Roming.

1848.

Geschichte der kath. Literatur Deutschlands vom 17 Jahrhdt bis zur Gegenwart. Von [illegible] Brühl. Leipzig [illegible] 1854. 8. [illegible]

790
Revol. o. 790

M. v. O.
Revol.
o. 562.

Die Schweiz und die Jesuiten in den Jahren 1846 und 1847.

Von

Dr. J. A. Moritz Brühl.

Gleiwitz,
Verlag von S. Landsberger.
1848.

Die Schweiz und die Jesuiten.

Erstes Kapitel.

Historischer Rückblick über die schweizer Wirren. — Die Parteien; ihre Stellung und Berechtigung. — Die Jesuiten und der Sonderbund. — Verfahren der Tagsatzungsmehrheit wider denselben. — Beschluß der gewaltsamen Auflösung des Bündnisses der katholischen Kantone unter Verwerfung jedes Uebereinkommens.

In der Schweiz ließ man die Jesuiten im verflossenen Jahre eine bedeutungsvolle Rolle spielen! Ihre Geschichte während des Jahres 1847 ist daher auch auf's Innigste mit der Geschichte der Schweiz verwebt, geht vielmehr fast gänzlich darin auf. Wenn dieser unglückliche Orden auch in Italien, selbst in der heiligen Stadt, einer Crisis entgegengeht, die bei der immer wilder aufgepeitschten Volksstimmung und Leidenschaft kaum vermeidlich scheint: so haben sich doch jetzt, nach Ablauf einer der verhängnißvollsten Jahresperioden der Weltgeschichte, nur einzelne Vorboten des Sturmes gezeigt. Entscheidendes für die Geschichte der Jünger des heil. Ignatius hat sich nur in der Schweiz begeben.

Wir führten in dem Buche „Neueste Geschichte der G. J. Schicksale der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum Jahre 1846" die Geschichte der Jesuiten in der Schweiz bis zu ihrer Berufung nach und ihrer Erscheinung in Luzern fort und berichteten die Bildung des sogenannten Sonderbundes. Wir beleuchteten dessen Vertragspunkte wie rechtliche und politische Stellung zur Eidgenossenschaft. S. 267 bis 271. Wir konnten mit der Voraussicht schließen, daß, nach der Radicalisirung Genf's, die nothdürftige Majorität zu einem Beschlusse über Auflösung des Defensivvertrags der katholischen

Stände sich finden, diese Majorität auf der Tagsatzung, unter dem Einflusse und nach dem Beispiele Bern's, selbst für gewaltsame Auflösung des Bündnisses stimmen würde. Dies war vorauszusehen, konnte auch, nach der Stellung, die katholische und radicale Stände gegen einander eingenommen hatten, nicht anders kommen. Auch die Ausführung des Executionsbeschlusses war vorauszusehen, nicht aber die so mysteriös schnelle Unterwerfung der katholischen Stände, welche indessen nur als ein Glück für die Schweiz betrachtet werden kann: denn jeder Zustand ist als ein glücklicher zu betrachten gegenüber dem unseligen Bürgerkriege.

Wir wollen hier sofort einen weitern Blick auf das Recht in den schweizer Wirren werfen, uns vorbehaltend sodann auf Verlauf und Ausgang des kurzen Krieges näher einzugehen, dessen eigentliche Opfer die meisten der in der Schweiz bisher lebenden Ordensgeistlichen, die Jesuiten voran, waren.

Mit dem, daß auch Wallis dem Majoritätsheer in der Schweiz sich unterworfen hat, ist die Frage, welche dieses Land für eine Zeitlang in zwei bewaffnete Kriegsschaaren auseinandergerissen hat, entschieden. Alles, was derselben vorangegangen ist, das, wodurch sie am Ende auf eine so schroffe Spitze getrieben wurde, daß zuletzt weder Lösung noch Ausgleichung mehr möglich war und das Schwert entscheiden mußte, dieses Alles ist größtentheils jetzt schon dem Gebiete der Geschichte anheimgefallen, und es berührt die Gegenwart nur noch in so weit, als sich in munterem Zujauchzen gegen den glückbegünstigten Theil und in leisen Seufzern um den unterlegenen die Sympathien offenbaren, ein jubelndes vae victis und eine warme Theilnahme an herber Schicksalswendung oft in engen Kreisen sich begegnen. Ob der Einzelne jenen, ob er diesen sich anreihe, ob er zu denen gehöre, welche einen solchen Ausgang des blutigen Haders erwarteten und nun denselben freudig begrüßen, ob er zu denjenigen stehe, welche derselbe überraschte und die nun durch den Ausgang zweifach sich betroffen fühlen — auch diese Zeit der Erregung wird bald verronnen sein, und es möglich machen, parteilosen Sinnes und nüchternen Blickes in diese Vergangenheit zu schauen und hierdurch erkräftigt das Auge der Zukunft zuzuwenden.

Wir, für unsere Person, glauben an diesem Standpunkt bereits angelangt zu sein. Es sollte uns daher einige Selbstbefriedigung gewähren, wenn wir durch diejenigen Resultate, welche wir aus unbefangener Würdigung des Nächstvergangenen für uns selbst gewonnen haben, dazu beitragen könnten, andere bezüglich ihrer Urtheile über diese Vorgänge einigermaßen zu orientiren. Denn darüber kann doch wohl kein Zweifel obwalten, daß die Bedeutung der neuesten Ereignisse in der Schweiz zu dem Raum, auf welchem

dieselben verlaufen sind, in keinem zusammentreffenden Verhältniß stehen, und daß der Maßstab zu ihrer Würdigung durchaus nicht von jenem dürfe entlehnt werden. Die Gränzmarken dreier Völker scheidend und durch die Bewohner ihrer einzelnen Theile jedem derselben in Abstammung, Sprache und Sitte auf's Engste verwandt, kann, ja muß, was in der Schweiz Heilsames oder Verderbliches festea Bestand gewinnt, in jedes derselben, Aehnliches anbahnend, hinübergreifen. Den Intelligenzen eines jeden dieser Völker liegt es ob, demjenigen, was in der Schweiz geschehen ist, geschehen wird, ihre Aufmerksamkeit zu schenken, über das Erstere ein richtiges Urtheil sich zu bilden, und dadurch sich in die Fassung zu setzen, auch über das Andere keinerlei Täuschung an sich herankommen zu lassen.

Sah man die Einwohner der 22 Kantone, von Genf, in dem Winkel zwischen Frankreich und Savoyen bis nach St. Margarethen, wo der Rhein seine Fluthen dem deutschen Meere zusendet, von dem wälschen Mendrisio bis gen Basel, der jetzigen Marke altgermanischer Art, in einer kriegerischen Aufregung, wie dieselben eine ähnliche nicht einmal in Karl's des Kühnen Tagen gezeigt haben, hörte man von 120,000 Mann, die auf dem engen Raume sich gegenüberstanden, von dritthalbhundert Feuerschlünden, die sich wechselseitig Tod und Verderben drohten, so mußte man doch fragen: warum dieß, wozu dieß? Der erste Gedanke bei einem Krieg sind in der Regel politische Gründe. Hier aber war es der Krieg zwischen den Bewohnern des gleichen Landes; der Krieg in einer Republik, wo also ein Zwiespalt dynastischer Ansprüche nicht denkbar ist; ein Krieg unter Bundesgliedern, die insgesammt ähnliche demokratische Einrichtungen hatten; demnach auch kein Krieg zwischen Bevorrechteten und Benachtheiligten, wie er im Mittelalter so manchmal in einzelnen Städten entbrannte; auch kein Krieg zwischen aristokratischen und demokratischen Bundesgliedern, wie einen solchen dem seligen Nikolaus v. der Flüe an der Tagsatzung von Stanz zu verhüten gelang; am allerwenigsten ein Krieg zwischen Sklaven und Freien, wie Rom einen solchen gegen Spartakus zu führen hatte. Räumen wir der rein demokratischen Republik für einen Augenblick das Recht ein, jene eigenthümliche Form, unter welcher ihre Bewohner im Besitz des höchsten denkbaren Glückes sich fühlen, andern, wenn sie auch nicht einmal ein Verlangen nach demselben in sich tragen, dennoch mit Waffengewalt aufdringen zu dürfen, so fiele hier selbst dieser Vorwand weg. Diejenigen, gegen welche der Krieg gerichtet war, besaßen das, was die Urheber desselben ihnen hätten bringen können, theils seit vielen Jahrhunderten, wie die eidgenössischen Urstände, theils in weit größerem Umfange, wie Luzern. Indeß in andern Kantonen Wahlcollegien, Selbstergänzungen der

höchsten Behörden bestehen, die Regierung (wie in Solothurn) das Volk in einem vielfach verschlungenen Netz gefangen und durch eine zahllose Menge von Trabanten darniederhält, Gesetze nach ihren Theorien, Neigungen oder Zwecken erläßt, bestanden in Luzern bloß directe Wahlen in den großen Rath, wurden alle Gesetze der Genehmigung des Volkes vorgelegt, konnten selbst Staatsverträge dann nur in Kraft erwachsen, wenn das Volk sie gutgeheißen hatte. Mit welchem Zuwachs von Freiheit ließen sich demnach diese Kantone beglücken, worin die Verfassungen derselben der in andern Kantonen beliebten Norm näher bringen? Von dieser Seite aufgefaßt hatte daher der Krieg keinen Zweck, der denselben gerechtfertigt, auch nur entschuldigt hätte.

Aber, hieß es, die Errungenschaften der Jahrhunderte, vornehmlich diejenigen der letzten drei Quinquennien, müssen gewahrt, es muß Alles angewendet werden, damit wir ihrer nicht wieder verlustig gehen. Wir wollen uns weder auf eine Untersuchung dieser sogenannten „Errungenschaften“ noch weniger auf eine Würdigung ihres Werthes oder Unwerthes einlassen, sondern einfach fragen: waren dieselben wirklich gefährdet? Durch wen? Waren sie gefährdet, wer hat sie euch entreißen wollen? Daraus, weil der Eine an demjenigen, was der Andere für ein Gut, ja für ein theures Gut hält, keinen Theil nehmen will, als ein solches es nicht einmal anerkennen kann (sei es nun aus Beschränktheit oder aus üblem Willen), folgt noch nicht, daß er es dem Andern nicht gönne, sogar seinen Besitz desselben gefährde; dazu bedarf es thatsächlicher Schritte. Welche Schritte solcher Art, die dem begonnenen Krieg eine statthafte politische Färbung gegeben hätten, sind von den jetzt Besiegten jemals versucht worden? Läßt sich etwa die wiederholte Protestation gegen die aargauische „Errungenschaft“ über die Klöster dahin rechnen? Geschah aber dasselbe nicht auf legale Weise und am legalen Orte? War es nicht durch die alljährlich beschworene Bundesacte vollkommen gerechtfertigt?

Will man von Errungenschaften reden, die von Andern respectirt werden müssen — hatten denn diejenigen, welche der eiserne Ausspruch des Krieges jetzt des Unrechts beschuldigt, keine Errungenschaften? Errungenschaften, die nicht nach Quinquennien, sondern nach Jahrhunderten zählten; Errungenschaften, die sie mindestens auf ebenso redliche und ehrenhafte Weise an sich gebracht hatten, als die Andern die ihrigen; Errungenschaften, bei denen sie sich bis anhin nicht minder glücklich und behaglich fühlten, als ihre Gegner bei denjenigen, auf welche sie sich so viel zu gute thun. Fanden sie sich eben nicht geneigt, ihre Errungenschaften an Andere zu vertauschen, wer war berechtigt, ihnen jene mit Waffengewalt zu ent-

reißen, diese gewaltsam aufzudringen? Wie man sich auch bemühe für den herbeigerufenen, nunmehr beendigten Kampf eine ehrliche und darum haltbare politische Farbe aufzufinden, es will nicht gelingen — ein Kampf, den die wahre Politik geboten hätte, war es nicht.

Aber vielleicht wurde er durch confessionelle Rücksichten geboten? Betrachten wir ihn von diesem Standpunkte. Ob die vornehmsten Beförderer des innern Krieges in der Schweiz fähig wären, durch warme confessionelle Sympathien (ohne welche es auch keine rein auf den Gegenstand sich beziehende Antipathien geben kann) in Bewegung gesetzt zu werden, kann hier nicht in Betracht kommen; der Entscheid dieser Frage liegt außer dem Urtheilsbereich dritter Personen. Bei denjenigen jedenfalls, welche das Kriegsfeuer am Unverdrossensten geschürt haben, könnte die confessionelle Frage niemals den Ausschlag geben. Denn schwerlich wird jemand daran zweifeln, daß die HH. Munzinger, Hungerbühler, Waller und Luvini ebenso aufrichtige Katholiken seien, als die HH. Furrer, Ochsenbein, Eitel und Frei-Herose glaubenstreue Protestanten sind, und doch haben beide in brüderlichem Einklang gewirkt, und hat die verschiedene Glaubensform niemals auch nur zu der leisesten Spannung unter ihnen Veranlassung gegeben.

Doch nicht nur bei denjenigen, welche den Krieg befördert haben, sondern auch unter denjenigen, welche auf beiden Seiten dazu sich hergeben mußten, sind die confessionellen Regungen entweder gar nicht zum Bewußtsein gekommen, oder wenigstens bald in den Hintergrund zurückgetreten. Allerdings hat der Krieg sieben durchweg katholischen Kantonen gegolten. Aber doch haben dieselben, wenn zwar nicht in der That und auf dem Schlachtfeld, so doch bei den Abstimmungen und in dem Rathssaal die protestantischen Stände Baselstadt und Neuchâtel für sich gehabt; nicht darum weil es die confessionelle, sondern weil es die Gerechtigkeitsfrage galt, haben sie dieselben für sich gehabt; dagegen sind auf der andern Seite an beiden Orten nicht allein die drei halbkatholischen Kantone Graubünden, St. Gallen und Aargau, sondern auch die beiden ganz katholischen Kantone Solothurn und Tessin eingestanden. Sodann haben die sieben, jetzt besiegten Stände nicht nur kein Bedenken getragen, zum Oberbefehl über ihr Kriegsvolk einen Protestanten zu berufen, sondern es hat auch sonst nicht an Protestanten (und zwar waren es meist Sprößlinge historischer Geschlechter verschiedener Kantone) gemangelt, welche ihnen freiwillig ihre Dienste widmen wollten. Dagegen finden wir nicht allein unter den Befehlshabern des Majoritätsheeres katholische Namen, wie denjenigen eines Pannerherrn Müller von Zug und eines Gmür (der an eine höchst achtungswerthe katholische Familie seines Kantons erinnert), sondern

auch die Contingente katholischer und solcher Bezirke paritätischer Kantone, deren anfängliche confessionelle Renitenzen sich bald beschwichtigen ließen. Die Tagsatzungsmajorität selbst hat in ihrer Proclamation hierüber die bestimmtesten Zusicherungen gegeben, welche jeder Anwandlung, dem ausgebrochenen Kriege confessionelle Motive unterzuschieben, mit officiellem Wort entgegentritt. Hätten dergleichen sich eingemischt, so würden nicht manche protestantische Pfarrer durch freimüthige oder vorsichtigere Aeußerungen vor dem ausgebrochenen Kriege Verlegenheiten, vielleicht sogar Mißliebigkeiten sich zugezogen haben; ja die Zahl derjenigen, welche wenigstens unter vier Augen ihrer innigsten Ueberzeugung freien Lauf ließen, im Stillen ihr Gebet um Sieg für die Angegriffenen zum Himmel sandten, ist nicht ganz unbedeutend. Insgesammt hinreichende Beweise, daß rein confessionelle Divergenzen hier gar nicht in Betrachtung gekommen sind.

Wenn aber dieser zwischen Bürgern eines und desselben Landes ausgebrochene Krieg kein Freiheitskrieg, kein politischer Krieg, und kein Krieg wegen confessioneller Fragen war, was war er denn für ein Krieg?

Sagen wir es offen und rückhaltslos: es war ein Krieg der antichristlichen Bestrebungen gegen das Christenthum und diejenige gesellschaftliche Ordnung, die durch dasselbe im Lauf der Zeiten sich herausgebildet hat, die immer noch dasselbe für ihre Grundlage anerkennt, und die nur mit demselden stehen kann, mit demselben fallen muß. Man hat diesen Krieg allerdings zuerst gegen das Christenthum in seiner katholischen Gestaltung gerichtet, weil diese ihrer Natur nach sichtbarer in das Leben hinaustritt, mannigfaltiger in dasselbe eingreift, mehr Punkte darbietet, die angegriffen und beseitigt werden sollen; aber hinter dieser katholischen Gestaltung gilt es zugleich jeder andern, welche dem Christenthum noch irgendeine Realität, etwas Höheres zugestehen will, als eine bloß kindische Spielerei individueller Phantasie. Daß der Krieg dieß war und unter manchen verwandten Bestrebungen nur mit größerer Thatkraft (durch die besondern Verhältnisse der Schweiz möglich gemacht) aufgetreten ist, dafür bürgen die Persönlichkeiten derjenigen, die denselben herbeigezogen, die am Lautesten für denselben gesprochen, ihn am Hellsten bejubelt haben, neben diesen dann noch manche andere Erscheinungen.

Der Brüderbund zwischen denjenigen, welche mittelst der Badener Artikel die katholische Kirche um ihre Selbstständigkeit und ihre Rechte bringen wollten, durch fügsame Professoren die Bildung der künftigen Geistlichen nach ihrem Sinn möglich zu machen, durch unchristliche Schullehrerseminarien in das heranwachsende Volk den

Samen der Glaubensgleichgültigkeit auszustreuen sich befleißen, die katholische Kirche ohne alles, ja wider alles Recht ihrer Institute berauben, der Brüderbund dieser mit denjenigen, welche nach Zürich einen Strauß berufen wollten, nach Bern einen Zeller berufen haben, an beiden Orten unter heller Protestation vieler Tausende, die sonst gegen andere sie belästigende Maßregeln keinen Laut vernehmen lassen, dieser Bund muß doch irgendein Substrat, irgendeinen gemeinsamen Titel haben, auf welchem er geschlossen werden konnte — und ferner bestehen, ja nach Ausdehnung streben wird.

Und dieser Titel ist kein anderer, als das Bestreben, das positive Christenthum allmählich zu beseitigen, die Macht, welche dasselbe bisher auf die Gemüther geübt, und die Anerkennung, welche es gefunden hat, allmählich auf diejenige Richtung überzutragen, welche dasselbe entbehrlich machen zu können glaubt. Täusche man sich nicht über die nahe Verwandtschaft, welche zwischen den Handlungen so der Einen als der Andern besteht. Haben dieselben auch äußerlich eine verschiedene Gestalt, beide haben doch den gleichen Zweck. Die Natur der Dinge bringt es aber mit sich, daß die Einen, demselben schon näher stehend, ihn unverhüllter können durchblicken lassen, indeß die Andern noch einen Theil des Weges durchzumachen haben, der den Andern schon längst hinter dem Rücken liegt.

Daß man mit diesem letzten Zweck nicht so offen hervortritt, ist der vielen Schwachen wegen begreiflich, ja man läßt sich sogar zu Phrasen herab, an deren Klänge ihr Ohr gewöhnt ist, indeß manche Symptome auf dasjenige, was entweder natürliche Folge oder beabsichtigte Wirkung der seither beharrlich verfolgten Bestrebungen sein muß, bereits hinweisen. Rufen wir uns die Proclamation der Tagssatzungsmajorität in Erinnerung, worin der Minorität der Kantone gewissermaßen unter Beziehung auf Gott betheuert wird, man habe nie die mindesten unguten Absichten gegen ihre Religion gehabt und habe sie auch jetzt nicht; stellen wir dann neben diese die förmliche Entschuldigung des obersten Anführers, daß er dem Verlangen des Standes Unterwalden, Garantie der Religion in die Capitulation aufzunehmen, nachgeben zu dürfen geglaubt habe, so weckt dieses sonderbare Vermuthungen. Man möchte beinahe sagen, es sei zwischen ihm und den Unterwaldnern ein Wetteifer nach richtiger Interpretation jener Worte der Proclamation entstanden, dieselben wären von beiden, ob auch nach verschiedenem Sinn, auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt worden. Welches Resultat läßt sich aus den Schritten ziehen, die seiner Zeit in Bern gegen diejenigen Geistlichen gethan wurden, welche ihre Bedenklichkeiten gegen die Berufung eines durchaus negirenden Lehrers nicht unterdrücken zu dürfen glaubten — aus der Bestrafung eines mißliebigen Zei-

tungsschreibers wegen warnender Auszüge aus einem gottlosen Buch, indeß der wohlgelittene Drucker desselben frei durchgehen konnte? Welche Bedeutung haben die rohen Gewalthandlungen im Kanton Waadt (der offenbar hierin am Weitesten vorangeschritten ist) gegen harmlose Versammlungen, die an dem göttlichen Wort und religiösem Gesang sich gegenseitig erbauen und geistlich kräftigen wollten, denen nun am Tage von Luzerns Uebergabe ein Verbot, welches an die Decrete der vormaligen heidnischen Imperatoren gegen die Zusammenkünfte der Christen erinnert, die Krone aufsetzt? Welche Sprache erlauben sich die Organe der Majoritätsführer gegen Alles, was ein sichtbares christliches Gepräge, abgesehen von jeder Confession, an sich trägt? Hört man sie und die Bürger und Bauern von der Nothwendigkeit sprechen, die Zahl der (protestantischen) Pfarrer zu vermindern, von Einführung einer „Vernunftreligion," welche keiner besondern Diener bedürfe, so wird man gestehen müssen, daß die Wege zu jenem Endziele schon sehr gangbar seien.

Die Majorität hat zwei Schlagwörter in Umlauf gebracht, womit sie seit zwei Jahren die Menge erst gängelte, zuletzt in Allarm setzte. Wir wollen dieselben beleuchten, weil wir den Glauben, daß der Stimme ruhiger Prüfung und wahrheitsgetreuer Erörterung manche Gemüther noch zugänglich seien, nicht aufgeben möchten. Diese beiden Wörter sind Jesuiten und Sonderbund. Sehen wir uns diese beiden Phantome etwas näher an.

Man betrachtet häufig die Jesuiten als eine Verbindung, deren wesentliche Aufgabe darin bestehe, diejenigen zu bekämpfen, welche nicht zu der katholischen Kirche gehören. Dieß kann in zweifacher Weise geschehen, bauend im Innern, abwehrend nach Außen. Diese Aufgabe, und zwar nach beiden dieser Seiten hin, hat aber die katholische Kirche von jeher gehabt; allein nicht nur die katholische Kirche hat dieselbe, sondern jede Verbindung, die durch irgendeine Lehre, sei sie nun preiswürdig oder verwerflich, durch irgendein Bestreben, diene es zum Wohl oder zum Verderben, geeinigt ist, ja jedes Individuum, welches in irgendeiner Beziehung eine neue Ansicht auf die Bahn bringt, nimmt diese Aufgabe in Anspruch, muß der Natur der Sache nach nothwendig dieselbe in Anspruch nehmen und in Ausübung bringen. Die katholische Kirche hat aber das, was ihr einerseits kraft naturgemäßen Rechts zusteht, andererseits kraft ebenso naturgemäßer Pflicht obliegt, keineswegs an die Jesuiten übertragen und hierin diese gewissermaßen an ihre eigene Stelle gesetzt. Sie selbst hat dieses Recht geübt und dieser Pflicht wahrgenommen anderthalb Jahrtausende, bevor sie Jesuiten kannte, sie übt es jetzt noch ungetheilt mit und neben diesen und wird es fortan noch üben, wenn es keine Jesuiten gäbe. Die katholische

Kirche — wir sind überzeugt, daß hierin selbst der Ordensgeneral uns beipflichtet — kann bestehen ohne die Jesuiten, diese hingegen sind nicht denkbar ohne die Kirche.

Hat man sich aber das Recht und die Pflicht der Kirche als ausschließlich auf die Jesuiten übergegangen gedacht, so ist dieses deßwegen geschehen, weil sich lange Zeit unter ihnen die ausgezeichnetsten Talente zusammenfanden, weil sie die unverdrossenste Thätigkeit einsetzten, weil die glänzendsten Erfolge an diese sich knüpften. Ob sie aber jedem Lande, in jedem gegebenen Zeitmoment ersprießlich seien? Das ist eine andere Frage. Dieselbe kann nach individueller Ueberzeugung so oder so aufgefaßt werden. Ist es doch eine unbestreitbare Thatsache, daß Männer, an deren wahrhaft katholischer Gesinnung Niemand gezweifelt hat (wir wollen hier einzig den verstorbenen Probst von Beromünster, Herrn Widmer, nennen), als diese Frage im Kanton Luzern erörtert wurde, verneinend sich ausgesprochen haben. Die Mehrheit entschied im bejahenden Sinne. Aber wie? Etwa kraft eines Staatsstreiches? Etwa durch Bethörung, Ueberrumpelung, Einschüchterung, gar Vergewaltigung der gegenüberstehenden Meinung? Nein! Auf dem offensten, auf dem legalsten Wege, der unter allen erforderlichen Vorarbeiten, in vollkommen freier Discussion, durch alle bestehenden Behörden hindurch am Ende an die letzte Instanz — das Volk — führte. Dieses hat entschieden, allerdings nicht einstimmig, aber mit einer Mehrheit, wie sie in andern Kantonen, wo je demselben etwas vorgelegt wurde, niemals sich gezeigt hat. Diejenigen daher, welche sonst, bei allen Verfügungen, auf Majoritäten ein so großes Gewicht legen, sollten sich wohl hüten, bezüglich des damals erfolgten Entscheids dieser die Minorität als einzig befähigt und berechtigt hervorheben zu wollen.

Ob es zweckmäßig, ob es klug, ob es ersprießlich gewesen sei, nach Luzern die Jesuiten zu berufen, darauf kömmt es hier nicht an; es handelt sich bloß darum, ob diese Berufung eine durchaus legale gewesen sei? Eine legale, sowohl hinsichtlich des betreffenden Kantons als hinsichtlich der Mitverbündeten. Nach der ersteren Seite war sie es, insofern die Sache weder überstürzt, noch irgend eine der verfassungsmäßigen Formen umgangen wurde; nach der andern Seite war sie es, vermöge der dem Kanton, so gut wie jedem andern, innewohnenden Souverainetät, welche ihn ermächtigte, sein Erziehungswesen von jeder fremden Einmischung unabhängig, nach eigenem Ermessen, zu bestellen. Daß der Berufene einem dritten ganz andern Kreise Angehörenden nicht zusagt, darauf hat doch der Berufende, sofern er nicht das freie Walten in den höchsten Functionen aufgeben will, keine Rücksicht zu nehmen. Oder sollten alle diejenigen

welche in neuerer Zeit an den höheren Lehranstalten von Zürich und Bern angestellt worden sind, den katholischen Kantonen durchaus so werthe und anerkennenswürdige Männer sein? Es kann sich nicht darum handeln, ob ein Zeller, ob ein Jesuit berufen, sondern darum muß es sich handeln, ob das Recht anerkannt, ob Gerechtigkeit geübt werde. Das aber ist da nicht der Fall, wo die Einen dieses zwar verlangen, im gleichen Augenblick aber Andern zumuthen wollen, daß sie Maß und Vorschrift von ihnen sich geben lassen. Werfen wir beiläufig, denn es dient zur Charakteristik sowohl der Besiegten als der siegesfreudigen Partei, einen flüchtigen Blick auf die beiden Lehrerberufungen, welche in der Schweiz so große Bewegung veranlaßt haben. Jene in Luzern ließ das Volk entscheiden, diese hingegen wollte in Zürich den eigenen gegen den lautausgesprochenen Willen des Volkes durchsetzen, weil dieses nichts weiter als eine beschränkte einsichtslose Masse sei.

Unendlich viel ist darüber gesagt, gesprochen, aller Welt vorgeredet worden, wie verderblich die Jesuiten wirken, wie sie den Frieden stören, wie sie in einem Lande verschiedener Confession das ruhige Beisammenleben erschweren. Mögen die Literaten, die Zeitungsschreiber, die Broschürenfabrikanten auf ihre eigene Faust ein Recht in Anspruch nehmen, welchem sie nach eigenem Belieben die unbemessenste Ausdehnung geben; diejenigen, welche an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stehen, sollten nie vergessen, daß sie aller moralischen Würde sich entkleiden, sobald sie unter dem Vonsichwerfen einer hohen Verpflichtung sich zu Gefährten von jenen machen. Ihre Verpflichtung bestünde darin, den Vermuthungen, den selbstgeschaffenen Befürchtungen, den Neigungen oder Abneigungen das Uebergewicht über die erweislichen Thatsachen niemals einzuräumen. Wie sie dieses sich beigehen lassen, steigen sie von der Höhe, von der sie über den Begegnissen walten sollten, in die Niederung beschränkter und verwerflicher Parteiung herab.

Da wo man ausschließlich an Thatsachen sich hätte halten sollen, hat man sich in bloßen Incriminationen ergangen. Warum dieß? Weil jene mangelten. Fragen wir denselben nach, fordern wir auf, sie rückhaltslos mitzutheilen, stellen wir aber dabei die Bedingung, daß das Mitzutheilende statthaft, daß es erweislich (erwiesen verlangen wir nicht einmal) sei. — Wir werden tiefem Schweigen begegnen.

Wir wollen aber dem Errinnerungsvermögen zu Hülfe kommen und selbst einige Fragen stellen. Seit dem Jahre 1815 waren die Jesuiten im Kanton Wallis angesiedelt, sie hatten dort ein Noviciat, ihre Zahl war nicht unbedeutend. Wenn nun dieselben jeder außerhalb der katholischen Kirche stehenden Confession so gefährlich sind,

wenn ihre Aufgabe darin besteht, diese auf jegliche Weise zu bekämpfen, so muß wohl der angränzende protestantische Kanton Waadt ein ganzes Protocoll von Beeinträchtigungen aufzuweisen haben, die im Lauf von 32 Jahren ihm durch die Jesuiten in Wallis sind zugefügt worden, von Anschlägen gegen das Glaubensbekenntniß einzelner Bewohner desselben. Sonderbarerweise hat der energische Tagsatzungsgesandte dieses Kantons niemals auch nur auf einen einzigen Fall dieser Art sich berufen. Vor einem Vierteljahrhundert haben die Jesuiten in Freiburg eine Erziehungsanstalt für den Kanton, für die Welt gegründet, ihre Professoren saßen dort in großer Anzahl, nur sechs Stunden von der protestantischen Stadt Bern, nur drei Stunden von der Gränze entfernt. Welche schöne Gelegenheit, die unkatholischen Gemüther zu beunruhigen, auf die Bekehrungsjagd auszugehen, den Frieden in diesem Kanton zu stören! Da kann es doch an Belegen, um die Befreiung von so gefährlicher Nachbarschaft, um die Vertreibung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz auf's gründlichste und evidenteste zu motiviren, nicht gefehlt haben! Aber auch von Bern aus sind keine solche zum Vorschein gekommen, nicht ein einziger Fall ist angeführt worden, der auf die nachtheiligen Beziehungen der Jesuiten zu dem Kanton auch nur das spärlichste Licht geworfen hätte. Aber im Kanton Freiburg ist der Bezirk Murten durchweg protestantisch. Hat die Furcht vor der Polizei oder vor strengen Maßregeln anderer Behörden die Jesuiten von allen Anschlägen auf den Kanton Bern zurückgehalten, so wird zuverlässig der Bezirk Murten viel davon zu erzählen wissen, welche Hemmungen in seiner confessionellen Stellung durch den Einfluß der Jesuiten auf die Regierung er zu erdulden, was Einzelne, unter deren Verfolgung oder deren Zumuthungen, in so langer Zeit zu leiden gehabt. Der Bezirk Murten war von jeher liberal gesinnt, setzte sich gegen jede in conservativem Geist wirkende Regierung in Opposition, wußte deßwegen immer vielerlei auszusetzen, zu klagen; Klagen jedoch, die sich auf seine confessionellen Rechte und Freiheiten, wohl gar direct auf die Jesuiten bezogen hätten, wußte er niemals vorzubringen; hätte er mit dergleichen auftreten können, seine Anwälte in Bern würden sicherlich dieselben geltend gemacht haben: aber auch sie schwiegen, auch aus dem Bezirk Murten hat nicht eine einzige Thatsache zum Zeugniß gegen die Jesuiten sich auftreiben lassen.

Ums Jahr 1841 eröffneten die Jesuiten ihre Lehranstalt in Schwyz, hier ebenso wie in Luzern durch den Souverain, das an der Landsgemeinde versammelte Volk, gebilligt. Der Kanton Schwyz gränzt zum Theil an den Kanton Zürich, steht mit demselben in mannigfachem Verkehr; da hätte sich vielleicht den Jesuiten eine längst

ersehnte Gelegenheit eröffnet, ihre friedenstörenden Anschläge gegen diesen zu richten, ihre gefährlichen Umtriebe in diesem zu versuchen? Es stand zu erwarten, die Zürcher Tagsatzungsgesandten würden aus Erfahrungen, Protocollen und nothwendig gewordenen Schlußnahmen ein larges Verzeichniß von Beweisen der Staatsgefährlichkeit und Unverträglichkeit der Jesuiten in so naher Nachbarschaft beibringen. Vollends dann, als sie im Jahr 1844 dem Kanton noch näher rückten, in Luzern sich niederließen, die Leitung der theologischen Lehranstalt daselbst übernahmen, da mußten die Zeiten der offenen Angriffe, der versteckten Schlingen, der rohen Lästerungen wiedergekehrt sein, die Zürcher Tagsatzungsgesandten mit zermalmendem Wort dieses Alles mitgetheilt haben. Man mochten aber lauschen wie man wollte, auch nicht eine Thatsache, auch nicht den mindesten Vorgang der bloß von ferne als Beweis hätte gelten können, haben sie je vorzubringen gewußt; sie haben sich selbst im Saal der Tagsatzung auf das Geschrei der Zeitungs= und Broschürenschreiber und auf die höchst überzeugende Argumentation beschränken müssen: die Jesuiten gefallen uns nicht, darum müssen sie fort. Wie oft auch die Gesandten der Majorität aufgefordert wurden, für ihre Ausfälle gegen dieselben irgendeine Thatsache, um welche lebende und zu Gebot stehende Zeugen hätten mögen befragt werden, als Beweis beizubringen, sie haben geschwiegen — geschwiegen, nicht weil sie nicht reden wollten, sondern weil sie nicht reden konnten.

Heißt es bei dem Dichter „Wahrheit gegen Freund und Feind," so dürfen wir solche auch für die Jesuiten in Anspruch nehmen, dürfen fordern, daß von den Wohlthaten der Gerechtigkeit nicht einzig sie ausgeschlossen werden. Wir fragen nicht: ist es für die andern Confessionen wünschbar, daß die Jesuiten von der katholischen Kirche mißbilligt werden? und fragen ebensowenig: leisten sie in jedem Land Alles dasjenige, was von ihnen erwartet und gefordert wird? sondern wir fragen einzig: ist ihr Benehmen gegen ein protestantisches Land ein solches, daß es deren Vertreibung aus einem katholischen mit Recht verlangen darf? Und das ist es, was wir bezweifeln, weil die Beweise dafür noch nicht geliefert sind. Auf Badens Gränzen gegen die schweizer Kantone wohnen viele Juden. Es würde nicht besonders schwer fallen darzuthun, daß dieselben für die Landbewohner jener Kantone eben keine Wohlthat sind. Ist es aber deßwegen je einer schweizerischen Regierung seit Jahrhunderten eingefallen, von dem Oberherrn dieser Gebiete die Vertreibung der Juden zu verlangen? Würde eine schweizerische Regierung sich so vergessen, um diese zu verlangen? Welches Urtheil über sich hätte sie zu gewärtigen?

Trennen wir dieses ganze Verfahren, wie es seit einigen Jahren

in der Schweiz getrieben und nun an das Ziel geführt worden ist, von seinem Substrat, den Jesuiten, ab, fassen wir es an sich auf. Da kommen wir zu der Frage, ob nicht die Möglichkeit sich denken ließe, daß dasselbe auch gegen andere Personen oder Corporationen eines durch solenne Acte für unabhängig anerkannten Nachbarlandes sich richten könnte? Wohin müßte es alsdann mit den gegenseitigen Beziehungen kommen, welche Gestalt würden die nachbarlichen Verhältnisse annehmen? Sollte aber von allen schützenden Garantien des Staatsrechts einzig dasjenige Land ausgenommen sein, dessen oberste Lenker es für zweckmäßig fänden, Jesuiten zu berufen, gleichwie für ihre Personen keine Formen des gemeinen Rechts gelten dürften?

Daß die neu eingesetzten Behörden der Kantone Freiburg und Luzern dieselben nicht länger dulden wollen, kann ihnen so wenig zum Vorwurf gemacht werden, als nach richtigen Rechtsbegriffen ihren Vorgängern deren Berufung. Die Frage, ob die Schlußnahme ihrer Vertreibung in ebenso durchaus legaler Weise erfolgt sei, wie seiner Zeit diejenige ihrer Berufung, berührt uns hier nicht, das ist Sache der Form. Tief dagegen greift in das Gebiet der Gerechtigkeit hinein die stürmische Weise, mit welcher die jetzigen Regierer von Freiburg das Eigenthum der Jesuiten an sich gerissen haben; damit werden in scharf markirten Strichen die Grundzüge derjenigen Gesinnungen hingeworfen, welche in Zukunft auch in diesem Kanton die Oberhand gewinnen sollen. Es sind in den letzten drei Jahren ungemein viele patriotische Herzensergießungen darüber hervorgebrochen, daß die Erziehung eines Theils der schweizerischen Jugend Fremdlingen in die Hände gegeben worden sei. Als Fremdlinge wurden damals die Jesuiten bezeichnet, als Fremdlingen sollte ihnen jetzt der Laufpaß gegeben werden. Wo läßt sich die öffentliche Gewalt beigehen, einen Fremdling bloß deßwegen, weil sie ihn im Lande nicht länger dulden zu dürfen glaubt, erst nackt auszuziehen und dann auf die Straße zu stellen?

Nach dem Ueberblick, den die öffentlichen Blätter von dem Besitz der Jesuiten in Freiburg geben, zerfällt derselbe in zwei Kategorien: ein Theil besteht aus der Dotation, womit die vorige Regierung das Collegium ausgestattet, ein anderer aus Erwerbungen, welche dieselben seither gemacht haben. Jenen ersten Theil zurückzunehmen, dazu war die oberste Autorität vollkommen berechtigt, derselbe war die Vergeltung für verlangte Leistungen. Will man diese nicht mehr, so muß jene von selbst dahinfallen. Mit welchem Recht dagegen, ja mit welchem Schein nur desselben hat man auch desjenigen sich bemächtigt, was entweder Frucht langjähriger Thätigkeit in Verbindung mit geordneter Wirthschaft, vielleicht auch die Gunst auswärtiger Wohl-

thäter war? Das darf mit vollem Recht eine gewaltsame Spoliation genannt werden, welche die Excesse der Soldaten in den Gebäuden darin übertrifft, daß diese im ersten Augenblick gesteigerter Erbitterung von rohem Volk begangen wurden, jene in die bemessenen Formen eines ruhig erörterten und rechtlich begründeten Rathsschlusses sich kleidet. Auch hier wieder fordern wir Gerechtigkeit, diese wieder selbst dann, wenn sie einem Jesuiten müßte gewährt werden. Lassen wir uns doch nicht durch den Beduinen in den Schatten stellen, der sogar dem Feind, den er unter sein Zelt aufgenommen hat, Schutz und Sicherheit und unverkümmerten Abzug gewährt.

Das andere Schlagwort, mit dem man innerhalb und außerhalb des Landes Tausende und Tausende bethört hat, ist das Wort Sonderbund. Was dieser an sich zu bedeuten gehabt habe, und wie wenig alle die dialektischen Künste, mit denen man die Unrechtmäßigkeit der eingegangenen Schutzverbindung aus der Bundesacte herausinterpretiren wollte, deren Wortlaut, Geist und der fünfhundertjährigen Geschichte gegenüber Stich halten, das ist durch die geistreichen Tagsatzungsvoten der Luzern'schen Gesandten und durch einige ebenso tüchtige Staatsschriften seiner Zeit ins hellste Licht gestellt worden. Wie nun auch seitdem eine bewaffnete Uebermacht factisch mag entschieden haben, sie hat damit das Recht der einen Seite nicht um eine Linie verkürzen, so wenig als dem offenbaren Unrecht der andern Seite eine bessere Farbe geben können. Die Schutzverbindung der sieben Kantone hat den Bundespflichten derselben keinen Eintrag gethan, hat die Rechte der übrigen Bundesglieder auch nicht von weitester Ferne her beeinträchtigt, oder gar gefährdet, war am allerwenigsten das, wofür sie ausgegeben werden wollte, ein unbefugter Bund im Bunde. Darüber sind unablässig so offene Aufschlüsse, so bestimmte Erklärungen gegeben. Veranlassung und Zweck der Verbindung sind jederzeit mit solcher ächt eidgenössischer Biederkeit dargelegt worden, daß wir von der andern Seite eine große Selbstüberwindung voraussetzen müssen, um gegen dieses Alles beharrlich die Ohren zu verschließen, und mit solcher hartnäckigen Zähigkeit durch selbstgeschaffene Phantome sich in den traurigsten aller Bürgerkriege hineinzuarbeiten.

Für alle diejenigen, welche offene Augen haben, in deren Brust eine Saite ist, die bei den reinen Lauten der Wahrheit und des Rechts noch zu klingen vermag, für diese genügt es zu resumiren, was während zwei Jahren, die dem Majoritätskriege vorangegangen sind, sich zugetragen habe.

Durch eine Erhebung des Luzerner Volkes, die auf die allerlegalste Weise begonnen hat und in solcher auch verlaufen ist, gab sich dasselbe im Jahre 1841 eine Verfassung, welche den Begriff einer

ächten Demokratie wo möglich wahrhafter und redlicher verwirklichte, als dieß in allen andern Kantonen der Fall ist. Mittelst der darauf erfolgten Wahlen stellte es Männer an seine Spitze, von denen es gewissenhafte Erhaltung seiner Verfassung erwartete, die es seines Vertrauens würdig erachtete, womit zugleich diejenigen beseitigt wurden, welche während zehn Jahren die Volkssouverainetät im Sinn ihrer Glaubensgenossen Munzinger, Luvini, Waller und ähnlicher verstanden und vertreten hatten. Diese, natürlich nicht allein stehend, so wenig als jene in ihren Kantonen allein stehen, bemühten sich durch Rede und That, durch schriftliches und mündliches Wirken den kraft Verfassung eingesetzten Behörden mancherlei Verlegenheiten zu bereiten, nöthigten dadurch dieselben zu mancherlei Maßregeln (man erinnere sich nur, was Alles geschehen ist, um das Luzerner Preßgesetz hervorzurufen) zum Zweck der Ordnung und der Erhaltung. Diese Leute natürlich fanden sich durch dieselben mehrfach gehemmt, verdoppelten daher ihre Anstrengungen, um durch den Sturz derjenigen Männer, die ihnen als Veranlasser ihrer Beseitigung verhaßt waren, daher mit Nichts es ihnen zu Dank machen konnten, theils ihre vorige Stellung wieder einzunehmen, theils eine Verfassung, die weder von ihnen ausgegangen war noch ihren Ansichten entsprach, entweder dieser gemäß zu modificiren, vielleicht ganz umzustoßen. Wohl einsehend, daß die Genossen, über die sie im eigenen Kanton verfügen könnten, hierzu nicht hinreichen würden, verbanden sie sich mit denjenigen anderer Kantone, um der Hülfe derselben, sobald ihnen ein glückliches Wagniß im Innern gelingen würde, versichert zu sein. Dieß hätte am 8. December 1844 vollführt, hülfreiche Hand damals schon von außen her geboten werden sollen. In dem Augenblick, da der Anschlag dem Gelingen nahe stand, wurde er innerhalb der Stadt Luzern entdeckt und vereitelt, indeß von außen eine Rotte unbekannter Banditen unter Anführung eines wohlbekannten aargauischen Regierungsrathes bereits einen Posten meuchlings überfallen hatte. Diese Rotte vergoß das erste Blut, von welchem der ernstere Kampf am Rothenberg am 23. Novmbr. 1847 nur die nothwendige Fortsetzung ist, in seinen Beweggründen und Zwecken so preiswürdig und ehrenhaft, wie jener Anschlag auf die Wache an der Emmenbrücke. Das ergrimmte noch mehr. Die Thätigkeit der Gesinnungsverwandten in andern Kantonen steigerte sich ins Unglaubliche. Es wurde laut angekündigt: was von innen heraus mißlang, müsse durch Hülfe von außen her zu Stande gebracht werden. Die Freischaarenzüge wurden offen vorausgesagt und ebenso offen vorbereitet. Luzern, durch feindliche Demonstrationen bald gegen diesen bald gegen jenen Punkt der Gränze unaufhörlich in Allarm gesetzt, machte die Tagsatzung auf das, was vorgehe, aufmerksam. Diese, damals

noch im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, erließ ein Verbot gegen dergleichen Rüstungen, wogegen der aargauische Gesandte bereits, als gegen eine der „Nation" zuwiderlaufende Verfügung, Verwahrung einlegte. Die Rüstungen wurden in Bern, Solothurn, Baselland und Aargau von da an unverdeckt und eifriger betrieben, die Zeughäuser zu deren Behuf geöffnet. Luzern machte von dem, wessen es sichere Kunde hatte, durch den Vorort der Regierung von Aargau Anzeige. Diese läugnete Alles ab, versicherte noch am 30sten März, das seien „Gerüchte, worüber ihr nicht die mindeste Kunde zugekommen sei;" und doch wußte man, daß Congreve'sche Raketen unter den Augen von Großrathsgliedern verladen wurden. Erst als dieß geschehen, die Rüstung vollständig bewerkstelligt, das kantonale Kriegsvolk aufgeboten war, erging an den Vorort die Anzeige, es hätte sich aus verschiedenen Kantonen eine solche Menge von „Zuzügen" gesammelt, daß es zur Unmöglichkeit geworden sei, gegen dieselben irgendetwas zu thun. Aber doch war der aargauische Miliz-Inspector ermächtigt worden die zusammengelaufenen Banden zu mustern. In der gleichen Nacht, welcher jene Anzeige vorangegangen war, brachen dieselben von allen Gegenden nach Zofingen, ihrem Sammelplatz, auf, und aus einer so eben gehaltenen Sitzung des großen Raths reisten mehrere seiner Mitglieder zu diesem als Theilnehmer an dem Anschlag ab. Nicht bloß mit Handwaffen und Kriegsbedarf, sondern sogar mit Kanonen aus den Zeughäusern von Bern, Solothurn, Baselland und Aargau versehen standen dieselben am 1. April in der Nähe von Luzern. Als diese Horden der eilenden Hülfe der Urstände schmählich erlagen, hatte man die Stirn angesichts der Kantonalwappen, die auf den verlassenen Kanonen eingegraben waren, die Theilnahme, ja selbst die Begünstigung dieses beispiellosen Attentats abzuläugnen.

Zürich, damals Vorort, erinnerte sich weder einer Befugniß, welche unter solchen Umständen die Bundesacte ihm einräumte, noch einer Verpflichtung, die sie ihm auferlegte. Es sah ruhig den beiderseitigen Veranstaltungen zu und begnügte sich mit dem Amt eines Briefträgers zwischen dem Stand Luzern und dem Kanton Aargau. Die Kantone spielten ihre Rolle auch dann noch fort, als der frevelhafte Anschlag vereitelt war. Jede Untersuchung über die bezeichnete Theilnahme an dem Mordbrennerzug schien überflüssig, unmöglich war sie ohnedieß durch die politische Stellung so Mancher, die in denselben verflochten waren. Nicht einmal Beruhigung für die Zukunft durch Gesetze, welche die Wiederholung solcher Anschläge unmöglich gemacht hätten, wollte mit redlichem Willen und in ehrlicher Gesinnung gegeben werden. Ein paar Kantone wiesen solche ganz von der Hand, andere ließen in Zögerung ihrer Ungeneigtheit

erkennbar genug durchblicken; wo sie zu Stande kamen, waren sie so matt und zweideutig, daß diesem schon entnommen werden konnte, wie wenig das Princip, aus dem dieselben hervorgegangen waren, mißbilligt werde. Dagegen wurde das Freischaaren-Attentat bei rückgekehrter Ruhe und scheinbarer Ordnung ununterbrochen fortgesetzt. Kein Luzerner, der über seine Gränzen hinaus, wohl gar tiefer hinein in die Kantone Solothurn und Baselland sich wagte, war seiner graden Glieder, der Habe, die er mit sich führen mochte, zuletzt seines Lebens sicher. Viele Mißhandlungen von Luzernern sind in den aargauischen Grenzdörfern vorgefallen, meist theilten die untergeordneten Beamten gegen das betreffende Individuum die Gesinnung ihrer hohen Obrigkeit gegen die Gesammtheit, dann vollends als nach Vollführung des gräßlichsten Meuchelmords, der je die Jahrbücher eines Volkes besudelte und für den die Hälfte desselben durch frohlockendes Begrüßen zu solidarischer Theilnahme sich entmenschte, als da selbst die obersten Behörden mehrerer Kantone durch die in civilisirten Staaten bisher unerhörte Verweigerung der flüchtigen Mitwissenden die Fäden der Untersuchung abzureißen sich bemühten, da konnte Luzern nicht länger darüber im Dunkeln bleiben, daß die Worte „Getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen" in Mund und Feder derselben zur höhnenden Floskel geworden seien.

Inzwischen ließ sich der Schultheiß Neuhaus in Bern entweder von einer Regung der Gerechtigkeit anwandeln, oder fand es der Klugheit gemäß wenigstens den Schein hievon anzunehmen. Von diesem Augenblick an war er nicht mehr der Mann, welcher der Freischaarenpartei zusagte. Diese rang um die Gewalt, weil es dann nur ihr möglich werden konnte, für den mißglückten Anschlag und die erlittene Schmach blutige Rache zu nehmen. Die Hauptbegünstiger des Unternehmens sollten an die Spitze gehoben werden, um freie Hand zu haben in möglichst ausgedehntem Maßstab ihre Entwürfe zu verwirklichen.

Die Ungeneigtheit mehrerer Kantone, Luzern hinreichende Garantien für zukünftige Sicherheit zu geben, die traurigen Erfahrungen, welche beinahe tagtäglich auf der Gränze mußten gemacht werden, das was im Kanton Bern sich vorbereitete, überzeugte den Stand Luzern und die nächst ihm betheiligten sechs Kantone (unter denen Wallis ähnliche Erfahrungen in die Wagschale legen konnte) von der Nothwendigkeit vorkehrender Maßregeln gegen Wiederholung des frühern Unterfangens. Sie verpflichteten sich gegenseitig, „so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souverainetäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, so wie ge-

mäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren."

Damit war die Ueberzeugung gegeben, daß es schwer sein würde irgend einen einzelnen dieser Kantone mitten im Frieden, ohne vorangegangene Kriegserklärung, durch zusammengeraffte Horden, nach bloßem Räuberrecht, in Hoffnung etwelchen Erfolges zu überfallen. Es blieb also nichts anders übrig, als entweder die Kantone zu isoliren, oder die Menge auf dasjenige vorzubereiten, dessen Ausführung im vergangenen November so meisterhaft gelungen ist. Es dürfte wohl keiner der Tagsatzungsherren, welche das Verlangen um Auflösung der Schutzverbindung so peremtorisch stellten, im Ernst den Wahn gehegt haben, daß die betreffenden Kantone hiezu bereitwillig sich erzeigen würden; hatte doch der eine die Erfahrung machen können, daß bei innern Meutereien die bundesgemäßen Maßregeln des Vororts hier von den Kantonen vereitelt würden, der andere, daß wieder der Vorort den bundeswidrigen Erfrechungen der Kantone dort gleichgültig zusehe. Auch dem Kurzsichtigsten muß es nunmehr klar sein, daß die Forderung, jene bloß für eventuelle Fälle getroffenen Verabredungen nicht allein fallen zu lassen, sondern selbst deren Unrechtmäßigkeit einzugestehen, nichts weiter als die nothwendige Vorbereitung zu demjenigen war, was man niemals aufgegeben hatte, zuletzt nur mit vermehrten Mitteln zur Ausführung bringen wollte. Ob auch die Gesandten der betreffenden Stände die Rechtmäßigkeit ihrer Verabredungen in Gemäßheit des ehemaligen und des gegenwärtigen Bundesstaatsrechts auf's Evidenteste darlegten, ob sie die bündigsten Zusicherungen gaben unter allen Umständen und bei allen Anforderungen ihren Bundespflichten getreulich nachkommen zu wollen, ob sie dieses auch von dem Augenblick, da sie ihre Verabredung getroffen hatten, bis zu ihrer Unterjochung unablässig bethätigten; ob sie festen und gerechten Wortes wiederholten: gebt uns zureichende Garantie gegen künftige Wiederholung dessen, was schon zweimal versucht worden ist, zeigt nur daß ihr unser Recht und unsere Selbstständigkeit ebenso achtet, wie wir euer Recht und eure Selbstständigkeit achten, alsdann löst sich unsere Verbindung von selbst auf; denn ist erst die Gefahr beseitigt, so bedarf's keiner Vorkehrungen mehr gegen dieselbe — es half Alles nichts. Durch die Rathssäle hallte es unablässig „Sonderbund," die Zeitungen mußten unaufhörlich schreien „Sonderbund," und in den Schenken kreischten tagtäglich Tausende „Sonderbund."

So hatte man sich in die Unmöglichkeit hineingearbeitet einer aufrichtig bundesbrüderlichen Gesinnung ferner Raum zu gönnen, der Stimme parteiloser Prüfung Gehör zu geben und der Wahrheit und der Gerechtigkeit noch irgend einige Geltung einzuräumen (denn

die schönrednerischen Floskeln, welche man zu Papier gebracht hat, werden kaum den Beschränktesten täuschen können). Welcherlei Mittel angewendet worden sind, um die Zahl 12, die allerdings die absolute Mehrheit von 22 ist, möglich zu machen, das steht noch in frischem Andenken. Durch diese Zahl gesichert, durfte man es wagen, angesichts der Welt, nicht der Massen, welche durch Schlagworte bethört und gegängelt werden, — sondern selbst der Intelligenzen, die durch dergleichen sich nicht beirren lassen, vor denen die Jahrbücher der Geschichte aufgerollt liegen, und welche klaren Blicks in das Wesen der Dinge schauen mögen, von „Rebellion" zu sprechen, die durch die äußersten Mittel müsse zu paaren getrieben werden. Ob wohl diejenigen selbst, welche mit diesem Vorwande am Lautesten um sich werfen, an die Statthaftigkeit desselben glauben mögen? Man hat den ungerechtesten, frevelhaftesten, gehässigsten, durch die verwerflichsten Mittel zu Stande gebrachten Bürgerkrieg durch das Wort „Rebellion" zu einer gerechten, selbst unvermeidlichen Maßregel stempeln wollen. Mag die bethörte, oder die bestrebungsverwandte Gegenwart blindgläubig solches hinnehmen; die Zukunft wird parteiloser, wird gerechter richten.

Fassen wir als Resultat des bis zu Ende Novembers Verlaufenen und der daran sich knüpfenden Beobachtungen die Hauptmomente zusammen, so ergiebt sich daraus: 1) der angezettelte Krieg war kein politischer; 2) er war kein durch confessionelle Conflicte herbeigeführter; 3) er war ein durch die antichristlichen Bestrebungen der Gegenwart als Vorspiel von Größerm unternommener; 4) die Jesuiten dienten dabei nur als Vorwand, dem 5) die vollkommen rechtmäßige und durchaus inoffensive Verabredung von sieben Kantonen mit der Benennung „Sonderbund" zur Verstärkung dienen mußte.*)

Mochte auch die Tagsatzung die Auflösung des Sonderbundes nicht allein nach formellem eidgenössischem Bundesrecht in Gemäßheit des Art. 6 des Bundes-Vertrages durch Mehrheits-Beschluß fordern *dürfen*, sondern auch nach dem wahren Geiste des Bundes-Vertrages dieselbe unbedingt fordern *müssen*, — so ist doch in Betreff der zweiten Forderung, der Jesuiten-Austreibung, das Recht der Tagsatzung im allerhöchsten Grade zweifelhaft, und es hätte wohl jedenfalls, wenn dasselbe aus dem Art. 8 des Bundes-Vertrages abgeleitet werden sollte, von der beschlußfassenden Mehrheit dargethan werden müssen, daß die „äußere" oder „innere" Sicherheit der Eidgenossenschaft wirklich durch die Anwesenheit des Ordens bedroht

*) Beilage zur Augsb. Allgem. Zeitung Nr. 356—57. „Schweizerische Zustände."

werde, und daß man wirklich nicht über diese bundes-pactmäßige berechtigte Rücksicht hinaus die Souverainetät der Kantone durch Mehrheitsbeschlüsse antasten werde. Die Tagsatzungs-Majorität hat aber dergleichen durchaus nicht in einer auch von den Gegnern annehmbaren Weise dargethan. Die Minorität ist trotz aller schönen Versicherungen der Majorität immer noch in der Lage, den Beschluß gegen die Jesuiten als einen Angriff auf die bundesrechtliche Kantonal-Souverainetät zu betrachten und in ihm einen neuen Beweis dafür zu sehen, daß diese Souverainetät und demnach der Bundes-Vertrag selber durch die gegenwärtige Tagsatzungs-Majorität wirklich gefährdet sei. Allerdings hat die Majorität bei den letzten Vermittelungs-Versuchen das Anerbieten gemacht, über die Jesuiten-Austreibung noch zu unterhandeln; aber sie hat nichts Durchgreifendes zugesagt, und die Minorität kann für ihre Ansicht, daß die Kantonal-Souverainetät wirklich gefährdet werde, noch manche Instanz beibringen, da sie von dieser Kantonal-Souverainetät offenbar ganz andere Ansichten hat, als die zum großen Theile einer Bundes-Revision geneigte Majorität, und zumal da diese Majorität es gar kein Hehl hat, daß sie die in den Sonderbunds-Kantonen eben regierende „Partei" für eine „Natter am Herzen der Eidgenossenschaft" ansieht — für eine Partei, „welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaction arbeitet."

Die Wahrheit ist: — „es liegen auf beiden Seiten hinter den offenen Forderungen ganze Haufen geheimer Wünsche." Die Urschweizer glauben sich für ihre „Religion und uralte Freiheit," die Anderen sich für eine „bessere Zukunft der Schweiz" zu schlagen.

Bevor wir einen Blick zurückwerfen auf die natürlichen Gegensätze und die jüngste Geschichte der Schweiz, um beiden sich schroff entgegenstehenden Parteien in ihren Wurzeln und Entstehungsgründen nachzuspüren, mögen wir vorher noch die Parteien selber über einander abhören. Wie sie von einander denken, das ist für beide charakteristisch. Wir haben hinreichend Stimmen aus beiden Lagern vor uns, und es ist von Intresse, zuerst die Schweizer selber über die tieferen Beweggründe, welche sie den Krieg dem Frieden vorziehen ließen, zu vernehmen und dadurch zu constatiren, daß wir eben die Ziele der Parteien richtig benannt haben. Natürlich gibt es nebenbei auf beiden Seiten auch noch geheime persönliche Zwecke Einzelner, welche jene offen ausgesprochenen höheren, sittlichen Ziele zum Vorwande und Deckmantel nehmen; indeß diese anhangende schmuzige Schlacke darf man nicht zu wichtig nehmen. Die Kraft der Parteien liegt in ihnen nicht, aber die Schwäche.

Eine Stimme aus dem sonderbündischen Lager, die gehört zu werden verdient, finden wir in der augsb. „Allg. Ztg." unter dem Datum: „Bern, 3. Nov." — „Wenn in der Schweiz Bürgerkrieg ausbricht," heißt es dort, „so wäre es wichtig, daß man im Auslande denselben nicht bloß nach Partei-Sympathieen oder Antipathieen, oder nach oberflächlichen Aperceptionen, sondern nach den inneren Quellen des Zerwürfnisses beurtheilte. Dieser Krieg ist nichts Anderes als die Krise des seit 1830 geführten Kampfes des Radicalismus gegen den Conservatismus. Wer den Gang der Ereignisse seit 1830, wer den Geist und die Zwecke des Radicalismus kennt und durchschaut, begreift, daß der Krieg am Ende unvermeidlich geworden ist. Schuld an diesem zerrissenen Zustande des Vaterlandes ist vor Allem das Hinarbeiten des Radicalismus auf flache, religionsfeindliche Aufklärerei. Die bundeswidrigen Beschlüsse der Tagsatzung in der Kloster- und Jesuitenfrage, durch eine Mehrheit protestantischer und radicaler Regierungen gefaßt, zeigten, wie wenig für den Rechtsbestand in kirchlichen Dingen Verlaß auf die Garantieen des Bundes sei. Es kam hinzu die alles Rechtssinnes entbehrende, nur der raison d'état huldigende doppelsinnige Politik, welche die radicalen Regierungen eben so consequent beobachteten, wenn durch eine Faction oder die Mehrheit des Volkes in einem Kantone die Regierung gestürzt werden sollte. Nach dem Princip der Nichtintervention, unter dessen Schutz die Revolution von 1830 möglich geworden war, hätte auch bei ähnlichen neuen Aufständen und Revolutionen in einzelnen Kantonen Nichtintervention Statt haben sollen. Nach dem Bunde konnte hingegen in allen Fällen Hülfe, also Intervention zum Schutze der bedrohten Regierung angesprochen werden. Die Radicalen fanden indeß für gut, nur eben zu interveniren oder Intervention zuzulassen, wenn eine radicale Regierung bedroht war; aber dann hielten sie eine solche Regierung sogar gegen den legal ausgesprochenen Volkswillen durch Intervention aufrecht. Umgekehrt wurde nicht intervenirt, oder Intervention nicht zugelassen, wenn eine conservative Regierung bedroht war. Um das Maß aber voll zu machen, und seine Zwecke früher und sicherer zu erreichen, fing der Radicalismus an, jener doppelsinnigen und rechtlosen Politik anarchische Mittel hinzuzufügen. Die conservative neue luzerner Regierung von 1841 saß fest durch den Willen und die Treue der übergroßen Mehrheit ihres Volkes. Ohne sie zu stürzen, kann der Radicalismus seine weiteren Plane nicht verfolgen. Es waren dieß die Freischaaren-Unternehmungen, deren officieller Zweck die Jesuiten-Austreibung war, welche aber in der Wirklichkeit den Sturz der luzerner Regierung bezweckte. Aber der Endzweck des Radicalismus, welcher öffentlich geläugnet und unter vier Augen zugegeben wird,

ist Bundesrevision, größere Einheit der Centralität, Stimmrecht der Kantone, berechnet nach der Bevölkerung, also Herrschaft einiger größern Kantone über alle anderen, unbedingte Herrschaft der radicalen Regierungen und ihrer gesicherten Stimmenmehrheit über die ganze Schweiz. Dieser Bundes-Revision muß vorhergehen: Umsturz der conservativen Regierungen von Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Wallis; Revolution von Neuenburg; in möglichst vielen Kantonen Herrschaft des crassen Radicalismus. Dann wird die Bundes-Revision, mehr oder weniger starke Centralität mit Mehrheit der Kantonal-Stimmen durchgeführt. Die kleineren Kantone, deren Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dadurch aufhört, die daher nicht beistimmen, werden mit Gewalt zur Annahme des neuen Bundes gezwungen. So wie die Jesuiten-Austreibung Vorwand, nicht Zweck der Unternehmungen von 1844 und 1845 war, gerade so ist Aufhebung des Sonderbundes Vorwand, nicht Zweck der zwölfstimmigen Tagsatzungs-Mehrheit. Der Sonderbund ist dem Radicalismus ganz gleichgültig, weil er nur eine Defensiv-Abrede ist. Aber wenn durch Krieg gegen den Sonderbund die Regierungen von Luzern, Freiburg, Wallis gestürzt, und eine Bundes-Revision erzwungen werden kann, dann erreicht der Radicalismus sein ersehntestes Ziel. Der Radicalismus spielt endlich sein va banque. Alles oder Nichts, das ist seine Losung. Gewinnt er die blutige Partie, so kann sich die ganze Schweiz unter eine craß-radicale Zwingherrschaft schmiegen. Dann werden sich die radicalen Regierungen ihre sichere Forterxistenz auch gegen einen noch so entschiedenen Volks-Willen gegenseitig felsenfest garantiren, und der Despotismus wird den Namen der Freiheit tragen."

Diese Darstellung aus dem sonderbündischen Lager hat ihre Wahrheit, und namentlich scheint uns das wahr, daß es bei dem Kampfe gegen den Sonderbund, wenn auch nicht allein, so doch gleichzeitig mit, gegen die Regierungen von Luzern, Freiburg und Wallis, besonders aber gegen die von Luzern abgesehen ist, und daß eine Bundes-Revision wirklich das Ziel bildet. Aber es wird dieß auch im Lager der Radicalen keineswegs in Abrede gestellt.

Eine verständige und der dort treibenden Beweggründe offenbar wohlkundige Stimme aus dem Lager der Tagsatzungs-Majorität läßt uns die augsb. „Allg. Ztg." in einem „Von der Isar, 3. Nov." datirten zweiten Artikel über „die Krisis in der Schweiz" vernehmen. Der Correspondent „von der Isar" — ein Gegner des Executions-Beschlusses, welcher Verständigung der Parteien noch für möglich gehalten und in diesem Sinne in der augsb.

„Allg. Ztg." einige Vermittelungs-Vorschläge zu entwickeln und für diese eine moralische Intervention der deutschen Diplomatie gefordert hatte — erzählt nämlich: Denselben Tag, wo sein erster Artikel über die Krisis in der Schweiz mit den Vermittelungs-Vorschlägen in der augsb. „Allg. Ztg." stand, habe er einen wohlunterrichteten und und nicht eben radicalen Schweizer getroffen, der, mit diesem Artikel wenig zufrieden, sich ungefähr in folgender Art ausgesprochen habe: „Wer sind die Herrschenden in Luzern? Offenbar die Retrograden, die mit dem Ultra-Katholicismus dort nur zufällig verkehren. Davon ist ein Zeugniß, daß sie in allen Kantonen, ganz unabhängig von der Confession, ihre Gleichgesinnten und Anhänger haben, wie in Bern das alte Patriciat, welches unter den Protestanten dieselbe Richtung verfolgt, wie die luzerner Dynasten unter ihren Glaubensgenossen. „„Nenne mir deine Freunde, damit ich erfahre, wer du selbst bist."" Alles, was mit den Grundsätzen und Bewegungen der Partei, welche man die Radicalen nennt, unzufrieden ist, hält sich an den Sonderbund wie an die gemeinsame Bundeslade. Was aber sind die Radicalen? Ich spreche nicht von Ihren deutschen Abenteurern, die zu uns verschlagen wurden und unter uns mit ihren Handwerksburschen rumoren. Was sich von Schweizern an diese hält, ist nicht der Rede werth. Ich will auch nicht in Abrede stellen, daß der Radicalismus in mehreren Punkten an manchen Orten über sein Ziel geht. Aber abgesehen von zufälligen oder nach Umständen durch die Nothwehr hevorgerufenen Uebertreibungen, umfaßt, was man die radicale Partei nennt, einen großen, ja den größten Theil der gebildeten, der besitzenden und einflußreichen Mittelklasse, und was diese will und leisten kann, hat sie z. B. in Zürich gezeigt, wo sie allerdings Schäden radical d. i. von der Wurzel auszuschneiden fand, wo sie Verwaltung und Gesetzgebung geordnet, die Stadt mit öffentlichen Werken und Anstalten ausgestattet, mit guten Straßen durchzogen, den Unterricht des Volkes und der Mittelklasse gehoben und ihr System mit einer höchst achtungswürdigen Universität gekrönt hat. Von dem Allem war unter dem „„alten Regime"" nichts möglich. Dieses aber, das alte Regime mit seiner Versauerung, seinen Bedrückungen aller aufstrebenden Geister, seinen Barbareien in Gefängnissen und vor Gerichten, wie es zu Luzern in voller Blüthe steht, ist es, welches in dem Sonderbunde gegen die neue Zeit seit lange zu Felde lag. Lassen Sie Sich nicht durch den Namen täuschen, mit dem es sich schmückt, indem es sich conservativ nennt. Gute und ehrenhafte Stoffe sind allerdings darin enthalten, wenn auch nicht gerade in dem Brennpunkte zu Luzern. — Kommt der Sonderbund

durch sich und seine Anhänger in den andern Kantonen obenauf, so wird eine ähnliche Rückkehr zu dem Veralteten und Verrotteten, wie wir es in Luzern sehen, in den übrigen Kantonen eintreten, in Bern und Zürich obenan, und dann steht die ganze Errungenschaft unserer letzten zwanzig Jahre nothwendig auf dem Spiele. Das weiß man auf der anderen Seite, wenn man es sich auch nicht in jeder Sitzung der Tagsatzung verkündigt, und daher der Ernst, die Entschlossenheit und die Aufbietung so großer Mittel, mit denen man zum Kampfe schreitet. „„Hebe mich, oder ich dich,““ heißt es auch hier. Daher aber auch die Bereitwilligkeit, mit der sie nun, da es gilt, von Seiten der Massen unterstützt wird. Man kann nicht anders mehr. Denn wenn auch die Meinung, welche man radical nennt, zurückwiche, so wäre sie gerade durch ihr Nachgeben verloren. Ihr Rückzug wäre eine jener Niederlagen, von der sich niemand erholt, der sie einmal erfahren hat, nämlich eine zugleich politische und moralische. Wem darüber Zweifel bestanden, dem wird der Empfang, den die Gesandten der Tagsatzung in den Staaten des Sonderbundes fanden, sie vollends genommen haben. Nie ist ein Schritt der äußersten Nachgiebigkeit, die hier noch möglich war, und des letzten Versuches mit solchem Hohn und Uebermuth aufgenommen worden. Doch er war politisch berechtigt, denn er hat auch die Hoffnungsreichen überzeugt, so könne es nicht bleiben, nun dürfe man zum Werke schreiten, obgleich zum traurigen und beklagenswerthen des Bürgerkrieges, aber dem nothwendigen und nun unvermeidlichen. Nichts glich der ernsten Ruhe, mit welcher die Verhandlungen der Tagsatzung über die so verhängnißvollen Fragen geführt wurden. Nur die Vertreter der Sonderbunds-Kantone geriethen einige Mal in Hitze und gingen zur Drohung über. Jene Ruhe aber ist nicht die der Gleichgültigkeit, sondern der bewußten Kraft. Ihr zur Seite steht die Bereitwilligkeit, mit der die Aufgebote sich rüsten und in Bewegung kommen, und aus diesem folgt wieder die Leichtigkeit und Raschheit, mit welcher die Aufstandsversuche an den bedeutendsten Orten, durch welche man die Hauptbewegung gegen Luzern zu lähmen gemeint war, unterdrückt wurden. Wird die Tagsatzung siegen, so geht die Schweiz, sich selbst wiedergegeben, ihrer weiteren Entwicklung entgegen; sie befestigt sich in ihren inneren Zuständen und steht als höchst bedeutende Zwischenmacht zwischen den großen Völkern von Central-Europa; dann, und dann erst, hat sie auch die Macht, dem Radicalismus die verletzende Spitze abzubrechen und die wahre Herrschaft der Mitte zu gründen. — Glauben Sie übrigens nicht, daß man den katholischen

Kantonen an ihren Glauben oder an ihre alten Gebräuche will. Niemand denkt daran. Sie werden darin nicht gestört werden, und er hat mit der Sache nur sehr indirect etwas gemein; aber die Jesuiten wird man ausfegen, weil sie das Bollwerk des alten Regime sind und die Kraft haben, alles unseren Zuständen und Hoffnungen Feindselige, Retrograde und Veraltete emsig zu stützen und zu einer unseren Entwicklungsgang störenden Masse zu versippen. Bei diesem Allem verfahren wir, als ob keine anderen Mächte neben uns beständen und sich um uns bekümmerten, weil wir nicht anders können. Denn fragten wir bei dem Einen nach, so verstießen wir bei den Andern, und folgten wir dem Rathe von Sempronius, so hätten wir den Cajus oder Titus auf dem Halse. Dazu ist es bei uns Princip und Nothwendigkeit, uns des von allen Seiten in unsere Thäler eindringenden fremden politischen Einflusses zu erwehren. Es ist ein großes Unglück, einen fremden Protector zu haben, ein noch größeres, zwei, und so fort in geometrischer, nicht einmal arithmetischer Progression. Die Völker haben das erfahren, über welche die Zwietrachts-Hyder einer zwei-, drei-, vier- oder fünfköpfigen Protection oder Intervention gekommen ist, und wir sind entschlossen, uns eher unter unseren Bergen zu begraben, als sie zu erdulden."

Ein leitender Artikel, welcher durch mehrere Nummern der Kölnischen Zeitung (317—29) unter dem Titel „Das Recht in den Schweizer-Wirren" geht, trennt das Recht der Tagsatzungs-Mehrheit zur Auflösung des Sonderbundes von dem Rechte derselben zur Jesuiten-Austreibung.

„Die erste Frage allerdings ist und bleibt die Frage nach dem Rechte der Tagssatzungs-Mehrheit zur Auflösung des Sonderbundes. Ueber diese Frage ist der blutige Kampf ausgebrochen, und die Tagsatzung ist formel berechtigt, sie als die eigentliche und einzige betrachtet haben zu wollen.

Bei dieser Frage müssen wir zunächst durchaus darauf beharren, daß die Tagsatzung die Auflösung des Sonderbundes nicht allein nach eidgenössischem Bundesrechte in Gemäßheit des Artikels 6 des Bundes-Vertrages durch Mehrheits-Beschluß fordern durfte, sondern daß sie ihn auch nach dem wahren Geiste des Bundes-Vertrages unbedingt fordern mußte.

Der Sonderbund hatte allerdings seine Veranlassung in einer vorgängigen offenbaren Rechtsverletzung — in den Freischaaren-Zügen. „Die conversativen Regierungen der sieben Kantone sahen, daß Nachbar-Regierungen, Bund, Vororte, Tagsatzung sie in ihren heiligsten Gütern nicht mehr schützten. Diese feste Ueberzeugung und dieses Gefühl erzeugten den Sonderbund." Allein die Veranlassung

rechtfertigt vor dem eidgenössischen Bundesrechte das bewaffnete Separat-Bündniß nicht. Es bleibt trotz derselben der §. 6 des eidgenössischen Bundes-Vertrages bestehen, welcher dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Separat-Verbindungen verbietet. Zwar entgegnet man sonderbündischerseits: „Der Sonderbund widerspricht dem allgemeinen Bunde nicht. Er gewährt den sieben Kantonen nichts Anderes, als was ihnen auch der allgemeine Bund (§. 4) zusichert: Hilfe der gemahnten Kantone in der Noth. Nur ist die Mahnung auf unbestimmte Fälle zum Voraus erfolgt, Hilfe zum Voraus zugesichert, weil die sieben Kantone sich nicht mehr auf ihre Nachbarn, nicht mehr auf öffentliche Ordnung, nicht mehr auf Vorort und Tagsatzung verlassen können; weil man die perfidesten Mittel gegen sie ergreift, weil man Anarchie, Complotte, Freischaaren-Züge gegen sie zuläßt. Greift die sieben Kantone Niemand an, so fällt der Sonderbund von selbst als zwecklos dahin, wie das radicale Siebener-Concordat seiner Zeit dahin gefallen ist." Indeß solche Entgegnung ist nicht stichhaltig. Eine Hilfe auf besondere Mahnung ist etwas ganz Anderes, als ein bewaffnetes und kriegerisch vollständig organisirtes Separat-Bündniß im Bunde und eventuell gegen den Bund — und die Tagsatzungs-Mehrheit hat ohne Zweifel ganz im Geiste des Bundes-Vertrages geurtheilt, als sie ein solches Bündniß für dem allgemeinen Bunde „nachtheilig" und also für bundeswidrig erklärte. Allgemeiner Bund und Sonderbund sind neben einander unmöglich, und die Anerkennung oder fernere Duldung des letzteren wäre die Aufgebung, der offenbare Selbstmord des ersteren gewesen. Und vollends war dies so, nachdem die oberste Bundes-Behörde einmal gesprochen und die Bundeswidrigkeit des Separat-Bündnisses erklärt hatte.

Indeß — „das höchste Recht ist oft das höchste Unrecht;" das ist sofort auch hier zu bedenken. Die sieben Stände des Sonderbundes entgegnen zu ihrer Vertheidigung: „Der Sonderbund ist dem Radicalismus ganz gleichgültig, weil er nur eine Defensiv-Abrede ist. Aber wenn durch Krieg gegen den Sonderbund die Regierungen von Luzern, Freiburg, Wallis gestürzt und eine Bundes-Revision erzwungen werden kann, dann erreicht der Radicalismus sein ersehntestes Ziel. Der Radicalismus spielt endlich sein va banque. Alles oder Nichts, das ist seine Losung. Gewinnt er die blutige Partie, so kann sich die ganze Schweiz unter eine craß-radicale Zwingherrschaft schmiegen." Sie führen für diese Behauptung namentlich die auf der vorigen Tagsatzung in Betreff der Jesuiten-Austreibung und Bundes-Revision gefaßten Beschlüsse an.

Wir müssen deßhalb nun auch diesen beiden Fragen näher treten. Es wäre freilich das höchste Recht, diese weiteren Fragen und die Sonderbunds-Frage ganz getrennt zu halten und in Betreff der letzteren vorherigen bundesgetreuen Gehorsam zu fordern; aber ein solches Steifen auf das formelle „Recht" mit Hintansetzung aller Billigkeit wäre eben zugleich das „höchste Unrecht" und die härteste Verletzung einer wahrhaft bundesgetreuen Gesinnung. Es würde also unsererseits eine Ungerechtigkeit gegen den Sonderbund sein, wenn man die Erörterung obiger Entgegnung umgehen, — und eben so würde es gewiß eine Täuschung sein, wenn man glauben wollte, schon die Auflösung des Sonderbundes allein würde das Ende der Wirren herbeiführen.

In Betreff der Jesuiten-Austreibung scheint uns, wie wir bereits bemerkten, das Recht der Tagsatzung im höchsten Grade zweifelhaft.

Unzweifelhaft ist es zunächst, daß die Angelegenheiten der Kirche und der Schule vollkommen zur Competenz der Kantonal-Souverainetät gehören, und daß allein der Fortbestand der vorhandenen Klöster und Kapitel durch Art. 12 des Bundes-Vertrages hiervon eine Ausnahme macht. Es scheinen Freiburg, Wallis, Schwyz und Luzern ihre Schulen eben so unbehindert den Jesuiten übergeben zu dürfen, wie Zürich und Bern unbehindert rationalistische Professoren berufen. Jedenfalls wenn die Tagsatzung ihr Recht der Jesuiten-Austreibung aus dem Art. 8 des Bundes-Vertrages ableiten wollte, so müßte von der beschlußfassenden Mehrheit dargethan werden, daß die „äußere" oder „innere" Sicherheit der Eidgenossenschaft wirklich durch die Anwesenheit des Ordens bedroht werde, und daß man wirklich nicht über diese bundespactmäßige berechtigte Rücksicht hinaus die Souverainetät der Kantone durch Mehrheits-Beschlüsse antasten werde. Die Tagsatzungs-Majorität hat aber — wie gesagt — dergleichen durchaus nicht in einer auch für die Gegner hinlänglich annehmbaren Weise dargethan. Es kann den sonderbündischen Ständen offenbar nicht so ohne Weiteres genügen, wenn man Seitens der Tagsatzungs-Mehrheit also geschlossen hat: „Ein großer Theil der Bevölkerung fühlt sich durch die Anwesenheit der Jesuiten in Luzern im Innersten beunruhigt und hat dies durch die wiederholten Freischaaren-Züge hinlänglich bewiesen; die Jesuiten sind somit die eigentlichen Veranlasser jener bundesgefährlichen Manifestationen, ergo gefährden die Jesuiten die innere Ruhe und Sicherheit der Schweiz und können kraft Art. 8 von der Tagsatzung ausgewiesen werden." Jene haben gewiß vollkommen Recht, gegen eine solche Art von Beweisführung im Allgemeinen zu protestiren. Sie sagen: „Nie und nimmer darf es genügen, zu einem auf Art. 8 zu basirenden

Tagsatzungs-Beschlusse gegen irgend einen der Staatsgefährlichkeit Angeklagten, daß unbefugte, rechtlose Umtriebe gegen denselben Statt gefunden haben. Sondern in solchen Fällen müßte zum mindesten erst gezeigt werden: erstens, daß alle kantonalen Mittel zur Unterdrückung oder Beilegung solcher Umtriebe oder Aufregung bereits vergeblich versucht worden seien, und zweitens, daß auch der Tagsatzung kein anderer Weg, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, mehr offen stehe, als die Verurtheilung und Beseitigung des widerwärtigen Gegenstandes; und auch dieses aus keinem anderen Titel, als dem der Nothwehr. Diese Nothwehr, diese ultima ratio, ist aber in den vorliegenden Fällen der Sonderbunds- und Jesuiten-Frage nicht einmal im Ernste behauptet, geschweige denn dargethan worden. Vielmehr ist zur Stunde noch unwiderlegt, daß die westlichen Kantone, diese „aufgeregten" Kantone, bis anhin nicht den mindesten Versuch gemacht haben, ihre Bevölkerungen zu beruhigen, deren Apprehensionen gegen die Jesuiten zu beschwichtigen. Wie so viel reiner ständen die Kantone Bern, Aargau, Waadt &c. da, wenn sie sich darauf stützen dürften, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, um die bedenkliche Stimmung so vieler ihrer Angehörigen zu besänftigen, oder auch um ihr Volk über die wahre staatsrechtliche Bedeutung der obschwebenden Fragen zu belehren! Statt dessen sind sie sich bewußt, Alles gethan oder zugelassen zu haben, was dazu dienen konnte, einmal die Gemüther zu alarmiren und sodann über das, wenigstens formel, sonnenklare Recht der Jesuiten berufenden Kantone zu verblenden."

Aber — hier müssen wir gegen den Sonderbund erinnern, was wir oben gegen die Tagsatzungs-Mehrheit erinnerten — auch in dieser Jesuiten-Frage möchte das starre Recht leicht zum Unrecht werden! In einer als lithographirtes Manuscript verbreiteten „politischen Denkschrift" aus dem Lager der „Conservativ-Liberalen" spricht diese zwar vermittelnde Fraction über die Jesuiten-Frage sich in einer Art und Weise aus, der wir nur zustimmen können. „Zwar ist es wahr — sagt sie — daß die katholische Partei kein bestehendes äußeres Recht der Protestanten verletzt hat. Als Luzern die Jesuiten berief, machte es von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, und der Radicalismus war im Unrechte, als er dieses Recht bestritt und mit Zwang drohte. Aber es ist auch wahr, daß Luzern durch die Art, wie die Jesuiten-Berufung in einer fieberhaft erregbaren Zeit betrieben und durchgesetzt wurde und durch die ganze seither verfolgte Politik sich moralisch gegen die Parität versündigte, die confessionellen Gegensätze in der Schweiz verbitterte und erweiterte und dem Frieden der Gemüther tiefe Wunden schlug. Wie man immer über die Jesuiten denken mag, so ist nicht zu

übersehen, daß die Gesinnung, welche sich in der Berufung der Jesuiten kund gab, weder von dem Geiste der Parität erleuchtet, noch eine eidgenössische war. Es lag darin unter den damaligen Umständen a) eine feindliche Reizung der Protestanten, die um so schmerzlicher empfunden werden mußte, als sich eben damals die protestantischen Conservativen, und nicht ohne beginnenden Erfolg, mit Aufopferung bestrebten, die früheren Verletzungen der Katholiken durch den Radicalismus wieder gut zu machen und neuen zu wehren; b) eine Mißachtung der von vielen wohldenkenden Katholiken unterstützten Bitten der protestantischen Schweiz, nicht in einem solchen Momente den confessionellen Hader neuerdings zur Wuth zu reizen; c) eine Verkennung der besonderen vorörtlichen Stellung Luzerns, welche, da die Eidgenossenschaft ein paritätisches Gemeinwesen ist, eine erhöhte Sorgfalt des Vorortes in Wahrung des confessionellen Friedens erheischte; d) der Grund und die Veranlassung zu einer allgemeinen gefährlichen Gährung in der Schweiz, die sich in heftigen Feindseligkeiten des Radicalismus gegen Luzern Luft machte und demselben überall in der äußeren Schweiz neue Macht und Stärke verlieh; e) indem die Berufung der Jesuiten als der Triumph der luzernischen Politik proclamirt, der ganze Protestantismus als Radicalismus verdächtigt und dem Charakter jener Politik eine ausschließlich confessionelle Färbung, und zwar je mit den grellsten Farben, aufgeprägt wurde, die Erneuerung einer confessionellen Spaltung der Schweiz." — Eine wahrhaft bundesgetreue Gesinnung müßte auch dieser Erwägungen Rechnung tragen — zumal, wenn man auf das formelle Recht sich steifen will, das erste Recht immer das oben entwickelte Recht der Tagsatzungs-Mehrheit bleibt."

Indessen enthält auch noch nicht die Jesuitenfrage den eigentlichen Kern des Zwiespalts. Die Jesuiten sind — nach der gewiß richtigen Ansicht derjenigen, die das Vertheidigungsbündniß schlossen, und wie auch bereits hervorgehoben worden — eigentlich mehr nur ein Agitationsvorwand für die Radicalen. Die Jesuiten wurden erst dann nach Luzern berufen, als sich der Kanton Aargau durch Einziehung von Klostergut, welches durch §. 12 der Bundesverfassung ausdrücklich der katholischen Kirche garantirt war, der offenbarsten Rechtsverletzung schuldig gemacht hatte. Nicht allein die katholischen, sondern auch einige paritätische und sogar 1½ ganz protestantische Stände (Baselstadt und Neuenburg) tadelten sie laut und forderten unbedingte Wiederherstellung der Klöster. Trotz alledem ergab sich auf der Tagsatzung eine Mehrheit für die Klosteraufhebung. Es handelt sich jetzt nicht so sehr um die Jesuiten, als überhaupt um Bürgschaften für ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Seitens der kleineren, um größere Gewalt und Sicherung

der Majorität für die mächtigeren Kantone: es handelt sich um eine Bundesrevision. Hören wir auch hierüber die Ansicht der Kölnischen Zeitung.

Die Stimme aus dem sonderbündischen Lager behauptete, der Endzweck des Radicalismus, welcher öffentlich geläugnet und unter vier Augen zugegeben werde, sei Bundes-Revision, größere Einheit oder Centralität, Stimmrecht der Kantone, berechnet nach der Bevölkerung: also Herrschaft einiger größeren Kantone über alle anderen, unbedingte Herrschaft der radicalen Regierungen und ihrer gesicherten Stimmenmehrheit über die ganze Schweiz. Dieser Bundes-Revision müsse vorhergehen: Umsturz der conservativen Regierungen von Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Wallis; Revolution von Neuenburg; in möglichst vielen Kantonen Herrschaft des crassen Radicalismus. Dann werde die Bundes-Revision mit Mehrheit der Kantonalstimmen durchgeführt. Die kleineren Kantone, deren Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dadurch aufhört, die daher nicht beistimmen, werden mit Gewalt zur Annahme des neuen Bundes gezwungen. So wie die Jesuiten-Austreibung Vorwand, nicht Zweck der Unternehmungen von 1844 und 1845 gewesen sei, gerade so sei Aufhebung des Sonderbundes Vorwand, nicht Zweck der zwölfstimmigen Tagsatzungs-Mehrheit. Der Sonderbund sei dem Radicalismus ganz gleichgültig. Aber wenn durch Krieg gegen den Sonderbund die Kantone von Luzern, Freiburg, Wallis gestürzt und eine Bundes-Revision erzwungen werden könne, dann erreiche der Radicalismus sein ersehntestes Ziel. Der Radicalismus spiele endlich sein va banque. Alles oder Nichts, sei seine Losung. Gewinne er die blutige Partie, so könne sich die ganze Schweiz unter eine craß-radicale Zwingherrschaft schmiegen. Dann werden sich die radicalen Regierungen ihre sichere Forterxistenz auch gegen einen noch so entschiedenen Volkswillen gegenseitig felsenfest garantiren, und der Despotismus werde den Namen der Freiheit tragen. Aehnliches äußerte sich Luzern (B. Mayer) auf der Tagsatzung im Juli d. J.: „gegen die beabsichtigte Bundes-Revolution, welche jetzt eine Zwölfer-Majorität aufdringen wolle, gegen den Versuch, ein Einheits-Regiment herzustellen, sei der Sonderbund eine Nothwendigkeit.“ — Das also sind die eigentlichen bewegenden Befürchtungen des Sonderbundes.

Die Tagsatzungs-Mehrheit dagegen sprach mit Zürich (Furrer) im Juli sich dahin aus: „Man schiebe die Besorgniß vor, es handle sich um eine Vernichtung der Kantonal-Souverainetät und Aufstellung eines Einheits-Systemes. Eine zeitgemäße Umgestaltung des Bundes sei nothwendig; allein alle Gebilde-

ten seien darüber einig, daß das Einheits-System der Schweiz nicht zusage und die Selbstständigkeit der Kantone bewahrt werden müsse." Und die in unserem zweiten Artikel angezogene Stimme aus dem Lager der Majorität stellt es als die Hoffnung ihrer Partei hin: „werde die Tagsatzung siegen, so gehe die Schweiz, sich selbst wiedergegeben, ihrer weiteren Entwickelung entgegen; sie befestige sich in ihren inneren Zuständen und stehe als höchst bedeutende Zwischenmacht zwischen den großen Völkern von Central-Europa; dann, und dann erst, habe sie auch die Macht, dem Radicalismus die verletzende Spitze abzubrechen und die wahre Herrschaft der Mitte zu gründen." — Das sind die bewegenden Hoffnungen der Tagsatzungs-Mehrheit.

Es ist zunächst nicht einzusehen, weshalb nicht in der That eine „zeitgemäße Umgestaltung des Bundes" recht gut möglich sein sollte ohne Gefährdung einer angemessenen Selbstständigkeit der Kantone, und es scheint ganz richtig, daß eine kräftige Bundesgewalt das beste Bollwerk gegen ultra-demokratische Erschütterungen sein und am sichersten die „verletzende Spitze des Radicalismus abbrechen" werde. Es scheint in so fern auch ganz richtig, was St. Gallen (Näff) auf der Tagsatzung im Juli geltend zu machen suchte: eben die Schließung des Separat-Bündnisses der sieben Kantone sei selber ein wichtiger Beweisgrund für die Nothwendigkeit einer „Bundes-Revision;" denn entweder genüge der alte Bund — dann müsse man ihn halten, und es sei der Sonderbund vom Ueberfluß; oder er genüge nicht gegen Freischaaren 2c. — dann müsse man ihn revidiren.

In der That, „alle Gebildeten sind darüber einig," wie Herr Furrer sagt, daß ein solches Einheits-System, wie die anderen europäischen Cultur-Staaten dasselbe bei sich eingeführt haben, „der Schweiz nicht zusage." In der Schweiz hat nicht nur „jeder Kanton, sondern fast jede Stadt, jede Landschaft, jede Thalschaft ihre eigenthümliche mehrhundertjährige Geschichte; denn sie alle waren seit den Tagen der mittelalterlichen Anarchie entweder selbstständig und urfrei, oder unter eigenen Freiherren, Grafen, Fürsten, Aebten, Bischöfen getrennt und zersplittert und hatten bei so mannigfachen Herrschaften, Gesetzen, Interessen nur wenig Gemeinschaft unter sich. Noch mehr ward diese Gemeinschaft durch ehemals und zum Theil noch jetzt fast unwegsame Gebirgsketten unterbrochen, deren Eisfirnen, Felsengräthe, schroffe Abhänge und Wälder das Land durchziehen. Nicht minder bewirkt die Ungleichheit der Klimata auf den verschiedenen hohen Stufen des bewohnten Landes die größte Ungleichheit der Völkerschaften in ihren Lebensarten, Bedürfnissen, Sitten und Charakteren; ja von Thalschaft zu Thalschaft ändern,

wie die Mundarten, Trachten, Bauarten und die Civilisation der Bewohner, auch ihre National-Physiognomien." — Und nicht minder sind alle „Gebildeten" auch darüber einig, daß die **Bundes-Gewalt einer Kräftigung bedarf**, wenn sie zur Gewährleistung der Freiheit der einzelnen Bundesstaaten sowohl, als ihrer Angehörigen, und gegen Störungen und Zumuthungen von außen sowohl, als gegen solche von innen, unter den gegenwärtigen verwikkelteren und beweglicheren Zuständen genügen soll. Alle sind darüber einig, daß ein nur zu zwei Drittheilen culturfähiges Land von etwa 875—880 Quadrat-Meilen und ungefähr 2,200,000 Einwohnern, also nur eben von der Größe eines mittleren deutschen Königreiches oder auch nur einer Provinz, wie Schlesien oder Westphalen, mit einem Viertelhundert souverainer Staaten, in welchen nicht nur noch nicht gelungen ist, eine Freizügigkeit unter den Kantonen, eine Befreiung des Verkehrs von einem ganz verworrenen Zollwesen, statt der zweiundzwanzigerlei Werthungen und Sorten des Geldes einerlei Münze oder nur einerlei Münzfuß einzuführen, sondern auch noch nicht einmal gelungen ist, irgend mit gesetzlich vorgesehener zuverlässiger Macht nach innen den Frieden und nach außen die Neutralität und Unabhängigkeit zu verbürgen, — in welchen, weil in der Bundes-Versammlung die einzelne Stimme jedes Kantons, des kleinsten wie des größten, gleich entscheidend ist, zwölf kleinere Staaten von kaum ½ Million Bürger eine Bevölkerung von mehr als 1½ Million rechtlich das Gesetz geben, dem dann thatsächlich diese bei ihrer viel größeren Macht nur sehr bedingungsweise gehorchen würden, sich in einem gegenwärtig nicht mehr natürlichen und deßhalb auch nicht mehr haltbaren Zustande befinde. Sie sind auch einig, daß diese Unhaltbarkeit des alten Bundes-Vertrages in den vielfach gesetzwidrigen Partei-Kämpfen und Partei-Bündnissen und dem in den letzten Jahren ausgebrochenen anarchischen Radicalismus hinlänglich an den Tag gekommen sei.

Die Bundes-Revision müßte also **beiden** angedeuteten Bedürfnissen schweizerischen Staatslebens — dem Bedürfnisse der kantonalen Unabhängigkeit, wie auch dem der kräftigeren föderalen Einheit — Genüge thun, so wie solches in dem **Mediationswerke** von 1803 erstrebt und in hohem Grade auch wirklich war geleistet worden. — Was einmal nach langen Kämpfen und Wirren möglich war, weßhalb sollte das nicht nach neuen siebenzehnjährigen, immerfort gesteigerten Wirren leicht wieder möglich sein?

Solche Betrachtungsweise wäre indeß viel zu optimistisch, zu ideal, oder vielmehr zu abstract.

Wo soll das **Vertrauen der Parteien zu einander**, ohne welches doch gar nicht an Verständigung zu denken ist, wo

soll das gegenwärtig in der Schweiz herkommen? Nachdem durch die Hartnäckigkeit und die vielfachen Intriguen gegen den Liberalismus der Regenerations-Epoche und die gelungenen ultra-demokratischen Reactions-Revolutionen dieser gemäßigte Liberalismus dem Radicalismus gegenüber wehrlos gemacht und endlich selber dem letzteren in die Arme getrieben war, nachdem so die radicalen Regierungen (z. B. selbst der Vorort Bern schon unter Neuhaus) dahin gebracht waren, mit Intervention und Nicht-Intervention in den Nachbar-Kantonen eine alles Rechtssinnes entbehrende, nur der raison d'état huldigende doppelsinnige Politik" zu treiben und zuletzt selbst die Freischaaren-Züge zuzulassen und wohl gar unter der Hand zu begünstigen, — wie sollten da die kleineren Kantone den obigen Versicherungen Furrer's sofort geglaubt haben? Und dann — wie sollten Menschen ihre persönlichen Interessen so ganz vergessen, und wie sollte z. B. Siegwart Müller nicht jede Verständigung fürchten, da ihm die Todfeindschaft der gemäßigten und ungemäßigten Liberalen aller Kantone gegen ihn nur zu wohl bekannt war? Das Alles ist allerdings nicht zu verlangen.

Allein — wie natürlich auch das Mißtrauen war, und wie viele Entschuldigungen es haben mochte — man mußte sich sagen, wenn der Friede möglich bleiben sollte, so mußte man dennoch sich entschließen das Vertrauen wieder gelten zu lassen. Es war der Sonderbund mit seinem Separat-Bündnisse formel durchaus im Unrechte, und helfen konnte ihm dasselbe, wenn es noch einmal zu Krieg kommen sollte, doch nicht lange gegen die ihm gegenüberstehende Uebermacht; ja, kam es zum Kriege, dann gerade mußte er um so sicherer erwarten, was er fürchtete, den Umsturz mehrerer der Regierungen, die durch jenes Bündniß sich schützen wollten. Dazu kam, daß auch wirklich im letzten Augenblicke noch die Tagsatzungs-Majorität — auf Anstehen von Zug und von Baselstadt — die Hand zu den Umständen nach ganz billigen Vergleichs-Unterhandlungen bot, obgleich von den Sonderbunds-Ständen keiner — bis auf Zug — die eidgenössischen Commissarien bei ihrem Volke oder bei den Behörden vorgelassen hatten. In diesen Unterhandlungen zeigen die Vertreter des Sonderbundes, indem sie durchaus auf der factisch unmöglich gewordenen Herstellung der aargauer Klöster als Bedingung jedes Entgegenkommens bestehen, eine, unseres Erachtens, den Umständen nicht angemessene Hartnäckigkeit. Nicht der Radicalismus war es, der hier va banque spielte; hier war es — so dünkt uns — Luzern, das „Alles oder Nichts" sagte — vielleicht, weil die Auflösung des Sonderbundes den Sturz Siegwart Müller's unfehlbar binnen Kurzem nach sich gezogen hätte? und gestützt auf auswärtige Hilfs-Zusicherungen? In

das Herz der Einzelnen können wir nicht sehen — daß man aber in Luzern das versöhnliche Schreiben des Papstes nicht veröffentlichen ließ, daß man die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton abwies mit der Erklärung, die Tagsatzungs-Gesandtschaft habe alle Vollmacht, und daß dann in der Vermittelungs-Conferenz die luzernische Gesandtschaft erklärte, wie sie keine Vollmacht habe, — das läßt Luzern in ungünstigem Lichte erscheinen.

Jedenfalls indeß — Vertrauen läßt sich nicht vorschreiben, und genügende Garantieen ließen sich auf den Augenblick nicht wohl geben, — und so allerdings konnte der Sonderbund seine Auflösung wohl weigern, ohne daß er deßhalb einfach für einen Rebellen gegen den eidgenössischen Bund zu erachten wäre: vielmehr der Krieg kann und muß von uns wirklich als Krieg, als eine Form der Rechtssuchung und nicht als einfache Rechts-Execution betrachtet werden. Daß formel die Sonderbündischen „Rebellen" bleiben, muß man zugeben; doch dürfen sie hier immerhin nicht nur dasselbe Recht auf eine andere Beurtheilung in Anspruch nehmen, welches den Polen bei ihren Regenerations-Versuchen von allen Parteien gewährt wird, sondern in so fern ein noch günstigeres, als doch wirklich das ganze schweizerische Bundesrecht sehr zweideutig ist und selber zwischen einem Föderativ-Staate und einem bloßen Staaten-Bunde in widersinniger Mitte schwebt.

Dem Kriege aber soll der Friede folgen, und er kann in diesem Falle nur dauernd gefunden werden, wenn der Sieger dem Besiegten in der Hauptsache das gewährt, was derselbe Billiges forderte, aber auf friedlichem Wege erlangen zu können, zum Gegner nicht das Vertrauen hatte. — Nachdem es einmal zum Kriege gekommen ist — wird sich manche Schwierigkeit nothwendiger Reformen viel rascher und leichter beseitigen lassen, als es bei friedlichen Unterhandlungen möglich gewesen wäre. Es wird nur darauf ankommen, daß der Krieg, namentlich von der stärkeren Seite, mit strenger Mäßigung und ohne alle Zügellosigkeiten der Racheübung geführt werde. Diese Rücksicht scheint auch bei der Wahl des eidgenössischen Ober-Anführers geherrscht zu haben. Siegen die eidgenössischen Waffen, so ist der obersten Bundesbehörde ein ganz neues politisches und moralisches Ansehen gewonnen: man wird sich als Herrn im Hause zeigen und die Achtung eines solchen nach außen gewinnen; und es kann gewiß nicht fehlen, daß ein solcher Ausgang auf das Ganze des Schweizervolkes, auf seine Einigkeit, auf sein Selbst- und Ehrgefühl, auf seine Geltung und Beurtheilung im Auslande die günstigste Rückwirkung äußern wird. Dann kommt es nach dem Siege aber besonders darauf an, daß die Sieger den Radicalismus bändi-

gen und nicht bei der bevorstehenden „Bundes-Revision" das richtige Princip verfehlen, d. h. daß sie — worauf auch die „Aachener Zeitung" dringt — sich hüten, „die persönliche Freiheit anzugreifen, um die allgemeine zu erwerben." Wenn man in Amerika die größere Einheit nicht schon besäße, die man in der Schweiz noch ersehnt, und wenn die Majorität des Congresses dazu die Gewalt anwenden, wenn sie sich in die Religion und den Unterricht der einzelnen Staaten einmischen wollte, so wäre die dortige Republik schon längst zerfallen. Ihre Kraft liegt gerade in der Freiheit der inneren Verwaltung aller Staaten, verbunden mit einer Einheit nach außen, welche der Schweiz noch fehlt.

Unsere Ansicht ist: das Recht in den Schweizer-Wirren ist bis jetzt auf keiner Seite so ausschließlich, daß auf der anderen der Krieg ein schlechtweg ungerechter wäre; das Recht ist im Prozesse, und dieser Prozeß ist eben der Krieg. — Aber das siegende größte Recht wird auf Seiten dessen sein, der eine dauerhafte Verständigung zu vermitteln wissen wird, und das meiste Unrecht in jedem Augenblicke da, wo gerade am meisten der Verständigung und dem Frieden entgegengewirkt wird. Eine andere, mehr juristische Zumessung von Recht und Unrecht reicht hier gar nicht aus, und bei dem etwaigen Versuche einer solchen schlägt an jedem Punkte das strengste Recht sofort in das größte Unrecht um — „Summnm jus summa injuria".

Was aber hier bezüglich der kriegführenden Parteien über Recht und Unrecht gesagt ist, das gilt eben so von den diplomatischen Interventionen; ja, diesen möchten wir sowohl wegen dessen, was sie unterlassen haben, wie wegen dessen, was sie gethan haben, an dem gegenwärtigen Kriege die meiste Schuld zumessen, und zwar ganz besonders Frankreich, das eben offenbar auf die Erhaltung des Unfriedens und der Ohnmacht der Schweiz erpicht ist. Daß es am 28. Oktober d. J. nicht zum Vergleiche gekommen, daran möchte Guizot mehr Schuld sein, als irgend ein Mann in der Schweiz."

Das formelle Recht des Sonderbundes faßt indessen die Karlsruher Zeitung anders auf als die Kölnische Zeitung, und wir gestehen, daß unsere persönliche Ansicht näher dem Ausspruche der erstgenannten Zeitung steht, welche die Frage „Um was handelt es sich in der Schweiz?" folgendermaßen beantwortet: „Die Kantone des Sonderbundes wollen ihr Recht; sie wollen die Freiheit für sich wie für die andern, die Religion nach ihrer Weise zu üben, ihre Kinder erziehen und unterrichten zu lassen durch wen

und wie sie es für gut halten. Sie wollen, obgleich kleiner und schwächer als die andern Kantone, doch ihren freien Einzelwillen wie die andern behalten, souverain bleiben in ihren innern Verhältnissen, wie sie nach uralter Geschichte, Verfassung und neuestem Bundesvertrag souverain sind. Sie wollen den Bund halten, und verlangen, daß er von den andern gehalten werde. Sie wollen sich wehren, gemeinschaftlich bis zum Untergang, wenn man ihnen jenes Recht, jene Freiheit mit Gewalt rauben will, wenn ihnen anarchische Freischaaren drohen, oder wenn eine Majorität den Bund nicht mehr halten, die Schranken durchbrechen, mit Macht sich in ihre inneren Angelegenheiten mischen und ihre Souverainetät factisch unterdrücken will. Will man etwa behaupten, es könne keine tyrannische Bundesbehörde geben, welche incompetente Majoritätsbeschlüsse fassen und mit derselben Majorität die Gültigkeit dieser Beschlüsse und deren Vollzug mit Waffengewalt beschließen würde? Oder mit andern Worten: Ist jeder Majoritätsbeschluß auch ein gültiger? Wäre nicht vielmehr die Omnipotenz der Majorität die Auflösung des Bundes? Wo ist der Jurist, der die Stirne hätte eine solche Majoritätstheorie nach den klaren Worten der eidgenössischen Urkunde aufzustellen? Aber man weiß ja, daß die Wissenschaft des Rechts für viele politische Blätter nur so weit etwas taugt, als man damit beweisen kann was man gerade möchte, und daß man sie bei Seite läßt, sobald sie unbequem wird. Wer möchte sich auch mit der Urkunde befassen, wo es sich von einem Vertrag und seiner richtigen Auslegung handelt? Das könnte ja der öffentlichen Meinung schaden, die man gerade durch solche Zeitungen nach seinem Sinne machen will. So wundert sich die neue Züricher Zeitung, daß man von 22 Kantonen sprechen könne, da sie schon längst damit fertig ist, einen einzigen Schweizerstaat daraus zu machen. So weiß auch die Deutsche Zeitung, an deren Spitze Juristennamen prangen, nur von Ungehorsam gegen die Majoritätsbeschlüsse der Tagsatzung zu reden und kein Wort von dem Ungehorsam einer Majorität gegen klare Bestimmungen des Bundesvertrags. Und wegen eines solchen Tagsatzungsbeschlusses einer geringen, mit Mühe zusammengetriebenen Majorität soll der Bürgerkrieg in der Schweiz entbrennen? ein Krieg, für den man in allen Kantonen der Majorität nicht gewagt hat die Stimme des Volkes zu vernehmen, das dafür bluten soll? Das Geschrei der Leidenschaft füllt schon die Thäler und hallt wider von den Bergen. Die alten Firsten werden Zeugen sein von neuen Gräueln, oder wohl ihre glänzenden Häupter in trauernden Nebel hüllen, wenn die Wellen der Reuß, wo einst die Freiheit der Berge ihren Ursprung nahm und jetzt wieder unterzugehen droht, sich von dem Blute der Unterdrückten färben. Es gibt Blätter, welche in ih-

rer Naivetät glauben oder glauben machen wollen, ein Zusammenstoß sei nöthig — die Hände, welche heute vom Blut der Erschlagenen rauchen, lassen sich morgen um so besser zur Versöhnung schütteln! Wir wollen ihnen nicht die Ehre anthun, diesen Glauben zu widerlegen; er spricht der edlern Natur des Menschen Hohn; auch zeigen die traurigsten Blätter der Geschichte der Schweizer-Republiken genugsam, wie tief dort politischer Haß wurzelt, und wie lange die Rache sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt. Aus Blut und Gewaltthat keimt kein Heil für die Menschen, — gewißlich nicht für die, welche daran Theil haben. An die Schweizer aber möchten wir noch einmal vor der entscheidenden Stunde mit mächtiger Posaune den Ruf des großen Dichters ertönen lassen: „Seid einig, einig, einig!" Wehe denen, welche durch Wort oder That dahin wirken und gewirkt haben, daß diese höhere Stimme der Poesie, die auch die Stimme der Vernunft und der wahren Politik ist, von einem tüchtigen und sonst vernünftigen Volke überhört wird!"

Zur Wahrung ihrer vielfach gefährdeten religiösen Rechte schlossen sieben katholische Kantone unter sich ein Schutzbündniß, das dem eidgenössischen Bunde nicht zuwider war, aber doch den Radicalen einen neuen Vorwand gab, die katholischen Stände mit den Waffen zu bezwingen. Der Krieg war nun beschlossen. Beide Theile rüsteten sich zum Kampfe. Die Kräfte waren ungleich: die Radicalen boten ein Heer von 120,000 Mann auf, die katholischen Stände vermochten kaum die Hälfte zu stellen; sie rechneten jedoch auf die Sympathie der Conservativen in den übrigen Kantonen. Allein diese wurden von den radicalen Gewalthabern und ihrem Anhang eingeschüchtert und erdrückt und mußten nun das radicale Heer verstärken helfen. Doch die katholischen Völkerschaften verzagten nicht — wohl aber ihre Behörden und Führer. Man vergeudete die günstige Zeit, bis jede Aussicht auf Erfolg verschwunden war. Die katholischen Kantone wurden von der Macht des trefflich geführten Executionsheeres erdrückt. Dieses die Sachlage. — Man sagt, mit dem Volke der Urstände sei ein schändlich Spiel getrieben worden, die Geistlichen und vor allen die Jesuiten hätten es in den Kampf gehetzt. Ueber die Stellung der Geistlichkeit zu dem Volk der schweizer Urkantone läßt sich nun ein gewiß unparteiischer Beobachter folgendermaßen vernehmen: *)

„Man macht sich vom Wesen und der Stellung der Geistlichen der innern Schweiz oft sehr unrichtige Begriffe. Man meint, nur durch ein Gewebe von Trug und Fanatismus könne die Geistlichkeit das Volk in solch gläubiger Demuth, in diesem unterwürfigen Ge-

*) Morgenblatt, 1847 Nr. 288. „Wanderbriefe aus der Urschweiz."

horsam erhalten, und doch liegen andere und tiefere Gründe so nahe. Ein naturkräftiges, gemüthliches und frommes Volk, das in demokratischer Freiheit sich selbst das Gesetz giebt, hat ein natürliches inneres Bedürfniß, sich einer höhern Ordnung zu fügen, und so ist denn Gott, der ihm sein wundervolles Land gegeben, der es frei und glücklich erhält, sein einiger Herr und König. Es sind daher freie Völker auch immer fromme Völker gewesen; wie aber ihre Gottesfurcht schwand, brach auch ihre Freiheit zusammen. Welch eigenthümliche Anziehungskraft und Befriedigung aber für ein Bergvolk insbesondere im Katholizismus liege, wird nicht erst erörtert werden müssen, namentlich wenn es demselben die heimathlichen Elemente beizugesellen weiß, wie das in der innern Schweiz der Fall ist. Der von den Vätern überlieferte Glaube ist daher diesen Völkerschaften die freie, göttliche Ordnung, der sie fröhlich und treu unterthan sind. Die Kirche, die auf diesen Glauben gebaut ist, wird das heiligste Band und die höchste Macht, und so trägt sich denn auch auf die Diener und Stellvertreter der Kirche tiefe Verehrung über. Die Geschichte der Schweiz lehrt zwar, wie diese Gewalt über die Gemüther schon oft aus Hochmuth oder Verblendung mißbraucht worden: allein das Ansehen der Geistlichkeit in den Ländern ist gleichwohl unerschüttert geblieben, und dieser Erscheinung muß eine tiefere Ursache zum Grunde liegen, als bloßer Aberglauben. Dieser Grund ist wohl in den eigenthümlichen Verhältnissen der Geistlichkeit der Urschweiz zu suchen. Die Geistlichen sind nämlich Kinder des Landes, großentheils aus den angeseheneren Familien hervorgegangen; sie haben ihre Vorstudien in der Heimath gemacht, und die auswärts in klösterlichen Instituten und in klösterlicher Lebensweise zugebrachten Jahre haben sie jener nicht entfremdet. Zum geistlichen Amte selbst gelangen sie durch die Wahl des Volkes, und dieses hat auch wieder das Recht der Abberufung. Die Besoldung ist sehr gering, und der größere Theil des spärlichen Einkommens hängt von freiwilligen Gaben ab, so daß die äußere Existenz fast durchweg eine sehr bescheidene, ja ärmliche ist. Jene luxuriöse Unabhängigkeit also, deren ein Theil der katholischen Geistlichen anderswo genießt, ist hier gar nicht möglich. Zu dieser ökonomischen Beschränktheit kommt bei vielen die örtliche Abgeschiedenheit in einsamen Bergthälern, wo zudem das Amt ein sehr beschwerliches ist; auch dadurch sind sie wieder näher an das Volk gewiesen. Demnach findet sich auch bei den Geistlichen der innern Schweiz im Allgemeinen eine schlichte, einfache Volksart; man wird unter ihnen nicht leicht weder jenen zweideutigen Welt- und Lebemännern, noch jenen aufgeschraubten, unehrlichen Schauträgern hohenpriesterlicher Würde begegnen, sondern gewöhnlich sehr anspruch-

losen, würdigen Männern. Auch hatte ich erfreuliche Gelegenheit, Fälle zu beobachten, wo sich von Seite des Geistlichen eben so viel Herzlichkeit und liebevolle Theilnahme, als von Seite der Gemeindeglieder freies Benehmen und fröhliches Vertrauen zeigte. Mich interessirte ferner, daß auch liberale Männer, welche an der gegenwärtigen Hierarchie ihrer Länder großen Anstoß nehmen, doch gestehen mußten, ihre Geistlichen stehen zwar wissenschaftlich sehr zurück, allein es seien durchaus brave und pflichtgetreue Männer."

Den letzten Gedanken der schweizer Radicalen, den Kern ihrer Erhebung gegen das Bündniß der katholischen Stände spricht „Ein Schweizer" in Ruge's „Politischen Bildern aus der Zeit" (Der Sonderbund und wie er aufzulösen) aus. Wir wollen einige schlagende Stellen zum Beschluß unserer Uebersicht über Zweck und Tendenz des schweizer Wirrnisses hieher setzen. — „Es läßt sich allerdings nicht läugnen, das gesammte religiöse und politische Leben der sieben katholischen Kantone bildet einen directen feindlichen Gegensatz zu dem religiösen Leben der 12 und $\frac{2}{2}$ Stände. Grundsätze und Bestrebungen, welche in den radicalen Kantonen hochgeachtet und hochgepriesen werden, werden in den sieben katholischen Kantonen als anarchisch und verbrecherisch verfolgt und verpönt, und Personen, welche in den radicalen Kantonen die ersten Staatsstellen bekleiden, würden in den Sonderbundsständen für ihr Leben fürchten müssen. Die $12\frac{2}{2}$ Stände huldigen alle mehr oder weniger dem Radicalismus, die sieben katholischen Kantone dagegen dem crassesten Ultramontanismus. Vier von diesen sieben Kantonen haben die Jesuiten bei sich eingeführt und ihnen ihre höheren Lehranstalten übergeben. Jesuiten haben die Leitung der Kirche und Jesuiten die Leitung des Staats in den Händen. (!) Beinahe sämmtliche Geistliche, Lehrer und Staatsdiener stehen unter ihrer Einwirkung (!), weit aus die größte Zahl derselben ist von Jesuiten oder Jesuitenschülern erzogen worden." — — „Die Tagsatzung würde sich jedes Rechtes über die sieben Kantone begeben, und es lediglich ihrem Gutdünken anheimstellen, ob sie die Tagsatzungsbeschlüsse respectiren wollen oder nicht; sie würde also indirect den Sonderbund sanctioniren und ihn als eine eigene selbstherrliche souveraine Schweiz anerkennen. Austreibung der Jesuiten und Bundesreform wären denn eine Unmöglichkeit, denn nur Bornirtheit kann die Jesuiten austreiben und Bundesreform wollen, nachdem sich die Radicalen ausdrücklich oder stillschweigend aller Rechte über die sieben Kantone begeben." — — „Also der Sonderbund muß aufgelöst werden, nöthigenfalls mit der Waffe in der Hand, und sollte darüber auch mancher redliche Eidgenosse sein Leben verlieren. Mit einer Auflösung auf dem Papiere ist's nicht gethan, der Sonder-

bund existirt deßhalb dennoch und zwar, wie Bürgermeister Furrer im großen Rathe von Zürich richtig bemerkte, in noch höherer Potenz. Den Sonderbund auflösen heißt die sieben Stände dahin bringen, daß sie sich bereitwillig den Beschlüssen der Tagsatzung unterziehen (!), vollständig und ohne Rückhalt ihr Bündniß aufgeben, die Jesuiten austreiben und zu einer Bundesreform die Hand bieten. Noch mehr: den Sonderbund wahrhaft auflösen heißt auch die Bedingungen für ein freies, ächt republikanisches Staatsleben wiederherstellen, vor Allem aus aber das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, sowie das Recht der Vereins- und Cultusfreiheit*) in ihrer vollsten Ausdehnung zur Anerkennung bringen. Die politisch Verfolgten und Bestraften müssen auf ehrenhafte Weise rehabilitirt, das dumme Volk muß aufgeklärt und das gesammte Erziehungswesen der Leitung der Geistlichkeit entrissen und in entschieden freisinnige Hände gelegt werden."

Im Juli trat die Tagsatzung zusammen; es hatte sich, seitdem in Genf, Baselstadt, St. Gallen und Graubündten eine Umgestaltung der Regierungen vorgegangen war, eine nothdürftige doch legale Majorität gegen das Bündniß der sieben Kantone gebildet. Mit $12\frac{2}{2}$ Stimmen (Baselstadt, Neuenburg, Appenzell-Inner-Rhoden enthielten sich bei allen Verhandlungen Betreffs des Sonderbundes der Abstimmung) gingen alle Beschlüsse der Radikalen durch, welche in so folgenschwerer Bedeutung gefaßt wurden, daß sie zur Entscheidung drängen mußten. Gleich am Eröffnungstage zeigte sich die Physiognomie der Tagsatzung scharf ausgeprägt, an ihrer Spitze stand der von Bern erwählte erste Gesandte, frühere Freischaarenführer Ochsenbein. Seine Rede berührte den Untergang der Schwester-Republik Krakau, die mangelhafte politische Organisation der Schweiz, die Nothwendigkeit ihrer Reform, das freie Constituirungsrecht, das ihr zustehe, und die Sympathien der Freisinnigen. Der Staatsschreiber Gonzenbach wurde wegen seiner conservativen Gesinnung nicht bestätigt. Bald eröffnete sich der Kampf gegen den Sonderbund. Bürgermeister Furrer aus Zürich sah in demselben eine der Schweiz gefährliche, mit den bestehenden Verträgen unvereinbare Verbindung. Niemand wolle die sieben Kantone, die durch Lage, Religion, geschichtliche Erinnerungen eng mit einander verkettet seien, verhindern zusammenzuhalten in Tagen der Gefahr. Allein der drohenden Stellung, die sie dem Gesammtvaterland gegenüber eingenommen, sollten sie entsagen. Welche Garantien wollten sie noch, da das Freischaarengesetz erlassen? Ihm antwortete Meyer

---

*) Wie in Waadt!!

aus Luzern, bloße Freischaarengesetze, die zudem nicht einmal in allen Kantonen (Basellandschaft und Appenzell) eingeführt worden seien, gäben nicht hinlängliche Garantien. Diese verlange man; eine Zwölfermajorität könne gegen einen oder mehrere Kantone keine Beschlüsse fassen; die Ausführung dieser Beschlüsse sei nichts als eine gewaltsame Unterjochnng; wolle man wirklich Friede, so mache man den durch Aufhebung der aargauischen Klöster begangenen Bundesbruch wieder gut. Näff von St. Gallen äußerte, der Sonderbund habe schon im Jahre 1845 bestanden; die Handlungen der luzerner Regierung hätten den Freischaarenzug veranlaßt. Auch conservativer Seits erkenne man an, daß der Bund von 1815 nicht hinlängliche Garantien gewähre; nun denn, so ändere man ihn ab. Auch die Majorität habe Rechte, und in zweifelhaften eidgenössischen Fragen sollte doch — das wäre schmachvoll — das Ausland nicht entscheiden. In diesen drei Reden repräsentirt sich so ziemlich das Für und Wider im Verfahren der Tagsatzung. Die Mächte, mit Ausnahme Englands, das auch seinen Vertreter am Vororte ließ, erklärten die Ansicht, der Schutz der Verträge gelte nur der Schweiz von 1815, und die Ausführung des Beschlusses der Mehtheit würde eine gewaltsame Auflösung der Kantonalsouverainetät sein. Auf die beschlossene Auflösung des Sonderbundes folgte eine Aufforderung an die sonderbündischen Offiziere, sich zu erklären, ob sie in eidgenössischen Kriegsdiensten stehend sich betrachteten oder nicht, darauf der Beschluß, von den Urkantonen die Ausweisung der Jesuiten zu verlangen, endlich der über Revision des Bundesvertrages. Die Tagsatzung vertagte sich, und als sie wieder zusammentrat, erfolgte bald die Entscheidung.

Eine der bedeutungsvollsten Demonstrationen in den Sonderbundskantonen, nachdem die Tagsatzungsmehrheit eine gewaltsame Ausführung des Beschlusses auf Unterdrückung des Sonderbunds fast unausbleiblich gemacht hatte, war die am 26. September 1847 beim Rothenthurm abgehaltene Landsgemeinde des Kantons Schwyz, wo insbesondere auf Zuthun des Landamman's Abyberg 6000 Hände für den Krieg jubelnd sich erhoben*), während eine ungeheure Menge von Wallfahrern sich am 29. September in Sachseln am Grabe des gottf. Nicolaus v. d. Flüe versammelte, wo Fahnenweihe u. dergl. die religiöse Begeisterung des Landvolkes steigerten.

*) Leider kamen bei derselben Beschlüsse vor, wie der folgende: Jeder, der diese Landsgemeinde höhnisch bekrittelt, Jeder, der in Wort oder Schrift mit den Feinden des Vaterlandes sympathisirt, Jeder, der sich entfernt und dem ersten Ruf nicht Folge leistet, ist als Landesverräther anzusehen und an Leib und Gut zu strafen.

Zwischen dem 3. und 10. Oktober sprachen sich die Landsgemeinden in Uri, Unterwalden (Ob- und Niederwalden), Wallis und Zug in gleichem Sinne aus, wenn auch in letzterm Kantone die Opposition gegen die Regierung bedeutende Anstrengungen machte und man nicht wie in den übrigen katholischen Ständen sich für Festhalten am Sonderbunde unter allen Umständen aussprach. Diese Aussprüche der Landsgemeinde (welche in den größern Kantonen [namentlich der Mehrheit in den „vom Volke regenerirten"], wo solches auch kaum thunlich, behufs schließlicher Entscheidung nicht berufen ward) zerstörten die bisher vorherrschende Meinung, die katholischen Stände werden es auf den Krieg nicht ankommen lassen. Die conservative Opposition trat nun auch in den liberalen Kantonen kräftiger auf. In St. Gallen,*) Tessin und Solothurn wurden Petitionen an den großen Rath für friedliche Instruktion vorbereitet, in Graubündten war es sogar fraglich, ob eine kriegerische Instruktion erlassen würde. Neben Zürich und Bern — von wo Augenzeugen übrigens gleichfalls über mangelnde Kriegslust und Begeisterung unter dem eigentlichen Volke meldeten, die Katholiken vom Jura müßten mit Gewalt niedergehalten werden, der von den Bären gepredigte Jesuitenhaß wollte nicht recht zünden — herrschte nur noch in Waadt und Baselland Einigkeit und Begeisterung für den Krieg. Inzwischen erklärten auch die radikalen Blätter ganz offen, es sei der Majorität der Tagsatzung um mehr als bloß Auflösung des Sonderbunds und Ausweisung der Jesuiten zu thun. Das Organ des „Bärenklubs" in Bern (wo die Tagsatzungsbeschlüsse recht eigentlich vorberathen und gemacht wurden) und der Genfer „Diogenes" sagten: „Die Vertagung der Tagsatzung ist nichts als eine Art Aufruf zur Intervention des Volkes, das allein aus den vorliegenden Fragen eine freie Verfassungsfrage für die Schweiz machen kann. Die sich selbst überlassene Tagsatzung würde wohl genügen, um den Sonderbund aufzulösen und die Jesuiten auszuweisen; dies aber sind Vorfragen von secundärer Bedeutung, die nur insofern Wichtigkeit haben, als sie dazu dienen, die Reconstitution der Schweizernation vorzubereiten und herbeizuführen."

In Chur erfolgte endlich auch die eventualiter auf bewaffnete Execution lautende Instruktion der Tagsatzung, doch in einer möglichst vorsichtigen und schonenden Fassung. Sie lautet folgendermaßen: „Die Gesandtschaft wird angewiesen dafür zu stimmen: 1) daß vor Allem gütliche Mittel zur Auflösung des unter den benannten sieben

*) Daselbst gingen indessen am 14. Oktober die Conferenzen auf bewaffnete Execution mit 73 gegen 72 Stimmen durch.

Ständen bestehenden Sonderbündnisses angewendet werden, sei es daß hiezu die Absendung eidgenössischer Repräsentanten in die Sonderbundsstände, oder die Erlassung einer Proclamation an die Bevölkerungen derselben, namentlich zur Aufklärung des verbreiteten Irrthums, als läge es in den Absichten der Mehrheit der Stände die katholische Religion im mindesten zu beeinträchtigen, angemessen erachtet wird — sei es daß ein möglichst langer Termin angesetzt werde, bis zu welchem den Sonderbundsständen Zeit gegeben wird ihr Separatbündniß als aufgelöst zu erklären, oder daß endlich andere zu diesem Zweck geeignete Schritte von der Tagsatzung gethan werden. Bei geeignetem Anlaß wird die Gesandtschaft Namens des hiesigen Standes im Schooße der Tagsatzung eröffnen: da, wie es scheine, bei den Sonderbundsständen die Besorgniß walte, als läge es in den Absichten der übrigen Stände die Auflösung des Sonderbündnisses nur als Mittel zu gebrauchen, um eine Revision des gegenwärtigen Bundesvertrags auf gewaltsamem Wege und mit Vernichtung der Kantonalsouverainetät herbeizuführen, so gebe der Stand Graubündten die bestimmte Erklärung, daß seinerseits diese Absicht nicht vorhanden sei, er auch zu solchen Schritten nicht Hand bieten würde, wodurch die Souverainetät der Kantone wollte aufgehoben werden. 2) Nur nach ganz fruchtlosem Versuch durch gütliche Mittel die Auflösung des Sonderbündnisses zu erzielen, ist die Gesandtschaft ermächtigt zur Anwendung von Gewaltmaßnahmen mitzuwirken, um den Tagsatzungsbeschlüssen vom 20. Juli abhin Vollziehung zu verschaffen. Zugleich wird die Gesandtschaft in diesem Falle die Erklärung abgeben, daß die Verantwortung der Folgen, die aus dieser der bundesgemäßen Mehrheit der Stände abgedrungenen Vollziehung legaler Tagssatzungsbeschlüsse für das Gesammtvaterland entstehen mögen, der Stand Graubündten von sich ablehne und solche mit Grund denjenigen überbinde, welche sich hartnäckig weigern solchen Beschlüssen pflichtmäßige Folge zu geben."

Unter solchen Auspizien ward die Tagsatzung am 18. Oktober, nachdem sie vom 9. September an vertagt worden, wieder eröffnet, und auf den Antrag von Zürich mit der bekannten Majorität beschlossen, in jeden der Sonderbundsstände Commissarien zu senden und eine Proclamation an die Bevölkerungen dieser Stände zu erlassen. Aus der sich über diesen Antrag und die Motion von Luzern, jene Anträge möchten den Gesandtschaften lithographirt mitgetheilt und denselben Zeit gelassen werden ihre Erklärungen in so hochwichtiger Sache reiflich zu bedenken, sich entspinnenden Diskussion trat Baselstadt's dringendes Friedenswort hervor; der Gesandte erklärte, er könne die von Zürich beantragten Maßnahmen keineswegs als zur Versöhnung führend ansehen und schlage seiner-

seits vor, eine Commission niederzusetzen, welche mit dem Sonderbunde direct in Friedensunterhandlungen eintreten solle. Merkwürdigerweise sprach sich keiner der liberalen Gesandten entschieden gegen diesen Antrag aus, der, zum Beschlusse erhoben, die gewaltsame Lösung wahrscheinlich abgewendet hätte. Einzig Herr Regierungsrath Böschenstein von Schaffhausen erwiderte dem Gesandten von Basel, daß, so sehr auch die Majorität die Erhaltung des Friedens wünsche und wünschen müsse, es doch nicht in der Haltung der Majorität liegen könne vor der Minorität um Frieden zu bitten und sich in Allem den Wünschen der letztern zu unterwerfen. Bei der Abstimmung ergab sich folgendes Resultat: für den Antrag Luzerns stimmten die Stände des Sonderbundes Neuenburg und Appenzell J. R. Für den Antrag von Baselstadt bloß Zug, Neuenburg und Basel. Dagegen aber behielten sich die Gesandtschaften von Zürich, Genf, Schaffhausen, Graubündten und St. Gallen das Protokoll offen. Hr. Näff behielt sich sogar noch ausdrücklich vor, den Antrag Basels später wieder zur Behandlung zu bringen. Graubündten schloß sich diesen Bedingungen an, und auch Zürich erklärte, daß seine Anträge die Proposition von Basel keineswegs ausschließen, daß es aber nur in erster Linie die seinigen zum Beschlusse erhoben wissen wolle. Für den Antrag Zürichs stimmte dann die gewöhnliche Majorität von 12$\frac{2}{2}$ Ständen. Im Ganzen genommen war die Physiognomie der heutigen Sitzung keineswegs so kriegerisch, wie man dieselbe vorausgesagt hatte. Denn wenn auch Luzern fest und drohend sprach, Uri in diese drohende Sprache noch offenen Hohn mischte und erklärte, daß man von den eidgenössischen Repräsentanten, wie die Commissarien nach dem Vorschlage des Gesandten von Thurgau genannt werden sollen, keine Notiz nehmen werde — wenn auch Herr de Calame von Neuenburg in bitterm Tone erklärte, daß er die Absendung dieser Repräsentanten für nichts Anderes als ein täuschendes Schattenspiel ansehe, so sprach andererseits aus den Reden der Gesandten von Zug und Freiburg keineswegs mehr so ganz der alte Trotz, und die Worte des erstern, wenn auch energisch und fest, verriethen den sehnlichen Wunsch nach Frieden. Von Seite der meisten Gesandten der Majorität wurden ebenfalls die friedlichsten Gesinnungen ausgedrückt. Freilich verlangten Alle Achtung der Tagsatzungsbeschlüsse als unerläßliche Bedingung des gütlichen Vertrags, allein von Mehrern wurde Basels Friedensantrag sehr gut aufgenommen und eine Zustimmung zu demselben in Aussicht gestellt. Nach dem Antrag des Präsidiums wurde nach dieser Debatte sogleich zur Wahl der Repräsentanten geschritten, wobei zwei derselben für jeden einzelnen Kanton gewählt wurden.

In der Sitzung vom 20. Oktober ward eine Eingabe von

1618 Genfer Katholiken verlesen, worin dieselben den Wunsch aussprechen: daß die Tagsatzung keine Executionsmaßregeln gegen ihre Glaubensgenossen der Sonderbundskantone verfügen möchte. An der Tagesordnung war der Entwurf der Proclamation an die Landesbehörden und das Volk der sieben Kantone des Sonderbundes. Obergerichtspräsident Dr. Kern als Berichterstatter der Commission beleuchtete den Standpunkt, von welchem bei Abfassung derselben ausgegangen worden sei. Man habe in kurzen Zügen die obwaltende Lage des Vaterlandes darzustellen gesucht, und getrachtet Alles zu vermeiden, was einer Drohung ähnlich sehen oder das Gefühl der Angeredeten hätte verletzen können. Man habe gesucht eine Sprache in die Proclamation zu legen, an welcher der Ausdruck eidgenössischer Gesinnung gegen die Bundesbrüder zu erkennen sei. Luzern wiederholte, daß die im Schooße der Tagsatzung anwesende Gesandtschaft alleinige Vollmacht besitze Eröffnungen der Bundesbehörde entgegenzunehmen; die Tagsatzung solle sich daher keine Illusionen über den Erfolg ihres Schrittes machen; die Regierung von Luzern sei nicht im Fall irgendwelche Antwort darauf zu geben. Wo übrigens Thaten sprechen, da verfangen auch die süßesten Worte nicht. Uri bestätigt, was Luzern gesagt: Uri anerkenne die Beschlüsse vom 20. Juli nicht, und anerkenne daher auch keine von daher rührende Proclamation und Repräsentanten. Ob diese belehren sollen? Uri brauche keine Belehrung, Alles sei wohl überlegt worden. Die Proclamation ignorire die unerhörten Ereignisse von 1844 und 1845. Gebe man thatsächliche Beweise statt Worte, man werde sie freudig aufnehmen. Die Landsgemeinde von Uri sei entschlossen Gut und Blut daran zu setzen, komme was da wolle. Aehnliche Erklärungen gaben die Gesandten der übrigen Theile des Sonderbunds. Die gewöhnliche Majorität der Tagsatzung nahm übrigens die Proclamation an, und die ernannten Commissarien begaben sich damit in die verschiedenen Kantone der katholischen Schweiz.

In Luzern wurden die eidgenössischen Repräsentanten weder vom Regierungsrath empfangen, noch wurde wegen ihrer Sendung der große Rath berufen. Schultheiß Rüttimann eröffnete ihnen bloß, daß Luzern seine Gesandten an der Tagsatzung habe, daß aber besondere eidgenössische Repräsentanten, die eine Proclamation mit leeren Worten brächten, in Luzern in keinen Verkehr mit den Behörden treten dürften; die Verbreitung der Proclamation sei untersagt; wer dazu Hand biete, verfalle der Haft und dem Gericht.

In den übrigen katholischen Ständen waren die Commissarien nicht glücklicher. Nur Zug gestattete die Mittheilnng der Proclamation ans Volk. Die Absendung von Repräsentanten, die ohne Vollmacht zu Vermittelungsvorschlägen lediglich zur Unterwerfung

der 7 Stände unter die bekannten Mehrheitsbeschlüsse auffordern sollten, war eine unpraktische und, da die Gesandten jener Stände in der Tagsatzung anwesend waren, eine nicht einmal in der Form gerechtfertigte Maßregel.*)

Während nun die Aufregung in allen Kantonen stieg, die Parteien sich immer schroffer gegenüberstellten, in St. Gallen, im Freienamte, in Murten und Jura Auflehnungen gegen die Regierungen vorkamen, hie und da es schon wetterleuchtete und blitzte, beide Theile rüsteten und die Tagsatzungsmajorität den trefflichen Dufour (einen Katholiken), die Sonderbundsstände den General Salis-Soglio (einen Protestanten) zu Oberfeldherren bestellten, ward in Chur von der katholischen Session (der Gesammtheit der katholischen Mitglieder des großen Raths) das Gesuch an den großen Rath gestellt, es möchte bei allenfallsigen Truppenaufgeboten den katholischen Milizen nicht zugemuthet werden gegen die katholischen Miteidgenossen in's Feld zu rücken, worauf die Regierung ermächtigt wurde, mit möglichster Berücksichtigung der obwaltenden Umstände die erforderlichen Truppen aufzubieten — ward auch im Schooße der Tagsatzung von Zug folgender Friedensvorschlag gemacht: „Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für alle Zukunft deren politische und confessionelle Rechte unangetastet bleiben sollen. Es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Abschied und Tractanden verwiesen, die Sicherung der durch den Art. 12 der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unbedingte Beachtung und Anerkennung des Souverainetäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der sieben Stände nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrags von 1815 ausgesprochen und treu zu handhaben gelobt. Sollte sich eine Mehrheit von 12 Standesstimmen für diese Gewährleistung im obgedachten Sinne aussprechen, so wird der Stand Zug für eine befriedigende Auflösung des Schutzbündnisses zur Herstellung einer gegenseitig friedlichen Verständigung und Beruhigung der Eidgenossenschaft eine geneigte Hand bieten."

Auch von Chur aus ward noch ein Vermittelungsvorschlag gemacht. Ehe die katholische Sektion des großen Raths sich auflöste, hatte sie noch einige sehr ehrenhafte und für die Ruhe des Landes wichtige Beschlüsse gefaßt. Für's Erste wurde beschlossen, mit Hinweisung auf die verderblichen Folgen der Jesuitenberufung

---

*) Eine Erklärung der Luzerner Regierung über die Ablehnung der Commissarien bringen wir im Nachtrag zum ersten Kapitel.

nach Luzern an den Papst das dringende Ansuchen zu stellen, er möchte von sich aus eine entscheidende, abhülfliche Maßregel eintreten lassen. Das dießfällige Schreiben an Se. Heiligkeit ist bereits abgegangen. Ferner soll auch der Landesbischof gebeten werden die gesammte Geistlichkeit zu versöhnlichem Einwirken auf das Volk zu ermahnen. Endlich sollen die heimkehrenden Deputirten sich nach Kräften bemühen, in ihren Gerichten jede Aufregung zu bekämpfen und den natürlichen Sinn für Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Uebereinstimmend mit der würdigen Haltung im Innern des Kantons, denkt unsere Regierung daran auch im weitern Vaterland noch einen Vermittelungsversuch zu wagen. Schon bei Behandlung der Executionsfrage wurde im großen Rath der Antrag gestellt von Bündten aus auf außerordentlichem Weg auf eine gütliche Beilegung einzuwirken. Damals erklärte der kleine Rath, er habe bereits dießfällige Schritte berathen, und behalte sich vor dieselben im geeigneten Moment von sich aus in Ausführung zu bringen. Gegenwärtig geht man nun mit dem Plan um eine Deputation von achtbaren, beiden Extremen fernstehenden Staatsmännern mit einem solchen Vermittelungsversuche zu beauftragen.

Vermittelungsvorschläge kamen indessen zu spät! Nach langer und bitterer Debatte, in deren Verlauf Baselstadt zur Billigkeit und Rücksichtsnahme rieth, die katholischen Stände sich bereit erklärten nach gegenseitiger Entwaffnung auf der Grundlage der Vorschläge von Zug ein Einverständniß anzubahnen, wurde der Vermittelungsantrag mit der bekannten Mehrheit verworfen, worauf die Gesandtschaften sämmtlicher sieben Stände, nachdem Luzern eine Erklärung derselben verlesen und zu Protokoll gegeben hatte,*) sich aus dem Saale entfernten, um die Tagsatzung zu verlassen. Bevor sie diesen entscheidenden Schritt thaten, hatten sie auch noch folgenden Vermittelungsantrag gestellt: „Seit einer vollen Woche sind sämmtliche Gesandtschaften im Besitze der von der Gesandtschaft des h. Standes Zug gestellten Anträge; seit drei Tagen sind die eidgen. Repräsentanten oder doch die große Mehrheit derselben, welche von den Regierungen der sieben Stände an die im Schooße der Tagsatzung befindlichen Gesandtschaften gewiesen worden, zurückgekehrt. Diese Gesandtschaften haben in der Sitzung v. 21. Okt., als der Antrag von Zug in Behandlung kam, ihre Geneigtheit ausgesprochen darüber einzutreten, wenn gleiche Geneigtheit anderwärts sich zeige; sie harrten diese Zeit hindurch umsonst einer Berathung über friedliche Lösung des traurigen Zwistes entgegen. Im Bewußtsein der

---

*) Im ersten Nachtrage ist selbe mitgetheilt.

auf ihnen ruhenden Pflicht ihrerseits keinen Schritt zu vernachlässigen, der zu einer friedlichen Lösung führen könnte, nehmen sie den von der Gesandtschaft des h. Standes Zug gestellten Antrag neuerdings auf, und zwar in folgender gleichlautender Form: „„Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politische und confessionelle Rechte unangetastet bleiben sollen; es wird daher die Jesuiten-Angelegenheit aus Abschied und Tractanden verwiesen, die Sicherung der durch den Art. 12 der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souverainetäts- und gleichmäßigen Repräsentations-Rechtes der sieben Stände, nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrages von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt."" Sollte sich eine Mehrheit der eidgen. Stände zu solchen Zusicherungen und Handlungen verstehen, so werden die benannten sieben Stände die zur Wahrung ihrer confessionellen und politischen Rechte abgeschlossene Schutzverbindung mit aller Bereitwilligkeit und Freudigkeit sofort auflösen."

Der Krieg erschien nun, es ist traurig es anerkennen zu müssen, gewissermaßen als Nothwendigkeit, die politischen Systeme hatten sich so sehr gegen einander verrannt, und die Gemüther waren so furchtbar weit von einander gerathen, daß an eine organische Lösung der obschwebenden Verhältnisse kaum mehr zu denken war, und ein Krieg zuletzt selbst dem ruhigen Bürger als das Ende des ewigen Gezänkes und Gereibes erwünscht sein mußte. Denn die Gegensätze liegen in der Schweiz tiefer, als die Schlagworte Jesuitismus und Radicalismus bezeichnen. Was als Controverspunkt in den Vordergrund geworfen ward, das waren nur die Folien jener tiefen innern Controverse, an der die Schweiz seit einem Jahrzehend krankt. So mußten die Vermittelungsversuche mißlingen.

Der über die Vermittelungsconferenz vom 28. Oktbr. an die Tagsatzung erstattete Bericht ist ein Aktenstück, welches wir vollständig mittheilen müssen.

„Die Gesandten der Kantone Zürich, Solothurn, St. Gallen und Thurgau statten über die Conferenz, welche am 28. Oktober d. J. unter dem Vorsitze des ersten Gesandten von Basel-Stadttheil zu dem Zwecke Statt fand, um in Beziehung auf den Sonderbund und damit zusammenhängende Fragen eine Vermittelung zu versuchen, einen vollständigen Bericht ab. Es muß für Gegenwart und Zukunft von Wichtigkeit sein zu wissen, welche Vermittelungs-Vorschläge in den letzten Tagen, ehe der Executions-Beschluß gefaßt wurde, noch zur Sprache kamen, und von welcher Seite jede fried-

liche Lösung der obschwebenden Fragen unmöglich gemacht worden ist. — Es war die Gesandtschaft von Basel=Stadttheil, die in Folge einer Besprechung, an welcher die Gesandten der Stände Luzern, Uri, Zug und Freiburg und diejenigen von Schaffhausen und St. Gallen nebst denjenigen von Basel=Stadt Theil genommen hatten, diese Vermittelungs=Conferenz veranstaltete. Den Abgeordneten der 12⅖ Stände, welche den bekannten Beschluß v. 20. Juli d. J. betreffend Auflösung des Separat=Bündnisses gefaßt hatten, wurde der Antrag zur Abhaltung einer solchen Conferenz durch die ersten Gesandten von Schaffhausen und St. Gallen mitgetheilt. Man hätte nicht ohne Grund die Frage aufwerfen können, ob, nachdem den von der Tagsatzung in die Sonderbunds=Kantone abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktions=Behörden und vor den Landgemeinden verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen Proklamation vom 20. Oktober mit Ausnahme des Kantons Zug in allen übrigen Sonderbunds=Kantonen verboten worden war, es nach der Stellung der Gesandtschaften der Kantone, welche den bekannten Beschluß vom 20. Juli gefaßt hatten, angemessen sei, auf solche Conferenz=Verhandlungen einzugehen. Die Mehrheit unterdrückte jedes derartige Bedenken, indem sie keinen Weg unversucht lassen wollte, der irgendwelche Hoffnung übrig ließ, auf friedlichem Wege und ohne Blutvergießen das Vaterland aus der gegenwärtigen Krisis zu retten. Man vereinigte sich dahin, daß eine Abordnung der Stände, welche die Mehrheit an der Tagsatzung bilden, mit den Gesandten der Sonderbunds=Kantone und denjenigen von Baselstadt zusammentreten, um Vermittelungs=Anträge zu besprechen. Diese Conferenz wurde auf den 28. Oktbr. Abends 4 Uhr angesetzt, und es erschienen zu derselben folgende Personen: Für die Sonderbunds=Stände Hr. Meyer, Staatsschreiber von Luzern, Hr. Murheim, Alt=Landammann von Uri, Hr. Oetiker, Großraths=Präsident von Schwyz, Hr. Herrmann, Landammann von Unterwalden, Hr. Boßhard, Landammann von Zug, Hr. Fournier, Alt=Schultheiß von Freiburg, Hr. v. Werra, Großrath von Wallis. Von Seite der Gesandtschaften der 12⅖ Stände erschienen als Abgeordnete Hr. Dr. Furrer, Amtsbürgermeister von Zürich, Hr. Munzinger, Landammann von Solothurn, Hr. Näff, Landammann von St. Gallen, Hr. Dr. Kern, Ober=Gerichts=Präsident von Thurgau. Ferner waren anwesend die Herren Bürgermeister Sarasin und Großraths=Präsident Merian, Gesandte von Baselstadt, so wie diejenigen von Neuenburg, nämlich Hr. Staatsrath Calame und Hr. de Meuron, Mitglied des gesetzgebenden Körpers. Die Conferenz dauerte von 4 Uhr Nachmittags bis gegen 8 Uhr. Die Berathungen waren ernst, aber ruhig und würdig. Es fiel während der ganzen Conferenz=Verhand=

lung kein bitteres oder verletzendes Wort. Aus den Eröffnungen der Gesandten der Sonderbunds-Kantone ergab sich nun, daß dieselben nicht im Besitze der Vollmachten seien, von sich aus Vermittelungs-Vorschläge anzunehmen, sondern daß diese vor Allem wieder ihren Instruktions-Behörden vorgelegt werden müßten. Die Abgeordneten der Mehrheit sprachen zunächst ihr Bedauern darüber aus, indem ja den eidgenössischen Repräsentanten in den Sonderbunds-Kantonen hauptsächlich aus dem Grunde der Zutritt vor den Instruktions-Behörden verweigert worden sei, weil sich die Gesandten in Bern im Besitze von Vollmachten befinden und man sich daher an diese zu wenden habe. Dem ungeachtet erklären sich die Abgeordneten der Mehrheit geneigt, in eine nähere Besprechung von Vermittelungs-Vorschlägen einzutreten. Sie eröffneten, daß sie beauftragt seien anzuhören, ob und welche Vermittelungs-Vorschläge von der Gesandtschaft von Baselstadt oder von den Sonderbunds-Ständen gemacht werden, und darüber unverzüglich Bericht zu erstatten. Es könne sich daher allerdings für einmal noch nicht um förmlichen Abschluß eines Vergleiches handeln, wohl aber eigne sich eine solche Conferenz am besten, um gegenseitig die Ansichten auszutauschen und zu erfahren, ob eine Vermittelung zu erzielen, oder durch eine solche Besprechung wenigstens die Grundlage zu weitern Unterhandlungen zu gewinnen sei. In diesem Sinne trat man dann in die Sache selbst ein. Der Gesandte von Luzern erklärte: die erste Bedingung einer weitern Unterhandlung sei die, daß die in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 24. Oktober aufgebotenen eidgenössischen Truppen sofort entlassen werden müssen, worauf dasselbe auch in den sieben Ständen Statt finden werde. So schwierige Unterhandlungen müssen ihrer Natur nach lange dauern, und am Ende vor die Instruktionsbehörden gebracht werden. Inzwischen können die Truppen unmöglich sich bewaffnet gegenüberstehen. Der Gesandte von Zürich erwiderte hierauf unter Zustimmung der übrigen drei Abgeordneten der Mehrheit: eine Entlassung der Truppen könnte allerdings verfügt werden, in so fern man heute oder doch in den nächsten Tagen sich über eine Grundlage gütlicher Ausgleichung verständige und dadurch wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges gegeben werde. Sollte dieses aber nicht geschehen, und somit die Verhältnisse sich ganz gleich bleiben, wie zur Zeit des Aufgebots, so fehle es an jedem Grunde, eine so wichtige, durch die Verhältnisse der Schweiz hervorgerufene Maßregel wieder rückgängig zu machen, zumal sie, wenn kein Vergleich in Aussicht gestellt werde, vielleicht in kurzer Zeit doch wieder verfügt werden müßte. Ungeachtet die vermittelnde Gesandtschaft von Baselstadt diese Ansicht unterstützte, so blieben doch die Gesandten der Sonderbunds-Stände

bis zum Schlusse der Conferenz beharrlich bei dieser Bedingung. Inzwischen fand sich doch die Geneigtheit, die Sache selbst zu besprechen. Man äußerte sich vorzüglich über die schwierigsten und wesentlichsten Punkte, nämlich den Sonderbund und die Jesuitenfrage, in der Meinung, bei allfällig günstigem Fortgange der Unterhandlungen auch noch über andere Verhältnisse, z. B. Bundes-Revision und Amnestie, näher einzutreten. Die Gesandtschaft von Basel-Stadt machte nun den Vorschlag, der Sonderbund solle sich auflösen, und auf der anderen Seite solle die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen und dieselbe dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes anheimstellen. Der Gesandte von St. Gallen erklärte sich bereit, auf diesen Antrag einzugehen und denselben den Behörden seines Kantones zu empfehlen. Der Gesandte von Solothurn machte den etwas abweichenden Vorschlag, man solle, unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes, die Jesuitenfrage fallen lassen, wenn die drei Stände Zug, Basel-Stadt und Graubündten sich bereit erklären, beim Papste die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz oder wenigstens aus Luzern nachzusuchen. Er glaube, diese Behandlung der Jesuitenfrage würde vielleicht auch bei protestantischen Ständen weniger Anstoß erregen, als wenn man von Seiten der Tagsatzung dieselbe einem schiedsrichterlichen Entscheide durch den heil. Vater überweisen wollte. Die Gesandten von Zürich und Thurgau sprachen sich gegen diese Anträge aus und erklärten: Man solle berücksichtigen, daß die Mehrheit derjenigen Stände, welche zu dem Tagsatzungsbeschlusse in der Jesuitenfrage mitgewirkt haben, der evangelischen Confession angehören, und daß von diesem Standpunkte aus die Anrufung des Entscheides des Papstes als Anrufung einer fremden Macht erscheine. Man solle daher nicht eine Frage, welcher die Mehrheit der Stände eine vorherrschend politische Bedeutung beilege, und die von der obersten Bundes-Behörde durch einen förmlichen Beschluß als eine Bundesfrage erklärt worden sei, vom Entscheide einer auswärtigen Macht abhängig machen. Es sollte daher nach ihrer Ansicht die Grundlage zu einer friedlichen Ausgleichung dadurch gelegt werden, daß der Sonderbund aufgelöst und der Vorort Luzern von sich aus die Jesuiten wieder entfernen würde, wogegen dann die Jesuitenfrage, so weit sie sich auf andere Kantone bezieht, die schon früher Jesuiten aufgenommen haben, auf sich beruhen bleiben soll. Sie erklärten sich geneigt, auf Grundlage eines solchen Antrages auf eine friedliche Ausgleichung ihrerseits hinzuwirken. Das waren die Vorschläge, welche von Seiten der Abgeordneten der Mehrheit eröffnet wurden. Man ging hierbei natürlich von der Ansicht aus, daß, wenn der eine oder andere dieser Anträge auch keine Mehrheit von Ständen auf sich vereinigen

würde, demungeachtet eine friedliche Lösung der obschwebenden Fragen schon dadurch gesichert wäre, daß, sobald nur ein Stand, in Folge eines von ihm gestellten und von den Sonderbunds-Kantonen aufgenommenen Vermittelungs-Vorschlages, von der Majorität zurücktreten würde, eine bewaffnete Execution des Tagsatzungs-Beschlusses vom 20. Juli dahin fallen müßte. Keiner der gemachten Vermittelungsanträge fand bei den Sonderbundsständen Anklang. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis sprachen sich zwar nicht speciel darüber aus, dagegen erklärten diejenigen von Luzern und Freiburg bestimmt, daß sie nicht darauf eintreten können. Sie erklärten, daß nur dann eine geneigte Aufnahme abseiten ihrer Instruktionsbehörde vielleicht zu erwarten stehe, wenn man sich anerbiete, in Verbindung mit der Jesuitenfrage gleichzeitig auch die aargauische Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheim zu stellen. Der Gesandte von Freiburg sprach sich übrigens noch näher dahin aus, daß damit nicht nothwendig eine Wiederherstellung aller Klöster gemeint sei, sondern daß dieser Vorschlag auch auf eine Säcularisation und Verfügung über das Klostergut durch den Papst bezogen werden könne. — Dieser Antrag der Gesandten von Luzern und Freiburg wurde auch von denjenigen von Neuenburg unterstützt. — Auf der andern Seite erklärten sich sämmtliche vier Abgeordnete der Mehrheit dahin, daß eine Wiederaufnahme der aargauischen Klostersache unter die Unmöglichkeiten gehöre. Es wurde darauf hingewiesen, daß ja ein solcher Vorschlag ohne Zustimmung von Aargau sich niemals realisiren lasse. Nun werde aber doch Niemand glauben, daß Aargau, nachdem durch einen Tagsatzungs-Beschluß die Klosterfrage als erledigt erklärt worden ist, Hand dazu biete, die gleiche Frage noch einem Entscheide des Papstes zu unterwerfen. Die Ausführung eines solchen Vorschlages aber mit Gewalt zu erzwingen, sei eine reine Unmöglichkeit, und würde, statt Frieden zu bringen, nur neue Wirren hervorrufen. Die beiden Gesandten von Baselstadt unterstützten diese Ansichten der Abgeordneten der Mehrheit, indem auch sie die Wiederaufnahme der aargauischen Klosterfrage als etwas durchaus Unzulässiges erklärten. Sie machten den Gesandten der Sonderbunds-Kantone nachdrucksame Vorstellungen, diese Bedingung fallen zu lassen. Aber auch ihre Vorstellungen fanden keinen Eingang, sondern die Sonderbundsstände — ganz besonders aber Luzern und Freiburg — beharrten darauf, daß die Klosterfrage in Verbindung mit der Jesuitenfrage einem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes unterworfen werde. Gegenüber dem Vorschlage des Gesandten von Solothurn, daß nämlich, statt die Jesuitenfrage einem schiedsrichterlichen Entscheid des Papstes zu unterstellen, ein paar Stände sich bei dem heiligen Vater verwenden

möchten, um die Entfernung der Jesuiten auszuwirken, erklärte der Gesandte von Luzern, daß ein solcher Antrag bei den Behörden von Luzern am allerwenigsten Eingang finden würde, da sie nie zugeben könnten, daß andere Kantone sich beim heiligen Vater in einer Angelegenheit verwenden sollten, welche Sache der Behörden des Kantons Luzern sei. Diese letztere Aeußerung veranlaßte den Gesandten von Thurgau, sich nochmals an den Gesandten von Luzern zu wenden und sich gegen denselben in folgendem Sinne auszusprechen: „Es sei bekannt, daß, als es sich um Berufung der Jesuiten nach Luzern handelte, der anwesende erste Gesandte dieses Standes sich entschieden gegen dieselbe ausgesprochen habe. Es sei damals unter Anderem namentlich auch auf die Rücksichten hingewiesen worden, welche Luzern seiner vorörtlichen Stellung gegenüber der Eidgenossenschaft schuldig sei Ob es nun nicht möglich wäre, den Großen Rath von Luzern zu bewegen, das Jesuiten-Decret zurückzunehmen, wenn der erste Gesandte von Luzern die schöne Stellung, die er nun einnehmen könnte, dazu benutzen würde, um mit seinem ganzen Einflusse vor dem Großen Rathe aufzutreten und darauf hinzuweisen, wie nun die bedenklichen Folgen, die er vorausgesagt habe, wirklich eingetreten seien. Der Beweis liege nun da, daß nun einmal bei der Mehrheit der Kantone und des schweizerischen Volkes gegenüber dem Jesuiten-Orden solches Mißtrauen, solche Besorgnisse herrschen, daß es ganz besonders für einen Vorort eine politische Nothwendigkeit geworden sei, hierauf Rücksicht zu nehmen. Wie man daher auch über die bundesrechtliche Competenzfrage oder über das Wirken der Jesuiten urtheilen möge, so sei nun einmal die Beibehaltung des Jesuiten-Ordens mit der vorörtlichen Stellung unvereinbar, und es sei nur durch Entfernung desselben großes Unglück vom Vaterlande und vom Kanton Luzern abzuwenden." Ob denn eine solche Sprache bei den Behörden von Luzern wirklich gar keinen Eingang finden würde? Auf diese Anfrage gab Hr. Staatsschreiber Meyer zuerst keine Erklärung ab, was den Gesandten von Thurgau veranlaßte, dieselbe zu wiederholen, worauf endlich der Gesandte von Luzern erwiderte: Er habe geglaubt, aus seinem Stillschweigen werde man schließen, daß er auch auf diesen Antrag nicht eingehe. Da man indessen von ihm eine bestimmte Erklärung wünsche, so wolle er sie ohne Rückhalt und mit aller Bestimmtheit abgeben. Davon, daß er einen solchen Antrag auf Entfernung der Jesuiten stellen werde, oder daß ein solcher Antrag beim Großen Rathe von Luzern Eingang finden würde, könne gar keine Rede sein. Im Uebrigen müsse er wiederholen, daß er als eine conditio sine qua non für alle weiteren Unterhandlungen die stellen müsse, daß von Seite der Tagsatzung

vor Allem „Entwaffnung" beschlossen werde. Auch die Bedingung, daß mit der Jesuitenfrage auch die Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterlegt werde, wenn man in der Jesuitenfrage auf diesen Letzteren abstellen wollte, könne er durchaus nicht fallen lassen. Da wiederholte nachdrucksame Vorstellungen, welche gegen diese beiden Bedingungen, namentlich auch von den Gesandten von Basel-Stadt gemacht wurden, keinen Eingang fanden, so mußten sich die Abgeordneten der Mehrheit überzeugen, daß jede friedliche Ausgleichung zur Unmöglichkeit gemacht werde. Sie entfernten sich mit der Schlußbemerkung: Es mögen nun die Gesandten der Sonderbunds-Kantone, welche nebst denjenigen von Basel und Neuenburg zurückblieben, nochmals in Abwesenheit der Abgeordneten der Mehrheit die besprochenen Vermittelungs-Anträge in nähere Erwägung ziehen. Von Seiten der Gesandten der Sonderbunds-Kantone wurde erwidert: Sie haben bereits vom Präsidenten der Tagsatzung verlangt, daß morgen Sitzung gehalten werden soll, wobei es nun sein Verbleiben haben werde. Ungeachtet von Seiten der Abgeordneten der Mehrheit und auch von den Gesandten von Basel vor diesem Schritte gewarnt und die Besorgniß geäußert wurde, daß man in Folge einer Verhandlung in der Tagsatzung weiter aus einander stehen werde als gegenwärtig, so blieben die Abgeordneten bei dieser Erklärung. Die von ihnen verlangte Sitzung fand daher am 29. Oktober, Vormittags 10 Uhr, wirklich Statt. In dieser Sitzung erschienen die Gesandten der Sonderbunds-Kantone mit der bekannten, schon zum Voraus gedruckten Erklärung und dem ebenfalls schon gedruckten Manifeste an das schweizerische Volk. Da dieselben, obgleich in dieser Sitzung die Gesandten der Mehrheit sich bereit erklärten, wenn fernere Vermittelungs-Vorschläge gemacht werden wollen, in nähere Berathung darüber einzutreten, am gleichen Tage die Tagsatzung und die Bundesstadt Bern verließen, so waren damit alle weiteren Vermittelungs-Verhandlungen abgebrochen. Bern, 9. Nov. 1847. Dr. Furrer. J. Munzinger. Dr. Kern Näff, Landammann, abwesend."

Am 24. Oktbr. ward auf der Tagsatzung beschlossen, eine Armee von 50000 Mann zur Verfügung zu stellen, wobei der Oberbefehlshaber zum Aufgebot der Reserve und Landwehr Vollmacht erhielt, am 29. war die Vermittelungsconferenz, an welcher Freiburg und Zug nicht undeutlich ihre Bereitwilligkeit zu weiteren Concessionen merken ließen, am 30. ward die Vermittelung zurückgewiesen und Neuenburg für alle Folgen seiner Weigerung, sein Contingent nicht marschiren zu lassen, verantwortlich erklärt. Baselstadt dagegen gab folgende Erklärung zu Protokoll, nachdem der große Rath daselbst unter dem Drängen des Pöbels beschlossen, „in

Berücksichtigung der Gewalt der Umstände" Folge zu leisten: „Der Gr. Rath hat in den Fragen, welche das gegenwärtige traurige Zerwürfniß mit 7 Ständen der Eidgenossenschaft herbeigeführt haben, durch seine Gesandtschaft an der Tagsatzung stets die Ansicht aussprechen lassen, es seien dieselben auf dem Wege gegenseitiger Concessionen und durch Garantien gegen künftige Verletzung bundesmäßiger Rechte gütlich zu erledigen. Es haben seine Gesandten stets in diesem Sinne gewirkt und vor den Folgen der dießfalls erlassenen Beschlüsse gewarnt. Baselstadt hat durch seine Gesandtschaft nicht weniger beharrlich stets gegen eine Durchführung dieser Beschlüsse mit Waffengewalt sich ausgesprochen, den Weg gütlicher Vermittelung und Entgegenkommens als den einzig ersprießlichen erklärt, gegen einen Bürgerkrieg aber seinen Abscheu ausgedrückt. Wenn nun dessen ungeachtet eine Tagsatzungsmehrheit von 12 2/2 Ständen jene Beschlüsse gefaßt, auch dieselbe Mehrheit am 24. Oktober beschlossen hat, eine Armee von 50,000 Mann zur Verfügung der Tagsatzung aufzustellen, wenn in Folge dessen der Ausbruch eines Bürgerkrieges wegen jener eidgenössischen Streitfragen in nahe Aussicht gestellt ist, so hätte Baselstadt von der Billigkeit der Bundesbehörde erwarten dürfen, es werde ihm nicht zugemuthet werden, an dieser seiner innersten Ueberzeugung widerstrebenden Bewaffnung Theil zu nehmen. Baselstadt hat sich in seiner Erwartung getäuscht; es sind auch von seinen Truppen durch die eidgenössische Militairbehörde zum Abmarsch beordert, und dem Gesuch um Verschonung damit ist nicht entsprochen worden. Der Große Rath von Baselstadt, welchem dieses Aufgebot von der Regierung zum Entscheid vorgelegt worden, hat die Ueberzeugung, daß seinem Stand durch die Nöthigung zur Theilnahme an diesem Krieg zu nahe getreten werde. Er verkennt aber auch nicht, daß eine Weigerung unter den obwaltenden Verhältnissen die traurigen Wirren im Vaterlande nur vermehren werde, und glaubt daher in Hinblick auf die Lage der Eidgenossenschaft sowie seines Kantons sein gerechtes Gefühl unterdrücken und der Gewalt der Umstände weichen zu müssen. Indem der Gr. Rath von Baselstadt dem zerrütteten Vaterland somit das schwere Opfer seiner Ueberzeugung bringt und dem ergangenen Marschbefehl Folge leistet, spricht er die Hoffnung aus, die Tagsatzung werde die Größe dieses Opfers würdigen. Baselstadt stellt das Begehren, daß diese Erklärung in's Protokoll der Tagsatzung aufgenommen werde. Diese Erklärung wird mit dem Zusatze, daß auch des Vollziehungsbeschlusses vom 4. November Erwähnung geschehe, genehmigt.

Zunächst scheiterte der Versuch einer Vermittelung wohl daran,

daß die zwölf Stände sich nicht wieder auf die Klosterfrage einlassen wollten.

Bezeichnend ist, daß in der Sitzung vom 20. Oktober Appenzell A.-Rh. und Aarau mit „schweizerischer Ehrlichkeit" erklärten, in der Proklamation der Tagsatzung sei nichts über die Jesuiten gesagt, und die Gegenpartei konnte das leicht als ein diesseitiges Fallenlassen ansehen und milder gestimmt werden; sie aber wollten eine solche Täuschung nicht und müßten daher zum Voraus sagen, daß ihre Stände nicht eher rasten würden, bis „dieser Erzfeind aus der Eidgenossenschaft geschieden" sei. Die katholischen Kantone, deren Widerstand wahrlich erklärlich ist, denn man forderte von ihnen unbedingtes Nachgeben, unbedingte Unterwerfung unter den Willen einer künstlich geschaffenen und mit genauer Noth zusammengehaltenen Mehrheit, die bei dem ersten rauhen Winde sich wieder in eine Minderheit verwandeln kann, ohne ihnen das geringste Aequivalent zu bieten, was doch bei einer Vereinigung von Bundesstaaten mit Recht gefordert werden kann — also die katholischen Kantone wollten doch in Betreff dieser so gehaßten Jesuiten nachgeben, welche übrigens der h. Vater gewiß nicht zurückberufen hätte, während man zu bedenken geben kann, daß nie die mindeste Einsprache geschah, als sich die Jesuiten in Wallis, Freiburg und Schwyz niederließen, sondern erst Einwendungen sich erhoben, als auch Luzern solche berief, während kein Gesetz vorlag, das die Jesuiten speciell ausschloß oder überhaupt vorschrieb, welche Gattung von Leuten auf die Lehrstühle berufen werden durften, während es thatsächlich ist, daß die katholischen Kantone sich nie in die Lehrangelegenheiten der Protestanten gemischt und sich nicht darum bekümmert haben, ob dieser oder jener Professor berufen werde, wenn schon mancher derselben nicht geringen Antheil an den Unruhen und Umtrieben in der Schweiz hat, sondern eingedenk der selbst in Anspruch genommenen Kantonalsouverainetät jeden andern Kanton ungehindert gewähren ließen. Statt dieses Alles zu bedenken, begünstigte man erst die Freischaarenzüge und donnerte und wüthete sodann in Zeitungen und Flugschriften, in Groβraths- und Tagsatzungssälen gegen die katholischen Kantone — bis man sich selbst die Möglichkeit abgeschnitten hatte, die von denselben zur friedlichen Schlichtung gebotene Hand anzunehmen.

Am 4. November erfolgte der Executions-Beschluß.

Nachtrag zum ersten Kapitel.

Offizielle Dokumente und Aktenstücke.

I. Proklamation der Tagsatzungsmehrheit an die Bevölkerung der sieben katholischen Stände.

„Getreue, liebe Eidgenossen! Die Lage unseres sonst so glücklichen Vaterlandes ist ernst und Besorgniß erregend. Es ist eine Spaltung unter den Eidgenossen eingetreten, welche für den Fortbestand des Friedens Gefahr droht. Eingedenk der ihr obliegenden Pflicht, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wahren, und durchdrungen vom aufrichtigen Wunsche, dem Vaterlande den Frieden zu erhalten, findet sich die eidgenössische Tagsatzung bewogen, ein offenes, wohlmeinendes, freund-eidgenössisches Wort an Euch zu richten. Eine klare Vorschrift des Bundesvertrages, der Art. VI. desselben, enthält die Bestimmung: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben nun aber ein besonderes Bündniß unter sich eingegangen, welches, sobald es zur Kenntniß der übrigen Stände gelangte, mit allem Grund vielfache und lebhafte Besorgnisse hervorrufen mußte. Nach wiederholten reiflichen Berathungen in den Räthen der Kantone und im Schooße der Bundesversammlung hat sich die Tagsatzung dafür ausgesprochen, daß jenes Bündniß, welches Rechte und Pflichten, die durch den gemeinsamen Bund für alle Kantone gleichmäßig geregelt sind, zum Gegenstand einer besondern Verbindung macht und dadurch einzelnen Kantonen Verpflichtungen auferlegt, die unter Umständen nicht gleichzeitig mit denjenigen gegen den allgemeinen Bund ihre Erfüllung finden können, dem klaren Buchstaben wie dem Sinn und Geist unseres Bundes entgegen sei. Eine Verbindung, welche die Contingentstruppen der dazu gehörigen Kantone unter die Leitung eines besondern mit allgemeinen Vollmachten auszurüstenden Kriegsrathes stellt und dadurch der Verfügung der eidgenössischen Behörden entzieht, ist für die höchsten Interessen des Bundes gefährlich und die Rechte der eidgenössischen Mitstände verletzend. Ein Bündniß, welches nach den eigenen Erklärungen einzelner der 7 erwähnten Stände auch gegen die Tagsatzung selbst und von ihr ausgehende Beschlüsse gerichtet ist und gegen dieselben zum

Voraus bewaffneten Widerstand anordnet, kann in und neben dem allgemeinen Bunde nicht fortbestehen, ohne die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft in hohem Grade zu gefährden und den gemeinsamen Bund der Eidgenossen seiner Auflösung entgegenzuführen. Der Beschluß vom 20. Heumonats dieses Jahres hat daher die Tagsatzung jenes Bündniß „als mit dem allgemeinen Bunde unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.“ Die oberste Bundesbehörde, der durch den Bundesvertrag das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist, hat somit entschieden. Dieser Entscheid muß von allen eidgenössischen Ständen geachtet werden, sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie verdrängt. Dem ungeachtet hat dieser Beschluß der Tagsatzung von denjenigen Kantonen, gegen welche er gerichtet ist, noch keine Anerkennung gefunden. Ja, es wurde in der Tagsatzung fest erklärt, daß jeder Vollziehung desselben bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werde, und zu diesem Zwecke sind schon seit längerer Zeit außerordentliche militärische Rüstungen getroffen worden. Einen solchen Zustand kann die Tagsatzung nicht dulden, wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen und die Ehre der Eidgenossenschaft Preis gegeben werden soll. Wir können und wollen noch nicht annehmen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, in solcher mit Euren Bundespflichten unvereinbaren Stellung beharren werdet, wenn wir Euch die wahren Absichten, welche unserm Beschlusse vom 20. Heumonats zu Grunde liegen, offen und getreu darstellen, wie es unter Eidgenossen und Bundesbrüdern sich geziemt. Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Eurem bisherigen Verfahren geleitet haben. Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Eure Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Eure Religion. Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Euere theuersten Güter zu gefährden, fern von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unsers Bundes gehören! Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonal-Souverainetäten, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundes-Einrichtungen, keine Einheits-Regierung, keine Verletzung Eurer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Eurer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen be-

rechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern. Darum, Eidgenossen! Bundesbrüder! tretet zurück aus einer Verbindung, die, so weit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bunde in Einklang steht, für Euch nicht nothwendig, so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist. Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinne und Geiste der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Eure Rechte. Beharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlagen eines eidgenössischen Rechtszustandes verletzt, die Eidgenossen in zwei feindselige Lager trennt und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet. Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserm Beschlusse bestimmt haben, vernommen. Eidgenössische Repräsentanten, die wir, althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinne gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewähret ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget nun die schwere Verantwortlichkeit, die Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und für das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Fasset solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Eurer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossrn nur Einem und dem gleichen Bunde angehören! Was wir wollen, ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der inneren Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung. Bietet uns, getreue, liebe Eidgenossen, zur Erreichung dieses durch beschworene Bundespflichten uns gemeinsam vorgesteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand. — Gott erhalte und schütze unser theures Vaterland!"

II. Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung an das Schweizervolk.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach vielen fruchtlosen Versuchen, auf dem Wege der Belehrung und Beruhigung bundesbrüchige Kantone zur Pflicht und zum Gehorsam gegen den Bund und dessen oberste Behörde zurückzuführen, wurde die Tagsatzung genöthigt, die eidgenössische Bewaffnung anzuordnen. — Sie hat in heutiger Sitzung beschlossen, durch mi-

litärische Execution den bewaffneten Widerstand rebellischer Bundesglieder zu brechen. Indem sie Euch, getreue, liebe Eidgenossen, Kunde gibt von diesem wichtigen Beschlusse, will sie vor Euch hintreten mit der Offenheit und Wahrheit, die ihrer Stellung gebührt, mit dem Ernste, den die verhängnißvolle Zeit gebietet, und will Euch mit kurzen Zügen des Vaterlandes Lage darstellen und die Maßregel rechtfertigen, zu der sie zu greifen gezwungen wurde, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. — Die Tagsatzung ist um so mehr zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt, als die Gesandten der sieben Stände des Sonderbundes vor ihrem Austritt aus der Bundes-Versammlung ein Manifest vorlegten, worin sie die schwere Verantwortlichkeit eines Krieges ungescheut auf die Mehrheit der Stände, d. h. auf die Bundesbehörde zu wälzen versuchen.

Der Sonderbund, gegen den die Eidgenossenschaft sich erhebt, hat unzweifelhaft seinen Ursprung im Jahre 1843, wenn auch seine jetzige Gestaltung vielleicht einer spätern Zeit angehört. — Damals hatte die Tagsatzung auf eine vermittelnde Weise die aargauische Klosterfrage bundesgemäß erledigt, indem sie den minder betheiligten Klöstern Rechnung trug, die schuldigen aber der Vergessenheit überlieferte. — Der größte Theil der Schweiz begrüßte mit Freude den Tag, welcher den mehrjährigen, leidenschaftlichen Streit zu beendigen schien. — Nicht die entfernteste Erscheinung, welche die sieben Stände hätte beunruhigen können, trat damals hervor. Dennoch aber fand die bekannte Conferenz in Luzern statt, in welcher der Grund zu dem politischen Separatbündniß gelegt und der hochverrätherische Plan einer Trennung der Schweiz ernstlich besprochen wurde. Dennoch beschloß der Große Rath von Luzern schon im Oktober 1843 außergewöhnliche militärische Rüstungen; dennoch hielten seither die sieben Stände hie und da ihre Zusammenkünfte und besondern Tagsatzungen. Bald wurde die Tendenz bekannt, den Jesuitenorden nach Luzern, in einen vorörtlichen Kanton, zu berufen. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung durchtönte fast alle Gauen des Vaterlandes, und eine neue Brandfackel wurde hierdurch in die Eidgenossenschaft geworfen. — Zwar wollte die Mehrheit der Stände auf der Tagsatzung des Jahres 1844 nicht auf diesen Gegenstand eintreten, weil eine Gefahr für die innere Ruhe und Ordnung noch nicht in hinreichendem Maße vorhanden sei, um denselben als Bundessache zu erklären. Umsonst warnten damals manche Gesandtschaften ernstlich, umsonst richteten sie die freundlichsten und dringendsten Bitten an den Stand Luzern, umsonst geschah dasselbe durch eine besondere Abordnung des Standes Zürich. Allen freundeidgenössischen Verwendungen zum Trotz und Angesichts der ungeheuren Aufregung, die fast überall erfolgen mußte, beschloß

Luzern die Jesuitenberufung. Der Unwille eines Theiles der Bevölkerung entlud sich in gesetzloser Form und es erfolgte der erste Freischaarenzug. Der Ausgang desselben ist bekannt, so wie die maßlose Weise, mit welcher die luzernische Justiz gegen Theilnehmer und politisch Verdächtige verfuhr. Hunderte mußten den heimathlichen Herd verlassen und in andern Kantonen Schutz und Hilfe suchen. So mußte die Aufregung besonders in den benachbarten Kantonen in unerhörter Weise sich steigern, und der inzwischen im Februar 1845 versammelten Tagsatzung konnte es nicht gelingen, dem anschwellenden Strom einen hinreichenden Damm entgegenzustellen, weil sich keine Mehrheit zusammenfand, um der aufgeregten Bevölkerung irgendwelche Beruhigung über das künftige Schicksal der vielen Unglücklichen zu gewähren. So brach denn der zweite Freischaarenzug aus, und eine eidgenössische Bewaffnung mußte die weitere Gefährdung des Landfriedens abwenden und die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Die Tagsatzung mißbilligte entschieden die Einfälle der Freischaaren und erließ diejenigen Beschlüsse, welche die Sonderbundsstände als Garantie gegen wiederholte Ueberfälle verlangten. Ungeachtet das Schicksal der Freischaaren, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebungen fast aller Kantone eine völlig zureichende Gewahr darboten, die sich auch in neuester Zeit bei den Ereignissen in Genf und Freiburg erprobte, so benutzte nun der Sonderbund fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schroffern Ausprägung, bis am 20. Juli 1847 die Maske fiel und die offene Erklärung erfolgte, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unseres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen. Die öffentliche Meinung trat immer entschiedener dagegen auf, und zwei schweizerische Regierungen mußten ihrem Impulse unterliegen. Lange, bevor die Tagsatzung dieses Jahres zusammentrat, betrieb der Sonderbund auf's Eifrigste militärische Rüstungen, setzte seinen Kriegsrath in Thätigkeit, bestellte einen Generalstab, machte Anschaffungen von Waffen und Munition im Inland und Ausland und stand gewaffnet der Eidgenossenschaft gegenüber, welche sich aller derartigen Maßregel enthielt.

Unter solchen Umständen, getreue, liebe Eidgenossen, versammelte sich die Bundesbehörde und faßte nach einläßlichen Berathungen und nachdem die Frage wiederholt in allen Instructionsbehörden der Stände reiflich erwogen worden, den Beschluß vom 20. Juli, der folgendermaßen lautet:

1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

2) Die bekannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

Da die Stände des Sonderbundes fortwährend die Behauptung aufstellen, daß die Tagsatzung zu einer solchen Schlußnahme nicht berechtigt sei, ja daß dieselbe einen rechtswidrigen Eingriff in ihre Souverainetät bilde, so macht die Tagsatzung es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mit kurzen Worten die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses vorzulegen. Sie beruht auf dem klaren Wortlaut des Artikels VI. der Bundesakte, welcher vorschreibt:

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden."

Ueber den rechtlichen Inhalt dieser Bundesbestimmung waltet durchaus kein Streit und allseitig wird derselbe anerkannt. Aber die Frage ist streitig, ob der Sonderbund zu den „nachtheiligen" und daher unzulässigen und bundeswidrigen Verbindungen gehöre oder nicht. Welche Behörde nun ist competent und berechtigt, diese Frage zu entscheiden? Es kann keine andere geben, als die Tagsatzung: sie ist die Behörde, welcher die Wahrung der Bundesrechte in jeder Richtung zur Pflicht gemacht ist; ihr müssen die Verfassungen der Kantone, so wie die Militärcapitulationen vorgelegt werden, damit sie beurtheilen könne, ob nichts den allgemeinen Bund Gefährdendes darin enthalten sei. Auch Separatbündnisse, welche die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft gestalten, können daher nur dem Urtheil der Tagsatzung unterliegen, zumal eine andere Behörde im Bunde weder angedeutet ist, noch von den Ständen des Sonderbundes bezeichnet werden konnte. Wenn nun die Competenz der Tagsatzung, solche Fragen zu entscheiden, anerkannt werden muß, so fällt die gewissenlose Beschuldigung dahin, daß eine unbefugte Mehrheit eine politische Allgewalt sich anmaße und mit rechtswidriger Hand hinübergreife in's Gebiet der Kantonalsouverainetät. Die Tagsatzung hat daher auf Grundlage des Artikels VI. der Bundesakte mit dem vollsten Rechte die Frage, ob der Sonderbund nachtheilig und unzulässig sei, in den Bereich ihrer Competenz gezogen und dieselbe mit der tiefsten Ueberzeugung bejahend entschieden. Ganz abgesehen von der Richtigkeit dieses Entscheides folgt schon

aus der Competenz mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß. Allein auch über den Inhalt ihres Entscheides hat die Tagsatzung das Urtheil des Schweizervolkes nicht zu fürchten. Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts Anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Artikel IV. der Bundesakte ist hinreichend, sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone. Wenn sie aber etwas Anderes und Weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht. Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne offizielle Mahnung gestattet, welches einen eigenen Kriegsrath dem Eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Collisionen herbeiführt, welches zum Voraus noch unbekannten und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde den Krieg erklärt, und welches endlich zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden.

Das, getreue, liebe Eidgenossen, ist der Standpunkt der Sache, und mit vollem Vertrauen überläßt Euch nun die Tagsatzung zu beurtheilen, ob sie durch die Auflösung des Sonderbundes die Freiheit, Unabhängigkeit und Souverainetät eines Standes auf bundeswidrige Weise angetastet habe.

Welches waren nun die Folgen jenes Beschlusses? Die Stände des Sonderbundes protestirten dagegen, erklärten ihn als einen neuen Uebergriff in ihre Kantonalrechte und verweigerten ihm jede Anerkennung. Dabei blieben sie indeß nicht stehen; ungeachtet bekanntermaßen damals noch keine bewaffnete Vollziehung in Aussicht stund, ungeachtet die Eidgenossenschaft nicht die mindeste militärische Maßregel verfügte, betrieben sie ihre kriegerischen Zurüstungen in vermehrter Weise, bezogen Sendungen von Waffen und Munition aus dem Ausland und führten Befestigungen auf an den Gränzen der Nachbarkantone, so daß die Tagsatzung genöthigt wurde, jene Sendungen so viel möglich abzuschneiden und den Landfrieden zu gebieten. Allein die Entwickelung feindseliger Maßregeln nahm gleichwohl ihren Fortgang, und es verdient unter Anderem der öffentlichen Erwähnung, daß die Regierung von Luzern die Herausgabe der der Eidgenossenschaft angehörenden Spitalgeräthschaften verweigerte, und daß sie von den eidgenössischen Offizieren, welche im

Auftrag des Kriegsraths diese Angelegenheit zu besorgen hatten, den einen verhaften und den andern aus dem Kanton wegweisen ließ.

Die Instruktionen, welche die sämmtlichen Gesandtschaften der Mehrheit besaßen, verlangten vor Allem aus die Erschöpfung aller Mittel, welche eine annehmbare und friedliche Lösung der Frage herbeiführen könnten. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, kund zu thun, wie sie in guten Treuen diese Aufgabe zu erfüllen bemüht war, zumal die Gesandten des Sonderbundes bei ihrer Entfernung die freche Erklärung in's Protokoll niederlegten: sie haben die Hand zum Frieden geboten, man habe sie zurückgestoßen und zum Schwerte gegen sie gegriffen.

Es war der Tagsatzung bekannt, daß man in den Kantonen des Sonderbundes mit den grellsten Anschuldigungen, mit den ärgsten Verläumdungen das Volk hintergehe und bethöre, daß man ihm vorgebe, die Mehrheit der Stände bezwecke nichts Anderes, als seine Religion, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine kantonale Existenz zu vernichten und auf den Trümmern derselben wieder eine Einheitsrepublik zu begründen. Die Geschichte wird diejenigen Magistrate richten, welche sogar durch amtliche Erlasse dieses frevle Spiel getrieben haben. Die Tagsatzung faßte daher eine Proklamation an die Behörden und an das Volk der sieben Stände ab, in welcher mit freundeidgenössischer Sprache ihre Absichten entwickelt und Aufklärung und Beruhigung ertheilt wurde. Eidgenössische Repräsentanten waren beauftragt, diese Proklamation in den betreffenden Ständen zu verbreiten und dieselben bei den Instruktionsbehörden zu unterstützen. Allein die wohlwollende Sprache der Eidgenossenschaft und der obersten Bundesbehörde sollte von dem Volke jener Kantone nicht mehr vernommen werden dürfen. Mit Ausnahme des Kantons Zug wurde die Verbreitung der Proklamation überall verboten und in Luzern sogar verfügt, daß Jeder, der dieselbe verbreite, gefänglich eingezogen und dem Strafrichter überwiesen werde; die Repräsentanten wurden nicht einmal vor den Regierungen zugelassen, an die sie abgesandt waren. So, Schweizervolk, behandelte man deine Stellvertreter, so hörte man auf deine Stimme!

Noch blieb Eine Hoffnung friedlicher Lösung übrig, nämlich die Unterhandlungen in Conferenzen zu Bern. Man durfte um so eher auf einen Erfolg hoffen, als den eidgenössischen Repräsentanten in allen sieben Ständen eröffnet worden, daß sie sich an die Gesandten in Bern zu wenden haben, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen seien. Allein bald zeigte es sich, daß dieses eine arge Täuschung war; denn jene Gesandten besaßen keinerlei Vollmacht zu Vergleichsverhandlungen und erklärten es auch. Die Gesandten dagegen, welche die Mehrheit der Tagsatzung vertraten,

machten wahrhafte Vermittelungsvorschläge; sie anerboten, die Jesuitenfrage fallen zu lassen, wenn Luzern die Jesuiten in Betracht seiner vorörtlichen Stellung entferne. Ein einzelner Gesandter schlug vor, wenn der Sonderbund sich auflöse, so wolle man die Jesuitenfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des Papstes unterwerfen; ein anderer erklärte sich bereit, den Streit unter Voraussetzung der Aufhebung des Sonderbundes als erledigt zu betrachten, wenn drei von ihm bezeichnete Stände es übernehmen wollen, sich beim Papste um Entfernung der Jesuiten zu verwenden. Aber alle diese Vorschläge, deren letztere beide die Eidgenossenschaft vielleicht nicht ohne Erstaunen vernehmen wird, — alle wurden schnöde abgewiesen. Die Möglichkeit eines Vergleichs wurde nur unter der Bedingung in entfernte Aussicht gestellt, daß man die Jesuitenfrage nebst der längst erledigten aargauischen Klosterfrage dem Entscheide des Papstes anheimstelle und vor Allem aus die Truppen entlasse. Das war zu viel für die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes. Um augenblicklichen Frieden zu gewinnen, durfte man unmöglich eine Brandfackel wieder anstecken, die man nur nach so harten Kämpfen vertilgen konnte, durfte man unmöglich alle die Wunden wieder aufreißen, welche eine weise Vermittelung und die heilende Zeit hatten vernarben lassen.

Auch hier appellirt nun die Tagsatzung feierlich an die schweizerische Nation. Ihr mögt entscheiden, getreue, liebe Eidgenossen, ob die Tagsatzung nicht Alles gethan habe, was Pflicht und Ehre gebot, um den Streit in Frieden zu wenden; Ihr mögt entscheiden, ob sie eine dargebotene Versöhnung leichtsinnig verworfen, Ihr mögt enscheiden, ob sie zuerst den Krieg erklärt habe. Was immer die Vorsehung in diesen verhängnißvollen Tagen uns senden möge, Eure Stellvertreter, getreue, liebe Eidgenossen, dürfen mit dem ruhigen Bewußtsein in die Zukunft schauen, daß sie die Ehre und den Frieden des Vaterlandes nach besten Kräften angestrebt haben.

Der Kampf, welchen die Eidgenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eidgenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie ein Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Partei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahre 1813 fremden Armeen die Pforte öffnete, welche den freisinnigen

und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahre 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaction arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist. Darin, Eidgenossen, besteht das Wesen des Sonderbundes; laßt ihn gewähren oder obsiegen, und das trauernde Vaterland wird nach und nach alle Institutionen verlieren, welche seine wahre Freiheit, seinen geistigen Aufschwung, seine Kraft und Ehre bedingen.

Es ist die beschworne Bundespflicht, die Ruhe und Ordnung im Innern herzustellen und für die Sicherheit nach Außen zu sorgen. Die Bundesbehörde befindet sich daher in der gebieterischen Nothwendigkeit, zu dem äußersten Mittel zu schreiten, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, da die Gesandtschaften des Sonderbundes durch ihre Entfernung aus dem Schooße der Tagsatzung und durch ihre Erklärung sich in offenen Kriegszustand gesetzt haben. Darum seid einig und stark, getreue, liebe Eidgenossen, und der Allmächtige wird auch dießmal unser Vaterland vor Trennung und Untergang bewahren.

Bern, den 4. November 1847.

Die ordentliche eidg. Tagsatzung:

In deren Namen,

Der Präsident des Regierungsrathes des eidg. Vorortes Bern,

Präsident der Tagsatzung:

Ochsenbein.

Der eidgenössische Staatsschreiber:

Schieß.

III. Erklärung, welche die Gesandten der sieben Stände in der Sitzung der Tagsatzung vom 29. Oktober 1847 zu Protokoll gegeben.

„Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften, als die Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis, der Augenblick gekommen, wo sie, in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände, diese zu verlassen haben. Als Rechtfertigung dieses ihres wichtigen Schrittes berufen sie sich auf folgende Thatsachen: Eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Conferenzen der Gesandtschaften der 12 Mehrheitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will. Die Berathung in der Tag-

satzung ist zu einem bedeutungslosen Spiel herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Ansetzung einer Tagesordnung nicht einmal mehr für nothwendig; man verschweigt diese in den Einladungskreisschreiben, bei deren Versenden man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzt für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwölfermehrheit nicht eingeweiht sind, bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse. Und welche Beschlüsse? Wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandtschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritt, den sie thun, veranlaßt, sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jener Beschlüsse, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jetzt den Krieg gegen die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis anordnet. Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50,000 Mann. Diese sogenannten eidgenössischen Truppen dürfen aber nur aus den Zwölferständen genommen werden. Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrnehmung der Rechte des Bundes. Was diese Worte der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß gibt übrigens selbst den nähern Aufschluß. In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militärische Unordnungen im Kanton St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Zur Herstellung von diesen bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann; diese muß einen andern Zweck haben, der den sieben Ständen gilt. Dem Obercommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeecorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes zu verwenden. Der Obercommandant hat daher vom Augenblicke des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hierfür anderswo zu suchen. Die Aufstellung des aufgebotenen Armeecorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der sieben Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in andern Kantonen handelt, wozu denn die Aufstellung von Armeedivisionen in Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich, Tessin? Das aufgebotene Truppencorps ist eine gegen die sieben Kantone in's Feld gerufene feindliche Armee. Der Obercommandant hat bereits Auf-

trag, mit derselben zu handeln; der Kriegsbeschluß ist also gefaßt, und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigsten Bürgerkrieges verkünden. Wir müssen daher scheiden, da diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab, und wälzen sie auf die, welche sie heraufbeschworen haben. Die Gesandtschaften der sieben Stände hatten die von der Gesandtschaft des h. Standes Zug gestellten Anträge aufgenommen und sie als Grundlagen einer Vermittelung hingestellt; sie hatten sich in Privatconferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden confessionellen und politischen Rechte gesichert werden, die Jesuiten- und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allwärts hochverehrten, weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Fragen nicht eingetreten werden wolle, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse und dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen eintrete. Alles, sogar dieser letzte Friedensvorschlag wurde abgelehnt. Der Beweis liegt also am Tage, daß man eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Lösung nicht will, sondern auf blutigem Pfad eine immerhin unehrenvolle sucht. Zum Beweise unserer Schuldlosigkeit erlassen wir mit dieser Eingabe unter heutigem Tag ein Manifest an das gesammte Schweizervolk, an Mit- und Nachwelt, und legen es ebenfalls in's Protokoll der Tagsatzung nieder. Bern, den 29. Oktober 1847."

IV. Manifest der sieben Stände.

Es ist zu umfassend, als daß wir es vollständig mittheilen könnten. Es legt sehr vollständig die Vorgänge der letzten Jahre, die Klagen und Beschwerden der katholischen Stände dar. Es erklärt: die Stände kämpfen „für ihr Dasein, für ihre Gleichberechtigung im Bund." Letztere wäre vernichtet, wenn eine Mehrheit von Ständen willkürlich über eine Minderheit verfüge, und in das Bereich ihrer Befugnisse ziehe, was durch den Bundesvertrag nicht ausdrücklich in denselben gewiesen sei. Eine solche Ordnung der Dinge wäre gleichbedeutend mit der beharrlich angestrebten Bundesrevision, mit der Stellvertretung nach der Kopfzahl. Die Stände seien entschlossen, einer solchen Bundesrevolution einen Widerstand auf Tod und Leben entgegenzusetzen. „Die Regierungen der zwölf Stände haben das Schwert gezückt zum ungerechten Krieg; die Regierungen und Völkerschaften der

Stände Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis werden das Schwert ergreifen zum gerechten Widerstande. Euch, ihr Eidgenossen derjenigen Stände, deren Obrigkeiten euch in einen blutigen Bürgerkrieg gegen uns führen, euch verbindet mit uns ein heiliger Eid. Ihr habt uns, wie wir euch geschworen, „den Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben." Eure Obrigkeiten aber zerreißen den Bund und bekriegen die Miteidgenossen, die Gründer der Eidgenossenschaft... Den heiligen, den feierlichen Eidschwur betheuert ihr uns, wie wir euch, „zu halten und zu vollziehen, getreulich und ohne Gefährde," und zwar „bei Gott dem Allmächtigen," so wahr uns seine Gnade helfen möge." Im Namen Gottes des Allmächtigen sind alle ewigen Bünde schweizerischer Eidgenossenschaft geschworen. Die Treue an diesen ewigen Bünden erfreute sich fünfhundert und vierzig Jahre der Gnade des allmächtigen Gottes. Gott der Allmächtige, der Dreieinige, aber ist ein Beschützer des Rechts, ein Bestrafer des Unrechts. Mit dem Bewußtsein des Rechts leisten wir Widerstand, mit dem Bewußtsein des Unrechts greift ihr uns an. Mit vollem Vertrauen blicken wir in unsrer tiefen Bedrängniß zu ihm in den Himmel und überlassen ihm die gerechte Entscheidung."

V. Proklamation der Tagsatzungsmehrheit an die von ihr aufgebotene Armee (vom 4. Nov.).

„Eidgenössische Wehrmänner! Die schweizerische Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, hat Euch unter die Fahne gerufen. Ihr seid zu derselben herbeigeeilt und zwar mit einer Bereitwilligkeit, würdig herzhafter Männer, die entschlossen sind, ihr Blut, in Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes zu vergießen. Euer Marsch geht nun gegen den Sonderbund! Beschämen werdet Ihr auch dießmal die Berechnungen derjenigen, welche Euch die Schmach angethan haben, auf Euren Abfall zu zählen. Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch in's Feld gerufen, um die Souverainetät der Kantone des Sonderbundes zu zernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Eure Aufgabe sei es, die Bundes-Einrichtungen umzustürzen, eine Einheits-Regierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung selbst zu untergraben. Gehässige Verläumdungen sind dieß. Ihr seid berufen, dem Bundes-Vertrage, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und

Sicherheit des Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit mißbraucht und ausgebeutet wird, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen. Eure Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in den Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen. Die Partei, welche der Eidgenossenschaft den Krieg macht, hat unter lügnerischen Vorgaben den Sonderbund geschlossen, dessen wahrer Zweck kein anderer ist, als die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten und die Demokratie unter ihr Joch zu beugen, damit diese ihren verderblichen Zwecken diene. Diese ruchlose Verbindung ist ein Gift, das die Schweiz aus ihrem Inneren ausstoßen muß. Um die Eidgenossenschaft vor einer solchen Quelle der Auflösung zu bewahren, schreibt der Art. VI. des Bundes-Vertrages ausdrücklich vor: „Es sollen unter den Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer eidgenössischen Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Nun aber ist der Sonderbund ein solches durch den Bundes-Vertrag verbotenes Bündniß. Eine eigene politische Verbindung, welche eine Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft gründet, zerstört den gemeinsamen Bund, sie ist ein Keim der Trennung und des Todes, den man ausrotten muß. Zu dem Zwecke geschlossen, um den Beschlüssen der Tagsatzung, welche alle auf die Vorschriften des Bundes-Vertrags gegründet sind, mit Waffengewalt zu widerstehen, ist der Sonderbund die Rebellion einer ungesetzlichen · störrischen Minderheit gegen die durch die bundesgemäße Behörde gefaßten Beschlüsse. Darum hat denn auch die Tagsatzung kraft der klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Bundes-Vertrages unter dem 20. Heumonat l. J. einen Beschluß gefaßt, der dahin lautet: „Es ist das Separat-Bündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundes-Vertrages v. 7. August 1815 unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt. Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und denselben Nachachtung zu verschaffen." Anstatt sich diesem Beschlusse zu unterziehen, hat der Sonderbund gegen denselben protestirt, aufhetzende Proklamationen an's Volk erlassen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen, Schanzen aufgeführt, Truppen zusammengezogen und bewaffnet. Hinwieder hat die Tagsatzung, bevor sie zu den Waffen

griff, von ihrer Seite Alles versucht, um Blutvergießen zu verhindern. Sie hat eine Proklamation voll Wohlwollen, voll Achtung für die Souverainetät, die Rechte, die Freiheiten und die Religion dieser Kantone an ihre Landesbehörden und an das Volk gerichtet. Sie hat eidgenössische Repräsentanten an dieselben abgesandt. Allein vergeblich! Ausgenommen in Zug ward den Repräsentanten der Eidgenossenschaft nicht verstattet, zu den Regierungen, noch viel weniger zu dem Volke zu sprechen. Die Bekanntmachung der Proklamation der Bundes-Versammlung wurde verboten. Ja, die Regierung von Luzern ging so weit, daß sie den Bürgern, welche sich unterfangen würden, dieselbe zu verbreiten, mit gefänglicher Haft und mit dem Scharfrichter drohte. Noch andere gütliche Vergleichsversuche haben zu keinem Ziele geführt. Indem die Abgeordneten des Sonderbundes unannehmbare Vorschläge machten, indem sie vor Allem Entwaffnung verlangten, bewiesen sie zur Genüge, daß es ihnen nur um Verhinderung der Vollziehung zu thun war, daß sie sich nur den Schein geben wollten, als beabsichtigen sie den Frieden, daß sie sich nur einen Vorwand zu schaffen suchten, um die Tagsatzung mit lauter Klage über Ungerechtigkeit und Tyrannei zu verlassen. Sie haben sich wirklich, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und eines zum Voraus gedruckten Manifestes, Freitags den 29. Oktober aus der Bundesversammlung entfernt und die Bundesstadt verlassen. Auf diese Weise hat der Sonderbund seine Maske abgelegt und der schweizerischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen. Soldaten! Ihr werdet ihn aufzunehmen wissen. Dieser Kriegserklärung gegenüber, und nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel, hat die Tagsatzung kraft der Art I., VI. und VIII. des Bundesvertrags zur Waffengewalt greifen müssen, um sich Gehorsam zu verschaffen, vollständige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen. Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verletzt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen. Demnach werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes, die sich offen für die Eidgenossenschaft erklären, sich unseres vollen Schutzes zu erfreuen haben. Soldaten! der schweizerische Wehrmann hat sich jederzeit durch seine exemplarische Mannszucht ausgezeichnet. Ihr werdet diesen Ruf unverletzt zu erhalten suchen; Ihr werdet Euern Befehlshabern gehorchen; Ihr werdet ihnen ein unbegränztes Zutrauen schenken, wie Ihr hinwieder Eure Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen aussäen könnte, verschließen werdet. Officiere, Unterofficiere und Soldaten! Militairs aller Waffen und jeden Grades! die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation setzt

ein unbedingtes Vertrauen in Euern Muth, Eure Hingebung. Dem Fanatismus Eurer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene heitere Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtsein der Pflicht verleihen. Der Mitwelt und der Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Eurer Vorväter geschlagen habt, welche eben so tapfer waren, als diejenigen Eurer Gegner. Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und ihrem Heere einflößen. Ihr werdet diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen, oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß diejenigen, die Ihr bekämpft, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt. Eure Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souverainetät schützt und schirmt, sie ist mit einem Worte die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart. Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner geeilt, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen, die Brandfackel der Zwietracht, um die Schweiz vor der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Eure Dienste belohnen; es wird Sorge tragen für die Witwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden. Der Gott der Heerschaaren wache über Euch, Er stärke Eure Herzen, erleuchte Euren Geist, stähle Euren Körper und stehe Euch im Kampfe bei! — Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache!

Die Mitglieder der Kommission,

Ochsenbein. — Dr. Furrer. — J. Munzinger. — Dr. Kern.
H. Druey, Berichterstatter."

VI. Schreiben des Papstes an seinen Nuntius in der Schweiz.

(Vom 1. Juli 1847.)

„Monsignore! Heute soll die Eröffnung der schweizerischen Tagsatzung Statt finden. Die Maßnahmen derselben werden mit

der lebhaftesten Sorge von allen umliegenden Völkern beobachtet, weil von den Fragen, welche in derselben erledigt oder mindestens verhandelt werden sollen, durchaus sowohl der Friede der Schweiz und somit die Erhaltung des Bundesvertrages, als auch der Bestand sämmtlicher einzelner Kantons-Regierungen abhängen. Wir aber, die Wir von der erhabenen Höhe des apostolischen Amtes über die politischen Gesichtspunkte hinaus auf die religiösen Erfordernisse Rücksicht nehmen, Wir ganz besonders fühlen mit der leidenschaftlichen Liebe eines Vaters in der Tiefe Unseres Herzens die Gefahren, welche diesem edlen Volke drohen. Wir sehen die inneren Zerwürfnisse, welche sie zerrütteten, und Wir richten in unserer Niedrigkeit das heißeste Gebet an den Herrn, er möge mit seinem Geiste des Rathes und Friedens die übersprudelnde Heftigkeit der Gemüther mäßigen, sie abhalten von dem Ausbrechen in offenen Krieg, und nie gestatten, daß der Boden der Eidgenossenschaft von Bruderblut gefärbt werde. Wir beten für alle diejenigen, welche vereint mit Uns den Namen Gottes im Geiste und in der Wahrheit anrufen; Wir beten nicht minder für diejenigen, welche Wir, wann es auch sein möge, mit Uns durch die Bande der vollkommensten Liebe vereint zu sehen wünschen, und und welche Wir Unsererseits ebenfalls auf das zärtlichste lieben; und so weit irgend Unsere Stimme inmitten des Tumultes der Leidenschaften vernommen werden kann, so weit wollen Wir, daß Sie, Monsignore, dieselbe ertönen lassen, durch jeden Winkel der Schweiz. Gewiß wird Gott, der Unserem Geiste diese Wünsche eingibt, dem Ausdrucke derselben Kraft genug verleihen, um die erbitterten Gemüther sich wieder in Frieden fassen zu lassen, und durch seine unerschöpfliche Gnade den apostolischen Segen befruchten, welchen Wir Ihnen, Monsignore, von ganzem Herzen ertheilen."*)

VII. Bekanntmachung in Luzern wegen Ablehnung der eidgenössischen Kommissarien.

„Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern; nachdem wir amtlich in Kenntniß gesetzt worden sind, daß die Tagsatzung mit zwölf und zwei halben Stimmen beschlossen habe, eidgenössische Repräsentanten in die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abzuordnen, um dieselben zur

---

*) Wie offiziell von Rom aus erklärt wurde, durfte der Nuntius dieses Schreiben nicht veröffentlichen.

Auflösung ihrer Schutzverbindung zu vermögen, daß ferner diese Repräsentanten in genannten Kantonen eine Proklamation der Tagsatzung zu verbreiten angewiesen seien, worin dem Volke vorgegeben wird, es handle sich im bevorstehenden Kampfe nicht um seine Freiheit, Selbstständigkeit und Religion, nicht um die Erhaltung der Kantonalsouverainetät 2c., sondern einfach um Vollziehung eines legalen Tagsatzungsbeschlusses; haben, in Erwägung, daß der Beschluß der zwölf und zwei halben Stände vom 20. Heumonat laufenden Jahrs, wodurch die Verbindung der sieben katholischen Kantone zur Aufrechthaltung ihrer Souverainetät und ihrer confessionellen Rechte als aufgelöst erklärt wird, vom Stande Luzern und von den mitverbündeten Ständen nicht anerkannt wird, und daß die Gesandtschaft unseres Standes in Verein mit den Gesandtschaften der übrigen Stände dagegen feierlich protestirt hat; in Erwägung, daß die Absendung von Kommissarien und der Erlaß einer Proklamation der Tagsatzung an das Volk der sieben Stände, um den Rücktritt von jener Schutzverbindung zu erzwecken, nur eine Folge jenes vom Stande Luzern nicht anerkannten Beschlusses vom 20. Heumonat abhin ist; in Erwägung, daß die Thatsachen mit den Worten der erwähnten Proklamation in Widerspruch stehen, indem der bundeswidrige Beschluß vom 31. August 1843 wegen Aufhebung der aargauischen Klöster, sowie die Souverainetäts- und confessionellen Rechte der sieben Kantone gefährdenden Beschlüsse der dießjährigen Tagsazzung über Austreibung der Jesuiten, über Vornahme einer Bundesrevision, über Verbot der Einfuhr von Waffen und Munition in das Gebiet der sieben Kantone 2c. nicht zurückgenommen sind, daher die Proklamation der Tagsatzung nur leere Worte enthält; in Erwägung, daß die Gesandtschaft unsers Kantons auf der Tagsatzung vom großen Rath dessen Aufträge und Vollmachten hat, um im Namen des hiesigen Standes zu handeln; in Erwägung jedoch, daß hergebrachte Sitte es fordert, den eidgenössischen Repräsentanten die üblichen Ehrenbezeugungen zu erweisen — beschlossen und beschließen: 1) die eidgenössischen Repräsentanten sollen durch den Schultheiß Namens der Regierung empfangen, und es soll ihnen von demselben eröffnet werden, daß der große Rath seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung die guterfundenen Aufträge und Vollmachten ertheilt habe, um Namens des hiesigen Standes in den eidgenössischen Fragen zu stimmen und zu handeln. Es könne daher den HH. Repräsentanten weder verstattet werden mit dem Regierungsrath in directen Verkehr zu treten, noch könne der große Rath deßhalb versammelt werden; ebenso sei die Verbreitung der Proklamation untersagt. Einwohner des Kantons, welche zur Verbreitung Hand bieten würden, sind gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu

überweisen; 2) den HH. Repräsentanten wird eine Ehrenwache und ein Ordonnanzofficier gegeben, und es werden ihnen die üblichen Ehrenbezeugungen erwiesen; 3) gegenwärtige Schlußnahme ist öffentlich bekannt zu machen und dem Militärcommando mitzutheilen. Also beschlossen in unserer Sitzung, Luzern, den 21. Weinmonat 1847. Der Schultheiß: Rudolph Rüttimann, Namens des Regierungsraths. Der Rathsschreiber: Ph. A. Segesser."

VIII. Tagesbefehl des sonderbund'schen Obergenerals.

(Vom 25. November.)

„Der Oberbefehlshaber der sieben verbündeten Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis an die Armee. Liebe Waffenbrüder! Getreue Eidgenossen! Das hochherzige Volk der sieben verbündeten katholischen Stände hat beschlossen, festzuhalten an seiner heiligen Religion, an seinen alten, von den Heldenvätern ererbten Rechten. Diese zu wahren mit Gut und Blut, steht Ihr da in den Waffen, während das fromme Frauenvolk in den Tempeln auf den Knieen liegt, um Friede oder Sieg von dem Herrn der Heerschaaren herabzuflehen. Freudiger und zahlreicher als je seid Ihr unter die Banner getreten, die im nämlichen Farbenspiele bei Morgarten, Sempach und in so vielen Heldenschlachten über den Helmen Eurer Altvordern wehten. Gott war damals mit den Vätern, er wird auch jetzt mit uns sein. Warum es dem Allerhöchsten gefallen, Euer mich so höchst ehrendes und tief rührendes Vertrauen auf mich zu lenken, wer vermag seinen heiligen Rathschluß zu deuten? Gott ist oft in den Geringen stark. Allein das Vertrauen ist gegenseitig, liebe, treue Waffengenossen! Ich weiß, Ihr werdet um mich stehen im heißen Kampfe. Ihr werdet mich und ich Euch nicht verlassen. Dankbar preise ich den Allgütigen, daß er mich gewürdigt, für und mit Euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen. Gott sei mit uns!

J. U. v. Salis-Soglio, General."

IX. Aufruf des Obergenerals der Tagsatzungsmehrheit.

„Eidgenössische Wehrmänner! Die h. Tagsatzung, in Bern versammelt, hat die Aufstellung der eidgen. Armee verfügt, um die innere Ordnung zu erhalten und die Rechte des Bundes, so wie seine Unabhängigkeit zu wahren. Sie hat mir die Ehre erwiesen, mich zu bezeichnen, um den Oberbefehl zu übernehmen. Ich trete daher an Eure Spitze, voll Vertrauen auf Eure Vaterlandsliebe

und auf Eure Ergebenheit. Berufen, in einer schon vorgerückten Jahreszeit mehr oder weniger enge Kantonemente zu beziehen, wißt Euch mit demjenigen zu begnügen, was der Einwohner Euch anbieten kann. Seid nicht begehrlich und vermeidet jede Beleidigung und üble Behandlung, die man sich niemals, selbst nicht in Feindesland, erlauben darf. Ich empfehle Euch vor Allem gute Disciplin als die erste Eurer Pflichten. Ohne Disciplin gibt es keine Armee. So sehr durch ihre Disciplin als durch ihre Kraft haben Eure Vorfahren so glänzende Siege erfochten und sich einen so großen Namen erworben. Man muß sie hierin wie in allen Dingen nachahmen. Denkt, daß das Ausland die Augen auf uns gerichtet hat; zeigt ihm, daß die Schweizerbürger, sobald sie unter der eidgenössischen Fahne stehen, nur noch Einen Gedanken haben, denjenigen, ihrem gemeinsamen Vaterlande gut zu dienen. Wehrmänner! ich werde Alles anwenden, um Euer Zutrauen zu verdienen, zählt auf mich.

Bern, den 26. Oktober 1847.

Der Obercommandant der eidgen. Armee: G. H. Dufour."

X. Der Executionsbeschluß der Tagsatzungsmehrheit.

„Die Eidgenössische Tagsatzung: in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen; in Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen; in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, sowie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen; in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben; in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung

ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist; in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittelungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworener Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind; in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Kantone unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen, und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben; in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten; in Anwendung der Artikel I., VI. und VIII. des Bundesvertrags beschließt was folgt: 1) der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonot l. J. über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen. 2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. 3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen. 4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrath und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen." Hierauf hat die Tagsatzung den Entwurf einer Proklamation an die schweizerische Armee angenommen.

Zweites Kapitel.

Tendenz und Verlauf des Kriegs der Tagsatzungsmehrheit gegen die Minderheit.

Der Kampf, welchen wir soeben in der Schweiz erlebten, zog die Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt auf sich. Nach welcher Seite hin man auch Partei ergreifen mußte, die Frage wurde doch überall aufgeworfen: War der Kampf nothwendig, gerecht, ehrenhaft? Man kann aber auch noch fragen: war er vernünftig? Das heißt, ließen die Zwecke, welche die den Krieg provocirende mächtige Partei sich setzte, sich durch die Gewalt der Waffen erreichen? Nein, augenblicklich kann der Radicalismus durch terroristische Maßregeln, wie sie in unserer Zeit ganz unerhört sind, den Volkswillen in den besiegten Kantonen beugen, ihnen seine Werkzeuge und Genossen als Regierende aufdrängen, aber naturgemäß wird die Reaktion gegen solches Streben nicht ausbleiben und bereits hat sie nach kaum vollendeter „Pacificirung" begonnen, wie die jüngsten Gemeindewahlen in Luzern beweisen. Wird ein wahrer, ein dauerhafter Friede zurückkehren, ist der Radicalismus, der den Krieg hervorgerufen, geeignet, einen solchen zu verschaffen, zu verbürgen? Seine Natur streitet dagegen, sein übermüthiges, aller Billigkeit und Klugheit Hohn sprechendes Gebahren in den katholischen Kantonen hat diese Ueberzeugung bereits vielen derjenigen beigebracht, welche noch während des Kampfes dem Sonderbund der $12\frac{2}{2}$ Kantone alle ihre Sympathien widmeten. Der unheilvolle Sieg muß ihn fortwährend zu neuen Gewaltthaten nöthigen, bis er, der die ein halbes Jahrtausend des Daseins zählenden Einrichtungen, Rechtsgewohnheiten und Sitten der Urschweiz mit roher Hand zerstört, das Bestehen der ganzen Eidgenossenschaft, die ein „nie ruhender Heerd des Radicalismus" zu nennen fast alle Kabinete bereits übereinstimmen, gefährdet hat. Wenn auch der Hebel, den er zur Herbeiführung des Bürgerkrieges benutzte, die Jesuiten nämlich, abgenutzt ist, so hindert dieß die Radicalen nicht, nach den Jesuiten und „Affiliirten", die übrigen Klöster, nach diesen die Weltgeistlichkeit über die Klinge springen zu lassen: die katholische Kirche der Schweiz schließt den Reigen.

Wenn wir einen Blick auf die „Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung an das schweizer Volk" werfen, so wird uns Stellung und Streben des schweizer Radicalismus ganz klar. Dieses Aktenstück ist außerordentlich wichtig, denn die darin ausgesprochenen Grundsätze und Absichten sind dermalen die Grundsätze und Absichten einer Mehrheit von Großrathsmehrheiten, und diese, die durch ihre Tagsatzungsgesandten ihre Zustimmung zu besagter Deklaration haben ertheilen lassen, werden zweifelsohne auf der von ihnen betretenen, in jener Manifestation zum Theil an den Tag gelegten Bahn weiter fortfahren. Es kann doch wohl nicht geläugnet werden, daß die „oberste und allein competente Behörde in Bundessachen" bei der Entscheidung der ihr vorgelegten Fragen an die ewigen Gesetze der Vernunft, des Rechts und der Billigkeit gebunden ist, und daß es also durchaus nicht genügen kann, jedes mißliebige Institut erst für bundeswidrig, für die Sicherheit des Bundes gefährdend auszugeben, um dasselbe dann sofort mit allen zustehenden Mitteln zu vernichten. Die Tagsatzung mußte doch erst die Unverträglichkeit des Sonderbundes, der Jesuiten u. s. w. mit dem Bunde beweisen, darlegen, ehe sie die Stände, die an beiden festhalten wollen, als bundesbrüchige Rebellen betrachten, mit Waffengewalt überziehen durfte. Könnten denn nicht sonst morgen ebenfalls zwölf Stände beschließen, — und hiezu kommt es wohl auch noch, wenigstens war es nahe daran, daß die Vorstellung des Nuntius im ähnlichen Sinne beantwortet worden wäre, — die Anwesenheit des apostolischen Nuntius, die Existenz eines jeden Kirchenordens gefährde die Ruhe und Ordnung in der Schweiz, dieselben seien mit dem Bunde „unverträglich" und daher auszuweisen? Oder es seien von Bundeswegen Preßgesetze zu geben? Oder eine Mehrheit anderer Tendenz dekretirt, diese oder jene Professoren seien von Bundeswegen auszuweisen? — Wenn die Tagsatzung demnach in allen Fällen, wo sie kraft Artikel 8 des Bundes, der ihr die Handhabung der innern und äußern Sicherheit anvertraut, handeln will, hat sie vor Allem nachzuweisen, daß diese Sicherheit durch das Betreffende wirklich gefährdet, bedroht sei. Aber hier darf offenbar nicht in der leichtsinnigen Weise argumentirt werden, wie in der Jesuitensache geschah, nämlich: Ein großer Theil der Bevölkerung fühlt sich durch die Anwesenheit der Jesuiten in Luzern im Innersten beunruhigt und hat dieß durch die wiederholten Freischaarenzüge hinlänglich bewiesen; die Jesuiten sind somit die eigentlichen Veranlasser jener bundesgefährlichen Manifestationen, folglich gefährden die Jesuiten die innere Ruhe und Sicherheit der Schweiz und können kraft Artikel 8 von der Tagsatzung ausgewiesen werden. Wohin eine derartige Beweisführung gelangen müßte, leuchtet ein. Denn was wäre ferner vor

dem Machtspruch der zwölf Stände sicher, wenn es mehr nicht bedürfte, als tumultuarische Auftritte gegen irgend etwas, um dieses Etwas sofort für bundeswidrig, staatsgefährlich zu erklären und dagegen gewaltsame Exekution zu verordnen? Auflehnungen gegen das Eigenthum sind auch bereits vorgekommen, ist folglich das Eigenthum bundeswidrig, ungesetzlich? So scheint man freilich jetzt in Wallis und Freiburg in Betreff des Eigenthums der geistlichen Corporationen zu argumentiren. Im großen Rathe von St. Gallen wurde mit großem Nachdruck und sehr ernster Miene die Bundeswidrigkeit des Sonderbundes damit darzuthun gesucht, daß auf die Aufregung der westlichen Kantone, ihre Zurüstungen zu neuen Freischaarenzügen hingedeutet wurde! Das darf nie und nimmer genügen zu einem auf Artikel 8 zu basirenden Tagsatzungsbeschluß gegen irgend einen der Staatsgefährlichkeit Angeklagten, daß unbefugte, rechtlose Umtriebe gegen denselben stattgefunden haben. Sondern in solchen Fällen müßte zum Mindesten erst gezeigt werden: zuerst, daß alle kantonalen Mittel zur Unterdrückung oder Beilegung solcher Umtriebe oder Aufregung bereits vergeblich versucht worden seien, und zweitens, daß auch der Tagsatzung kein anderer Weg, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, mehr offen stehe, als die Verurtheilung und Beseitigung des widerwärtigen Gegenstandes; und auch dieß aus keinem andern Titel, als dem der Nothwehr. Dieses Aeußerste, diese Nothwehr ist aber in den vorliegenden Fällen der Sonderbunds- und Jesuitenfrage nicht einmal im Ernste behauptet, geschweige denn dargethan worden. Vielmehr ist zur Stunde noch unwiderlegt, daß die westlichen Kantone, diese „aufgeregten" Kantone, nicht den mindesten Versuch gemacht haben, ihre Bevölkerungen zu beruhigen, deren Haß gegen die Jesuiten oder den Sonderbund zu beschwichtigen, die in Rachegedanken sich gefallenden Gemüther zu begütigen. Wie so anders, wie so viel reiner ständen die Kantone Bern, Aargau, Waadt, Basellandschaft da, dürften sie sich darauf berufen, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, um die bedenkliche Stimmung so vieler ihrer Angehörigen, die jetzt ihnen und andern den Vorwand zu ruchlosem Bürgerkriege geben soll, zu besänftigen, oder auch um ihr Volk über die wahre staatsrechtliche Bedeutung der obschwebenden Fragen zu belehren! Statt dessen müssen sie sich bewußt, Alles gethan oder zugelassen zu haben, was dazu dienen konnte, einmal die Gemüther zu allarmiren, und sodann über das wenigstens formell sonnenklare Recht der Jesuiten berufenden Kantone zu verblenden! Soll ein dem Urtheil der Tagsatzung unterstelltes Sonderbündniß unter dem Artikel 6 subsumirt werden, so kann und darf die Tagsatzung die Beweisführung, daß das vorliegende Bündniß entweder dem „allgemeinen Bund" oder „den

Rechten anderer Kantone" nachtheilig sei, nicht umgehen, und die Untersuchung muß sich darauf beschränken, was darin dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig ist. Diesen Punkt muß man ausdrücklich hervorheben gegenüber dem banalen oberflächlichen Geschrei, die Tagsatzung hätte einen Bund im Bunde nicht dulden dürfen. Im Gegentheil, die Tagsatzung mußte jeden Bund im Bund so lange dulden, bis ein Nachtheil, der daraus dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone erwächst, dargethan ist. Was that denn nun aber jene Erklärung der Tagsatzung, um die Nachtheiligkeit des Sonderbunds der sieben katholischen Kantone zu beweisen? Es ist klar, daß Alles, was je irgendwo zu diesem Zwecke geleistet worden, hier zusammengefaßt und benutzt ist. Hören wir: Nachdem die Competenz der Tagsatzung in Sachen sehr gut dargelegt und, aber sehr unwahr, beigefügt ist: „Ganz abgesehen von der Richtigkeit dieses (die Bundeswidrigkeit bejahenden) Entscheides, folgt schon aus der Competenz mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß die Minderheit der Mehrheit sich unterziehen muß." (Beschlösse demnach die Tagsatzung, daß fortan 2×2=5 sein soll, so hätte alle Welt sich darnach zu richten?!) — fährt sie also fort: „Wenn die Stände des Sonderbundes, wie sie vorgeben, nichts Anderes bezwecken, als sich gegenseitig beizustehen und gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, so bedürfen sie keines besondern Schutzbündnisses; denn der Artikel 4 der Bundesakte ist hinreichend sie zu schützen, und war es auch von jeher für alle Kantone." (1844 für Wallis?) Dieser erste Satz fällt ganz außer Beachtung, weil der Tagsatzung nirgends die Befugniß eingeräumt ist zu untersuchen, welche Separatbündnisse die Kantone bedürfen oder nicht bedürfen. Ne sutor ultra crepidam. Weiter: „Wenn sie aber etwas Anderes und Weiteres verlangen, so gehen sie hinaus über die Bestimmungen des Bundes und gefährden das allgemeine Bundesrecht." Wirklich? Eine schöne folgenreiche Lehre das! Bekanntlich „verlangt" das eben jetzt im Abschluß begriffene Zollverbündniß der westlichen Kantone von den beitretenden Ständen etwas mehr, als was ihnen die allgemeine Bundesakte gewährleistet. Wir wollen nun doch gern sehen, ob auch diese Verbindung „das allgemeine Bundesrecht gefährdet." Doch brauche ich mich jedem ruhigen Prüfer gegenüber bei einer so nackten petitio principii nicht lange aufzuhalten. Also weiter: „Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß ein Separatbündniß nicht geduldet werden kann, welches 1) gegen den Bundesvertrag bewaffneten Zuzug selbst ohne officielle Mahnung gestattet, welches 2) einen eigenen Kriegsrath dem eidgenössischen gegenüber mit unbeschränkter Gewalt aufstellt und dadurch die gefährlichsten Collisionen herbeiführt, welches 3) zum Voraus noch

unbekannten und nicht gefaßten Beschlüssen der Bundesbehörde (also gibt es auch „noch unbekannte schon gefaßte" Beschlüsse?) den Krieg erklärt, und welches endlich 4) zugibt, bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten und dadurch in hohem Maße Beunruhigung und Aufreizung zu erzeugen und den Landfrieden zu gefährden!"

Bevor ich zur Prüfung dieser Cardinalstelle übergehe, muß ich den Leser bitten, die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen als unnütze, wenn auch sehr absichtliche Zierrathen sich hinwegzudenken, weil dieselben in der That eben so viele petitiones principii in sich schließen; denn wenn das Sonderbündniß seinen Kantonen Dinge befiehlt, die „gegen den Bundesvertrag" sind, oder einen Kriegsrath „dem eidgenössischen gegenüber" aufstellt, oder endlich erlaubt, „mit den Waffen in der Hand gegen die friedliche Eidgenossenschaft aufzutreten," so ist freilich die Bundeswidrigkeit des Sonderbündnisses schon da! Allein es handelt sich ja eben darum, mit Dingen, die nicht wie die genannten von den angeschuldigten Contrahenten durchaus verneint werden, sondern mit wirklichen von ihnen eingeräumten Stipulationen ihres Sondervertrages die Bundeswidrigkeit desselben zu constatiren. Wir haben es daher billig nur mit dem zu thun, was zwischen und neben jenen völlig ungehörigen Stellen und Ausschmückungen steht.

Ad 1. Was denn aber nun den ersten Klagpunkt betrifft, so kann Niemanden einfallen, das dem „allgemeinen Bunde" nachtheilig zu finden, daß sich die Sonderbundskantone gegenseitig die officielle Mahnung erlassen, oder um mich noch richtiger auszudrücken, dieselbe anticipiren oder auf die ursprüngliche Einfachheit jedes Nothsignals zurückführen (denn Weiteres besagen die deßfallsigen Neuerungen des katholischen Sonderbundes nichts). Dem „allgemeinen Bunde" kann und muß ja die Form der zwischen den Kantonen verabredeten Mahnung vollkommen gleichgültig sein. Sind aber vielleicht Aenderungen der bisherigen Uebung hierin „den Rechten anderer Kantone nachtheilig?" Es müssen die Worte „Rechten" und „anderer" sehr betont werden. Denn den Gelüsten anderer Kantone kann diese sans façon-Mahnung sehr nachtheilig werden und ist es bereits geworden, den Freischaaren, den dienstbereitwilligen Anerkennern und Unterstützern provisorischer Regierungen (in Sursee, Martinach oder dergleichen), kann eine so unbehinderliche Abrede nicht conveniren, das ist sicher, ihnen also ist sie nachtheilig; allein Gelüste, Wünsche, Manches anders zu sehen, sind eben keine Rechte, und es ist nicht verboten, „den propagandistischen Revolutionstendenzen anderer Kantone nachtheilige" Verbindungen zu

schließen. Genauer besehen hat es mit dieser staatsrechtlichen Mahnung folgende Bewandtniß: der §. 4 des Bundesvertrages von 1815 räumt erstens jedem Kanton das Recht ein, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern und in Fällen plötzlicher Gefahr andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, immerhin mit der Auflage, den Vorort sofort davon in Kenntniß zu setzen (wessen sich bekanntlich die Sonderbündischen nicht weigern); zweitens legt er den Kantonen die Pflicht auf, gemahnt dem Mahnenden Hilfe zu leisten; endlich drittens ordnet er an, daß in Fällen äußerer Gefahr (wozu die Freischaarenzüge im Gegensatz innerer Unruhen unstreitig gehören) die Eidgenossenschaft, bei innern Unruhen in der Regel der mahnende Kanton die Kosten zu tragen habe. Hieraus gehen nun offenbar den Kantonen von Rechten dreierlei hervor: erstens andere Stände zum Zuzug zu mahnen, zweitens ruhig zu Haus zu bleiben, bis gemahnt wird, drittens in Fällen äußerer Gefahr die Unkosten auf den allgemeinen Bund zu schieben. Daß aber die Kantone auf das Recht gemahnt zu werden, ehe sie Hilfe leisten, nicht verzichten dürfen, ist nirgends gesagt und folgt auch nicht aus dem Geist des Bundes oder aus seiner Convenienz. Denn wenn irgendein Kanton sich insofern seines Rechts begibt, daß er ein- für allemal für Nothfälle seines Nachbars als bereits gemahnt gelten will, so bringt ein solcher Verzicht allerhöchstens ihm „Nachtheil." Allein der Artikel 6 sagt ausdrücklich von den Separatbündnissen einzelner Stände: daß sie nur dann verboten seien, wenn sie dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone (d. h. solcher, die dem Separatbund nicht angehören) nachtheilig sind. Mag daher die Verabredung der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in Bezug auf die Beseitigung „offizieller," wohl richtiger üblicher Mahnung ihnen allen in ihren Rechten nachtheilig sein, so folgt daraus noch nicht, daß ihre Verbindung unter das Verbot des Artikel 6 falle! Bleiben nur die Rechte der übrigen Kantone unbenachtheiligt! Und das — wer dürfte das Gegentheil behaupten — blieben und bleiben sie.

Das erste Motiv fällt deßhalb in Nichts zusammen. Fassen wir das zweite in's Auge. Das ist der besondere Kriegsrath und dessen Collisionen mit dem allgemeinen Kriegsrath. Diese Collisionen werden zwar in der „Erklärung" als „gefährlichste" bezeichnet, worin aber diese Gefährlichkeit am Ende bestünde, ist zu bemerken vergessen worden. Die sieben Sonderbundskantone haben feierlich erklärt, daß sie den militärischen Anforderungen des Bundes wie den übrigen in guten Treuen wie bisher nachkommen und Genüge thun wollten, und sind diesen von vornherein nie zu bezweifelnden Verheißungen gemäß in der Erfüllung solcher ihrer Bundespflichten

nicht saumselig gewesen, haben, um nur Eins anzuführen, noch im vorigen Jahre das Thunerlager beschickt und dem allgemeinen Kriegsrath überhaupt keinerlei Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Dieß aber zu einer Zeit, wo ihr Sonderbund mit allen seinen Postulaten schon bestand! Von Collisionen, die dabei zwischen ihrem und dem allgemeinen Kriegsrath Platz gegriffen hätten, hat keine Seele zu erzählen gewußt. Es bleibt demzufolge der zweite der angeführten Bundeswidrigkeitsgründe so lange leere, nichtssagende Floskel oder Hypothese, als nicht mit Thatsachen belegt wird, daß die sieben Stände durch ihren Bund oder Kriegsrath daran verhindert werden, das zu leisten, was ihnen dem allgemeinen Bunde in militärischer Hinsicht zu leisten obliegt. Ueberdieß darf noch daran erinnert werden, daß, als im Jahre 1841 Zürich in Folge der bernerischen Besetzung aargauischer Gebietstheile und der Unterstellung der bernerischen Hilfstruppen unter aargauisches Kantonalcommando in der Tagsatzung beantragte, daß fortan alle zuzügerischen Truppen unter eidgenössisches Commando gegeben werden sollten, dieser Antrag in entschiedener Minderheit blieb. Ist es nun aber mit dem Ansehen des eidgenössischen Kriegsraths nicht unverträglich, daß eidgenössische Truppen unter einen Kantonsoberst gestellt werden, wie denn sollte es unstatthaft sein, solche Hilfsmannschaften einer Oberleitung anzuvertrauen, die aus Repräsentanten aller betheiligten Kantone bestünde? Der dritte Punkt von dem zum Voraus angekündigten Widerstand gegen Tagsatzungsbeschlüsse verdient in der That kaum einer Widerlegung. Es können hiermit keine andern Beschlüsse gemeint sein als die Jesuiten- und Bundesrevisionsbeschlüsse. Diese Beschlüsse waren in der That seit dem Bekanntwerden der St. Galler Maiwahlen so viel wie schon gefaßt, ihr Zustandekommen konnte kein Mensch mehr in Zweifel ziehen. Diese Beschlüsse aber sind so eclatant bundeswidrig — selbst die Deutsche Zeitung muß sie als solche anerkennen — daß der wirkliche wie der prophezeite Widerstand gegen dieselben durchaus gerechtfertigt erscheint. Der vierte und letzte Punkt endlich ist wohl absichtlich in ein sehr vieldeutiges, weitläufiges Gewand gesteckt worden. Was soll damit gesagt werden, „das Sonderbündniß gebe zu: bei bloßen Erörterungen bundesrechtlicher Streitfragen mit den Waffen in der Hand aufzutreten" 2c.? Wem gibt es solches zu? den einzelnen Vertragskantonen oder den Privaten? Und wem hat es überhaupt eine Befugniß einzuräumen, die nicht schon früher bestünde oder in Anspruch genommen würde? Soll aber mit den vielen Worten euphemistisch nur soviel behauptet werden, daß bewaffnete Separatbündnisse überhaupt unzulässig seien, so ist nicht bloß eine solche Behauptung auf Nichts zu stützen, sondern fällt vollends in Nichts dahin, wenn man sich erin-

nert, daß bei der Stiftung des Bundes 1815 der förmliche Antrag (Solothurns), alle bewaffneten Separatverbindungen für bundeswidrig zu erklären, genügende Unterstützung nicht fand, sondern in Minderheit dahinfiel.

Dieß ist der Standpunkt der Sache, und man mag es jedem Unparteiischen mit Ruhe überlassen, zu beurtheilen, ob die Tagsazzungsmehrheit in ihrem Rechte war, als sie die Minderheit der sieben katholischen Kantone zur Auflösung ihres Schutzbündnisses durch Waffengewalt zwang.

Ueber die äußere Haltung jener Erklärung läßt sich gleichfalls mancherlei Aufstellung machen. Selbe ist für den Zweck einer militärischen Anrede zu lang und wortreich, für den einer moralisch überzeugenden Deduction zu oberflächlich abgefaßt; aber sie accommodirt sich mit Schlauheit an die herrschende Stimmung der schweizerischen Armee. Man sah sich veranlaßt, den Sonderbund als „ein Gift" zu bezeichnen, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen müsse, aber zugleich auch die bündigsten Versicherungen bezüglich der Aufrechthaltung des gegenwärtigen Bundessystems — Versicherungen, die sich mit den Verfassungsrevisionsplänen schlecht vertragen — beizufügen, überhaupt aber einen religiösen salbungsvollen Ton anzuschlagen. Das „rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner" wird als „das Zeichen und Siegel des Glaubens" gepriesen und mit einem Gebete geschlossen. Diese Wendung ist bewunderswürdig und läßt auf Herrn Druey, Gesandten von Waadt, als den Verfasser des Aktenstückes schließen. Wer sich an die kostbaren Confidenzen erinnert, die Herr Druey, um seine Religiösität zu erweisen, seiner Zeit dem großen Rathe von Waadt über die Zahl seiner täglichen Gebete gemacht hat, wird uns darin beistimmen. Er hat niemals zu denen gehört, die ihr beschränkter und blinder Haß gegen die Religion alle Forderungen der Klugheit übersehen macht; im Gegentheil mit großer „Unbefangenheit" des Geistes und Gemüthes hat er es von jeher verstanden, die Religion, wo es dienlich schien, für seine Zwecke zu benützen. Wir wollen uns indessen auch der Versprechungen erinnern, welche in dieser Erklärung der Radicalismus vor ganz Europa gegeben. Es sind gehässige Verläumdungen, heißt es darin, daß die Majorität eine Armee in's Feld gestellt habe, um die „Souverainetät der Kantone des Sonderbundes zu vernichten," um sie „unter das Joch der Mehrheiten" zu beugen, um „die Bundeseinrichtungen umzustürzen," um „eine Einheitsregierung zu gründen. Die Fahne der Majorität ist vielmehr die Fahne der Bundesgewalt, des Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souverainetät schützt und schirmt, sie ist die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und Sicherheit gepaart." Die Armee „ist

berufen, um dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen." Die Majorität kämpft also für den Bund von 1815, Verläumder sind alle die radicalen Blätter, welche ihr andere Absichten untergelegt haben; Anarchisten alle diejenigen, welche, wie seiner Zeit die Freischärler, die religiöse Freiheit und die Kantonalsouverainetät antasten; leeres Privatgeschwätz war die Rede, womit Herr Ochsenbein im vergangenen Sommer die Tagsatzung eröffnet hat. Es handelte sich keineswegs, wie dieser meinte, „um den Kampf des Neuen mit dem Alten;" es handelte sich nur darum, die „Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen." Das Resultat ist: alle Projekte des Radicalismus sind in dieser Erklärung auf officielle Weise verläugnet; keinerlei Revolution, nicht einmal Revision. Man hätte den Sonderbund auflösen und dann ruhig wieder nach Hause gehen müssen. Was aber geschah dagegen in der That nach Besiegung und Auflösung des Sonderbundes?

Gehen wir etwas näher auf den kurzen — er währte nur drei Wochen lang — und im Ganzen unblutigen Krieg ein. Die 12⅔ Kantone stellten mit allen Auszügen etwa 120,000 Mann mit 150 Stück Geschütz, die sieben Kantone etwa 50,000 Mann in's Feld. Der erste Schlag erfolgte gegen Freiburg; Zug wendete hierauf die ihm drohende Eroberung durch freiwillige Unterwerfung ab; gegen Luzern ward sodann der zweite und letzte Hauptschlag geführt. Der Sonderbund versäumte es, die Vereinigung der übermächtigen Streitkräfte der Mehrheit zu verhindern durch Ergreifung der Offensive, indem er sich vorwärts in den Aargau zwischen die Züricher und Berner geworfen hätte. Nachdem er dieß versäumt hatte, mußte nothwendig Kanton nach Kanton abgelöst, erdrückt werden. Die vom Sonderbund entwickelten Maßregeln entsprachen überhaupt nicht entfernt den darüber gehegten Erwartungen, und wenn wir den bei Gislikon geleisteten Widerstand und den Zug der Urner nach dem Tessin abrechnen, so geschah nirgends etwas der Erwähnung Werthes. Anderseits muß gesagt werden, daß von Seite der Zwölfer im Ganzen genommen rasch, kräftig, einmüthig und umsichtig gehandelt wurde.

Wo übrigens das Volk der katholischen Kantone zum Kämpfen kam, zeigte es sich tapfer, seiner Voreltern würdig. Aber die Regierungen trifft doppelter Vorwurf; dem großen Selbstvertrauen vor Beginn des Kampfes folgte schnell eilige Unterwerfung gegen des Volkes Sinn. Um solch Resultat zu gewinnen, war es wahrlich nicht der Mühe werth, es bis zum Kriege kommen zu lassen;

Jesuiten, Klöster und Sonderbund hätten sie viel wohlfeiler aufgeben können. Wohl hoffte man auf die Uneinigkeit im radicalen Lager, hoffte, es werde bei dem wechselnden Treiben in Bern und nach den französischen Noten nicht zu einem ernstlichen Beschluß der Tagsatzung kommen; sie dachten auch wohl, St. Gallen und Graubündten würden sich dem Tagsatzungsbeschluß über die Executivmaßregeln nicht anschließen und deßhalb würde es gar nicht zur Execution kommen, in St. Gallen, Graubündten, Aargau, Tessin, Solothurn, Bern würden, wenn das Aeußerste eintrete, die Religionsgenossen nicht gegen sie aufstehen. Außerdem mag Frankreich eine stark in's Zweideutige schillernde Rolle gespielt haben. Dazu kam noch die meisterhafte Kriegführung des trefflichen humanen Dufour; einem raschern, jüngern zugreifenden General gegenüber hätte der Sonderbund wohl mehr Chancen gehabt. Dufour wartete so lange mit dem Beginne der Feindseligkeiten, bis in den blokirten Sonderbunds-Kantonen die Geld- und Lebensmittelverlegenheit auf's Höchste anwuchs, namentlich in dem kleinen Zug, wo Auswanderungen, Flüchtungen von Vermögen und Kostbarkeiten nach Zürich an der Tagesordnung waren. Die Feindseligkeiten wurden übrigens von sonderbündischer Seite begonnen, indem am 5. November eine Abtheilung Urner über den Gotthard in den Kanton Tessin einfiel, die Tessiner, wenn auch mit Verlust von zwei Offizieren, bis Airolo zurücktrieb und diesen wichtigen Posten behauptete. Weniger erfolgreich war in der Nacht des 12. Novbr. ein Einfall des luzerner Landsturms in den Aargau bei Menzikon, der nach wenigen Stunden von Seiten der Aargauer ohne Verlust zurückgewiesen ward. Ein anderer Angriff in's Freienamt geschah gleichzeitig über die Brücke von Sins und dem Dorfe Dietwyl, aus welchem in der Nacht des 9ten ein überrumpelter Trupp Züricher abgeführt ward. Hier war der Kampf auf beiden Seiten ein blutiger. Auch ein dritter Einfall in den Kanton Zürich bei Kappel war nicht glücklicher. — Inzwischen hatte Dufour eine große Truppenmasse in den Kanton Freiburg geworfen, die Freiburger zogen sich alle in die Stadt, vor welcher am 11. Nov. die Executionsarmee ankam. Gemeindsvorsteher und Pfarrer waren als Geiseln in's Waadtland abgeführt worden! Freiburg trug Unterhandlungen an; sie wurden von der Hand gewiesen und unbedingte Unterwerfung verlangt. Ein kurzer Waffenstillstand ward bewilligt. Am 14ten erfolgte der Angriff. Nach einem heftigen Widerstand und erst als gegen 11 Uhr das Feuer an einigen Orten ausbrach, capitulirte Freiburg dahin: daß es von dem Sonderbunde zurücktrat und die Entscheidung der Jesuitenfrage der Tagsatzung überließ. Freiburg ward, wie Dufour richtig bemerkte, durch Märsche erobert.

Bei der Entwaffnung des Landsturms wüthete derselbe vor Zorn gegen die Regierung. In's Jesuitenpensionat wurden sofort 1200, in jedes der übrigen Klöster 4—500 Mann gelegt. Am nächsten Tage bereits wurden die meisten Truppen gegen Luzern über Bern und durch den Kanton Zug dirigirt, und nur 5000 Mann unter Rilliet-Constant blieben zurück. Bereits am 15ten fand eine sogenannte Volksversammlung der Ultra-Radicalen statt, welche Leute ihrer Farbe zu einer provisorischen Regierung wählte, und den Beschluß faßte, daß die Unkosten auf die Urheber des Sonderbunds fallen sollten!

Die losgelassenen Horden begingen Excesse, die den Commandanten zur Erlassung eines strengen Tagesbefehls*) und zu der Maßregel veranlaßten, die Stadt in Belagerungszustand zu erklären. Priester wurden von Waatländern und Basellandschaftern mißhandelt, zwei ermordet, das Jesuitenpensionat auf's Roheste verwüstet, Gemälde zerschnitten, Bücher und Briefschaften zerrissen. Alles ward so zerschlagen, daß nur die vier Wände noch übrig sind, selbst die Reliquien eines Heiligen in der Kapelle wurden herausgerissen, mit Füßen getreten. Die Väter selbst — die Pensionairs waren schon früher in Sicherheit gebracht, die französischen von einem Legationssecretair bei der Gesandtschaft abgeholt worden — hatten sich in den bischöflichen Palast geflüchtet; der Bischof Marilly bat den Commandanten um militärischen Schutz für sie: er ward abgeschlagen und die 25 Väter über die Gränze abgeführt. Nur der Bischof war es jedoch, der weiteres Blutvergießen zu verhindern vermocht hatte, denn der Landsturm wollte äußersten Widerstand versuchen. Nicht minder roh verfuhr man im Kloster der Redemptoristen, so wie auch die Häuser des Schultheisen Fournier und einiger anderer Regierungsmitglieder gänzlich demolirt wurden. Die provisorische Regierung wies sofort die Jesuiten, Liguorianer, Marienbrüder und christl. Schulbrüder, die Schwestern des h. Joseph, des h. Vincenz von Paula, des heiligsten Herzens Jesu — diese Congregationen als Affiliirte der Jesuiten (in den Augen der Radicalen sind bekanntlich alle katholischen Orden, ja alle Priester Affiliirte der Jesuiten) unter Confiscirung ihrer Güter, selbst der verkauften — aus dem Kanton, während die Tagsatzung vom 15ten dekretirte, daß weder durch die Capitulation, noch weil man beschließe, eidgenössische Repräsentanten nach Freiburg zu senden, der Fortbestand der dortigen Regierung garantirt sei, auch das Volk nicht gehindert werden solle, eine Regierungsveränderung vorzunehmen und die Urheber des über den Kanton ergangenen Uebels zu züchtigen.

*) In den Beilagen zu diesem Kapitel mitgetheilt.

Die Voraussicht sich nicht halten zu können, Uneinigkeit unter den Officieren, die am Tage vor der Uebergabe den Obersten Maillardoz veranlaßten, seine Entlassung einzureichen, vor Allem die auf einen furchtbaren Grad gestiegene Noth und Theuerung in der Stadt, wo so viele Menschen zusammengeflossen waren, dieß mögen die Gründe gewesen sein, welche die Regierung, deren Mitglieder wohl aus sehr gegründeter Besorgniß um ihr Leben den Einzug der Occupationstruppen nicht abwarteten — zur Ergebung der Stadt bestimmten.

Von den Rohheiten, die in Stadt und Kanton verübt wurden, wird immer mehr bekannt.

Die Redemptoristen mußten um 11 Uhr Nachts ihr Haus verlassen und durften nichts als zwei Hemden ein jeder mit sich fortnehmen. In der Kirche derselben tanzten die Soldaten mit Freudenmädchen, schlugen den Statuen und Kruzifixen die Köpfe ab, brachten aus heiligen Gefäßen die Gesundheit der Pfaffen und Heiligen aus. Die Kathedrale und mehrere andere Kirchen, das Regierungsgebäude, Lyceum, physikalische Kabinet wurden gänzlich zerstört. Nicht minder schlimm wurde auf dem Lande, in den Dörfern gehaust, wo Ackergeräthschaften muthwillig verbrannt, das Vieh getödtet wurde.

Nachdem er erfahren, „daß schwere Unordnungen in Freiburg begangen worden," befahl General Dufour, daß der Commandant in Freiburg die bei diesen Scenen am meisten betheiligten Personen vor Gericht stellen lasse und die betreffenden Bataillone (Berner) in ihre Heimath schicke.

Am 22. Nov. war das Vorrücken sämmtlicher Bundestruppen gegen Luzern wirklich erfolgt und die Stadt in einem weiten Umkreise umschlossen. Als die Colonne der St. Galler und züricher Truppen bis nach Baar vorgedrungen war, ergab sich am selben Tage Zug ohne Widerstand, nachdem bereits zwei Tage vorher Regierungsmitglieder zur Verhandlung in's Hauptquartier gegangen waren, und wurde durch zwei Bataillone besetzt, die aber bald großentheils wieder abzogen.

Am 6. Dezember erklärte darauf eine Volksversammlung in Zug feierlich den Rücktritt vom Sonderbunde und bestellte eine provisorische Regierung. Vorher war, am 3ten, ein Aufruf an das Volk erlassen worden.*)

In diesem Kanton arbeitete eine starke Opposition unablässig für die eidgenössische Mehrheit, die Behörden selbst schwankten, allem radicalen Treiben durch die Finger sehend und aus Verwandt-

---

*) S. denselben in den Beilagen zu diesem Kapitel.

schaftsrücksichten und Gleichgültigkeit viele Civil- und die meisten Militärstellen in den Händen der Radicalen lassend. Unterdessen nahte die Gefahr. Auszug und Landwehr wurden einberufen und folgten willig. Man erwartete allgemein, daß etwas unternommen werde, während der Feind noch nicht völlig gerüstet war, und nur auf diese Weise glaubte man der Uebermacht desselben begegnen zu können. Allein während vier Wochen blieb man unthätig. Die Mannschaft wurde ermüdet und alle Vorräthe aufgezehrt, um so mehr, da alle Zufuhr und Verbindung gänzlich gesperrt war. Die Radicalen beuteten diesen Umstand aus, um Mißvergnügen zu erregen und besonders auch gegen die zwei Bataillone Schwyzer, die im Kanton standen, aufzureizen. Es hieß immer, man sei zum Angriff zu schwach, oder man wolle vorher den Angriff auf Freiburg erwarten. Unterdessen wurden die Milizen, durch beständiges Hin- und Herziehen und Herumlagern, des Dienstes, der sie schon so lange ihrer häuslichen Beschäftigung entzog, immer überdrüssiger Die Radicalen aber wußten, einer nach dem andern, unter diesem oder jenem Vorwande dem Dienste sich zu entziehen. Von Freiburg erhielt man so viel wie keine Nachrichten; die Gränze war auf's Strengste gesperrt. Nur die Radicalen verbreiteten geschäftig allerlei beunruhigende Gerüchte, aber fanden so wenig Glauben, daß das Volk selbst noch am 21sten d. nicht glauben wollte, daß Freiburg gefallen sei. Nur die Regierung hatte sichere Kunde und bereits ihre Anordnungen getroffen, während die Radicalen, der Stadtpfarrer an der Spitze, mit Gewißheit die Stunde bezeichneten, wo Zug übergehen werde. Man kam über die obschon wenig ehrenvolle Capitulation schnell überein und hätte sich wohl auch ebenso bereitwillig unbedingt ergeben. Zur Genehmigung der Uebergabe mußte noch der dreifache Landrath, als die oberste Behörde, einberufen werden. Da kam, am 22sten, zuerst die wahre Lage der Dinge zur Kenntniß des Volkes. Unwille und Entrüstung bemächtigte sich der Meisten. Das Executionsheer stand bei 15000 Mann stark an der Gränze, denn es hatte unterdessen Zeit gehabt, alle seine Kräfte gegen Luzern und Zug zusammenzuziehen. Da hieß es wohl mit Recht, man sei viel zu schwach zum Widerstand, man mache das Land nur unglücklich. Auf den Höhen von Zug an der züricher Gränze waren schon die Kanonen aufgepflanzt, um die Stadt und nächstliegenden Dörfer zu bombardiren, und das Bombardement sollte um 2 Uhr Nachmittags beginnen. Da gab um Mittag der Landrath seine endliche Zustimmung zur Uebergabe.

Am 23sten drang die Executionsarmee auf allen Punkten zugleich gegen Luzern vor, nachdem die Reserve unter Ochsenbein am 22sten einen heißen Kampf bei Schüpfheim zu bestehen gehabt und Dufour

einen Aufruf an die Luzerner*) erlassen hatte. Die Reserve drang nun, immer noch durch Verhaue aufgehalten, am 23sten nach Entlibuch vor, während an diesem Tage die Hauptarmee an beiden Ufern der Reuß gegen Salis-Soglio, der sich auf's Tapferste vertheidigte, um die Gislikonbrücke kämpfte. Nachdem hier die Executionstruppen gesiegt und auch die feste Position auf dem Rothenberg gestürmt hatten, bivouakirten sie wenige Stunden vor den Thoren von Luzern und hielten am 24sten Mittags unbelästigt ihren Einzug daselbst.

Die Sonderbundstruppen, wie in einem Netze gefangen, hatten sich immer mehr von ihren äußern Vertheidigungspunkten auf Luzern, als ihren stärksten Hoffnungspunkt, zurückgezogen.

Dufour bewilligte keinen Waffenstillstand, keine Capitulation. Die Stadt mußte sich unbedingt ergeben. Der Stadtrath fügte sich, nachdem die Regierung geflohen war.**) In den beiden Treffen, die stattgefunden hatten, war verhältnißmäßig wenig Blut geflossen.

Die Sieger hausten in der Stadt besser als in Freiburg; von Achtung des Eigenthums war bei den Bernern und Basellandschaftern keine Rede. Auch die Luzerner, über welche die eidgenössische Einquartierung wie eine Wolke Heuschrecken herfiel, werden sich auf Jahre dieses Besuches der „Eidgenossen" erinnern, sowohl Conservative als Radicale. In Immwyl plünderte man einen Wirth rein aus. Er sagte: „So ist's! Fünf Jahre habe ich zu den Liberalen gehalten und wurde verfolgt, hatte aber stets noch meine Sache; jetzt kommen die Liberalen und ich verliere Alles."†) Bei

---

*) Siehe denselben in den Beilagen zu diesem Kapitel.

**) Siehe einige hierher gehörende Correspondenzen in den Beilagen zu diesem Kapitel.

†) Die sonderbund'schen Officiere namentlich benahmen sich höchst menschenfreundlich in diesem Kriege im Roccocostyl, bei dem man tapfer und menschlich zugleich sein konnte. So ward ihre Aufnahme in Luzern von den bei Airolo gefangenen Tessinern selbst gerühmt. Aehnliches kann nicht von ihren Gegnern gerühmt werden. Der Freischaarenzug im Jahre 1845 war eben ein Freischaarenzug, der sehr viel Aehnlichkeit mit dem nächtlichen Einfall einer Räuberbande hatte; und sind die allerdings abscheulichsten Thaten der gekränkten Luzerner im Jahre 1845 auch nicht zu entschuldigen, so müssen wir doch gestehen, daß die Kriegführung der Kabylen und der rohesten Völker edler ist als die der sogenannten Eidgenossen. — Der kluge ruhige Dufour hat den Sieg errungen über Salis-Soglio,

den Liberalen in der Stadt erwachte unedles Rachegefühl gegen die Partei der „Rothen." Die Soldaten wurden zur Zerstörung der Häuser Siegwart's und Elgger's förmlich aufgefordert. In

---

einen Mann, der sich durch militärisch-praktische Kenntnisse wie durch seinen ritterlichen Muth und eine ungemeine Liebenswürdigkeit auszeichnet. S. war bei Rikenbach in der Kette der Tirailleurs, auf dem Marsche nach Muri bei der Avantgarde, endlich bei Gislikon in der Batterie und war über 2 Stunden lang dem Feuer von 4 Batterien Zwölfpfünder ausgesetzt, bis er endlich von einer Zwölfpfünder-Kartätschenkugel getroffen blutend niedersank; S., vielleicht beseelt von einer dunklen Ahnung eines unglücklichen Ausgangs, hat sich den Namen eines heldenmüthigen Generals rein erhalten. — Der Fürst v. Schwarzenberg schrieb an ihn am 24. Nov.: „Ich erlaube mir E. E. den Ausdruck der hohen Verehrung und aufrichtigen Bewunderung, welche mir Ihr heldenmäßiges Kämpfen gegen die Uebermacht, das eine glücklichere Wendung verdient hätte, einflößte, an den Tag zu legen. In den Augen des Kriegskundigen und jedes Soldaten stehen Sie, mein General, weit höher als die Sieger selbst. — Auffallend viel ist in Bezug auf das Gefecht bei Gislikon gefabelt worden. Faktisch ist, daß S. trotz seiner Wunde dennoch den Muth nicht verlor; daß er dem Oberst Elgger das Commando übergeben, ist unrichtig, und war schon deßwegen unmöglich, da E. sich auf der Emmenlinie befand, bei dem Gefechte mithin gar nicht zugegen war, und nur von Littau aus im Begriff stand, dem hart bedrängten S. zu Hilfe zu kommen, was übrigens durch die Entfernung des Kriegsraths und durch die Capitulationsverhandlungen überflüssig gemacht würde. Unser Unglück lag in der Zahl 6 gegen 1, und alle übrigen Factoren, die man dagegen in Anschlag bringen wollte, als Freiheit, Vaterlandsliebe, Religion, nochmals Religion, Gebet und Kirchengesänge, haben nichts geholfen gegen die 90 oder 100 (120) Geschütze des Feindes, die meistens von einem Caliber waren, welches das unsrige bedeutend überwog! — — Als der Krieg faktisch erklärt war, hatte der sogenannte Sonderbund seine Armee bereits auf den Beinen; damals hätte man manövriren und den Krieg nach dem katholischen Aargau, nach St. Gallen, Waadt, Tessin und Graubündten spielen müssen, nicht aber gewissermaßen vornehm sich angreifen lassen. (Wer nicht Militär ist, wird umgekehrt sagen müssen: es war recht, daß der Sonderbund, als Defensiv-Bündniß, es auf's Aeußerste ankommen ließ) — — — Bei uns fehlten namentlich Kanonen, und dieser Mangel konnte nur durch ein überwiegend günstigeres Terrain ausgeglichen werden, Luzern hätte müssen geopfert, und da man sich denn einmal durchaus wollte angreifen lassen, so hätte man sich in die Urkantone werfen, den Kanton Tessin erobern und so in einer großen Festung die Herren mit der rothen Armbinde erwarten können.

den ersten Stunden der Verwirrung war es schwer, dergleichen Scenen zu verhindern. Der Stadtrath erließ indeß rasch eine sehr ernste Mahnung an die Bürger, und der energische Oberst Ziegler, als Platzcommandant, stellte unter den Truppen strenge Mannszucht her.

Am 26sten wurde vor dem Theater eine Tribüne aufgeschlagen und vor demselben eine „Volksversammlung" gehalten. Es moch-

---

Der Schnee wäre unser Alliirter gewesen, und aus der Lombardei hätte man Nahrungsmittel genug erhalten. Ich bin fest überzeugt, daß man hierüber große Augen gemacht haben und den Sonderbund nicht aufgelöst haben würde — — — Wir entnehmen Vorstehendes den „Bemerkungen eines Generalstabsofficiers der Armee der 7 verbündeten Kantone, Grf. S, über die Führer und die Truppen des Sonderbundes." (Beil. zur A. Allgem. Ztg. Nr. 352.) Major Zeerleder von Steinegg, der in Luzern gefangen genommen und in Bern eine Zeit lang in Haft gehalten wurde, ein Berner Patrizier, der sich an der Sache des Sonderbundes aus tiefer Ueberzeugung, seine Sache sei die gute, betheiligte, hat einen Bericht über seine persönliche Betheiligung an der Vertheidigung von Luzern, gerichtet an General Salis, veröffentlicht, welcher ein trostloses Bild der bei den luzerner Vertheidigern eingerissenen Demoralisation entwirft. — Das bloße Gerücht, der Feind sei in Malters eingerückt, reichte hin, alle Bande des Gehorsams zu lösen. Alles war nur noch mit Kochen und Essen beschäftigt, vom Bataillon Malters waren nur noch 200 Mann übrig, die Landwehr hörte nicht auf meinen Befehl, Alles wirbelte durcheinander, und ich stand als müßiger Zuschauer dabei. Am 24sten Morgens eilte der Major nach Scharmis, in der Hoffnung, bei dem dort stehenden Krienser Bataillon bessere Stimmung und Mannszucht zu finden. Das Bataillon war aber bereits auseinander gelaufen, die wichtigste Position am Renggloch stand preisgegeben, und die Haufen des Landsturmes, die ihre Waffen weggeworfen, liefen allenthalben der Heimath zu. Von allen seinen Leuten verlassen, ritt der Major ganz allein nach Luzern. Er fügt dieser Schilderung abermals in einem vorwurfsvollen Tone bei, er habe gehofft, den Hrn. General in Luzern oder doch wenigstens Nachrichten von ihm dort zu finden: aber vergebens. Unter den Thoren von Luzern war Zeerleder von radicalen Stadtbewohnern erkannt, vom Pferd gerissen und in Gewahrsam gesetzt. Tags darauf wurde er zum Oberst Ochsenbein nach Kriens geführt, unter allen möglichen Drohungen und Beschimpfungen von Seite des Stadtpöbels und der bernerischen Soldaten, ein Berner Scharfschütz schlug sogar das Gewehr auf ihn an. Von Kriens wurde Zeerleder nach Bern geführt, wo er, gleichfalls gefolgt und gehöhnt vom Pöbel, der ihn mit dem Strick bedrohte, seinen Einzug hielt.

ten sich 250 Personen eingefunden haben. Es wurde beschlossen vom Sonderbund zurückzutreten, die Jesuiten und „affilirten Orden“ auszutreiben, die Freischaarenflüchtlinge zu amnestiren und, auf Dr. Steiger's Antrag, die Regierung in erster Linie und den großen Rath für die erlaufenen Kosten solidarisch haftend zu erklären!!

Dieser Zwerg von Convent ward übrigens vom Stadtrath, der sich mit 8 Mitgliedern der Landschaft recrutirte, als provisorische Regierung ersetzt, welche bald darauf den Beschluß über die Verbannung der Jesuiten bestätigte.*)

Dem General Salis-Soglio hatte eine ungenügende Macht zu Gebote gestanden. Die Urner hatten sich bereits früher größtentheils aus dem Kanton entfernt, um die Expedition gegen Tessin zu begleiten. Nur einige Hundert Urner Scharfschützen waren zurückgeblieben und bildeten mit den Unterwaldnern den Kern der Sonderbundsarmee. Auch ein kleines Contingent Walliser war dabei, gegen 400 Mann, welche aber der Mehrzahl nach Unterwalliser, die sehr unfreiwillig in den Krieg gezogen waren und schon vor Mury sich förmlich geweigert hatten vorzurücken. Abyberg hatte mit seinen Schwyzern den Kanton verlassen, als er vernahm, daß die March angegriffen und der Kanton Schwyz von beiden Ufern des Zugersees her bedroht sei. Er stellte sich mit 3000 Mann in Arth auf, um einerseits den Paß des Ristberges und auf der andern Seite die Küßnachter Straße zu decken. Es wiederholte sich also dieselbe Erfahrung wie im J. 1798. Der Kantonal-Egoismus erwachte, sobald man sich auf eigenem Boden bedroht sah, und einer ließ den andern im Stich. Dagegen herrschte in der Executionsarmee die größte Uebereinstimmung, und die trefflich angeordneten Operationen griffen auf's Schärfste in einander. Dufour hatte bei Entwerfung seines Feldzugsplans offenbar auf rasche glänzende Triumphe verzichtet und wie ein kluger Rechenmeister den Erfolg genau calculirt. Er schien sich mehr die Wellington'sche Klugheit als die Bonaparte'sche Kühnheit dabei zum Vorbild genommen zu haben. Wie ein erfahrener Meister auf dem Schachbrett spielte er zum Voraus gewonnenes Spiel. Den Kanton Luzern hatte er im weiten Halbring, den er immer enger um die Stadt zusammenzog, mit seinen Divisionen umgeben, während die Luzerner ihre vielen Verhaue und Schanzen an der Gränze nicht zu vertheidigen wagten, aus Furcht ihre Kräfte zu zersplittern. Dufour's

---

*) Siehe das betreffende Dekret in den Beilagen zu diesem Kapitel.

langsames, jede Uebereilung zurückdrängendes, erst nach der Sammlung aller Kräfte, dann aber auch um so gewaltiger auftretendes Vorschreiten hatte den Sieg erfochten, ehe der erste Schuß gefallen war; die Sache des Sonderbundes ging verloren dadurch, daß der Anführer ihrer Gegner ein Fabius Cunctator war, die religiöse Erregung erlahmte an dem Zögern der Gegner und der systematischen Absperrung aller Zufuhren.

Nach der Capitulation von Luzern schickten Schwyz, Uri und Unterwalden Parlamentäre an den General Dufour, und erklärten sich bereit, den Beschlüssen der Tagsatzungsmehrheit zu gehorchen, wenn man sie mit militärischer Besetzung verschonen und keinen Antheil an der Bezahlung der Kriegskosten von ihnen fordern würde. Dufour gab zuerst abschläglichen Bescheid, am 20sten jedoch capitulirten Schwyz*) und Unterwalden, Uri unterwarf sich freiwillig. Die Flecken Arth und Schwyz, Stanz und Sarnen sollten kleine Besatzungen aufnehmen und die drei Urkantone eine mäßige Kriegssteuer bezahlen. Ein Theil von Schwyz, die March und Küßnacht, waren bereits besetzt, am 27sten rückten einige Bataillone in Unterwalden ein.

Am 30. Nov. capitulirte nun auch Wallis und ward sogleich von 8000 Mann besetzt; die Jesuitenhäuser zu Sitten und Brieg wurden mit Einquartierung wohl bedacht.

Am 20sten ward der Kanton Schwyz und zwar alle Flecken und Dörfer besetzt, gleichzeitig auch Unterwalden; in Schwyz selbst ward,

---

*) Die Regierungscommission von Schwyz hatte an das Volk eine Proclamation erlassen, deren Schluß folgendermaßen lautet: „Theure Mitlandleute! Nahe ist nunmehr die Stunde der Prüfung, die Stunde des Kampfes für eure politischen und confessionellen Rechte, die große Stunde des heiligen Kampfes um das Vaterland! Es gilt das Wort zu erfüllen, das wir uns am Rothenthurme so ernst und feierlich gegenseitig gegeben. Erneuern wir dasselbe in unserm Innern und stehen dazu unentwegt; mit unsern Rechten und Freiheiten gilt es nun auch unsere Ehre; es gilt die ererbte ruhmvolle Geschichte eines für seine Freiheit, Unabhängigkeit und seinen Glauben zu sterben bereiten, tapferen, gerechten Volkes rein zu erhalten und fortzuvererben auf unsere Söhne. Gehen wir unerschrocken, muthig in den Kampf nach Vätersitte, nicht die Zahl des Feindes wägend, gottvertrauend! Mit uns rüsten sich die treuen Völkerschaften der andern verbündeten katholischen Kantone zum Kampf gegen das anstürmende Unrecht, zur Rettung des gemeinsamen Vaterlandes, und Gott der Herr, ohne dessen Willen Nichts geschieht, verläßt die Seinen nicht.“

an welchem Werke indeß die Kantonsangehörigen am meisten Antheil hatten, das Haus der Jesuiten schrecklich verwüstet und ausgeraubt, sogar die Gräber wurden profanirt und Leichname aus ihrer stillen Ruhe gerissen! Der Leichnam des noch nicht vor langer Zeit gestorbenen P. Drach blieb in der Kirche entblößt liegen.

Im Kanton Tessin waren von den Urnern die einzigen Erfolge des Sonderbundes erkämpft worden; der ganze Kanton stand ihnen offen, indem sie die Tessiner weit über Airolo und Faido zurückgeworfen hatten. Der Erfolg war ein wichtiger wegen der Communication mit Wallis und den piemontesischen Staaten.

Die Executionsarmee verlor im Ganzen während des Feldzuges 306 Mann, 48 Todte und 258 Verwundete. Der Verlust der unterlegenen Kantone ist nicht bekannt geworden.

Die Tagsatzungsmehrheit beschloß sofort, den Besiegten die vollständigen Kriegskosten aufzubürden.*) Alle Billigdenkenden waren empört über diese rücksichtslose Strenge, da die Durchführung der harten Maßregel über die meist armen Kantone financiellen Ruin bringen muß.

Es handelt sich in der Schweiz vor Allem um eine baldige Beseitigung der tiefen Spaltungen des Landes, um eine dauerhafte Beruhigung der tief aufgeregten Gemüther. Dieser Zweck wäre jedoch nur dadurch zu erreichen, daß der siegende Theil edel, nachsichtig, versöhnlich gegen die Unterlegenen handelt, nicht aber durch solche empfindliche Strafen, die auf lange Jahre hinaus die Gemüther in einem Zustande der Erbitterung erhalten muß.**)

---

*) Das betreffende Dekret ist in den Beilagen zu diesem Kapitel mitgetheilt.

**) Die Basler Zeitung sagt hierüber: „Viele, die am Sonderbund keine Freude hatten, die ihn als nachtheilig für das Gesammtleben der Schweiz ansahen, warnten doch vor gewaltsamer Auflösung desselben aus dem Grunde, weil sie drei Gefahren voraussahen: einen gräuelvollen Bürgerkrieg, fremde Intervention, und bleibende Erbitterung und Entfremdung. Die beiden ersten dieser Gefahren sind vorüber: der Bürgerkrieg hat verhältnißmäßig nicht große Opfer gekostet, die Intervention ist wahrscheinlich umgangen; der dritten Gefahr bleibender Erbitterung konnte ein gemäßigtes Verfahren der Tagsatzung zuvorkommen. Leider ist aber das letztere nicht geschehen, und man hat ein Verfahren eingeschlagen, das, anstatt die Wunden zu heilen, sie vielmehr zu vergiften geeignet ist. Man hat einen Sonderbund aufgelöst, der mehr auf dem Papier als in den Herzen geschrieben war, und legt den Keim zu einem neuen gefährlichen Sonderbunde, der

Die sonderbündische Kriegskasse war von den geflüchteten Regierungsmitgliedern aus Luzern nach Uri gebracht und von denselben nach Luzern zurückgesandt worden. Aus Wallis und Freiburg waren aus dieser Kasse Anlehen im Betrage von 90,000 Fr. gegen Hypothek gemacht worden. Unter den als Hypothek eingesetzten Grundstücken befand sich auch das Jesuitencollegium in Brieg. Der Gesammtbetrag der Kasse belief sich auf 175,400 Fr., worunter sich wahrscheinlich auch österreichische Subsidien befanden.

---

nicht auf Papier geschrieben, nicht in Worte gefaßt ist, aber tief in dem verletzten Gefühle ganzer Kantone seinen Grund hat. Der Sonderbund der Besorgniß vor bevorstehendem Unrecht ist vernichtet, es wird der Same ausgestreut zu dem stillschweigenden Sonderbunde der Erbitterung über erlittenes Unrecht und Unterdrückung. Wenn wir hier im allgemeinen auf die begangenen Truppenexcesse hindeuten, so geschieht es nicht, um zu reizen, auch untersuchen wir nicht, wie entschuldbar dieselben sein mögen oder nicht: nur mögen diejenigen, welche gerne entschuldigen, es auch begreiflich finden, daß die Beschädigten und Mißhandelten selbst anders urtheilen und über gar Vieles ein bitteres Gefühl behalten, das Nichtbetheiligten als natürliche Folge des Kriegs erscheint. Wenn aber nach dieser Seite hin Vieles entschuldigt wird, ist es dann billig, nach der andern Seite hin nur das strenge Recht nach der Ansicht des Siegers geltend zu machen? Wir meinen hier die Auflegung aller Kriegskosten. Man hat diese harte Maßregel damit zu rechtfertigen vermeint, daß man sagte, es sei gerecht, daß diejenigen die Kosten zahlen, die sie verursacht. Aber abgesehen davon, daß selbst in der Tagsatzung kaum Einer wird behaupten dürfen, alles Unrecht sei nur auf der einen Seite, es sei nicht von beiden Seiten gefehlt worden, so vernehmen wir keine Antwort auf die früher von uns aufgeworfene Frage, ob man zur Zeit des Freischaarenzugs auch so gerechnet habe? Wurden die Kosten der damaligen Truppenaufstellung auch den Kantonen auferlegt, von welchen aus in Mißachtung eines erst ergangenen Tagsatzungsbeschlusses der Landfriede war verletzt worden? Hat nicht vielmehr die Tagsatzung damals 150,000 Fr. aus den eidgenössischen Kassen bewilligt, um die schuldigen Kantone bei der Auslösung ihrer Gefangenen zu erleichtern? Antworte man, ist hier gleiches Recht? Ist hier Billigkeit? Wenn nun diese Härte in den besiegten Ständen nur Mißstimmung und Erbitterung gegen die Mehrheit der Stände unterhalten kann, so ist der Vorbehat des Rückgriffes ganz dazu geeignet, die Pacification im Innern jener Stände selbst zu verhindern. Wir haben diesen Punkt schon einmal aus dem Standpunkte der politischen Ehrenhaftigkeit beleuchtet; nun aber sage man sich, wie kann man hoffen, durch Hervorrufen eines derartigen Proscriptionssystems einen dauernden Frieden in jenen Ländern herzustellen?

Welche Umgestaltungen in den unterlegenen Kantonen vorgenommen wurden, werden wir im nächsten Kapitel näher beleuchten. Die Revolutionirung der unglücklichen Kantone begann rasch und nimmt reißenden Fortgang. Schnell entstanden provisorische Regierungen in Freiburg, Luzern, Zug, Wallis, Schwyz, Unterwalden, Uri unter dem Beistande der zur „Ueberwachung" gesandten Kommissarien und der ihnen beigegebenen Bayonette; zum Theil wurden diese Behörden von Volksversammlungen constituirt, die kaum so zahlreich waren als eine Dorfgenossengemeinde! Ob die rechtmäßige Regierung im Lande geblieben oder geflohen sei, galt vollkommen gleichviel. Ihre Proklamationen, ihre Veranstaltungen, die verfassungsmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten, wurden durch die Repräsentanten unterdrückt, dagegen jede Rotte, die ohne Weiteres gesetzliche Behörden in Anklagestand versetzte, geschützt und ermuntert. Ja, einige dieser neuen Nationalconventsabgeordneten haben die Stirne, die berühmte Proklamation der Tagsatzung, welche betheuert, es handle sich um nichts als die Auflösung des Sonderbundes, in dem gleichen Augenblick überall auszustreuen, da das freie Constituirungsrecht der unterworfenen Kantone auf das Unerhörteste mit Füßen getreten wird. Dabei wird mit der unbefangensten Miene von der Welt schon zum Voraus auf das „freisinnige" Resultat der neuen Wahlen hingewiesen, während man dem Volke durch ein Revolutionsdekret alle Männer seines Vertrauens zum Voraus wegnimmt, und mit neuen Vexationen jeder Art die bedroht, die es wagen sollten, unerschrocken zu ihrer bisherigen Ueberzeugung zu stehen. Das Verantwortlichmachen constitutioneller Behörden für Beschlüsse, welche dieselben in bestem Glauben und im vollkommensten Recht — denn wer anders in den Kantonen ist Ausleger über Verfassungsmäßigkeit als der große Rath in seiner Mehrheit? — gefaßt haben, diese absurde Lehre wurde zuerst bei der letzten genfer Revolution praktisch ausgeübt. Die Tagsatzungsmehrheit nahm keinen Anstand die Doctrin zu sanctioniren, indem man bei Auflegung der Schadenreparaturkosten einen Regreß auf die Schuldigen eröffnet hat. — Die Reconstituirung aller besetzten Kantone erinnert an Napoleon's Verfahren: dieser oder jener Fürst hat aufgehört zu regieren! Nur mit dem Unterschiede, daß Napoleon ehrlich genug war, sich als Sieger zu geriren, während man in der Schweiz mißvergnügte Volkstheile vorschiebt, aus denjenigen, die sich von der alten Regierung aus diesem oder jenem Grunde abwendeten, neue Regierungen schafft. Selbst in Uri und Unterwalden, in deren Volksgemeinden Einhelligkeit herrscht, wußte man nachträglich noch eine Opposition aufzulesen, um ihr die Regierungsgewalt zu übertragen. In den Instruktionen der Generale und der „eidgenössischen" Repräsentanten war, wenigstens offiziell,

nichts mehr vorgeschrieben, als die Auflösung des Sonderbundes und die Beitreibung der Kriegskosten, auch nicht die Austreibung der Jesuiten und ihrer sogenannten „Affiliirten." Wahrlich, die Souverainetät der katholischen Kantone ist factisch verletzt, und es bedarf erst dazu keiner Umstoßung der Verfassung!

Nachtrag zum zweiten Kapitel.

Offizielle Dokumente und Aktenstücke.

I. Tagesbefehl (v. 16. Novbr.) Oberst Rilliet-Constants über die Unordnungen, die in Freiburg nach der Einnahme vorfielen.

„Bedeutende Unordnungen haben gestern stattgefunden. Das Uebelwollen hat sie übertrieben; leider aber ist es nur zu wahr, daß die Befehle der Tagsatzung, die des Generals und meine Befehle nicht geachtet worden sind — Soldaten der ersten Division! Euch beschuldige ich nicht. Als es sich darum handelte, die durch Andere gestörte Ordnung herzustellen, fand ich euch bereit, mich zu unterstützen; ihr habt eingesehen, daß die Ehre des Soldaten die Ehre die Ehre der Armee, und die Ehre der Armee die Nationalehre ist, daß Alles, was derselben Abbruch thut, auf die Armee und deren Führer zurückfällt. Ihr habt eingesehen, daß durch Verletzung der Gefühle und Ueberzeugungen eines braven und edelmüthigen Volkes seine Wunden, die wir als Freunde und Bundesgenossen so gern heilen möchten, nicht geheilt werden. Soldaten der ersten Division! So lange ihr nur eurem Herzen folgt, werdet ihr frei bleiben von solchem Makel; daher verschließt eure Ohren jenen falschen Freunden, welche, um ihren Leidenschaften zu fröhnen, keine Scheu tragen, die Armee zum Werkzeuge ihres persönlichen Grolles zu mißbrauchen und so deren Ruf bloßzustellen. Hört sie nicht an, und wagen sie es, euch eine schlechte Handlung zuzumuthen, so reißt ihnen die eidgenössische Armbinde, deren sie unwürdig sind, weg. Verhaftet und führt zum Platzmajor oder auf die Wache der Cantonnements jedes nichtmilitärische Individuum, das euch einen Angriff auf Personen oder Eigenthum zumuthet. Die verdiente Strafe soll ihn treffen. Wecket Vertrauen im Freiburger Volke; rechtfertigt die Anschuldigungen nicht, die man euch gemacht. Freiburg steht unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und der Armee. Kraft der mir verliehenen Vollmachten erkläre ich, daß die Zeit der Nachsicht vor-

über ist, und daß jeder der Armee Angehörige, der seine Pflichten verletzen wird, nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden soll. Ich mache die Corpschefs für die Beobachtung meiner Befehle verantwortlich; die Namen aller Schuldigen werden auf dem Divisionsbefehl erscheinen."

II. Aufruf der Freiburger Emigrirten.

Nur folgender Schluß dieses Aufrufs ist bedeutungsvoll: „Erhebet Euch also, Freiburger! und wann die eidgenössischen Wehrmänner die Hauptstadt besetzt haben, vereiniget Euch dort unverzüglich zu einer großen Volksversammlung. Dort, unter dem Schutze der eidgenössischen Fahne, sollet Ihr endlich frei und ungehindert, Angesichts der ganzen Schweiz, Euern Willen kund geben. Ihr werdet dort den Sturz Eurer eidbrüchigen Regierung verkünden, dieselbe durch eine provisorische ersetzen und aus Männern bestellen, welche Euer ganzes Zutrauen besitzen; Ihr werdet die Ausweisung aller fremden geistlichen Corporationen und die Bestrafung der Verräther am Vaterlande aussprechen; Ihr werdet überhaupt dort alle jene Beschlüsse fassen, welche geeignet sein werden, die blutenden Wunden zu heilen, den leeren Staatsschatz wieder zu füllen, die Ordnung in dem Staatshaushalte herzustellen, der Souverainetät des Volkes ihren wahren und eigenthümlichen Charakter und dem herabgesunkenen Cultus seine ursprüngliche Würde wieder zu geben. Volk des Bezirkes Murten! Einem scheußlichen Tyrannen-Regimente, dessen Druck am empfindlichsten auf Dir lag, hast Du zuerst Widerstand geboten. Auch an Dich ergeht der gegenwärtige Ruf. Obgleich verschiedenen Glaubens als Deine Brüder aus den übrigen Landestheilen, kämpfest Du doch für dieselben Rechte und stehest mit jenen für eine und dieselbe Sache ein. Unser gemeinsamer Wahlspruch sei und bleibe: Ewiger Haß aller Despotie, aller Heuchelei, allen Feinden des Schweizernamens, wessen Glaubens sie immer sein mögen! Nieder mit dem Sonderbunde! Nieder mit der Regierung! Fort! auf ewig fort mit den Jesuiten! Es lebe die Eidgenossenschaft! Es lebe die Freiheit! — Die freisinnigen Freiburger."

III. Proklamation Düfour's vor dem Einrücken in Luzern.

„Eidgenössische Wehrmänner! Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Gränzen überschreitet, so lasset Euren Groll zurück und denket nur an die Erfüllung der Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt. Zieht dem Feinde kühn entgegen,

schlagt Euch tapfer und steht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen. Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmüthige Krieger, verschont die Ueberwundenen, denn dadurch beweis't Ihr Euren wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch schon so sehr empfohlen habe: Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienste geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euren Schutz; gebt nicht zu, daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts; mit einem Worte, betragt Euch so, daß Ihr Euch Achtung erwerbet und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeiget. Im Hauptquartier Aarau, 22. Wintermonat 1847. Der Oberbefehlshaber, W. H. Dufour."

IV. Aufruf an die Luzerner.

„Einwohner des Kantons Luzern! Man hintergeht Euch, wenn man Euch sagt, daß die Eidgenossen Eure Unabhängigkeit und Freiheit beschränken, Eure Religion im Mindesten antasten wollen; wir werden im Gegentheil alle diese Eure köstlichsten Güter achten. Haben wir nicht auch Katholiken in unsern Reihen? Glaubt Ihr, daß wir sie mit Euch in ihrem Theuersten kränken wollen? Nein! Unser alleiniger Zweck ist der, den verkannten Rechten der Eidgenossenschaft wieder Geltung zu verschaffen und die Beschlüsse der höchsten Bundes-Behörde in Vollziehung zu setzen. Diese oberste verfassungsmäßige Behörde der Eidgenossenschaft ist aber die Tagsatzung, der ihr denselben Gehorsam zu leisten habt, wie wir. Ihr, die Ihr nicht zu den Waffentragenden gehört, bleibt in Eueren Wohnungen, man wird Euch nicht beleidigen; wer aber die Waffen in der Hand von uns ergriffen wird, setzt sich der strengsten Behandlung aus. Empfanget uns daher als eidgenössische Brüder, so werdet Ihr auch treue Eidgenossen an uns finden; Beleidigungen der Armee aber müßten auf Euch selbst zurückfallen. Am 22. Novbr. 1847. Aus Auftrag des Obercommandanten der eidgenössischen Armee, der Chef des Generalstabs: F. Frey-Herose."

V. Aufruf an die Zuger (vom 3. Dezbr.).

„Theuerste Kantonsbürger! Der Kanton Zug befindet sich gegenwärtig in einem sehr unglücklichen, die Mehrzahl seiner Bewohner schwer darniederdrückenden Zustande. Die größte Verschuldung hieran trägt wohl unstreitig unsere bisherige Regie-

rungs-Mehrheit. Durch leichtsinnige Anknüpfung an Absonderungs-Conferenzen und durch unverantwortliches Festhalten an dem mittels derselben für unseren Kanton herbeigeführten Sonderbunde hat die Regierung ihre gegen die Eidgenossenschaft beschwornen Pflichten so schwer verletzt, daß jedes Vertrauen, jedes freundliche Verhältniß zwischen derselben und unseren obersten Kantonal-Behörden eine Unmöglichkeit geworden ist. Es kam dadurch so weit, daß die oberste Bundes-Behörde in ihrer an die schweizerische Armee gerichteten Proklamation vom 4. November letzthin auszusprechen sich bemüssigt fand: „die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verletzt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen." Demnach läßt sich leicht erklären, warum die hier anwesenden eidgenössischen Herren Repräsentanten mit unserer Regierung bis jetzt noch in keine Verbindung getreten sind und auch keine Vollmacht zur Anerkennung derselben erhalten haben. Auch gegen unseren eigenen Heimathkanton haben sich dessen bisherige oberste Behörden schwer verfehlt und durch ihre unbesonnenen Einleitungen zu Sonderbunds-Conferenzen so wie durch ihre nachherigen pflichtwidrigen Handlungen eine so enorme Schuldenlast auf unser Land gewälzt, daß sie ebenfalls das Zutrauen der eigenen Bevölkerung in hohem Grade eingebüßt hat. Die Unterzeichneten wollen zwar keine Anklage-Acte gegen einzelne schuldige Persönlichkeiten erheben, erachten es dagegen aber als eine heilige Bürgerpflicht, nach bestem Wissen und Können dahin zu wirken: daß für die nächste Zukunft die Leitung unserer eidgenössischen und Kantonal-Angelegenheiten auf eine Weise besorgt werde, welche den Interessen des Kantons sowohl gegen die Eidgenossenschaft als gegen unser Volk besser zu entsprechen sich die Aufgabe stellt. — Aus allen Theilen des Kantons ertönt daher der Ruf nach einer bessern Ordnung der Dinge, namentlich nach Herstellung einer neuen, aufrichtig nach dem Vertrauen des Volkes und der Eidgenossenschaft strebenden Regierung, so wie nach Verbesserung unserer verfassungsgemäßen inneren Zustände. Um bei dieser Sachlage dem Volke des Kantons Zug die allseits gewünschte Gelegenheit zu geben, seine diesfälligen Ansichten und Begehren auszusprechen und darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, stellen die Unterzeichneten an alle diejenigen stimmberechtigten Bürger des Kantons, denen ein freundlicheres Verhältniß zur Eidgenossenschaft, so wie ein solider, auf Recht und Ordnung gegründeter Fortschritt in unserem Lande am Herzen liegt, die dringende Einladnng: sich Sonntags den 5. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zu einer außerordentlichen Versammlung des Volkes auf dem gewöhnlichen Landsgemeinde-Platze in Zug einzufinden."

VI. Ochsenbein's Aufruf an den deutschredenden Theil des Kantons Freiburg.

„Mitbürger! Infolge Befehls der obersten Bundesbehörde betreten wir Euern Boden mit bewaffneter Hand. Von Euerm Benehmen hängt es ab, ob Ihr uns als Beschützer und Freunde, oder als Feinde haben wollt. Wir wollen einem Beschlusse der Tagsatzung Geltung verschaffen, der bezweckt, eine dem Bunde feindselige Verbindung aufzulösen und dadurch die Ruhe und Ordnung der Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Ruchlose Verläumdung und treulose Lüge sucht Euch hierüber zu täuschen und zu Werkzeugen von heillosen Rädelsführern zu machen, die Euch fälschlich vorgeben, wir beabsichtigen, die Religion Eurer Väter und Eure Souverainetät zu beeinträchtigen. Nein! Unsere Bewaffnung gilt nicht Eurer Religion und Eurer Souverainetät; im Gegentheil, Eure Altäre, Eure Unabhängigkeit und Euer Eigenthum sind uns heilig und werden unangetastet und sicher unter dem Schutze der Eidgenossenschaft stehen. Sie gilt vielmehr jenen Rädelsführern, die, im Bunde mit fremden Mächten, unser gemeinsames Vaterland zu ihren schwarzen, eigennützigen Planen unterwühlen und dem Grabe seiner Freiheit, seines Glückes und seiner Unabhängigkeit zuführen wollen. Darum, Eidgenossen! sagt Euch von Euren Verführern los, unterstützt ihre Plane und Bestrebungen nicht länger, bleibt ruhig in Euern stillen Hütten bei den lieben Eurigen, liegt ferner den segensvollen Geschäften des Friedens ob; dann werden wir Euch schützen und Euch als Freunde und Brüder in unsere Arme schließen. Wollt Ihr dieses nicht, vermesset Ihr Euch, den Beschlüssen der obersten Bundesbehörde bewaffneten Widerstand zu leisten und Euch dadurch zu Gehülfen der bekannten Aufrührer gegen die Eidgenossenschaft zu stempeln, wohlan! in diesem Falle wisset, daß Euch unerbittlich das Schwert des Krieges gleich einem Wetterstrahle treffen und Euch die schwerste Verantwortlichkeit vor Mit- und Nachwelt belasten wird."

VII. Projektirte Abdankungsadresse der gewesenen Freiburger Regierung.

„Freiburger, theure Mitbürger! Mit schmerzerfülltem Herzen, aber mit dem Bewußtsein, gegen Euch die letzte und traurige Pflicht zu erfüllen, benachrichtigen wir Euch von den Beweggründen des Entschlusses, zu dem wir uns genöthigt sehen, um größeres Unglück zu verhüten, nämlich der Gewalt nachzugeben und mit dem Ober-

general der Bundestruppen auf einer so ehrenvollen Basis, als irgend möglich, in Unterhandlung zu treten. Beschuldigt nicht, theure Mitbüger, Eure Obrigkeit, Eure Sache verrathen und hintangestellt zu haben. Sie war, hätte es sein müssen, bereit, in Euern Reihen bis zum letzten Blutstropfen zu kämpfen, und so lange diejenigen, denen die Vertheidigung ihres Vaterlandes anvertraut war, ihr einige Zusicherung gewähren konnten, so lange sie selbst noch die Hoffnung festzuhalten vermochte, in dem ungleichen Kampfe nicht zu unterliegen, ist sie entschlossen und vertrauungsvoll geblieben. Aber als sie sich allein, auf sich selbst beschränkt sah, auf allen Seiten von weit überlegenen Streitkräften umschlossen, die mit Hülfe eines Waffenstillstandes bis zu dem Punkte gelangt waren, wo sie den Hauptort dominiren konnten, mußte Eure Regierung die Folgen eines längern Widerstandes in Betrachtung ziehen, und vor der Aussicht zurückschrecken, nicht allein ohne Ehre, sondern auch ohne irgend ein befriedigendes Ergebniß mehrere tausend Menschenleben, den Kern der freiburgischen Bevölkerung aufzuopfern, die Stadt Freiburg der Plünderung und Zerstörung, also allen Schrecken einer mit Sturm genommenen Stadt preiszugeben. Solches sind die Beweggründe, welche uns veranlaßt, oder vielmehr gezwungen haben, den uns von dem Herrn Obergeneral des Bundesheeres gemachten Vorschlägen nachzugeben, unsere Elitetruppen mit Waffen und Gepäck aufzulösen und die Niederlegung der übrigen Waffen in das Zeughaus zu verfügen. Wir wissen, theure Mitbürger, wie peinlich dieser Entschluß Euch ebensowohl als uns geworden ist. Wir haben die bitteren Thränen gesehen, welche Euern Augen entströmten, und wir haben denselben unsere Thränen beigemischt. Bewahret, theure Mitbürger, so edelmüthige Gesinnungen. Möge die von Euch bethätigte Aufopferung nicht fruchtlos bleiben. Möge die nun beginnende Zukunft nicht zu schwer auf Euch lasten. Möge der Gott unserer Väter Euch und uns in seinen Schutz nehmen."

VIII. Proklamation des gewesenen Freiburger Staatsraths an das Volk.

„Freiburger, Soldaten, theure Mitbürger! Der vorausgesehene Augenblick, der entscheidende Augenblick ist gekommen. Der Feind steht vor unsern Thoren, er hat unsere Gränze überschritten, sich mehrerer Bezirke bemächtigt, bedroht andere, und hat in einigen Ortschaften die öffentlichen Beamteten als Geiseln ergriffen, und soll sie unter Bedeckung aus unserm Gebiete wegführen lassen. In diesen ernsten Umständen haben wir alle Maßregeln ergriffen, die das Heil des Vaterlandes erfordert, und unsern Oberstinspector, den

Obercommandanten der Truppen des Kantons, beauftragt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. In dieser ernsten Lage fühlen wir neuerdings das Bedürfniß, uns an Euch zu wenden. Nicht zufrieden, unser Gebiet verheert zu haben, hat der Commandant der feindlichen Truppen einen an das Freiburger Volk gerichteten Aufruf vorausgeschickt. Theure Mitbürger, werdet Ihr trügerischen Worten Gehör schenken, wenn Thatsachen und Handlungen lauter sprechen als alle Worte? Es sind die eidgenössischen Truppen, heißt es, die Truppen der Schweiz, die gegen uns anrücken. Jene eidgenössischen Truppen, jene Truppen der Schweiz, was sind sie? Sie sind die Truppen der zwölf Kantone, deren erzwungenes, blindes Werkzeug, bestimmt jener Faction zu dienen, die mit Ränken und Umwälzungen zur eidgenössischen Gewalt gelangt ist, die seit nur schon zu vielen Jahren die Ruhe der Schweiz stört, die mehr als einmal, im tiefsten Frieden, mit Verachtung der heiligsten Gesetze das Gebiet eidgenössischer Stände überfallen hat, um dasselbe mit Feuer und Schwert zu verheeren, einer Faction, die Euch nun mit den Waffen in der Hand befreien, d. h. Euch knechten, Euch Eurer Rechte, Eurer Unabhängigkeit berauben, unsere politischen und religiösen Institutionen zerstören will. Freiburger, Mitbürger! wir wollen nun Gewalt mit Gewalt abtreiben. Stark durch unser Recht, durch die Gerechtigkeit unserer Sache, fürchten wir einen Feind nicht, der nur die Zahl für sich hat, wir fürchten uns nicht, auf unser Schwert uns zu berufen. Wir kennen das Freiburgervolk, wir kennen seine Treue, seine Hingebung, seine auf den Schlachtfeldern unserer Ahnen bereits bewährte Tapferkeit; wir verlassen uns auf dasselbe, wie es sich auf uns verlassen darf. Vor Allem keine Unordnung, keine Zaghaftigkeit, kein Davonlaufen aus den Reihen! Wehe, ewige Schmach dem, der die Sache Gottes und des Vaterlandes verräth! Freiburger, theure Mitbürger, sehet nicht auf die Zahl Eurer Feinde: was vermag die Zahl gegen ein tapferes Volk, das für seine Altäre und seinen Herd kämpft? Was vermag die Zahl vor dem Herrn der Heerschaaren? Der Himmel ist für uns, wir haben die sichersten Unterpfänder. Vertrauen also, Freiburgervolk, Vertrauen zu Euern Führern, insbesondere aber zu Gott, dem Allmächtigen, der über unserm Kantone und über der katholischen Schweiz wacht. Wir werden übrigens nicht allein sein in dem sich entspinnenden Kampfe. Vielleicht schon diese Stunde kämpfen unsere Brüder der Urschweiz für dieselbe Sache und siegen für uns. Einige Tage Ausdauer, theure Mitbürger, noch einige Opfer, und bald werdet Ihr unter dem Beistande des Himmels einen Feind zurückgeschlagen haben, wovon der größte Theil nur durch Gewalt getrieben gegen Euch marschirt; Ihr werdet um den Preis hochherziger, heldenmüthiger

Anstrengungen einen festen und dauerhaften Frieden errungen haben und zurückkehren können an Euren Herd, in den Schooß Eurer Familien, mit dem Gefühl, Eure Pflicht gegen das Vaterland erfüllt, und mit dem Ruhme, ein für allemal eine Faction besiegt zu haben, die — ein ewiger Feind der Ruhe und des Glückes der Schweiz, ihre Frevel durch einen ungerechten, durch einen gottlosen, durch einen abscheulichen Krieg auf die Spitze getrieben hat. Soldaten, theure Mitbürger, in diesem verhängnißvollen Augenblick, der über das Schicksal unseres Kantons und das der ganzen Schweiz entscheidet, laßt uns den Schwur erneuern, zu siegen oder zu sterben, nach dem Beispiel unserer Väter, für das, was uns das Theuerste ist, für unsere katholische Religion, unsere Freiheit: das kostbare Vermächtniß unserer Ahnen. Empfehlen wir uns endlich noch einmal der Obhut des allmächtigen Gottes, der Fürbitte unserer heiligen Schutzpatronen, der Jungfrau, der Patronin dieses Kantons. Mögen sie uns beistehen! Möge dieser allmächtige Gott unsere Entschlüsse erleuchten, unsere Herzen stärken, uns im Kampfe unterstützen, uns mitten in den Gefahren beschützen! Möge er richten zwischen unsern Feinden und uns, und der Sache, die die seinige ist, den Sieg verleihen! Freiburger, theure Mitbürger, die Stunde des Kampfes hat geschlagen! Marschirt muthig und unerschrocken. Betrachtet die Vergangenheit voll rühmlicher Erinnerungen, die Gegenwart und die Zukunft, die Euch erheben. Seid Eurer würdig, würdig Eurer Voreltern. Wie sie, beugt Euer Kniee vor dem Herrn der Heerschaaren, bevor Ihr handelt, und zählt auf seine Hülfe. Gott rette das Vaterland.

Freiburg, in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Novbr. 1847.

Der Schultheiß, Präsident: K. Forell.

Der Kanzler: A. von der Weid."

IX. Dekret der provisorischen Freiburger Regierung in Betreff der Jesuiten und anderer Orden.

„Die provisorische Regierung des Kantons Freiburg, durch die Umstände berufen, die dringendsten Maßregeln zu treffen, um den Lauf der das Vaterland bedrückenden Uebel aufzuhalten und deren Wiederkehr zu verhindern, in Betracht, daß der Anschluß des Kantons Freiburg an die antinationale Ligue, der Sonderbund genannt, vorzüglich das Werk der Jesuiten und ihrer Affiliirten ist;

In Betracht des Erlasses der Tagsatzung vom 3. Sept. 1847, welche die Gesellschaft der Jesuiten als unvereinbar mit der Ordnung und Ruhe der Schweiz erklärte und den Kanton Freiburg einlud, sie aus seinem Gebiete zu entfernen; da ferner sie der Civilbe-

hörde den Spielraum gewähren will, welchen eine dauernde Pacification des Kantons nothwendig macht;

in Folge der ausgedehnten Machtvollkommenheit, welche ihr durch den Volksbeschluß vom jüngstverflossenen 15. November übertragen worden,

beschließt:

1) Die Jesuiten, die Körperschaften, Congregationen und Lehrorden, welche jenem Orden affiliirt sind, werden auf immer aus dem freiburgischen Gebiete verbannt.

2) In diese Maßregel sind einbegriffen:
die Jesuiten,
die Liguorianer,
die Marianer, Ignorantiner genannt,
die Brüder der christlichen Lehre,
die Schwestern des hl. Joseph,
die Schwestern des hl. Vincenz von Paula,
die Schwestern des heiligsten Herzens.

3) Diese Korporationen und Kongregationen können in der Folge unter keinerlei Namen oder Vorwand sich im Kanton niederlassen, oder daselbst Besitzthum erwerben, oder öffentliche und Privatlehranstalten leiten.

4) Die diesen Orden oder Congregationen angehörenden Individuen werden innerhalb dreimal 24 Stunden nach Veröffentlichung gegenwärtigen Dekrets den Kanton verlassen.

5) Alle Güter, bewegliche und unbewegliche, welche die oben erwähnten Körperschaften besitzen, werden mit dem Staatsgut vereinigt. Ihr Ertrag wird für den öffentlichen Unterricht verwendet.

Zu diesem Behufe werden sie mit Beschlag belegt, darüber sofort ein Inventar angefertigt und selbe unter öffentliche Verwaltung gestellt.

Die Cessionen oder trügerische Verträge, welche Behufs Unterschlagung irgend eines Theils dieser Güter nach dem 15. Oktober abgeschlossen worden, werden für nichtig erklärt.

6) Den Vorständen der Departemente der Polizei und Finanzen wird die Ausführung gegenwärtigen Dekrets aufgetragen.

7) Das gegenwärtige Dekret tritt unmittelbar nach seiner Veröffentlichung in Kraft und wird veröffentlicht und ausgehängt an den gewöhnlichen Orten.

Freiburg, den 19. November 1847.

Der Präsident, Schaller.
Der Kanzler, Dr. Berchthold.“

X. **Antwort des österreichischen Gesandten*) an den Kriegsrath der sieben Stände, der ihm das „Manifest der sieben Stände" notifizirte.**

„Hoch- und Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren! Ich habe meinem allerhöchsten Hof das Schreiben vorgelegt, welches Hochdieselben Namens des Kriegsraths der verbündeten sieben Stände unter dem 31. v. M. an mich gerichtet haben, und ich bin hierauf beauftragt worden, den hochgeehrten Herren Nachfolgendes zu erwiedern. Mit dem tiefsten Bedauern und mit der aufrichtigsten Theilnahme an dem traurigen Loose, welchem die früher so glücklichen Gebiete der Eidgenossenschaft entgegengehen, hat der k. k. Hof die in dem gedachten Schreiben enthaltene Nachricht von dem zur That gediehenen Bruch in der Schweiz vernommen. Der Gesichtspunkt, von welchem aus Se. Maj. der Kaiser diesen Bruch und die Umstände, die zu demselben geführt haben, betrachtet, kann für Niemanden, der die seit Jahren im Namen von Oesterreich an die Eidgenossenschaft gerichtete Sprache kennt, ein Geheimniß sein. Stets haben Se. Majestät der Kaiser erklärt und erklären lassen, daß Allerhöchstdieselben die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge der Uebereinkünfte vom Jahre 1815 im europäischen Staatensysteme eingenommene brvorzugte Stellung als abhängig anerkennen von Aufrechthaltung der Grundprincipien des Bundes der vereinigten 22 souverainen Kantone, wie derselbe zu jener Zeit bestand, als er mit den Mächten Europa's in das schließliche Uebereinkommen getreten ist, sowie daß nach der Ansicht Sr. Majestät unter diesen Grundprincipien die Bewahrung der den einzelnen Kantonen der Schweiz zustehenden, nur zu bestimmten, klar ausgesprochenen Zwecken beschränkten Souverainetät den obersten Platz einnimmt. Wenn nun aus den dem k. k. Hofe vorliegenden Aktenstücken für denselben der unzweifelhafte Beweis hervorgeht, daß gegen die sieben Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollen, welche deren Souverainetät in wesentlichen, ihr durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind — so würden Se. Maj. der Kaiser allerhöchstihrem angebornen Gefühle für Recht, sowie der Offenheit, welche Allerhöchstsie Ihrer Handlungsweise stets zum Grunde legen, zu nahe zu treten glauben, wenn Se. Majestät

*) Derselbe ließ das in radicalen schweizer Blättern mitgetheilte Gerücht, er habe der Tagsatzung eine Note eingereicht, die seines Hofes Neutralität beim bevorstehenden Kampfe bezeugte, offiziell widerlegen.

Anstand nehmen wollten, erklären zu lassen, daß nach Ihrem Dafürhalten nicht die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es sind, welche an die Grundvesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird. Indem ich die Ehre habe, die unumwundene Darlegung dieser Ansichten dem verehrlichen Kriegsrath der sieben Stände in Folge ausdrücklichen Befehls Sr. k. k. Maj. zur Kenntniß zu bringen, ergreife ich zugleich diese Gelegenheit, Ihnen, hochverehrte Herren, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu bethätigen, in der ich verharre Dero ergebenster Diener (Sig.) Frhr. v. Kaisersfeld. An Präsident und Mitglieder des Kriegsraths der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis zu Luzern."

XI. Antwort des sonderbund'schen Kriegsrath auf die vorhergehende Note.

„Luzern, den 15. Nov. 1847.

Excellenz!

Mit Vergnügen ersehen wir aus der uns unterm 11. Nov. übermittelten Note, daß Se. Maj. der Kaiser die Stellung, welche die 7 Kantone eingenommen haben, anerkennen und keine Schuld für die Folgen, welche für die Schweiz kommen werden, denselben beimessen. Indem wir Namens der 7 Stände unsern wärmsten Dank für diese wohlwollende Anerkennung aussprechen, können wir nicht umhin, nochmals diejenige Bemerkung fallen zu lassen, welche wir in unserm Schreiben vom 13. d. an Ihre Excellenz uns erlaubten — die Bemerkung nämlich, daß der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln wird, diejenigen Maßregeln befördерlich zu ergreifen, welche geeignet sind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu sichern und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten. Genehmigen 2c. Namens des VIIörtigen Kriegsrathes der Präsident (sig.) Siegwart-Müller.
der Secretair (sig.) B. Meier."

XII. Projektirte Erklärung der gestürzten luzerner Regierung

„Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an das Volk desselben. Getreue, liebe Mitbürger! Die unglückliche Wen-

dung des heutigen Kampfes hat uns, um nicht durch den Feind zur Niederlegung der uns anvertrauten Regierungsgewalt gezwungen zu werden, bewogen, uns, da kein Punkt des Kantons Luzern Sicherheit bot, nach dem Kanton Uri zurückzuziehen. Indem wir uns wegbegaben, haben wir dem Hrn. General den Auftrag gegeben, so viel wie möglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen; wir beauftragten ihn weiter, wenn die Stadt Luzern gegen die vordringende Uebermacht nicht mehr vertheidigt werden könne, unnützes Blutvergießen zu verhindern; gleichzeitig hat er von uns Vollmacht und Auftrag erhalten, ohne der Regierungsgewalt zu nahe zu treten, über Schutz von Personen und Eigenthum im Kanton Luzern mit der feindlichen Macht zu unterhandeln. Wir haben gemäß der Verantwortlichkeit, welche auf uns ruht, für die noch in der Staatskasse vorhandenen Gelder sichernde Maßnahmen getroffen, so wie wir es uns angelegen sein ließen, die Sigille des Staates mitzunehmen. Wenn wir auch gezwungen sind, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, so sind wir nichts desto weniger Eure rechtsmäßige Landes-Obrigkeit. Unsere Wirksamkeit für Euch ist gegenwärtig freilich leider gering, die Zeit kann aber mit Gottes Hülfe wieder kommen, wo es uns gegeben ist, in unserer vollen rechtlichen Stellung zu Euch zurückzukehren. Wir hoffen, daß es dem Hrn. General gelingen wird, Euch durch Unterhandlung vor ferneren Unbilden zu schützen. Ertraget indessen das große Unglück mit Gottergebung; wenn der Herr uns auch schwer heimgesucht hat, so wird Er uns doch nicht ganz verlassen; durch geduldige Fügung in dessen Willen erwerben wir uns das Verdienst, seiner Erbarmung später wieder theilhaftig zu werden. So gegeben und dem Hrn. General zur angemessenen Publication zugestellt.

Flüelen, 23. Wintermonat 1847.

Der Statthalter: C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsrathes: der Staatsschreiber: Bernhard Meier."

XIII. Stadtraths von Luzern Schreiben an den Regierungsrath.

(Vom 23. Nov. Abends.)

„Tit.! In diesen verhängnißvollen Momenten, wo die Drangsale und Folgen des Krieges sich unserer Stadt je länger je mehr nähern, wenden wir, Vorsteher der bedrohten Gemeinde, uns zutrauensvoll an Hochdieselben, um Sie zu bitten, Ihre wirksame Obsorge mit unserm unablässigen Streben zu vereinen, um dieselbe vor Unglück zu bewahren, so viel immer möglich ist. Einige Au-

genblicke können hinreichen, den Wohlstand und das Lebensglück des Einzelnen, so wie im Allgemeinen, alles Schöne und Gute, was seit Jahrhunderten gesammelt und gebaut, gepflegt und veredelt worden, zu zerstören, und kommende Jahrhunderte sind nicht vermögend, das Verlorene zu ersetzen, das erlittene Unheil vergessen zu machen. Wenn es uns auch zunächst daran gelegen sein muß, von dem geliebten Luzern solches Unglück abzuwenden, so werden Sie, wir hegen die volle Zuversicht, nicht minder dahin wirken und alle geeigneten Mittel treffen, um den daherigen Zweck zu erreichen. Das Zutrauen des Volkes, welches Ihnen die Zügel der Regierung überließ, kann gewiß nicht besser gerechtfertigt und belohnt werden, als wenn Sie das Elend des Krieges möglichst von ihm abzuwenden oder doch zu mildern suchen. Ihre vielvermögende Verwendung bei dem Kriegsrath der verbündeten Stände würde es zweifelsohne am sichersten dahin bringen, derartige Verfügungen zu treffen, daß die Stadt, wenn die Ereignisse eine unglückliche Wendung nehmen sollten, möglichst geschont werde. Der innigste Dank sowohl der Behörden als der Einwohner Luzerns wird Ihrer Bemühung zu Theil werden. Indem wir nochmals unsere dringende Bitte wiederholen, die Stadt, so viel an Ihnen liegt, den schrecklichsten Folgen des Krieges nicht aussetzen zu lassen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., ꝛc."*)

XIV. Proklamation des luzerner Stadtraths.

„Proklamation. Einwohner der Stadt Luzern! Wertheste Mitbürger! Nachdem die Regierung des Kantons Luzern sich factisch aufgelöst, hat der Stadtrath von Luzern es für seine Pflicht erachtet, für Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen. Zu dem Ende ist das Landjäger-Corps

---

*) Hierauf erschien auf dem Stadthaus der Bericht, die Regierung des Kantons habe sich factisch aufgelöst und in ihrer großen Mehrheit entfernt. Beinahe gleichzeitig traf nachstehendes an den Stadtrath gerichtetes Schreiben des Generals v. Salis-Soglio ein:

„Tit.! Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich Willens bin, den eidgenössischen Truppen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um die Stadt zu retten. Ich bin dazu von dem h. Kriegsrath und dem Regierungsrath des Kanton Luzern ermächtigt. Mit vollkommener Hochachtung der Oberbefehlshaber der Armee, (gez) J. U. v. Salis-Soglio."

Hierauf scheint sich der General entfernt zu haben und, der Stadtrath erließ die unter XIII. mitgetheilte Proklamation.

unter die Befehle der Stadtpolizei gestellt worden. Wertheste Mitbürger! Wir gewärtigen von Eurem Sinne für Gesetzlichkeit und Ordnung, daß Ihr uns in unseren Bestrebungen unterstützen werdet. Luzern, 24. Nov. 1847.

Der Präsident Schumacher-Uttenberg.
Namens des Stadtraths, der zweite Stadtschreiber Rietschi."*)

XV. Erklärung des Stadtraths von Luzern an General Düfour.
(24. Nov. 1847.)

„Der Stadtrath von Luzern, veranlaßt durch eine Zuschrift Sr. Exc. des Hrn. Ober-Commandanten der eidgenössischen Armee aus dem Hauptquartier Sins vom heutigen Tage, des Morgens 3/4 auf 4 Uhr, erklärt anmit, daß die Regierung des Kantons Luzern sich gestern Abends factisch aufgelöst und in ihrer großen Mehrheit von hier entfernt hat, daß die Thore der Stadt offen stehen, und die Milizen so wie der Landsturm entwaffnet sind, und daß als fernerhin sichtbares Zeichen, man werde in hiesiger Stadt die eidgenössischen Truppen mit Zutrauen empfangen, auf zwei Thürmen derselben die eidgenössische Fahne bereits aufgepflanzt ist." (Folgen die Unterschriften.)

XVI. Dekret der luzerner provisorischen Regierung über die Jesuiten und andere Orden.

„Die provisorische Regierung des Kantons Luzern, in der Absicht, der h. Tagsatzung den Beweis zu geben, daß sie zu einer dauerhaften Wiederherstellung des Landfriedens derselben Wünsche und Begehren, wo es ohne Gefährde konfessioneller und politischer Interessen geschehen kann, zu entsprechen bereit sei; so wie in der Absicht, im Kantone selbst Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, welche vorzugsweise durch die Einführung des Jesuitenordens und zwar in um so höherm Maße gestört worden sind, als durch die regierungsräthliche Botschaft an den gr. Rath unterm 2. Christ-

---

*) Um 10 Uhr Morgens traf Düfour's Aufforderung zur Uebergabe ein. Der Stadtrath ordnete hierauf 3 Mitglieder aus seiner Mitte ab, um auf zwei verschiedenen Punkten den Truppen entgegen zu gehen und dieselben zu versichern, daß sie, ohne Feindseligkeiten zu besorgen, in die Stadt einrücken könnten. Dem anwesenden Parlamentair ward die unter XIV. mitgetheilte Erklärung übergeben.

monat 1842 diese Einführung selbst als Verfassungsverletzung und den eidgenössischen Landfrieden gefährdend dargestellt worden ist, und diese Gefährde durch die nachherige Modification des mit dem Jesuitenorden geschlossenen Vertrages keineswegs gehoben worden war; hat, mit Rücksicht auf den Beschluß der hohen Tagsatzung vom 4. Herbstmonat 1847 und die Beruhigung des Kantons Luzern beschlossen: 1) Der Jesuiten-Orden und die ihm affiliirten Orden, als namentlich die Ursulinerinnen zu Maria-Hilf und die Schwestern der Vorsehung in Luzern und Sursee, sind aus dem Kantone für immer ausgewiesen. Den Abwesenden ist die Rückkehr nicht mehr gestattet; die Anwesenden sollen bis längstens den 10. d. M. den Kanton verlassen haben. 2) Das Jahrzeitbuch und der ehemalige Franziskanerfond ist in Zukunft nach jener Weise zu verwalten, wie es vor Einzug der Jesuiten geschah. 3) Die betreffende weltliche Staatsbehörde hat sich mit der betreffenden kirchlichen Behörde über Errichtung einer Filiale in der Kleinstadt ins Einverständniß zu setzen. Inzwischen ist im Einverständniß mit dem bischöflichen Kommissariat für den Gottesdienst in der Franziskanerkirche zu sorgen. 4) Hinsichtlich der Leitung und Rekonstituirung der theologischen Lehranstalt und des Seminars wird die künftige Regierung die geeigneten Anordnungen treffen. 5) Vorstehendes Dekret soll dem Kantonsblatt beigerückt, durch Anschlag an den gewohnten Orten bekannt gemacht, so wie dem hochwürdigen Bischof und allen durch das Dekret beschlagenden Vorsteherschaften mitgetheilt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden. So beschlossen, Luzern, den 2. Christmonat 1847.

Der Präsident: J. Schumacher-Uttenberg.
Namens der provisorischen Regierung: der Sekretär: L. Fr. Amrhyn."

XVII. Beschluß der Tagsatzungsmehrheit betreffs der Occupationskosten.

„Die Tagsatzung — in Betrachtung: Daß die sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis die Schlußnahme der Tagsatzung vom 20. Juli laufenden Jahres, betreffend die Auflösung des zwischen ihnen abgeschlossenen Sonderbündnisses, und diejenige vom 11. August, betreffend die ernstliche Mahnung an diese Stände, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann, und namentlich alle außerordentlichen militärischen Rüstungen einzustellen, nicht beachtet und in Folge dessen die Anwendung von bewaffneter Macht, sowohl zur Vollziehung dieser Schlußnahme als zur Handhabung der Ordnung überhaupt, noth-

wendig geworden, — beschließt: 1) Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Juli und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen. 2) Für diese Kosten haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch; unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältnisse der eidgenössischen Geldscala. 3) Eine Summe von einer Million Franken haben sie bis den 20. Christmonat 1847 auf Rechnung zu bezahlen. 4) Den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden wird, haben sie entweder ebenfalls baar, oder aber durch sichere von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen. 5) Bis die in den Artikeln 3 und 4 genannten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind, dauert die militärische Besetzung dieser Kantone fort. 6) Die nämlichen Kantone haben auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung und durch Zerstörung von Eigenthum verursacht worden ist. 7) Die vorstehenden Bestimmungen sind unvorgreiflich den bestehenden und noch zu fassenden Beschlüssen der Tagsatzung über die Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell J. Rh., welche ihr Mannschafts-Kontingent nicht gestellt haben. 8) Der Vorort ist mit der Mittheilung dieser Schlußnahme an sämmtliche Kantone beauftragt uud hat für die Vollziehung derselben zu sorgen."

Drittes Kapitel.

Verfahren in den unterdrückten Kantonen nach dem Vollzug der bewaffneten Exekution. — Pius IX. und die Jesuiten in Italien und der Schweiz. — Sind die Jesuiten Schuld am schweizer Bürgerkrieg? —

Werfen wir nunmehr einen raschen Blick auf das Verfahren in den Kantonen, welche sich zu dem mit Gewalt der Waffen aufgelösten Vertheidigungsbündnisse vereinigt hatten.

Wir haben bereits berichtet, daß in Freiburg alles bewegliche und unbewegliche Gut der verbannten geistlichen Institute als Staatsgut erklärt wurde.*) Man mußte sich fragen: wird die Tagsatzung diesen Beschluß anerkennen, der durch eine unregelmäßig gewählte, improvisirte Behörde, ohne Rath und Zustimmung des großen Raths ausgesprochen wurde? Nun wohl: sie hat ihn anerkannt! Ein weiteres Dekret derselben Behörde bestimmt, es seien „wegen Hochverraths oder Theilnahme am Hochverrath" in Anklagezustand versetzt und zur Entschädigung gegen den Staat anzuhalten: 1) Die Mitglieder des Staatsraths, die den Sonderbund geschlossen oder ihre Zustimmung gegeben haben zu dessen Schließung oder zu dem Widerstand gegen die Maßnahmen der Tagsatzung; die Mitglieder des diplomatischen Departements, die Freiburger Mitglieder des Sonderbundskriegsraths und die Tagsatzungsgesandten, die am 29. Oktober ihren Sitz verlassen haben. (Diese Rubrik umfaßt 16 Namen, Fournier und Weck an der Spitze.) 2) Die Mitglieder der Mehrheit des großen Raths, die am 9. Juni 1846 zum Beitritt von Freiburg zum Sonderbund, oder am 15. Oktober 1847 zum Widerstand gegen die Beschlüsse der Tagsatzung gestimmt ha-

---

*) Der Bischof hatte um kurzen Aufschub der Ausführung des Verbannungsdekrets gebeten; es war ihm indeß ein entschieden abweisender Bescheid zu Theil geworden.

ben. (Hier sind 46 namentlich genannt.) 3) Die Anführer von Truppencorps, die Geistlichen, Beamten, Angestellten und andern Personen, die, um den Bürgerkrieg vorzubereiten oder zu unterstüzzen, die Pflicht, die ihr Amt ihnen auferlegte, überschritten oder Handlungen begangen haben, zu denen ihr Beruf sie nicht nöthigte. (Unter diese Rubrik fallen namentlich 20 Personen, Oberst Maillardoz an der Spitze.) Die Angeklagten werden sämmtlich den ordentlichen Gerichten überwiesen, die nach den bestehenden Gesetzen zu urtheilen haben. Unterdessen sind sie in Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt. Die Güter derselben werden sofort mit Beschlag belegt. Alle Entäußerungen und onerösen Verträge, die seit dem 15. Oktober gemacht wurden, werden für null und nichtig erklärt. — Da Aehnliches auch in Luzern beschlossen wurde, so muß man fragen, ob die als terroristisch verschrieenen frühern Regierungen dieser Kantone jemals eine Gewaltmaßregel von solcher Ausdehnung beschlossen? Man erinnert sich noch lebhaft der Ausbrüche des Unwillens von radikaler und liberaler Seite, als das Vermögen Dr. Steiger's und seiner Gattin nach dem Freischaarenzuge confiszirt wurde. Nun, da eine viel weiter ausgedehnte Maßregel der Vermögensberaubung auf mehr als 100 Individuen, wovon ein großer Theil von den Radikalen selbst als Verführte dargestellt werden, die aber unzweifelhaft nach bestem Gewissen ihre Pflicht zu erfüllen vermeinten, ausgedehnt wird, suchte man vergeblich, selbst in den gemäßigten Organen der radikalen Partei, ein ernstes Wort der Mißbilligung.

Die derbste Willkühr machte sich unter dem Schutze der eidgenössischen Repräsentanten in den revolutionirten kath. Kantonen breit. Von staatsrechtlichen Formen oder Begriffen konnte da schlechterdings keine Rede mehr sein, da sich die Handelnden selbst über solche Schranken und Rücksichten hinwegsetzten. Wer anders als derjenige, der sich auf den berüchtigten Standpunkt der salus publica stellt, könnte die Willkührlichkeiten vertheidigen, welche in Freiburg, Luzern, Wallis und Zug im Namen des freisinnigen Fortschritts statthatten! — Es mußte natürlich der Freiburger provisorischen Regierung daran liegen, ihren Gewaltmaßregeln und ihrem eigenen Bestehen Dauer zu geben: sie cassirt daher sämmtliche verfassungsmäßige Behörden und ordnet die Wahlen eines neuen großen Rathes an, dem sie zugleich sofort auch den Charakter eines Verfassungsrathes beilegt. Das hindert sie aber keineswegs, zu gleicher Zeit diesem Verfassungsrathe, um sich die Gewalt für längere Zeit zu sichern, einige der wichtigsten Bestimmungen ohne Weiteres vorwegzunehmen, wie über die Ausdehnung der Wahlfähigkeit, Art der Zusammensetzung des großen Raths und die Amtsdauer (neun

Jahre) desselben. Merkwürdig, daß diese radikalen Parteimänner noch immer an die Kraft des Buchstabens glauben, im gleichen Augenblick, wo sie selbst stürmisch Verfassungen brechen und stürzen, ihren eigenen Schöpfungen durch so naive Cautelen, wie diese freiburgische Neunjahramtsdauer, festern Bestand zu sichern glauben! — Wie verfuhr man nun bei den Wahlen? Verhaftungen vor und während derselben, Mißachtung aller vorgeschriebenen Formen, Gebrauch der Bajonette, Gewählterklärung in wenigstens drei Kreisen von Individuen, die nicht den vierten Theil der Stimmen auf sich vereinigt hatten — das sind die Mittel, welche die sogenannten Volksfreunde anwandten, um ihrer Sache den Sieg zuzuwenden, mitten unter einem Volk, das wiederholt ausrief: wir wollen diese nicht! Alle die Ungerechtigkeiten, welche vorfielen, konnten, so lange die „eidgenössischen" Bajonette zu ihrem Schutz anwesend waren, nicht im Einzelnen bekannt werden, doch aber sind wir bereits im Stande, die Schilderung eines Augenzeugen aus dem Wahldistrikte la Glâne zu geben; das Verfahren in den übrigen Distrikten wird mehr oder weniger mit dem Verfahren in diesem in Uebereinstimmung gewesen sein. Am 10. Dezember waren die Wahlen. Truppenmassen wurden über die Distrikte vertheilt, die Bewohner der Landschaft waren vorher entwaffnet worden. Hierauf durchzog der eidgenössische Kommissair Stockmar mit seinen zwei Kollegen den Kanton, mit honigsüßen Worten sich überall über das Thema verbreitend: „Indem die Tagsatzung die Waffen gegen euch ergriff, wollte sie euch eure Religion nicht rauben; sie achtet euren Glauben und die Kantonalsouverainetät." Am 10. versammelt die Glocke in Romont die Wähler des Distrikts, etwa 2000 Bürger; man schreitet aber erst zum Wahlakt, nachdem die muthigen Bürger, welche voraussichtlich gegen die beabsichtigten Gewaltdekrete energisch protestirt haben würden, eingekerkert sind. Der erste Candidat wird vorgestellt und mit einer ziemlich bedeutenden Majorität gewählt. Zwei neue Candidaten werden vorgestellt, eine Minderheit von 100 und einigen Stimmen unter 2000 spricht sich für sie aus: doch aber werden sie zu Großrathsmitgliedern erklärt. Sofort durchläuft ein Murren die Reihen; ein Bürger tritt vor und bittet um's Wort; man thut, als sehe man ihn nicht; er besteht, mit Bezugnahme auf einen Paragraphen des Wahlgesetzes, auf Revidirung der Stimmen, da die Wahl zweifelhaft sei. Man hört ihn nicht an und befiehlt ihm, sich zurückzuziehen, indem man nach den Soldaten ruft! Der muthige Bürger wird ergriffen, mißhandelt und von einer Truppenabtheilung in die Wache geschleppt. Verblüfft beim Anblick dieser Ungerechtigkeit entfernen sich die guten Bürger, indem sie gegen solch ungesetzliches Verfahren protestiren. Dessenungeachtet wird die

Wahlhandlung hastig fortgesetzt; sieben Candidaten werden nacheinander vorgestellt, von derselben Minorität gewählt und sofort als Großrathsmitglieder proklamirt. Fünfzehn Minuten reichten hin, um die zehn Candidaten des Distriktes zu wählen. Der ganze Kanton lag unter dem Eindrucke des Schreckens!

Nachdem nun in solcher Weise ein großer Rath gebildet worden, legte ihm die Regierung einen angeblichen Amnestieentwurf vor, der aber in der That nur die Sanctionirung der ärgsten Erpressungen beabsichtigte. Die Amnestie sollte nämlich an folgende Bedingungen und Vorbehalte geknüpft sein. Die 31 Haupturheber des Sonderbündnisses sollten eine Steuer von 1,200,000 Frs. bezahlen, für welche sie solidarisch haften. Die Regierung sollte ermächtigt sein, eine Zwangsanleihe bis zum Betrage von 300,000 Frs. aufzunehmen. Diese zu 5% verzinste und binnen Jahresfrist unter Garantie des Staats zurückerstattete Anleihe wäre gleichfalls den „Urhebern und Anstiftern des Kriegs" aufzulasten. Ueberdies seien der Bischof und die Klöster zu einer neuen außerordentlichen Steuer von 460,000 Frs. zu verurtheilen. Ferner sollten alle Güter der Klöster und des Bischofs unter die unmittelbare Aufsicht des Staats gestellt und von demselben verwaltet werden. Das Kloster Part-Dieu sei gänzlich aufzuheben und den Conventualen eine lebenslängliche Pension zu ertheilen. Während die Verfolgungen und Vexationen des Klerus auf's Höchste stiegen und die radikale Berner Zeitung das Verfahren in Freiburg noch immer zu gelinde fand, denn sie äußerte „Moderation und versöhnliche Gesinnung sind nicht viel weniger gefährliche Feinde des Fortschritts, als Jesuiten und Sonderbund," nahm der große Rath am 11. Jan. 1848 folgende Disposition an: 1) Es wird ein neues Zwangsdarlehen von 1.600,000 Frs. von den Schuldigen, worunter auch der Bischof und andere Geistliche, erhoben und nach mehreren Kategorien vertheilt. 2) Die Klöster, welche keine geistlichen Functionen verrichten und keinen eigentlichen Zweck mehr haben (Part-Dieu, St. Hauterive), läßt man aussterben. 3) Der Klerus wird unter Staatsaufsicht gestellt. Die Collaturrechte werden an den Staat gezogen. 4) Die Güter der Klöster so wie des Bischofs werden unter die Verwaltung des Staats gestellt. 5) Das Zwangsanleihen ist während 10 Jahren unverzinslich, nach deren Abfluß zahlt der Staat 3%. So wie die Conventualen ausgestorben sind, wird mit dem Klostervermögen das Anleihen zurückbezahlt. Die Klostergüter werden für Schulen, Spitäler, Irrenanstalten verwendet. 6) Die Haupturheber des Sonderbundes werden auf eine bestimmte Zeit verbannt, doch können sie schon nach 2 Jahren um Begnadigung einkommen. Bereits unterm 25. November hatte die Regierung

alle öffentliche Beamte aufgefordert, jeden, der sich durch Worte oder Handlungen feindselig gegen die öffentliche Ordnung, die eidgenössischen oder Kantonalbehörden, die neuen politischen Institutionen und die von der Regierung getroffenen Maßregeln bezeigt, bei den competenten Behörden anzuzeigen! Die Anklagekammer werde auf Antrag des Staatsanwalts entscheiden, ob die Beklagten dem Polizei- oder dem Criminalgerichte zu überweisen seien! Vergebens protestirte der Bischof Marilly in einer Zuschrift, worin er verlangte, 1) daß man die religiösen Institute achte und nichts gegen ihre Rechte unternehme; 2) daß man die bischöfliche Autorität nicht hindere in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten, und daß man dem Klerus die freie Verwaltung seiner Güter belasse, „anderseits würden wir uns, sagt der Bischof, weder einer Controle widersetzen, die wir niemals gefürchtet haben, noch einem Uebereinkommen in Beziehung mit unsern Verpflichtungen;" 3) daß man dem Grundsatze nach zugestehe, wenn es sich darum handeln wird, die Verfassung zu revidiren, daß die Verbindungen zwischen der Kirche und dem Staat nur durch eine Uebereinkunft mit dem Bischof geordnet werden können Betreffs dessen, was in der Competenz des Bischofs liegt, und mit dem heil. Stuhl für die Gegenstände, wo die bischöfliche Autorität nicht ausreicht — vergebens erheben sogar die eidgenössischen Repräsentanten ihre warnende Stimme*) (die neuen Regierungen in den unterworfenen Kantonen mußten aber die Contributionen eintreiben, sollten sie auch nicht über die Dauer der Occupation hinaus geduldet werden): der große Rath modifizirte zwar unter'm 18. Januar den frühern Beschluß*) dahin, daß den Klöstern der weitere Bestand gestattet ward, die Contributionen und Zwangsanleihe dagegen wurden auf enormer Höhe erhalten, so daß selbst die radikalste schweizer Zeitung, die Neue Züricher Zeitung, zu bemerken sich veranlaßt sah: „Mögen die Schuldigen auch noch so reich sein und noch so sehr Schuld tragen an dem erfolgten Unglück — diese enorme Contribution, die ihnen auferlegt wird, läßt sich weder vom Standpunkte der Billigkeit, noch von dem der Klugheit rechtfertigen. Die bittern Früchte werden nicht ausbleiben, die dieses Dekret tragen wird!"

Inzwischen hat Freiburg an seinem Antheile zu den auferlegten Kriegskosten 300,000 Frs. baar bezahlt und für die nämliche

---

*) S. einige Stellen aus dieser Vorstellung in den Beilagen zu diesem Kapitel.

**) S das betreffende Dekret in den Beilagen zu diesem Kapitel.

Summe Schuldtitel gegeben. Dagegen kann der Kanton für die restirenden 600,000 Frs. beiläufig nur Bürgschaft geben, weshalb die Occupationstruppen auch nur reduzirt werden.*)

In Luzern erließ die Regierung nach ihrer Constituirung ein Schreiben an den Bischof von Basel, den Diözesanbischof, dessen versöhnliche Haltung Anerkennung verdient,**) und das natürlich in nicht minder versöhnlichem Geiste beantwortet wurde, nichts desto weniger konnte auch sie es nicht unterlassen, die Urheber des Sonderbundes, wie die Großen Rathsmitglieder, welche für Berufung der Jesuiten und Festhalten am Sonderbund gestimmt hatten, in Anklagestand zu versetzen und vornweg ihr Vermögen zu confiszziren. Ein einzuleitendes „Prozeß- und Entschädigungsverfahren" ward als Damoklesschwert über ihren Häuptern aufgehängt. — Die Wahlen in den großen Rath begleiteten dieselben Vorgänge wie in Freiburg. Schildern wir nach zuverlässigen Berichten die Wahl z. B. in Weggis. Es lag daselbst eine Kompagnie Exekutionstruppen. Am Tag vor der Wahl kam eine neue hin. Die Truppen wurden gegen das bestehende Kantonalgesetz durch Offiziere einquartiert. Kein Radikaler erhielt einen Mann. Auf Beschwerde des Gemeinderaths erging der Bescheid, diese zweite Kompagnie gehörig einzuquartieren. Am Tage vor der Wahl werden Gerichtsschreiber und Friedensrichter verhaftet und nach Luzern geführt, ein anderer Wähler festgesetzt. Ein Waisenvogt ward vor den Hauptmann Zelger beschieden, ihm mit schwer vorliegenden Klagen gedroht und bedeutet, er gehe mit dem Dampfschiff als Verhafteter nach Luzern. Mit ihm theilte das gleiche Schicksal ein anderer einfach frommer Mann, dem man gleichzeitig sein Geld abnahm, um es ihm später wieder zu restituiren. Ehe die Verhandlungen der Wahlversammlungen begonnen, trat Hauptmann Labhardt vor und verlas einen Akt, wie man sagt ohne Unterschrift, dahingehend, die „Gutgesinnten" hätten sich nach der Wahl beim Platzkommandanten zu melden, indem ihnen die Einquartierung abgenommen würde, welche allein den „Uebelgesinnten" zur Last fallen solle. Von 498 Bürgern waren etwa 300 anwesend, die Radikalen, etwa 190, bis auf den letzten Mann,

---

*) Bekannt sind die Mährlein von den vergifteten Kugeln der freiburger Landstürmer und den Tausenden von Stricken mit Ring und Haken, die man, berner Blätter versicherten dies alles Ernstes, im Jesuitenpensionat gefunden habe. Natürlich sollten die lieben Eidgenossen daran aufgehenkt werden!

**) Siehe dasselbe in den Beilagen zu diesem Kapitel.

Mit ihnen stimmten 10—15 sonst conservative aber furchtsame Bürger. Am Tage nach der Wahl kehrten die Verhafteten, ohne ein Verhör bestanden zu haben, heim! Soll wohl ein auf solche Weise zu Stande gekommener großer Rath als Ausdruck des Volkswillens gelten können? Treffend bemerkt die Basler Zeitung hierzu: „Behauptet der luzerner große Rath ein Ausdruck des Volkswillens zu sein, so hat er ein einfaches Mittel es zu erproben. Er braucht nur in die neue Verfassung einen Artikel aufzunehmen, daß die Mehrheit der Activbürger eine Neuwahl des gr. Raths verlangen könne, wie das z. B. in der neuen Verfassung von Bern bestimmt ist. Er wird sich aber wohl hüten, eine solche Bestimmung aufzunehmen, er weiß, daß er dann keine sechs Wochen nach Abzug der eidgenössischen Bajonette mehr zu leben hätte!" — Dieser so entstandene große Rath*) wählte am 8. Dez. den Regierungsrath, darunter Dr. Steiger zum Regierungsstatthalter.

Der Berner „Verfassungsfreund" nannte den Schultheißen Kopp, welcher neben Schumacher-Uttenberg an der Spitze der provisorischen Regierung stand, einen Pfaffenprotektor und überhäufte ihn mit den giftigsten Schmähungen, weil er in seiner Antrittsrede die Worte geäußert: „Keine Sonderbündler und keine Freischärler sollen zur Aufrichtung des niedergerissenen Staatsgebäudes mitwirken." Gleichwohl konnte dieser als ein edler, frommer und ächt liberal gesinnter Charakter bekannte Historiker nicht verhindern, daß von der Behörde unter seiner Leitung eine Maßregel verhängt wurde, in Folge deren die Mitglieder des großen Raths für das letzte Unglück, das über den Kanton Luzern gekommen, persönlich verantwortlich gemacht und ihnen Hab und Gut abgenommen wurde.

Dr. Steiger, der durch sein ganzes politisches Treiben seit 1845, namentlich durch seine Theilnahme am großen Freischaarenzuge, gar viel zum Ruin seines Kantons beigetragen hat, fühlte natürlich die Verpflichtung in sich, diesem Ruine wieder abzuhelfen, und arbeitete ein tiefsinniges Finanzprojekt aus, welches dahin geht, zu nehmen, wo ist: zuerst bei den Klöstern, dann bei den politischen Gegnern. Alles natürlich im Namen der „Liebe und Versöhnung," welche die von ihm verfaßte Proklamation in jeder Zeile athmet.

---

*) Durch ein Dekret der provisorischen Regierung wurden aus den verfassungsmäßig stimmfähigen Bürgern auch alle wegen des Freischaarenzugs und der vorhergehenden Ereignisse politisch Verurtheilten, so wie alle diejenigen, welche später durch das Kriegsgericht des Sonderbundes verurtheilt wurden, für wahlfähig erklärt.

So ward auf seinen Antrag am 24. Dezember beschlossen, die Klöster des Kantons mit einer Million Franken Kriegscontribution zu belasten, allein das Kloster von St. Urban mit der Hälfte dieser Summe, und zwar nur einstweilen; weitere Besteuerungen wurden vorbehalten! Freilich befindet sich die Regierung, die mit leeren Kassen und ohne Credit den enormen dem Kanton auferlegten Beitrag zu den Kriegskosten und das Defizit der eidgenössischen Kriegskasse — zusammen etwa 4 Millionen Franken — und zwar in ganz kurzen Fristen, decken soll, in ärgster Geldklemme.

Während nun die Gemeinderathswahlen an vielen Orten, wo der militärische Druck etwas nachgelassen hatte, wieder conservativ ausfielen, in Luzern wie in den Urkantonen sich bedenkliche Spuren der Unzufriedenheit mit dem bestehenden Regiment kund gaben, so daß deßhalb, und weil die erste Geldrate ausblieb, eine bereits angeordnete größere Reduction der Occupationstruppen in bedeutend ermäßigtem Maßstab ausgeführt ward:*) erfolgte die Verhaftung der nicht geflohenen Mitglieder der frühern Regierung, ward troß der größten Anstrengungen Kopp's bei der Verfassungsrevision, womit der Große Rath sich gegenwärtig beschäftigt, dem Volke sein bedeutendstes Recht, sein eigentlicher Antheil an der Regierung, das Recht des Veto abgesprochen, ward ein Antrag eines Großraths „Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Klöster, Geistliche und Beamte, welche durch falsches, trügerisches Vorgeben und durch Drohungen die Bürger zur Unterzeichnung derjenigen Adresse an den großen Rath genöthigt haben, worin die Inberufung, die Gründung und Festhaltung am Sonderbund gebilligt und Einstehen mit Gut und Blut angelobt wurde" — künftiger Berathung vorbehalten.

Natürlich kann bei solcher Haltung der Regierung es nicht verwundern, daß die frühern Freischärler ein förmliches Comité bildeten, welches der Behörde Wünsche dictirt und u. A. verlangt, von 26,000 stimmfähigen Bürgern 23,000 in ihrem Aktivbürgerrecht einzustellen, zu bestrafen, jedes Amtes unfähig zu erklären, so daß, wollte man diesem Verlangen Folge leisten — und es ist noch nicht entschieden abgelehnt worden — der Kanton in den eigenthümlichen Fall kom-

*) Die Occupationstruppen sollten sogar in Exekutionstruppen verwandelt werden und keine Naturalverpflegung mehr erhalten, ja der Regierung in Aussicht gestellt werden, wenn in bestimmter Frist keine Deckung erfolge, habe sie auch den Sold zu bezahlen. Die Drohung hat wohl gewirkt, denn Luzern hat nunmehr das Defizit der eidgenössischen Kriegskasse mit 230,000 Frs. vollständig ersetzt, wie auch die auf den 20. Dezbr. verfallene Rate der Kriegskosten nachträglich mit 433,546 Frs. bezahlt.

men könnte, für die Ausfüllung der Stellen nicht genug Candidaten zu haben; ein anderer ihrer Wünsche, auf dessen Erfüllung die Freischärler insbesondere dringen, daß ihnen die früher bezahlten Strafsummen wiedererstattet werden, findet von Bern aus Unterstützung, indem im dortigen Großen Rathe ein Mitglied darauf antrug, es möge das für den Loskauf der Freischaaren bezahlte Geld von Luzern zurückgefordert werden. Daß solche Haltung der Regierung dagegen die wahren Patrioten mit Besorgniß erfüllen werde, war gleichfalls vorauszusehen und geht aus einem Schreiben hervor, das Dr. Kasimir Pfyffer von Zürich aus an den großen Rath richtete.*)

In Zug wurde bei der über die Kapitulation entscheidenden Versammlung der Bürgergemeinde jede andere Meinung als die herrschende radikale mit Zischen und Schreien und dem Rufe „Landesverräther! Spitzbube!" zum Schweigen gebracht, ein Ton, den man bekanntlich den Conservativen bei der Abstimmung über Festhalten am Sonderbund zum Vorwurf machte. Noch vor der Einsetzung der neuen Regierung hatte der Landamman Boßhardt den Muth, für sich allein, während bie besiegten Regierungen der Urkantone dem Drange der Ereignisse wichen, ja seine eigenen Collegen sich nicht dabei betheiligten, an die eidgenössischen Repräsentanten eine Protestation gegen die Umgestaltung seines Kantons zu richten. Natürlich wurde davon keine Notiz genommen, und der brave Landamman wird nicht dem Sturme widerstehen können, aber beachtenswerth bleibt sein Schritt doch immer. Der neue Verfassungsentwurf — der Verfassungsrath ward am 13. Dezember gewählt — ward zwar angenommen, jedoch ohne daß die Hälfte der stimmberechtigten Bürger an der Abstimmung Theil genommen hätte, nur 1863 Votanten bei 3956 Stimmberechtigten! — Vermögensconfiskationen wurden in diesem Kanton nicht beschlossen.

Am 26. Januar übergab Zug der Tagsatzung für seinen auf etwa 120,000 Frs. berechneten Antheil an den Kriegskosten Schuldtitel, die binnen dreier Jahre eingelöst werden sollen, worauf verfügt ward, die in Zug liegenden eidgenössischen Truppen zu entlassen.

In Wallis war es erste Maßregel der provisorischen Regierung, die Jesuiten „und die ihnen affiliirten Orden" aus dem Kanton zu verbannen und ihr sämmtliches Vermögen zu Gunsten der Staatskasse zu confisziren, wie auch die Verfassung umzugestalten.

*) Dasselbe ist seinem wesentlichen Inhalte nach in den Beilagen zu diesem Kapitel mitgetheilt.

Ein weiteres Dekret dieser Behörde, die am 20. Dezember aus dem armen Kanton einen Beitrag von 150,000 Frs. an den Kriegskosten erlegen sollte, schrieb eine Steuer von 200,000 Fr. aus und vertheilte dieselbe folgendermaßen: Hospiz auf dem St. Bernhard 80,000 Fr, Abtei von St. Moriz 50,000 Fr., Staatsräthe und Großräthe, die zum „Aufruhr" gegen die Eidgenossenschaft gestimmt haben, 30,000 Fr., Bischof von Sitten 20 000 Fr., Capitel von Sitten 20,000 Fr., Chorherr Derivaz 10,000 Fr. Ferner sind die Steuerbelegten für die ganze Summe solidarisch behaftet, und bei Zögerung der Zahlung werden die Kosten der militärischen Occupation den Zögerern auferlegt.

Die Beschlüsse gegen die Klöster sollten nur die Vorläufer weiterer Gewaltmaßregeln, besonders gegen das weltberühmte von seinem Reichthum den edelsten Gebrauch machende St. Bernhard-Hospiz sein. Trotzdem hier die merkwürdige Erscheinung eintrat, daß der große Rath das Ungestüm der Volksversammlung zu mäßigen suchte und die eigentlich schon von dieser letztern am 2. Dezbr. beschlossene Abschaffung der Immunitäten der Geistlichkeit weiterer Berathung vorbehielt, wie auch den Antrag, Wallis möge von der Protestation gegen den bekannten Tagsatzungsbeschluß, betreffend die aargauer Klosteraufhebung, zurückzutreten, als „unzeitig" mit großer Mehrheit verwarf, wurde doch am 12. Januar, wohl um den Trennungsversuchen, die Ober- und Unterwallis gänzlich auseinander reißen wollten, zu begegnen — beschlossen, das Vermögen der Geistlichkeit (auch des Bischofs) und der Klöster zu Staatsgut zu erklären, woraus der Klerus ꝛc. bezahlt und dessen Ueberschuß zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden solle; hiefür, wie in Betreff der einstimmig angenommenen revidirten Verfassung wurde indessen eine nochmalige Berathung und die Sanction des Volkes vorbehalten. Diese Sanction erfolgte, da die Protokolle der Bürgerabstimmung eine große Mehrheit für Annahme der Verfassung und die Säcularisation ergaben, und wurde am 19. Januar feierlich erklärt. Von einer Protestation des Bischofs von Sitten*) ward Umgang genommen.

Das Verfahren gegen das St. Bernhard-Hospiz ist ein würdiger Schluß des Exekutionskrieges. Was Napoleon aus Gründen der Humanität auf seinem Siegeszug durch die Schweiz geschont hat, was er sogar auf seinen neuen Bergübergängen auf dem Simplon und dem Mont-Cenis nachgeahmt und demselben geistlichen Orden anvertraut hatte, das scheint dem schweizerischen Radicalismus un-

---

*) Dieselbe ist in den Beilagen zu diesem Kapitel mitgetheilt.

serer Tage ganz unbedeutend und überflüssig, daher — und weil sie anderwärts weder Geld noch Credit findet — muthete die provisorische Regierung in Wallis dem Hospiz eine Contribution von 80,000 Schw. Fr. oder 120,000 Franz. Fr. zu und zwar nur als Abschlagszahlung, weil — es den Sonderbund begünstigt habe. Man muß den bittern seit Jahren gehegten Haß der Walliser Radikalen gegen das Hospiz wegen dessen religiösen und conservativen Einflusses auf ganz Wallis kennen, besonders in Martigny, Monthey und St. Maurice, um zu begreifen, daß sie sich nun, wo sie Herren und Meister im Lande geworden sind, alle Ungerechtigkeit und Verfolgung gegen diese edle Anstalt erlauben. An Aufhetzen von Waadt her fehlt es nicht; erinnert man sich doch, daß Druey vor einigen Jahren darauf antrug, die Collecte für das Hospiz in der Folge nicht mehr im Lande zu erlauben! Die Geistlichen sahen ein, daß sie nach einer so bedeutenden Verringerung ihres Vermögens, nach einer Zahlung von 120,000 Fr. das Hospiz nicht mehr unterhalten könnten; sie mußten sich überdieß auf noch härtere Maßregeln gegen ihr Gotteshaus gefaßt halten: sie faßten daher sehr weise den Entschluß, schnell alles Werthvolle und nicht unmittelbar zur Administration der Verpflegungsanstalt gehörige Eigenthum hinunter auf piemontesischen Boden zu schaffen. Es war großentheils schon geschehen, als die Walliser provisorische Regierung erst Nachricht davon erhielt. Gleich sandte sie eine Commission hinauf, um ein Inventar zu fertigen über alles Eigenthum des Hospizes in- und außerhalb der Schweiz. Die Commission fand jedoch nur noch zehn junge Geistliche zur Verwaltung des Hospizes; die Obern waren bereits in Piemont. Sie forderte die Zurückgebliebenen auf, dem beabsichtigten Inventar beizuwohnen. Darauf aber wurde ihr die bestimmte Erklärung, daß sie diesem Ansinnen auf keine Weise nachkommen würden, sie protestirten auch mündlich und schriftlich gegen die Ungesetzlichkeit der Eingriffe der Commission in das Eigenthum des Hospizes. Diese wurde durch die Festigkeit der Geistlichen eingeschüchtert, hatte auch nicht die Verwegenheit an so würdiger Stelle allein Gewalt zu brauchen und sich dadurch den Tadel aller Gutdenkenden im Lande zuzuziehen; sie ging also unverrichteter Sache wieder hinunter nach Sion, um Succurs zu holen. Den 18. Dezbr., nach Mitternacht, kamen zwei Bundescommissarien auf das Hospiz, Delarageaz aus Waadt und Frey von Basel, denn das Haupt der Commission, Druey aus Lausanne und Franceschini aus Tessin, erschienen nicht selbst, sondern blieben der Kälte und des stürmischen Wetters wegen in St. Pierre. Delarageaz machte den jungen Geistlichen ganz dieselbe Zumuthung, wie einige Tage früher die walliser Commission, welche zum Theil unter der Protection der

Bundescommission wieder gekommen war; er verlangte auch die Angabe der fortgebrachten Gegenstände mit der lächerlichen Drohung, daß er sie im Weigerungsfalle auf Kosten des Hospizes zurückholen lassen werde. Nach den Aeußerungen der Commission sollte das Vermögen der religiösen Körperschaften Eigenthum der Schweizerconföderation, die Geistlichen des Hospizes sollten nicht einmal dessen Verwalter und Nutznießer, sondern bloße Ausspender (dispensateurs) sein. Dagegen und gegen die abermals geforderte Theilnahme an einem Inventarium, sowie gegen dessen Aufnahme im Allgemeinen protestirten die Geistlichen abermals in bester Form mündlich und schriftlich. Auch die drei rechtsförmlichen Aufforderungen der Commission blieben ohne Erfolg. Hierauf ließ diese von einem mitgebrachten Schlosser die Schlösser aufbrechen, ein gehässiges Verfahren, das die Bundescommission schon einige Tage früher in einem dem Hospiz gehörigen Hause angewandt hatte, in einer Succursale zu Martigny, bestimmt die vom harten Winterklima erkrankten oder altersschwachen Geistlichen aufzunehmen. Die Thüren, welche auf dem St. Bernhard nicht mit Nachschlüsseln geöffnet werden konnten, wurden mit Aexten eingeschlagen. Hierauf nahm die Kantonalcommission die vorhandenen Schlüssel an sich und benahm sich als Herren und Eigenthümer. Schildwachen mit geladenem Gewehr stehen an den Thüren und Fenstern, und haben Befehl auf alle diejenigen zu schießen, welche irgendetwas dem Hospiz Gehöriges wegtragen wollen. Selbst die Reisenden werden bei ihrem Weggang aus dem Hause untersucht, ob sie nicht etwas wegbringen. Die Mannschaft, die schon mehrmals verändert worden ist, besteht aus dreißig Mann, die auf Kosten des Hospizes unterhalten werden. Nach all' diesem unrechtlichen Verfahren erklärt die provisorische Walliser Regierung den zur Versorgung der Reisenden im Hospiz zurückgebliebenen Geistlichen, die Regierung beabsichtige durchaus keine Gefährdung der Existenz des Hospizes, sondern wolle nur dessen Vermögen und Einkünfte, sowie deren Verwendung kennen! Ueber dieß Alles hat der Canonicus Fillet, Propst des Großen St. Bernhard und des Simplon, eine Erklärung abgegeben.

Uebrigens beschränkt sich die Humanität der walliser Regierung nicht bloß auf den Sturm gegen jene wohlthätige Anstalt, sondern sie hatte es schon vorher bis zu Wegelagerung und Straßenraub gebracht. Der Canonicus Rivaz von Sion und einige andere walliser Geistliche, unter andern der Prevot von St. Bernhard, auch einige Mitglieder des vorigen Großraths hielten es für rathsam, Ende November (29.) v. J. das Land zu verlassen und nach Savoyen zu flüchten. Dazu wählten sie den Weg über Martigny, Trient und den Col de Balme. Einige Advocaten und drei andere

Anhänger des Radicalismus, die es durch die Ihrigen erfahren hatten, machten sich von Martigny auf, ihnen den Weg abzuschneiden und sie einzufangen. In Trient gesellten sich noch einige Bundesgenossen zu ihnen. Hier warteten sie eine Nacht und einen Theil des folgenden Tags, hielten die Wege besetzt und feuerten von Zeit zu Zeit ihre Gewehre ab, um sich Muth zu machen. Einstweilen plünderten sie die Reisenden, unter andern einen jungen Mann aus Martigny-Bourg, dem sie all sein Geld abnahmen. Um Mittag des zweiten Tags erfuhren sie durch eine Frau, mehrere walliser Geistliche wären auf Nebenwegen über den Col de Balme gegangen. Gleich machten sich die Verbündeten auf, um die Flüchtigen wo möglich einzuholen, es gelang ihnen jedoch nicht. In ihrer üblen Laune über das Fehlschlagen schossen sie auf einen Savoyer und auf einen Studenten des Collegiums von St. Maurice, welche die Kugeln um sich pfeifen hörten.

In der eigentlichen Urschweiz zeigte sich bei den Volksversammlungen — die alten Regierungen traten da freiwillig zurück — eine nicht minder große Gährung der Gemüther, ein nicht minder brutales Auftreten auf Seiten der siegenden Partei. Bei der Bildung des Verfassungsraths in Schwyz bekämpfte man den Ausdruck römisch-katholisch und wollte dafür christ-katholisch gesetzt haben, was aber nicht durchging; bei der Bezirkslandsgemeinde in Schwyz suchte der nunmehrige zweite Gesandte des Standes an der Tagsatzung, der Säckelmeister Betschart, dem simplen Volke vorzudemonstriren, „warum und zu welchen Zwecken die früheren Regenten mit den Jesuiten, welche übrigens aus diesem Kanton vorerst nur thatsächlich, noch nicht rechtskräftig vertrieben sind, und fremden Fürsten auf eine verfassungswidrige, hochverrätherische Weise in Verbindung getreten, während in Folge der conservativen Großrathswahlen im Bezirk Schwyz das dortige Occupationscorps verstärkt ward und die Soldaten äußerten: „Wir wollen sie wählen lehren!" Ja in Folge der Wahlen wurden, was die radikalen Blätter ganz ungenirt berichteten, 5 Bataillone zur Occupation von Innerschwyz in Bewegung gesetzt. Trotz alle dem wurde nun zwar die neue Verfassung mit großer Mehrheit verworfen, allein die schwyzer Landsgemeinde, die seit 1308 bestand und die 1798 das letzte ehrenvolle Blatt in der Geschichte der Eidgenossenschaft schrieb, ward abgeschafft und durch ein „Referendum" an die stimmfähigen Bürger ersetzt. Man kann zugeben, daß die Landsgemeinde-Verfassung manche Schwankung und Unsicherheit in die Haltung und Entwickelung des Landes brachte, daß es schwer hielt, Verbesserungen in's Leben zu rufen, daß für allgemeine Interessen, wenn sie nicht recht greifbar waren, kaum etwas geschehen konnte; allein jetzt ist dies nicht besser geworden, denn

nun ist den reichen Familien ein um so größerer Spielraum gewährt, ferner kann jede Gesellschaft oder irgend ein Comité Versammlung halten, die sodann nichts anders ist als eine — nur nicht von der Landesobrigkeit angeordnete und überwachte — Landsgemeinde.

Bei der Landsgemeinde in Uri am 12. Dezbr. wurde gleichfalls eine provisorische Regierung gewählt und die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Aemter beschlossen; Schade nur, daß diese an sich gute Reform unter dem Drange eidgenössischer Soldaten entstand. Die Versammlung war sehr wenig zahlreich und die leeren Plätze durch Soldaten ersetzt. Nur aus dem liberalen Landestheile Urseren waren viele Bewohner auf Wagen mit einer eidgenössischen Fahne erschienen. Der eidgenössische Repräsentant Trümpi mischte sich in die Verhandlungen und drückte mit vielem Pathos den Wunsch aus, das Volk von Uri möchte Männer in die Regierung wählen, die nicht als Verführer des Volkes die Achtung der Eidgenossenschaft verwirkt hätten, denn solche Männer würde die Tagsatzung nicht anerkennen. Den Jesuitenorden bezeichnete er als den Urheber alles Unglücks in der Schweiz. Landamman Müller, das Haupt der conservativen Partei, erwiderte: der Ausspruch des Papstes, was er von den Jesuiten zu halten habe, gelte ihm mehr, als das Urtheil eines protestantischen Repräsentanten.

Betreffs Unterwalden können wir nur berichten, daß die Landsgemeinde von Nidwalden einstimmig den Austritt aus dem Sonderbunde beschlossen und die liberalen Verschläge zu Verbesserungsvorschlägen angenommen.

Ohne Zweifel wird unter dem unmittelbaren Drohen von Contribution, Occupation und Exekution die „Regenerirung" der katholischen Stände gelingen, da man ihre uralten demokratischen Einrichtungen vernichtet; indessen ist es immer eine curiose Erscheinung, daß die Jesuitenbewegung, nachdem sie ihr Ziel erreicht hat, in Bezug auf Verfassungsformen eine gerade entgegengesetzte Richtung als früher einschlägt. Man erinnert sich, daß die Revolutionen in Waadt, Bern und Genf im Namen vollständigerer Durchführung demokratischer Grundsätze gemacht wurden. Dem Volk wurde in Bezug auf Gesetzgebung eine sogenannte Initiative eingeräumt, die Abberufung des großen Raths möglich gemacht, indirecte Wahlen beseitigt, kurze Amtsdauer festgesetzt. Im geraden Gegensatz damit wird nun in Schwyz und Zug das Institut der Landsgemeinde zu beseitigen gesucht, in Luzern Abschaffung des Veto, in Luzern, Zug und Freiburg längere Amtsdauer und indirecte Wahlen beantragt. Also die glorreichen Bewegungen, welche die Völker der westlichen Schweiz von beengenden Verfassungsformen befreiten und

die Volksherrschaft bei denselben auf den Thron setzten, sollen nun dahin führen, die Völker der innern Schweiz wieder in jene Bande zu schlagen, welche die westlichen abgschüttelt haben! Es scheint also die demokratische Strömung der Zeit nur da Anerkennung und Förderung finden zu sollen, wo sie den radikalen Gelüsten dient, wo nicht, so wird sie zurückgewiesen. Ein solches Zurückdrängen einer Zeitrichtung unter Benützung augenblicklicher Verhältnisse hat aber immer seine eigenen Bedenken und führt leicht zu nachtheiligen Gegenstößen. Unter der Einwirkung eidgenössischer Bajonnette kann jetzt freilich allerlei durchgesetzt werden, aber was den augenblicklichen Gelüsten einer Partei dient, ist deßhalb noch nicht gerade geeignet, das Glück und die Ruhe eines Landes fest zu begründen.

Das Facit der Erscheinungen, wie sie uns die „regenerirten" Kantone darbieten, faßt ein Schweizer in der Karlsruher Zeitung bündig in folgenden Worten zusammen: Die radikale Partei hat in allen sieben Kantonen sich die mächtigsten Gefühle zu Feinden gemacht: das religiöse Gefühl durch die Gewaltstreiche gegen Kirchengut und Klerus; die Freiheitsliebe und das politische Ehrgefühl, indem sie die Landsgemeinde und das Veto beseitigt. Man sieht, es geht wieder von vornen an, obwohl Jesuiten und Sonderbund fort sind, jetzt freilich piano, später crescendo, und wer ist Schuld?

Von den etwa 70 Vätern und Brüdern der Gesellschaft Jesu, welche in der Schweiz lebten, befinden sich bereits achtzehn in Lyon, wo sie meistens im Lehrfache wirken; ein Theil der des Nothwendigsten beraubten Flüchtlinge*) fand ein Asyl auf einem gräflichen Schlosse in Olleggo bei Novarra in Piemont, u. A. auch der gewesene Feldpater der sonderbund'schen Armee, Pater Roh, wie auch Damberger, Richberg, Roder u. A. Inzwischen hat aber der edelmüthige Erzherzog Maximilian ihnen in seinem Schlosse Buchheim in Tyrol eine freundliche Zufluchtsstätte bereitet, woselbst und in Linz die Genannten auch bereits angelangt sind. Wahrscheinlich werden die Jesuiten, welche an den schweizer Collegien gewirkt haben, in dem andern Theile dieser Provinz, in Belgien, verwendet werden. In die Hände der „eidgenössischen" Soldaten gefallen und verunglückt ist wahrscheinlich ein Jesuit aus dem freiburger Collegium, welcher allein vermißt wird.

Daß der h. Vater die Jesuiten aus der Schweiz nicht zurückberief — ein Entschluß, der, wenn ihn Pius hätte fassen können, sicher vom General des Ordens freudig begrüßt worden wäre —

---

*) Das bayerische Ministerium will denselben nur im Falle der Krankheit eine mehrtägige Rast im Königreiche gestattet wissen.

hat selbst bei den Wohlwollendsten Mißbilligung, wenigstens eine schmerzliche Verwunderung erregt. Man übersah hierbei nur die Stellung des Oberhauptes der Kirche, des Vaters der Gläubigen, des obersten Richters der Kirchenorden, der ohne Grund über einen derselben keine Strafe verhängen, ihnen aber auch den bittern Kampf, wozu sie berufen sind, nicht ersparen wird. Eine Zurückberufung der Jesuiten aus der Schweiz, nachdem Gregor XVI. sie dahin gesandt hatte, wäre eine der antikatholischen, antireligiösen Partei in dem unglücklichen Lande Seitens des h. Vaters gemachte Concession gewesen. Wie aber Pius über den schweizer Bürgerkrieg dachte, beweisen seine offiziellen Aeußerungen, nämlich zunächst in der im Consistorium vom 17. Dezbr. gehaltenen Allocution, worin sich über die Schweiz, deren Consul in Rom die dortigen Radikalen bekanntlich nach dem Falle Luzern's eine Ovation gebracht hatten, folgende Stelle befindet: „Hierauf können Wir nicht umhin, mit Euch, Ehrwürdige Brüder! zu reden über Unseren bitteren Schmerz, daß vor einigen Tagen in dieser hehren Stadt, in der Burg und dem Mittelpunkte der katholischen Religion, sich einige, freilich sehr wenige, fast wahnsinnige Menschen gefunden haben, welche selbst das Gefühl der Menschlichkeit abstreiften und zum größten Aerger und Unwillen anderer Bürger dieser Stadt sich nicht scheuten, öffentlich vor aller Welt zu triumphiren über den trauervollen Bürgerkrieg, der neulich unter den Helvetiern ausgebrochen ist. Wir seufzen in Unserm innersten Herzen über diesen unseligen Krieg, sowohl über das vergossene Blut jenes Volkes, über den Brudermord und die schrecklichen langen unheilvollen Zwistigkeiten, über den Haß und den Groll, welcher vorzüglich durch Bürgerkriege über die Völker gebracht zu werden pflegt, als auch über den Schaden, der, wie Wir hören, für die katholische Sache daraus entstanden ist und, wie Wir fürchten, noch entstehen wird, endlich über die beklagenswerthen Kirchenfrevel, welche beim ersten Zusammentreffen verübt wurden und die zu erwähnen Unser Herz sich weigert."

Dann auch eine Note, die der h. Vater durch seinen Nuntius der Tagsatzung einreichen ließ.*) Das ist schon bezeichnend, daß die die Tagsatzung mit 15⅔ Stimmen beschloß, auf diese Note gar nicht zu antworten, d. h. das Sendschreiben des Repräsentanten des h. Stuhls stillschweigend zu den Akten zu legen; noch charakteristischer für die Tagsatzung, wie sie sich jetzt nach der Zertretung der katholischen Stände gestaltet hat, ist aber die Verhandlung über diese Angelegenheit. Die drei Urstände Uri, Schwyz und Unterwalden

*) Dieselbe ist in den Beilagen zu diesem Kapitel mitgetheilt.

wollten bloß aus Achtung für das Oberhaupt der Kirche und aus Schicklichkeitsgefühl das Sendschreiben des Nuntius beantworten, wenn sie andererseits auch die von dem Berichterstatter der Commission ausgesprochenen und von der Mehrheit gebilligten Grundsätze als richtig anerkannten. Von den Fauteuils her, wo sonst nur die glänzendsten Apologien der Geistlichkeit und die eifrigsten Reden im Interesse des Ultramontanismus ertönten, nämlich von den Gesandtschaften von Luzern, Freiburg und Wallis, wurden jetzt die heftigsten Anklagen gegen den Nuntius, die Jesuiten und einen Theil des Klerus überhaupt in den Tagsatzungssaal geschleudert. Der Gesandte Luzerns, Hr. Placid Meyer, schilderte in grellen Zügen das Benehmen des Nuntius. In langer, in rhetorisch ausgezeichneter Rede zeichnete der Gesandte Freiburgs, Dr. Bussard, das Wirken der Jesuiten in jenem Kanton. Der Gesandte erklärte zum Schluß, daß er seinem Kanton das Recht vindicirt wissen wolle, diejenigen, welche den Staat an den Rand des Verderbens gebracht, zur Rechenschaft zu ziehen und die Heilmittel für den finanziellen Ruin innerhalb seiner Marken da zu suchen, wo er es angemessen und gerecht finde. Im übrigen protestirte er feierlich gegen jeden Eingriff in die Souverainetät seines Kantons (!), sollte derselbe nun von der Eidgenossenschaft oder von einer auswärtigen Macht versucht werden. Der Deputirte von Wallis bemerkte kurz, daß der große Rath seines Kantons keinen Anstand genommen habe, über eine mit dem Sendschreiben des Nuntius verwandte Beschwerde des Bischofs von Sitten und des Klosters St. Bernhard zur Tagesordnung zu schreiten, und ein Sendschreiben des päpstlichen Nuntius, fast gleichlautend mit dem an die Tagsatzung gerichteten, unbeantwortet zu lassen. Von mehreren Gesandtschaften wurde die Sprache der päpstlichen Note einer scharfen Kritik unterworfen; namentlich wurde von verschiedenen Seiten der in jenem Aktenstück vorkommende Ausdruck „Die Geschichte werde die von den eidgenössischen Truppen an den Gotteshäusern und Gegenständen des Kultus begangenen Frevel (sacrilèges) einst mißbilligen," „als eine Beleidigung gegen die Tagsatzung enthaltend gerügt." Der Hr. Bundespräsident und die Gesandten von Schaffhausen und Graubündten erklärten, daß für diese Mißbilligung es der Geschichte keineswegs bedürfe, da die Tagsatzung und die Eidgenossenschaft, durch die in voller Thätigkeit begriffenen eidgenössischen Kriegsgerichte, wohl hinlänglich beweisen, wie Behörden und Volk in dieser Beziehung dächten. Die von Luzern aufgeworfene Frage einer Verwendung zu Abberufung des Nuntius, der „vor den eidgenössischen Truppen wie vor Barbaren geflohen," von denselben aber auf die rücksichtsvollste Weise behandelt worden sei, rief ebenfalls eine ziemlich lebhafte Dis-

cussion hervor, an welcher sich jedoch die Stände Schwyz, Uri und Unterwalden wenig oder gar nicht betheiligten. Aargau, in seiner gewohnten Weise, erklärte gerade heraus, daß ihm an einem Wechsel der Person durchaus nichts gelegen sei, daß man hingegen geradezu der Nuntiatur selbst ans Leben gerathen sollte. Aargau wolle daher diese Frage einer Commission zur Untersuchung und Stellung von Anträgen überweisen. Auch Schaffhausen schloß sich dieser Ansicht an. Der Gesandte von Graubündten wollte aber von all diesen Schritten wenig Gutes erwarten. Möge man — so rief der Sprecher aus — in Italien auch noch so oft evviva Pio nono rufen, das Benehmen des heil. Vaters gegen das corpus catholicum in Bündten sei hinreichend, um vorauszusagen, was die Schweiz von jenseits der Berge zu erwarten habe. Solothurn warnte, sich der jetzigen Siegestrunkenheit zu sehr zu überlassen. Entgegen der Ansicht des Bundespräsidenten, der diesmal mit einer bei ihm seltenen Heftigkeit gegen das Benehmen der fremden Diplomaten in der Schweiz während des Kampfes gegen den Sonderbund auftrat, und die Ansicht verfocht, daß, wenn die Schweiz einmal Ruhe und Frieden haben wolle, es dringend an der Zeit sei, auf Entfernung und sogar Bestrafung (!) derjenigen Diplomaten zu dringen, welche, wie z. B. der französische Botschafter, sich „mit einer rebellischen Faction" in Verbindung gesetzt, um dieselbe „im Aufruhr gegen die bundesgemäße Gewalt zu bestärken" — gelangte doch die Tagsatzung in dieser Beziehung vorderhand zu keiner Schlußnahme. Wahrscheinlich wird dieser Gegenstand jedoch später wieder in Berathung gezogen und, wie Zürich andeutete, rücksichtlich der Nuntiatur in der Schweiz der Vorort oder eine eigne Commission mit einer nähern Untersuchung der Aufhebungsfrage beauftragt werden.

Der gegenwärtige Nuntius ist nun abberufen worden, hat wenigstens für längere Zeit Urlaub erhalten und ist durch einen außerordentlichen Gesandten, Monsign. Luguet, ersetzt.

Solchen Aeußerungen der höchsten Autorität der Kirche gegenüber ist wohl des berühmten Gioberti folgende Aeußerung in einem Briefe an einen Züricher Freund nicht hoch anzuschlagen, wenn auch der Ton dieses Ausfalls ein würdigerer und nicht in Abrede zu stellen wäre, daß Gioberti erst dann den „modernen Jesuiten" geschrieben, nachdem frühere überschwengliche Lobeserhebungen der Jesuiten dieselben nicht für seine Pläne zu gewinnen vermocht hatten. Die Stelle lautet: „Obgleich unwohl, will ich nicht länger anstehen, Ihnen meine Freude über den Sieg der Tagsatzung und die Austreibung der ehrwürdigen Väter zu bezeugen. Um dem Werke die Krone aufzusetzen, sollte die eidgenössische Behörde eine juristische Enquete über die Umtriebe, die offenen und geheimen Schlechtigkeiten

der Jesuiten anordnen und deren Ergebnisse veröffentlichen lassen. Dies würde nicht allein dazu dienen, der unheilvollen Brut die Rückkehr in Euer Land gänzlich zu versperren, sondern es würde auch andern Ländern Nutzen bringen, besonders Italien, wo der Jesuitismus stetsnoch fortwüthet und die begonnenen Reformen bedroht."

Wer aber aus jenen offiziellen Aeußerungen noch nicht sich zu überzeugen vermöchte, daß der heil. Vater über die Jesuiten ganz anders denkt als die große Menge, daß er sie halten und stützen wird, dem Wuthgeschrei des gebildeten und ungebildeten Pöbels gegenüber, der beobachte des Papstes ganzes Verfahren gegen die Jesuiten in Rom.

Als das Geschrei, die Jesuiten intriguirten gegen die Reformen des Papstes, am lautesten in einem großen Theile der französischen und deutschen Presse ertönte, zur selben Periode richtete der heil. Vater folgendes Breve an den gelehrten P. Perrone, der ihm sein neuestes Werk über die unbefleckte Empfängniß der allerheiligsten Jungfrau vorgelegt hatte:

„Pius IX., Papst.

Frommer und geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen.

Nichts ist uns angenehmer und erwünschter, als überall mehr und mehr sich verbreiten zu sehen den Cultus und die Verehrung der allerheiligsten Gottesmutter, der zärtlichen Mutter Aller, der unbefleckten Jungfrau Maria, und zu vernehmen, wie alle Stimmen würdig ihr Lob verkünden. Daraus magst Du erkennen, unser sehr geliebter Sohn, mit welcher wahren Herzensfreude wir die „theologische Abhandlung" über die unbefleckte Empfängniß der gebenedeihten Jungfrau Maria, welche von Dir in lateinischer Sprache verfaßte Abhandlung jüngst aus den römischen Pressen hervorging und uns gewidmet ist, aufnahmen.

Wir werden uns mit großem Vergnügen beeilen, diese Abhandlung zu lesen, sobald ein Augenblick der Muße in den uns beständig umlagernden wichtigen Arbeiten des Pontifikats uns gestattet sein wird. Wir hatten bereits hinreichende Beweise Deines theologischen Wissens und Deiner Frömmigkeit; die anderen Werke, welche Du verfaßt, bezeugen die großen Eigenschaften Deines Geistes und zeigen, wie sehr Du Dich insbesondere auszeichnest durch umfassendes und tiefes Wissen in den theologischen Gegenständen. Ein solches Verdienst setzt uns übrigens nicht in Erstaunen bei einem Mitglied jener berühmten Gesellschaft, die mit Recht darauf stolz ist, so viele Männer hervorgebracht zu haben, berühmt durch die Reinheit ihres Lebens, den Ruf ihrer Heiligkeit, ihre Anhänglichkeit an die katholische Religion, ihre Leistungen in

allen Gebieten des Wissens, endlich durch die glänzenden Dienste, welche sie der christlichen und bürgerlichen Gesellschaft leisteten.

Indem wir, vielgeliebter Sohn, Dir für Deine Gabe danken, ermuthigen wir Dich lebhaft, Deine Arbeiten mit wachsendem Eifer fortzusetzen, Deine Sorgfalt und Deinen Geist der Ausführung jener Werke zuzuwenden, welche der Religion und Wissenschaft zum Nutzen wie zur Ehre gereichen werden. Wir enden, indem wir Dir, zum Zeichen unseres ganz besonderen Wohlwollens, unsern apostolischen Segen, mit allen unseren Wünschen für Dein Wohl zusenden.

In Rom bei St. Marien, der Größern, am 25. Oktober 1847, im zweiten Jahre unsres Pontifikats.

Pius IX., Papst."

Während aber der h. Vater so gewissermaßen die Rechtfertigung der Geschmähten übernahm, wollte es doch der Ordensgeneral selbst nicht unterlassen, ausnahmsweise seine Stimme gegen die ausgestreuten Beschuldigungen zu erheben. Er richtete unterm 14. Sept. folgendes Schreiben an den „Courrier français":

„Mein Herr, Ihre Nummer vom 27. August enthält ein anonymes Schreiben aus Rom datirt, worin ich die folgende Stellen lese:

„Die jesuitisch-retrograde Parthei ist im permanenten Complot gegen Pius IX."…. „Sardinien scheint Pius IX. zu unterstützen, aber die Jesuitenparthei ist mächtig in Piemont"…. „Man ist überzeugt, daß die österreichisch-jesuitische Parthei alle ihre Anstrengungen macht, um den Sturz des Cardinals Ferretti zu bewerkstelligen"….

So sehr es mir widerstrebt, das Publikum mit meinen gerechten Beschwerden gegen ein hartnäckiges Uebelwollen zu beschäftigen, so ist es mir unmöglich, ohne Reclamation Anschuldigungen Glauben gewinnen zu lassen, die sehr ernst sein würden, wenn sie nicht grundlos wären.

Ich weiß absolut nicht, mein Herr, was Ihr Corresp. hat sagen wollen, wenn er von einer Jesuiten-Parthei, von einer Jesuiten-Retrograden-Parthei, von einer Oesterreicher-Jesuiten-Parthei spricht, die sich, sei es zu Rom, sei es in Piemont, gebildet habe. Die wahren Jesuiten, d. h. die Glieder der Gesellschaft Jesu, sind nirgends Partheimänner. Unsere Gesellschaft ist ein religiöser Orden, feierlich gebilligt von der Kirche; ihr einziger Zweck ist der, welcher in ihrer Institution ausgesprochen ist, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen; ihre Mittel sind die Ausübung der evangelischen Räthe und der Eifer, wovon die Apostel

und die apostolischen Männer aller Jahrhunderte ihr das Beispiel gegeben haben; sie kennt deren keine andere. Die Politik ist ihr fremd: *) sie hat ihr Schicksal niemals an eine Parthei, welche es auch sein mag, geknüpft. Ihre Mission ist eine größere und über alle Partheien erhaben. Ergebene und gehorsame Tochter der Kirche ist sie zu deren Dienst, wo immer dieselbe sie verwenden will. Die Verleumdung mag wohl Gefallen daran finden, perfide Insinuationen zu verbreiten und die Jesuiten als in politische Intriguen sich einmischend darzustellen; allein ich warte noch immer vergebens, daß man mir nur einen einzigen der mir untergeordneten Ordensmänner bezeichne, der sich in diesem Punkte von dem Geiste und den ausdrücklichsten Vorschriften unseres Instituts entfernt hätte.

Daher begreife ich nicht, Herr Redacteur, was Ihr Correspondent mit dem Wort „Oesterreicher-Jesuiten-Parthei" hat sagen wollen. Hätte man etwa bezweckt zu insinuiren, daß die Jesuiten der römischen Staaten ein Bündniß mit Oesterreich geschlossen hätten? Wahrlich, das heißt diesen Religiosen eine eigenthümliche Wichtigkeit beilegen! Aber diese Unterstützung ist sehr dem gesunden Verstande, der Vernunft und dem Augenschein entgegen, daß sie sich aller Widerlegung entzieht. Hätte man vielleicht glauben machen wollen, die Jesuiten seien Schild- oder Lehensträger der österreichischen Regierung, und die Form dieser Regierung sei die einzige, welche die Jesuiten mit ihrer Sympathie umgeben? Dies, Hr. Redacteur, giebt mir eine Gelegenheit, mich ein- für allemal über die Stellung auszusprechen, welche die Gesellschaft Jesu eingenommen hat und deren Bewahrung sie gegenüber allen Regierungen, unter denen ihre Mitglieder zu leben berufen sind, festhält.

Wie die Kirche, so hat die Gesellschaft Jesu für die politischen Verfassungen der verschiedenen Staaten weder Antipathie noch Vorliebe. Ihre Mitglieder acceptiren mit Aufrichtigkeit die Regierungsform, unter welcher die Vorsehung ihnen ihren Platz angewiesen hat, mag die regierende Macht sie ermuntern, mag sie sich darauf beschränken, in Ansehung ihrer die Rechte zu achten, welche sie in Ansehung der übrigen Bürger anerkennt.

Wenn die politischen Institutionen des Landes, welches sie bewohnen, mangelhaft sind, so ertragen sie die Mängel derselben;

---

*) Es mag nicht unpassend sein, hierbei auf das Land hinzuzeigen, wo die religiösen wie politischen Parteikämpfe seit Menschengedenken so hoch und heftig gefluthet haben; selbst zur Zeit der stärksten Agitation für die Emancipation der Katholiken hat in Irland nie ein Jesuit an den Partheikämpfen den mindesten Antheil genommen.

wenn sie sich vervollkommnen, so geben sie deren Verbesserungen ihren Beifall; wenn sie für die Völker neue Rechte proclamiren, so nehmen sie die Wohlfahrt derselben für sich in Anspruch; wenn sie die Freiheiten erweitern, so benutzen sie dieselben, um Werken der Wohlthätigkeit und der Frömmigkeit mehr Ausdehnung zu geben. Ueberall beugen sie sich den Gesetzen; sie achten die öffentlichen Gewalten; sie huldigen allen Gesinnungen guter und loyaler Bürger; sie theilen deren Lasten, deren Prüfungen und deren Freuden. Dies geschieht, mein Herr, weil in den Augen der Jesuiten Ein höchstes Interesse über alle andern dominirt, die Glückseligkeit der Menschen in einem bessern und dauerhafteren Leben. Ueberall, wo dieser Zweck erreicht werden kann, acclimatisiren die Jesuiten sich ohne Widerwillen und ohne Leidwesen.

Dies, Hr. Redacteur, sind die Grundsätze der Jesuiten in Beziehung auf die Regierungen und ihre verschiedenen politischen Verfassungen. Dies ist die Linie, welche sie sich für ihr Verhalten vorgezeichnet haben und von der sie sich niemals zu entfernen hoffen.

Aber in Bezug auf das Oberhaupt der Kirche glauben die Jesuiten sich durch noch weit strengere Verpflichtungen gebunden. Sie glauben ihm ein weit größeres Theil in ihrer Liebe und in ihrer Ergebenheit zu schulden. In ihren Augen ist der Papst nicht blos ein weltlicher Fürst, dem sie Gehorsam und Achtung schuldig sind, sondern er ist vor allem für sie ein Vater und der Stellvertreter Jesu Christi. Aus diesem Grunde bezeugen sie ihm eine ganz besondere Ehrfurcht und Verehrung. Alle Acte, welche aus seiner Autorität hervorgehen, werden von ihnen mit Liebe begrüßt und aufgenommen. Die Dispositionen, welche er für die Administration seiner Staaten treffen zu müssen glaubt, billigen und vertheidigen sie, seine Wünsche sind für sie Befehle, und ihr größtes Unglück würde sein, sein väterliches Herz zu betrüben.

Ich weise daher mit der ganzen Energie meiner Seele, Herr Redacteur, in meinem Namen und im Namen des gesammten Ordens, der mich zu seinem Haupt ernannt hat, die Verleumdung zurück, der Sie die Spalten Ihres Journals geöffnet haben. Es ist eben so sehr der Wahrheit als der öffentlichen Notorietät zuwider, daß die Jesuiten im „Zustande eines permanenten Complots" gegen den großen Papst seien, den die ganze Welt mit ihrem jubelnden Beifall begrüßt. Papst Pius IX. zu lieben, zu verehren, zu segnen, zu vertheidigen, ihm in allen Dingen zu gehorchen, den weisen Reformen und Verbesserungen, welche es ihm gefallen wird einzuführen, zu applaudiren, ist für alle Jesuiten eine Pflicht des Gewissens und der Gerechtigkeit, welche zu erfüllen ihnen stets lieb und süß sein wird. Diese Pflicht, welche sie mit allen Unterthanen der römi=

schen Staaten gemeinsam haben, wird um so leichter zu erfüllen, da der heil. Pontifex, welcher gegenwärtig auf dem Stuhle Petri sitzt, mit dem heil. Charakter, mit welchem er bekleidet ist, alle Tugenden verbindet, welche die Kirche ehrt, alle die großen Eigenschaften, welche die Welt bewundert. Es wird das überdies für die Jesuiten insonderheit eine Pflicht der Dankbarkeit, da seit dem Tage, wo die dreifache Krone auf dem Haupte Pius IX. ruht, er nicht aufgehört hat, der Gesellschaft Jesu Beweise seiner wohlwollenden und väterlichen Zuneigung zu geben. — Ich bitte Sie ꝛc.

Roothan, General der Gesellschaft Jesu."

Ja, während in Rom die Behausung der Jesuiten vom aufgehetzten Pöbel täglich bedroht wird — der eigentliche Römer haßt sie nicht, sie haben zu viele Familien unterstützt, während der Cholera zu viele Kranke verpflegt, zu viele Römer erzogen — während die Turiner ihre Stadtkinder aus dem Collegium Genua ziehen und die genueser große und kleine Straßenjugend den Rector dieses Collegiums als Schneemann nachbildet: läßt sich der heil. Vater weder durch Vorstellungen noch sogar durch Drohungen abhalten, sich zu dem von den Päpsten gewöhnlich am Jahresschluß besuchten Gottesdienst in der Jesuitenkirche einzufinden und riskirt sogar dabei einen Aufstand, *) weist der zweite Träger der italienischen Wiedergeburt, die andere Hoffnung Italiens, „la spada d'Italia," der

*) — — Und vom Papst will man mit demselben Ungestüm die Aufhebung des Jesuitenordens verlangen, und jetzt, wo tausend andere dringendere Fragen ans Thor klopfen! Er will, er kann, er wird sie nicht gewähren, und über diese theoretischen Zerwürfnisse (denn dazu sind sie nach dem Ausgang der Schweizer Angelegenheit geworden) säumt und zaudert man in begonnenen Reformen, die täglich dringender werden. Und wenn man Pius in die grausame Nothwendigkeit versetzt, die Bitte abzulehnen, welche neue Zerwürfnisse, über die nur der gemeinsame Feind triumphiren kann! Wenn ich die paar Jesuiten hier sehe, die Straßen der belebten Stadt vermeidend, einsam unter den Trümmern des alten Rom mit hastigen scheuen Schritten ihre Spaziergänge halten, frage ich mich wohl: was ist denn ihre Macht, die man noch jetzt so fürchtet? Fehlt die neue Freiheit, das Bewußtsein der Brüderlichkeit, das alle Völker durchdringt und sie verbinden will, fühlen sie sich so schwach, daß sie vor diesen Gespensterschatten erschrecken, daß sie die neue Ordnung der Dinge, die Jedem Freiheit, zu leben wie er will, gewähren soll, damit einweihen müssen, einer der Geschichte angehörenden Gesellschaft auch das physische und juridische Recht der Existenz zu nehmen? Ich meine, der Fortschritt steht in Italien auf einer so festen Basis schon jetzt, daß er die Jesuiten neben sich nicht

König von Sardinien, die angemuthete Vertreibung der Jesuiten aus seinen Staaten mit Entschiedenheit zurück.

In der Schweiz, um zur selben zurückzukehren, gelang dem Radikalismus, dem Hasse Berns gegen alles Katholische, gegen Welt- und Klostergeistlichkeit, die Austreibung der Jesuiten nicht nur, sondern aller Orden, die im katholischen Volke religiösen Sinn pflegten und wahrten: man hat die „Verdummung" ausgetrieben und — wir haben ja gezeigt, in welchem Sinne — die „religiöse Freiheit" und „Erleuchtung" an deren Stelle gesetzt. Es gelang, aber mit Hilfe eines Bürgerkrieges, den vor zwei Jahrtausenden bereits ein heidnischer Historiker bereits als das Schrecklichste bezeichnete. Man sagt freilich: aber warum ließen die Hartnäckigen, die nicht nachgeben wollten, es zum Aeußersten kommen, um 7 oder 8 Jesuiten zu erhalten? O, ihr Leichtgläubigen! Handelte es sich denn um diese Paar Mönche? Auch aus Frankreich vertrieb man sie, und doch beugte, wenige Jahre nachdem Ludwig XV. sie verbannt hatte, sein Enkel das Haupt unter dem Henkerbeile; und ist jetzt Frankreich glücklicher, ruhiger, steht es ehrenvoller da, seitdem man neuerdings ihre Häuser aufgehoben hat? Auch aus Spanien und Portugal vertrieb man sie. Und wurden alsdann diese Länder glücklicher? Sind sie freier, blühender? Nein, das kann Niemand, der sich in der Weltgeschichte, der sich in unsrer Zeit umgesehen hat, glauben, daß am schweizer Bürgerkrieg die sieben luzerner Jesuiten Schuld sind?

In den jüngsten Verhandlungen der französischen Pairskammer auf Anlaß der die Schweiz betreffenden ernsten Paragraphen der Thronrede wurde die obenangedeutete Wahrheit von dem geistreichen Grafen von Montalembert und andern Rednern auf's Schärfste und Eindringlichste beleuchtet.*) Die Rede, wenn auch nicht von Uebertreibungen gänzlich frei, machte auf die Hörer wie in der Presse aller Farben einen tiefen, ja hinreißenden Eindruck, dessen ja überhaupt die Wahrheit niemals verfehlt; auch die Herzoge von Noailles und Broglie, wie Herr Guizot traten mit Entschiedenheit gegen das Verfahren der schweizer Radikalen auf.

Und nicht nur im Auslande und von Ausländern erhoben sich ernste Stimmen, auch in der Schweiz wagten es einzelne muthige

---

zu fürchten, und das Geschrei: nieder mit den Jesuiten! bald keine andere Bedeutung haben wird, als des alten Cato ewiges ceterum censeo!"

Italienische Reisefragmente in der A. A. Z.

*) Wir geben Montalembert's Rede in vollständigem Auszuge in den Beilagen zu diesem Kapitel.

Schweizer, dem Gebahren des Radikalismus gegenüberzutreten, so Professor Stettler in Bern,*) den man in Untersuchung zog und deren Kosten tragen ließ, weil er über das „zerrissene Bundesrecht" nicht ferner lesen wollte, so der Sieger von Gislikon, Oberst Ziegler, den man von Luzern, als zu gemäßigt verfahrend, abrief, die Obersten Burkhardt, Donat und noch drei andere Stabsoffiziere, die alle ihre Entlassung nahmen, „weil sie nicht in den möglichen Fall kommen wollten, gegen Bundesbrüder wider ihre Brüder die Waffen ergreifen zu müssen.**) Sogar Dufour, den einen Feigling zu nennen radikale Organe sich selbst nicht entblöden, weil man ihm von Bundeswegen ein Ehrengeschenk geben will, konnte nicht umhin, eine Warnung zur Mäßigung laut werden zu lassen. Und solcher Stimmen würden sicher noch manche laut geworden sein, hätte nicht während dieser ganzen Zeit in der Schweiz eine völlige Knebelung der Presse geherrscht, woran die liberalen deutschen Blätter — auf scheinbar sehr unconsequente Weise — mehrfach ihr Wohlgefallen bezeigten. Wir reden hier nicht bloß von der nothgedrungenen „freiwilligen Suspension" der Eidgenössischen Zeitung in Zürich und von der getreulich eingehaltenen Erklärung der „Berner Volkszeitung," daß sie keine politischen Raisonnements mehr bringen werde, bis sie ohne Gefahr eingesteckt zu werden es thun dürfe: weniger bemerklich als dieses Verstummen des groben Geschützes der Oppositionspresse war für Entferntere das Einstellen des Kleingewehrfeuers der Veröffentlichung derjenigen faktischen Nachrichten, die nicht in die Politik der Radikalen paßten.

Diesen letztern mußte es insbesondere peinlich sein, als der außerordentliche Gesandte Englands, auf dessen Gutheißung sie so sehr pochten, vor seiner Abreise vom Vororte der Tagsatzung ein Memorandum†) übergab, auf welches recht das Horazische „desinit in piscem" — „formosa superne" paßt. Die Rathschläge dieses wahrhaften Liberalen wurden schon Anfangs von den Radikalen

---

*) S. dessen Erklärung in den Beilagen zu diesem Kapitel.

**) Diese Männer trauen offenbar der wiederhergestellten Ordnung nicht — wer könnte es auch, wenn man sieht, daß die Tagsatzung, statt sich mit wirklich nothwendigen Verbesserungen, so z. B. des freien Ueberzugsrechts aus einem Kanton in den andern, nichts anders zu thun weiß, als Geld einzutreiben. Auch die „Neuenburger Frage" wurde bekanntlich mit Geld ausgeglichen.

†) Siehe dasselbe in den Beilagen zu diesem Kapitel.

unliebig aufgenommen; nun war ihnen öffentlich der Widerspruch nachgewiesen, und sie mußten sich getäuscht sehen in Betreff der englischen Sympathien.

Was die Frage der Bundesrevision anbelangt, womit der Zankapfel geworfen ist in das Lager der Radikalen, so wie die Haltung der großen Mächte der Schweiz gegenüber, so gehören diese Materien nicht in das Gebiet, das in dieser Broschüre zu durchlaufen wir uns vorgesetzt hatten. Wir nehmen daher in die Beilagen zum Texte von den Noten Frankreichs, Preußens und Oesterreichs nur die jüngste Collectivnote dieser drei Mächte auf, welche natürlich die schweizer radikale Presse kaum einer wegwerfenden Beachtung würdigt.

Nachtrag zum dritten Kapitel.

Offizielle Dokumente und Aktenstücke.

I. Beschluß des freiburger großen Rathes über Beitreibung der Kontribution.

„1) Die Urheber und Betheiligten am Sonderbund bezahlen die Summe von 1,600,000 L. Keine Kategorien; die einen sind für die andern verantwortlich. Diejenigen, die sich auf dem von der provisorischen Regierung festzusetzenden Verzeichniß befinden, können innert Frist von 14 Tagen sich an die Gerichte wenden, oder auch andere Mitschuldige vor Gericht ziehen, wenn sie wollen; 2) bezahlt die Weltgeistlichkeit 60,000 L.; die provisorische Regierung bestimmt die Personen ebenfalls; 3) bezahlen die Klöster in der vom Gr. Rath bestimmten Eintheilung 750,000 L. Dagegen bleibt die Karthause (Part-Dieu), wie alle übrigen Klöster, unaufgehoben. Die in drei Terminen zu bezahlende Summe wäre also 2,410,000 L., welche nicht wieder zurückbezahlt werden muß."

II. Aus der Vorstellung der eidgenössischen Repräsentanten an den freiburger großen Rath.

„Unsere Pflicht fordert von uns, Sie auf die Tendenz aufmerksam zu machen, die sich ziemlich allgemein gezeigt hat, auf gesetzgebendem Wege einen Theil der Kriegskosten auf die Schuldi-

gen zu vertheilen und ihnen noch andere Strafen aufzuerlegen. In allen wohl organisirten Staaten sind die Gewalten durchaus getrennt, und es gehört nur der richterlichen Gewalt an, Bußen auszusprechen und Bürger zu Entschädigungen oder zum Verlust eines Theils ihrer Freiheit zu verurtheilen. Wenn der große Rath von Freiburg sich an die Stelle der durch die Verfassung und die Gesetze errichteten Tribunale stellen und selbst die Urheber und Mitschuldigen des Sonderbundes und des Widerstandes gegen den Tagsatzungsbeschluß beurtheilen wollte, würde er der Willkür die Thüre öffnen und in der Eidgenossenschaft die traurigsten Vorgänge hervorrufen. Vorzüglich Republiken sollen nicht das Beispiel von Majoritäten geben, welche von den Minderheiten Geld eintreiben und sie proscribiren, und von einer Gesetzgebung, die eine andere für ihre Handlungen verantwortlich erklärt und selbst als Anklägerin und Richterin auftritt. Dies würde weder Zutrauen geben zu den in allen constitutionellen Verfassungen gewährleisteten Grundsätzen, noch Sicherheit für die öffentlichen Beamten, für die Abgeordneten, für die Familien. Der große Rath könnte nur in so fern über das Schicksal der Angeklagten entscheiden, als ee ihnen die Freiheit lassen würde zu wählen zwischen der Strafe und dem Recurs an die gewöhnlichen Gerichte. Indem die eidgenössischen Repräsentanten diese Bemerkungen an Sie richten, meine Herren, wollen Sie keinen Eingriff in die Kantonalsouverainetät begehen, aber sie müssen die moralische Verantwortlichkeit von sich abwenden, welche bei diesen schwierigen Umständen durch ihr Stillschweigen ihnen zur Last gelegt werden könnte."

III. Rede des eidgenössischen Repräsentanten Dr. Kern im luzerner großen Rathe.

„Die oberste Bundesbehörde hat uns hieher gesandt, um im Sinne echter Pacification zu wirken. Es ist mit Recht daran erinnert worden, daß die oberste Bundesbehörde vor nicht zwei Monaten auch zu Eurem Volke und seinen Repräsentanten sprach. Ihre Sprache wurde nicht gehört, sondern derjenige mit Strafe bedroht, der ihre Proklamation verbreite. Jetzt hat sich die Sache geändert, und es mag wohl an das Wort erinnert werden, womit der letzte Gesandte von Luzern die Tagsatzung verließ: Der Allmächtige wird richten zwischen uns und euch! rief er aus. — Der Allmächtige hat gerichtet. Der eidgenössischen Armee, ihrer Tapferkeit und Ausdauer, so wie der Einsicht der Führer ist es gelungen, jenes unheilstiftende Band zu zerreißen, das Vaterland zu retten und das verführte Volk zu enttäuschen. Die Verräther sind erkannt,

besiegt und gebrandmarkt durch die Kraft und die Gesinnung des Schweizer-Volkes. Dieser schöne Sieg ist durch theure, aber doch nicht gar zahlreiche Opfer erkauft worden. Die Tagsatzung sieht aber in den besetzten Kantonen keine Besiegten, sie will keine Vernichtung der Souverainetät, keine Bedrückung, keine Gefährdung der Religion. Aber wenn der Sieg ein vollständiger werden, wenn er schöne Früchte bringen soll, so bedarf es der Mitwirkung der neuen Behörden. Die Schweiz, Europa, ja, man darf wohl sagen, die Welt sieht jetzt auf Luzern. Es hat eine schöne, aber schwierige Aufgabe. Vorerst soll zwischen ihm und der hohen Tagsatzung jenes freundeidgenössische Verhältniß wieder eintreten, das so lange bestand und nur kurze Zeit gestört werden konnte. Jener Trotz gegen Bundes-Beschlüsse wird nicht länger fortdauern; ist doch die Ursache entfernt. Die Eidgenossenschaft weiß, wie sehr ihr Glück von dem des Kantons Luzern abhängt. Sie werden es herstellen, wenn es Ihnen gelingt, das rechte Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu finden, ohne die wirklichen Rechte der letzteren zu verletzen und eigene zu schmälern. Sodann werden Sie Ihre Sorge vorzüglich dem Schulwesen, den Finanzen und der Rechtspflege widmen müssen. Diese schöne Aufgabe werden Sie erreichen, wenn von allem Parteihasse abgelassen wird. Mögen die bitteren Erfahrungen benutzt werden! Der Kanton Luzern hat in den letzten Jahren unendlich gelitten. Die umgeänderte Stimmung des Volkes ist erfreulich (von 25,969 stimmfähigen Bürgern haben 20,923 zur Erwählung des Großen Rathes, in den meisten Wahl-Bezirken einstimmig, mitgewirkt), und man darf annehmen, daß es seinen Irrthum erkannt hat. Umsicht und Mäßiggung ist aber sehr nöthig, wenn den Feinden des Vaterlandes nicht in die Hände gearbeitet werden soll. Nehmen Sie diese Worte mit dem freundeidgenössischen Vertrauen auf, womit sie gesprochen worden."

IV. Die luzerner provisorische Regierung an den Bischof von Basel.

„Hochwürdigster, gnädiger Herr Bischof! Wir sind im Fall gleich beim Antritt unserer Amtsverrichtung Hochihnen einen Beweis zu geben, wie sehr uns das wahrhaft kirchliche und religiöse Wirken unserer Landesgeistlichkeit am Herzen liegt, und wie wir einerseits dasselbe zu unterstützen, andrerseits aber einem gewissenlosen Treiben entgegenzutreten entschlossen sind. Es ist zu vermuthen, daß Ihnen seit einigen Jahren nicht genügende Berichte über das Benehmen einer großen Anzahl von Pfarrherren unseres Kantons eingesandt wurden. Sehr viele haben gänzlich die Mahnung außer Acht ge-

lassen, welche in Ihrem Auftrag der hochwürdige Kommissar Waldis selig unterm 14. Wintermonat 1844 an sie mit den Worten erließ: „„Wenn die hochwürdige Geistlichkeit, ihre Stellung und Aufgabe vergessend, sich selbst in ein leidenschaftliches Parteigetriebe hineinwirft, so wird sie nicht nur die Achtung und das Zutrauen des Volks verlieren, sondern auch Schuld tragen an all' dem namenlosen Unglück, das über unser schönes Vaterland mit schnellen Schritten einzubrechen droht.““ In ein solch leidenschaftliches Parteigetriebe hat sich die Pfarrgeistlichkeit, rühmliche Ausnahmen abgerechnet, seit einigen Jahren hineingeworfen. Die heilige Stätte, auf welcher die milde Lehre des Evangeliums und die ewige in der katholischen Kirche bewährte Wahrheit verkündet werden sollte, wurde in den Dienst der Tagespolitik genommen, und das Volk selbst durch Lügen und Verdächtigungen aller Art auf einen Weg hingetrieben, der es ins furchtbarste Unglück führte. Das Wort des Friedens wurde selten mehr gehört, und wer es noch zu sprechen wagte, mußte gewärtigen als ein unkirchlich gesinnter Geistlicher an den Pranger gestellt zu werden. So ist denn jenes von Ihrem Kommissar prophezeite namenlose Unglück hereingebrochen. Allein diejenigen Geistlichen, welche hauptsächlich daran die Schuld tragen, haben in der Stunde der Gefahr wie Miethlinge ihre Heerden verlassen und feig die Flucht ergriffen, so daß es den Anschein erhielt, es liege ihnen wenig an dem Untergang ihres Volks, wenig an dem Trost so vieler trauernden Gattinnen, Mütter und Kinder, deren Männer, Söhne und Väter ihr Blut der allgemeinen Bethörung zum Opfer bringen mußten; wenn nur sie selbst, die das Volk verführen halfen, gerettet werden. Allein auch jetzt noch scheinen mehrere solcher Pfarrherren ihr trauriges Geschäft der fanatischen Aufreizung nicht aufgeben zu wollen, obwohl sich auch das weitere Wort Ihres Hrn. Kommissars Waldis, daß sie das Zutrauen des Volks verlieren werden, bereits auf traurige Weise erfüllt hat. So war es das Volk, welches den Herrn Pfarrer in Kuntwyl gefangen nahm, weil er sich nach der Zurückkunft von seiner Flucht nicht enthalten konnte, am letzten Sonntag aufs neue eine aufreizende Predigt zu halten. Das gleiche Schicksal hatte der Pfarrer in Winikon wegen erneuerter Umtriebe in seiner Gemeinde. Wir haben verordnet, daß diese Herren im Kapuzinerkloster auf dem Wesemlin einstweilen in Verwahrung gesetzt werden sollen. Die traurigen Folgen solchen jahrelangen unwürdigen und pflichtvergessenen Benehmens hat bereits auch der Hr. Pfarrer in Hasle erfahren, indem die in der Pfarrkirche versammelte Gemeinde aus ihrem Kollaturrecht auch das Recht der Absetzung ableiten zu können meinte und am letzten Sonntag einstimmig eine solche Absetzung aussprach. Wir

werden alle solche Vorgänge genau untersuchen, und indem wir fest entschlossen sind, politischer Unordnung entgegenzutreten, sind wir auch bereit, Ihren hochwürdigen Gnaden die Hand zu bieten zu denjenigen Schritten, welche in kirchlicher Beziehung nöthig sein dürften. Für die kirchlichen Interessen und das religiöse Wohl unserer Bürger kann, wie wir wohl einsehen, nur dadurch gehörig gesorgt werden, wenn der geistliche Oberhirt, zu dem wir alles Vertrauen haben, von sich aus das Nothwendige und Zweckmäßige verfügt und bewirkt, daß in seinem Geist und damit im Geiste Jesu Christi auch die untergeordnete Geistlichkeit für Ordnung, Gehorsam, christliche Liebe und Milde wirkt. Es soll uns zum höchsten Vergnügen gereichen, zu diesem Zweck mit Ihren bischöflichen Gnaden Hand in Hand zu gehen, und so zu beweisen, daß wir, so weit es unsere Stellung gebietet, zur Aufrechthaltung der katholischen Religion und Tugend kräftig mitzuwirken, und eben deßwegen den Geist der Leidenschaft und des unheiligen Fanatismus niederzuhalten entschlossen sind"......

V. Dr. Casimir Pfyffer's dem luzerner großen Rath eingesandte Meinungsäußerung.

„Daß auf den Ersatz desjenigen Geldes, welches aus der eidgenössischen Kriegskasse, die dem Kanton Luzern nicht angehörte, verabwandelt wurde, gedrungen, daß ferner untersucht werde, ob das gewesene Haupt des Sonderbundes, Constantin Siegwart, und wer allfällig mit ihm des Landesverraths sich schuldig gemacht habe, dagegen hat der Unterzeichnete nichts einzuwenden. Gegen weiter gehende Maßnahmen möchte er hingegen sich aussprechen. Daß diejenigen, welche früher auf eine harte Weise verfolgt wurden, zur Wiedervergeltung geneigt sind, ist begreiflich. Sie werden es aber, Titl., ebenso begreiflich finden, wenn derjenige, welcher jenen Verfolgungen stetsfort entgegentrat, auch jetzt den gleichen Ansichten folgt. Die Mitglieder des abgetretenen großen Raths haben schwere Schuld auf sich geladen, daß sie, entgegen der deutlichen Vorschrift der Verfassung, dem Sonderbündnisse, dessen Wichtigkeit von Anfang an eingesehen werden konnte und nun in den Folgen am Tage liegt, beitraten, ohne dasselbe dem Volke vorzulegen; daß sie — obwohl gewarnt — auf der einmal eingeschlagenen Bahn verharrten; daß sie durch Bewilligung eines unbefugten Kredits den finanziellen Ruin des Kantons herbeiführten. Für alles dieses können sie von Rechtswegen verantwortlich gemacht werden; allein dennoch möchte ich zur Nachsicht rathen. Wenn dieses in Beziehung auf

die Mitglieder des großen Rathes geschieht, so muß es natürlich auch in Beziehung auf entfernter stehende Personen geschehen. Ich habe in der Sitzung des großen Rathes vom 4. Januar 1845, als es sich um Verfolgung der an den Ereignissen des 8. Dezembers 1844 Betheiligten handelte, folgende Worte gesprochen: „„Ich möchte zur Milde statt zur Strenge rathen. Durch Milde und Großmuth ist schon mancher Feind gewonnen worden, während durch strenge Strafen und Uebung von Rache dieses noch niemals geschah. Unsere Schweizer-Geschichte enthält eine Menge Beispiele, daß harte Verfolgung einer unterliegenden politischen Partei über kurz oder lang eine Gegenverfolgung hervorrief. In den Herzen der streng Bestraften, ihrer Kinder, der Verwandten, der Freunde und Bekannten wuchert der Groll fort, während Milde und Großmuth denselben auszurotten geeignet sind. Ich empfehle dieses Alles dem großen Rath zur Beherzigung."" Diese Worte fanden keine Beherzigung. Die Verfolgungen wurden auf das Aeußerste getrieben, dadurch all das Elend der letztverflossenen Zeit herbeigeführt und unser schöner Kanton an den Rand des Verderbens gebracht. Schwer waren die Wunden, welche das Jahr 1712 unter ähnlichen Verhältnissen dem Kanton Luzern schlug. Ein halbes Jahrhundert wurden sie empfunden. Ungleich schwerer sind aber die Wunden, an welchen er gegenwärtig blutet. Die Nichtbeachtung jener früher zur Beherzigung empfohlenen Worte dürfte ein Grund sein, auch gegenwärtig darüber wegzugehen; dennoch wiederhole ich sie. Man kann sagen, die Handlungsweise jener früher Verfolgten und die ihrem Handeln zu Grunde gelegene Gesinnung läßt sich nicht vergleichen mit der Handlungsweise und Gesinnung derjenigen, deren Thaten zur Beurtheilung gegenwärtig vorliegen. Jetzt wird solches allerdings laut in diesem Saale gesagt, aber früher fand man an dieser gleichen Stelle keine Benennung zu stark, um die Theilnehmer an den Ereignissen des 8. Dezembers 1844 zu bezeichnen. Wurde doch der Unterzeichnete, weil er jene Theilnehmer nur als Besiegte, nicht als Bösewichte gelten lassen wollte, am 6. Januar 1845 in öffentlicher Sitzung des großen Raths — zwar nicht physisch, wohl aber moralisch — arg mißhandelt. Dergestalt wechselt das Schicksal! Es ist möglich, daß die Nachsicht und Milde schlecht belohnt wird, daß man sie als Schwäche deuten, daß man sie sogar mißbrauchen wird, um gegen die neue freisinnige Ordnung der Dinge zu wirken. Allein selbst auf die Gefahr hin Undank zu ernten, würde ich Nachsicht üben, und im schlimmsten Fall mit dem Bewußtsein Gutes angestrebt zu haben mich trösten. Mit Nachsicht für das Vergangene läßt füglich Strenge in Beziehung auf das

Zukünftige sich verbinden, und diese Strenge möchte ich dann ebenfalls empfohlen haben.

Dr. Kasymir Pfyffer."

VI. Protestation des Bischofs von Sitten an den großen Rath in Wallis.

Wallis. „Hr. Präsident, meine Herren! Mit der Freiheit, die dem bischöflichen Charakter eigen ist, müssen wir Ihnen das große Erstaunen und den tiefen Schmerz ausdrücken, von dem wir ergriffen wurden, als wir von dem Beschluß Kenntniß nahmen, der von der zu Sitten unterm 2. Dezember abgehaltenen Volksversammlung ausgegangen ist — einem Beschluß, in welchem wir Artikel bemerken, die, indem sie über kirchliche Dinge Bestimmungen festsetzen, einen offenbaren Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche enthalten, der anzugehören Wallis sich rühmt und glücklich schätzt. So in der That müssen die Art. 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Beschlusses betrachtet werden, durch welche die vorcitirte Versammlung die Aufhebung der kirchlichen Immunitäten, die Ueberwachung des Staates über die Güter des Klerus, der Klöster und der religiösen Korporationen und deren Befugniß sie nach Bedürfniß zu regeln ausspricht, die Abtei von St. Moriz und das Hospitalhaus vom St. Bernhard des Rechts der Kollatur beraubt, das diese Häuser seit undenklichen Zeiten genießen, dem großen Rathe die Vollmacht ertheilt, die Klöster und die religiösen Korporationen aufzuheben, und endlich dem Klerus und den Klöstern die Kriegskosten und die politischen Ereignisse, sowie eine Vergütung der Schäden, die seit dem Jahre 1844 entsprungen sind, zur Last legt — eine Verfügung, deren Ausführung schon begonnen hat mit dem Dekret, das den Klöstern und kirchlichen Korporationen beträchtliche Kontributionen auflegt. Da diese Artikel der Sanction des großen (Verfassungs-) Rathes nach Antritt seiner Functionen vorgelegt werden müssen, so fühlen wir uns gedrungen, vor Ihnen eine strenge Pflicht zu erfüllen, die uns sowohl der in die Hand eines Abgesandten des heil. Stuhles abgelegte Eid, als auch das vor dem Altar am Tag unserer Consekration feierlich gegebene Versprechen die Rechte der Kirche in ihrer Integrität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren und zu schützen, und unsere Eigenschaft als erster Pfarrer dieser Diözese auflegt, kraft welcher wir unsere Schafe belehren und unterrichten sollen über das, was erlaubt und was verboten ist. Um uns nun dieser heiligen Pflicht zu entledigen und mit demselben Freimuth, den der Vorläufer Christi gebrauchte, als er im Palast eines Königs die Worte rief: Es geziemt sich

nicht! kommen wir, Ihnen zu erklären: Nein, meine Herren, es ist nicht Ihres Amtes, die Aufhebung der kirchlichen Immunitäten zu beschließen, die — errichtet, bestätigt und geregelt durch eine Autorität, die von anderer Natur, und kraft dieser Natur höher ist als die Eurige — nicht Modificationen erleiden dürfen durch diese nämliche Autorität. Wir sagen Ihnen: es geziemt sich nicht! Sie haben nicht das Recht, die Güter der Kirche unter die Aufsicht des Staates zu stellen, noch die Kirche ihrer freien Verwaltung zu berauben, die sie bis jetzt faktisch und rechtlich als ihr von Gesetzeswegen zugehörend ausgeübt hat. Wir sagen Ihnen: es geziemt sich nicht! Sie dürfen den religiösen Häusern das Recht der Uebertragung von Benefizien nicht nehmen; da diese Rechte von diesen Häusern unter kanonischen Titeln, den einzig legitimen in dieser Sache, erworben worden sind, können sie ihnen nicht durch eine zeitliche Macht entrissen werden, ohne Eintheilung und ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Wir sagen Ihnen nochmals: es geziemt sich nicht! Es kommt Ihnen nicht zu, aus Ihrer Kraft Klöster zu unterdrücken, die, von der Kirche geheiligt, in dem Lande legitim errichtet worden sind, wo sie seit vielen Jahrhunderten friedlich das Bürgerrecht genießen. Wir sagen Ihnen endlich im Namen der Gerechtigkeit und der Billigkeit: es geziemt sich nicht! Sie können kein Dekret sanktioniren, das den Klöstern und den kirchlichen Korporationen die Bezahlung der Kriegskosten auflegt, ohne Untersuchung, ohne Prozeß, ohne ein von einer competenten Behörde ausgehendes gültiges Urtheil, das sie dazu verdammt; und wenn einige von diesen Korporationen sich dem Dekret schon unterworfen haben, so ist das geschehen, weil sie glaubten der Macht der Umstände weichen und ihre Situation und die des Vaterlandes nicht durch eine Weigerung erschweren zu müssen, durch die sie Maßregeln hervorgerufen hätten, mit denen die Widerstrebenden bedroht sind. Nicht daß, Hr. Präsident! meine Herren! die erwähnten Punkte keiner Modifikation fähig wären, aber wir glauben als Eingriffe in die Rechte der Kirche und als Usurpationen Ihrer Autorität die Veränderungen betrachten zu müssen, die eine weltliche Macht in diesen Dingen einführen würde, ohne Uebereinkunft und Billigung des höchsten Kirchenhauptes, das die einzige competente Behörde in diesen Fragen ist — eine Behörde, der wir ohne Rücksicht unterworfen sind und sein sollen, und der die Kinder unserer Diözese den Gehorsam, wir wagen es zu hoffen, wieder leisten werden, den dieselbe von jedem Katholiken erwarten darf. Die Autorität der Kirche über die öffentliche Erziehung scheint uns nicht hinlänglich anerkannt zu sein in dem Art. 9 des Beschlusses vom 2. Dezember, deßhalb, die Rechte des Staates über die Erziehung immerhin anerkennend, glau-

ben wir den Theil wahren zu müssen, der der Kirche angehört. Diese Erklärung, Hr. Präsident, meine Herren! die wir in durchaus freundlicher Meinung gemacht haben, ist uns gebieterisch anbefohlen durch den Ruf unsers Gewissens. Wir schulden sie der Kirche, deren Chef und geborner Repräsentant in dieser Kirche wir sind; wir schulden sie unserm Klerus, dessen Vertheidiger, Stütze und Vorbild wir sind; wir schulden sie dieser hohen Versammlung, die zweifelsohne wünscht und erwartet, daß die Stimme ihres ersten Pfarrers sie aufkläre in Bezug auf diese äußerst schwierigen Fragen, die in diesem Moment Ihren Berathungen unterliegen; wir schulden sie unserer Heerde, damit unser Stillschweigen in diesen schwierigen Umständen nicht ein Fehltritt und Stein des Anstoßes werde für unsere Schafe. Auch haben wir die bestimmte Zuversicht, daß unsere Stimme nicht mißverstanden sein werde, wenn sie sich an die Mandatare eines Volkes richtet, das vor Allem katholisch sein will, an Gesetzgeber, die, berufen das Fundamentalgesetz der Republik zu gründen, im Innersten überzeugt sind, daß, um den menschlichen Institutionen Festigkeit und Dauer zu geben, dieselben auf den Respekt für die Religion und für Alles, was sie heiligt und was sich daran knüpft, basirt werden müssen. Wir ergreifen diese Gelegenheit, Hr. Präsident, meine Herren, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Sitten, den 29. Dezember 1847.

I. F., Bischof von Sitten."

VII. Erklärung des Professors Stettler.

„Bern, den 6. Nov. 1847. Tit. Es ist mir die von der Erziehungsdirektion an die Mitglieder des Bernischen Lehrstandes erlassene Publikation zugekommen, in welcher denjenigen zahlreichen Lehrern, welche in dem gegenwärtigen verhängnißvollen Zeitpunkt sich berufen fühlen, in den Reihen der Streitenden im Dienst des Vaterlandes Gut und Blut zu opfern, der Weg angewiesen wird, wie sie diesem Rufe folgen können. Da ich mich kraft meiner Stellung als Lehrer an der Hochschule auch zum Lehrstand zähle, so halte ich mich nicht nur veranlaßt, sondern in dieser entscheidenden Zeit selbst verpflichtet, Ihnen offen meine Gründe zu erklären, warum ich für meine Person der in der Publikation enthaltenen Einladung nicht Folge leisten zu sollen glaube. Während meiner bereits mehr als dreißigjährigen Laufbahn in amtlichen Wirkungskreisen mannigfacher Art, über welche die Regierungsprotokolle und die Verhandlungen des Großen Rathes nähere Kunde geben, wäre sie auch nicht stets offen da gelegen vor den Augen aller meiner

Mitbürger, hoffe ich hinlängliche Beweise gegeben zu haben, daß ich die Pflichten eines Bürgers gegen sein Vaterland in ihrem ganzen Umfange kenne, und mir deren vollständige, oft schwere Erfüllung zur Lebensaufgabe gemacht habe. Im Jahre 1815 stand ich während mehr als sechs Monaten im aktiven eidgenössischen Wehrdienst, und in den Jahren 1833 und 1838, obgleich seit lange von der Militärpflicht gesetzlich enthoben, bot ich dennoch aus Pflichtgefühl im ersten Jahre bei den gewaltthätigen reaktionären Landfriedensbrüchen in den Kantonen Basel und Schwyz, und in letzterem Jahre bei der drohenden Gefahr eines Angriffs von Westen auf die Freiheit unseres Vaterlandes meine Militärdienste als Freiwilliger an, indem ich namentlich in letzterm Jahre meine Stelle als zweiter Tagsatzungsgesandter niederlegte, um dem Vaterlande freiwillig lieber mit dem Schwerte, als mit der Feder zu dienen; meine Schuld war es nicht, daß in keinem jener zwei Fälle die Militärbehörde meine Bereitwilligkeit benützte. Mit Freuden würde ich auch jetzt wieder, der Einladung der Erziehungsdirektion Folge leistend, mein Dienstanerbieten wiederholen, hielte mich nicht ein höherer Pflichtenruf zurück. Den Widerstreit des Sonderbundes mit den Vorschriften des Bundesvertrages hatte ich schon früher rechtlich entwickelt, bevor durch den dießjährigen Tagsatzungsbeschluß dessen Auflösung ausgesprochen ward (s. mein schweizerisches Bundesstaatsrecht §. 24); aber eine rücksichtslose Exekution der Auflösung durch Militärgewalt ohne Scheu vor dem daraus entstehenden Bürgerkrieg ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ein schweres Unrecht. Hat doch der Stand Bern selbst sich wiederholt gegen ihn gefaßten Tagsatzungsbeschlüssen, als nach seiner Ansicht nicht bundesgemäß, widersetzt, ohne daß deßwegen militärische Exekution erfolgt wäre; ist auch der Sonderbund an sich bundeswidrig, so wurde er doch durch eine weit größere Bundesverletzung, durch den gewaltthätigen Angriff auf einen der verbündeten Kantone, veranlaßt und verdient also wenigstens Entschuldigung. Unter solchen Umständen erscheint das beschlossene militärische Verfahren gegen unsere Bundesgenossen ohne Beispiel in der Schweizergeschichte, und im Gefolge eines Bürgerkrieges nach meiner innigsten Ueberzeugung als ein schweres Unrecht am Bund der Eidgenossenschaft und an den ersten Gründern unserer Freiheit. Wenn ich daher auch im jetzigen entscheidenden Augenblick noch einzeln meine schwache Stimme erhebe, so geschieht es einzig gedrungen vom christlichen Gebot: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, welches besonders mir als öffentlichem Lehrer des schweizerischen Bundesrechts, nach nun verschlossenem Hörsaal, die Pflicht einzuprägen scheint, mich gegen Unrecht am Bund kräftig zu erheben. — Gott schütze unser Vaterland!

Fr. Stettler, Prof. der Staatswissenschaften."

VIII. **Rede des Grafen Montalembert in der Pairskammer.**

„Die gegenwärtige Erörterung hat bereits drei verschiedene Phasen gehabt. Graf Pelet gab die Ursachen des Tadels an, den er und seine Freunde über das Ministerium verhängen zu dürfen meinen; nach ihm gab der Herzog von Broglie an, auf welches Recht die von der Regierung befolgte Politik begründet war, und hielt dem Verfahren der Regierung eine Rechtfertigungsrede; und zuletzt hat der Herzog v. Noailles dem Kabinet vorgeworfen, daß es nicht verstanden habe, durch sein Verhalten der Wichtigkeit der Lage und den Nothwendigkeiten der von ihm selbst angenommenen Politik zu entsprechen. Nach diesen drei Reden glaube ich um die Erlaubniß bitten zu dürfen, die diplomatischen Theile der Frage einen Augenblick beruhen zu lassen. Ich will kein Wort von Verträgen, von Depeschen, ja nicht einmal von Jesuiten sagen. (Gelächter.) Von allen uns dargelegten Aktenstücken werde ich bloß das berücksichtigen, worin Hr. Guizot von der Gegenwirkung spricht, welche der Sieg der Radikalen in Europa haben würde, und von den Gefahren, welche Hr. v. Broglie gestern so beredt schilderte. Was man auch bis jetzt gesagt haben mag, der Krieg in der Schweiz war weder für noch gegen die Jesuiten, weder für noch gegen die Kantonalsouverainetät; sie kämpften dort für Sie und sie kämpften dort gegen Sie — sie schlugen sich dort für und schlugen sich gegen jene ordnungsgemäße Freiheit, deren Vertreter Sie in Europa sind. Dieß war der wahre Zweck des Kampfes, der durch Männer herbeigeführt ward, denen nichts erwünschter wäre, als noch heute von der andern Seite der Alpen und des Jura her die Feuerbrände des Bürgerkrieges schleudern zu können. Es ist die sociale, die liberale Ordnung, welche in Europa durch einen neuen Einbruch von Barbaren besiegt wurde. (Bewegung.) Ich will hier meine Klagen nicht als Katholik im Namen der Religion vorbringen. Es ist das Schicksal der Religion, solche Wunden zu erleiden; sie werden geheilt; aber nicht bloß die Religion ist angegriffen worden: Ordnung und Freiheit sind es ebenfalls, deren Wunden tiefer und gefährlicher sind. Wäre ich dazu im Stande, so möchte ich Ihnen gern darlegen, was geschehen ist, um dem Radikalismus eine Citadelle zu geben, von wo aus er nicht auf absolute Monarchien — denn mit diesen wollen die Radikalen nichts zu schaffen haben, — sondern auf constitutionelle Monarchien wirken könnte; denn nur zu dem Zwecke, gegen die constitutionellen Regierungen in Deutschland zu handeln, vereinigen sich die Radikalen in der Schweiz. Sie werden sich erinnern, daß eine lange Zeit hindurch kein einziger Ruf gegen die Jesuiten in der Schweiz erscholl; denn Ramorino's Expedition nach Piemont bezweckte nicht die Austreibung jener Körper-

schaft. Nein, die Radikalen wollten nicht gegen den Jesuitenorden allein, sondern gegen das Christenthum im Allgemeinen wirken; sie läugnen es, sie wünschen es zu vernichten, und ihre Streiche wenden sie gleichzeitig gegen Katholizismus und Protestantismus. Wollen Sie einen Beweis davon, so erinnern Sie Sich der Behauptung eines Doktors von Zürich, daß Jesus Christus nicht Gott sei. (Bewegung.) Das ist es, was öffentlich im Lande über Reform gesagt wurde. Die Radikalen verfolgten ihr Werk nach dem Siege durch Vernichtung der Klöster, nicht bloß der Jesuiten, sondern selbst der von Napoleon geschonten Orden. Nachher kamen die Protestanten daran; die Radikalen fielen im Waadtlande über sie her, und nachher kamen sie auf die Jesuiten zurück. Ich bemerkte, daß ich nichts über diesen Orden sagen wolle, dem Hr. v. Broglie das Zeugniß gab, daß er in den letzten 30 Jahren keine Unruhen im Lande verursacht hätte. Ich will diesem Lobe nichts beifügen. Ich will Ihnen nicht von den verübten Exzessen reden, von den in der Kampfeshitze getödteten Priestern, von jenen Unbilden, welche die höchste Autorität in der Welt, der heilige Vater, mit seiner Rüge gebrandmarkt hat. Aber sehen wir, was kalten Blutes nach dem Kampfe gethan ward. Die Radikalen führten die Konfiskation wieder ein, diese Strafe der Unterdrückungs- und Feudalitätszeiten. Sie haben nicht bloß die Ordenshäuser, sondern die Bürger selbst mit Geldstrafen belegt. Und wie groß waren diese Strafen? Sie waren das ganze Vermögen der Besiegten. Sie blieben dabei nicht stehen. Die Sieger wagten mit ihren blutbefleckten Händen den Namen des heil. Vinzentius von Paula zu schreiben; und wissen Sie, warum? Um die barmherzigen Schwestern auszuschließen, die das Verbrechen begingen, daß sie ihr Leben dem Dienste der Armen und Kranken weihten. Gleich wilden Thieren wurden sie ausgetrieben, und nur eine Stunde Frist ließ man ihnen, die Schweiz zu verlassen. (Murren). Aber dieß ist noch nicht Alles. Diese Menschen stiegen sogar die Straße hinan, welche so viele von Ihnen betraten, jene Straße, welche von so vielen Christen überschritten wurde, wo die französische Republik ehrfurchtsvoll Halt machte, wo Napoleon Andenken des Ruhmes und der Duldung hinterließ, und wo die sterbliche Hülle eines der tapferen Offiziere unseres Heeres, des Generals Desaix, ruht. Wissen Sie, wohin sie gingen? Sie gingen, die Mönche des St. Bernard zu berauben. Und hier muß Graf Pelet mir eine Bemerkung erlauben: nicht bloß die Jesuiten sind getroffen worden, die Protestanten des Kantons Waadt erlitten zehn Tage später gleiche Behandlung; auch ihnen wurde die Ausübung jeder Art von Gottesdienst verboten. Bezweifeln Sie das nicht, was ich sage; ich habe viele Briefe, mit deren Verlesung ich

Sie nicht ermüden will, über die Sache in Händen; diese Briefe schrieben mir protestantische Pfarrer, und sie erklären darin, in derselben Lage zu sein, wie einst die Protestanten Frankreichs in jener unseligen Zeit, die ich, gleich Ihnen, mißbillige. Dieß ist in einem Lande geschehen, welches man das Land der Freiheit nennt. Nicht bloß gegen die Jesuiten, sondern gegen die ganze Kirche und Religion sind die schweizer Radikalen feindlich gesinnt. Aber nicht bloß die Religion ist bedroht, sondern jede Art von Freiheit. Die Preßfreiheit ist erstickt, und man hat sogar die Veröffentlichung jeder Nachricht verboten, welche den Ansichten der Regierung entgegen ist. Das Bittschriftenrecht ist unterdrückt, die Wahlfreiheit aufs Schreiendste verletzt worden. Dies ist noch nicht Alles; auch die Rechte des Eigenthums hat man angetastet. Ein Radikaler geht auf den Markt, besteigt einen Stuhl und frägt 2—300 schlechte Subjekte, die ihn umringen, ob sie Lust hätten, den Reichen Geldbußen zu bezahlen. Die Antwort läßt sich leicht denken. So geschah es zu Luzern und anderswo. So ließ man Jene, die zurückgeblieben waren, die Kriegskosten zahlen und vergalt ihnen auf diese Weise das Vertrauen, welches sie auf ihre Mitbürger gesetzt hatten. Alle seit lange gefällten Gerichts-Urtheile wurden umgestoßen, und die Richter mußten nicht bloß ihre Besoldung aufgeben, sondern auch die schon erhobenen Geldstrafen zurückzahlen. Wir haben Königen und Privaten Zwangssteuern auferlegen sehen, in der Schweiz aber wurden Konfiskationen über ganze Versammlungen, über gesetzlich eingesetzte Großräthe verhängt. Dieß ist eine von der radikalen Schweiz erfundene Handlungsweise. Man hat gesagt, alle unsere Institutionen, mit Ausnahme des Schaffots, seien in der Schweiz eingeführt. Unsere Institutionen aber kennen Gottlob nicht die dort auf ganze Versammlungen angewendete pekuniäre Verantwortlichkeit für politische Stimmgebung; erst kürzlich wurden dort die Mitglieder eines großen Rathes wegen Vota zu 1,200,000 Fr. Strafe verurtheilt. Sollten also die Freunde des Freicorps in unserem Lande obsiegen, so werden sie Sie für Ihre politischen Vota bezahlen lassen. (Allgemeines Gelächter.) Dieß sind Thatsachen. Die Folgen der schweizer Vorgänge haben sich in Frankreich schon fühlbar gemacht. In den Nachbardepartements ist das Volk aufgeregt. Ich war in Bourgogne, als die Bankette zu Dijon, Chalons und Autun stattfanden. Sie wissen, welche Rolle die Schweiz dabei spielte. Es genügte nicht, gegen Aristokratie, Königthum und Eigenthum zu deklamiren, sondern der Triumph der Schweiz wurde jubelnd gepriesen, und die Folgen, welche dieser Triumph herbeiführen kann, sind auch augenfällig genug. Zu Chalons sagte mir ein Deputirter, die unabhängigen Schweizerstädte würden die Zuflucht

jener Fürsten sein, die das Volk emancipiren würden. Begreifen Sie jetzt, weßhalb die Sache der Schweiz jene aller Ruhestörer von Europa ist? Mit Betrübniß sage ich es, daß diese Ruhestörer diese Bahn eingeschlagen, nachdem eine beredte, aber schuldige Stimme verkündigt hatte, das revolutionäre Schaffot sei der Altar der Freiheit. Bei den Banketts ward diese Idee lauter als je verkündigt. Bisweilen verstecken sich Wölfe in Schafskleidern; in diesen Versammlungen aber brauchte man nur als Wolf zu sprechen, um applaudirt zu werden. Die Jakobiner-Klubbs sind wieder geöffnet, nicht in den Straßen, aber in den Herzen, und zwar mit Hülfe jener Erdichtungen, die man für Geschichte ausgibt. Ich trete hier nicht auf, um die Bankette und ihre Urheber anzuklagen. Ich billige die Sprache der Kommission. Diese Kundgebungen werden durch die Freiheit geduldet, und die Freiheit wünsche ich vor Allem zu vertheidigen. Die Religion hat keine Vertheidigung nöthig; sie ist ewig; das Eigenthum wechselt den Besitzer, aber sie besteht immer und vertheidigt sich selbst. Was aber bei einem Volke ein Ende nimmt, ist die Freiheit; während langer Zeitalter ist sie oft verschwunden. Nehmen Sie Sich in Acht; der Radikalismus wird die Freiheit zerstören; er ist ihr Gegenfüßler, er ist die Uebertreibung des Despotismus. (Graf Mole: Vortrefflich!) Die Freiheit ist Achtung vor dem Menschen, der Radikalismus ist Verachtung des Menschen, die anmaßendste Verachtung. Ich halte mich für mehr berechtigt, als vielleicht irgend sonst Jemand, zu Gunsten der Freiheit zu reden. Man hat geglaubt, ich sei ausschließlich der religiösen Freiheit zugethan; aber nein, ich bin der Freiheit in jeder Art, der Freiheit im vollsten Sinne ergeben. (Billigung.) Die Freiheit war stets das Idol meines Daseins, und wenn ich mir irgend etwas vorzuwerfen habe, so ist es dieß, daß ich sie gar zu sehr geliebt habe. Aber ich bereue dieß nicht und eben, weil ich sie so innig liebe, kann ich sie nicht besudelt sehen. (Beifall.) Ich begreife die Taktik und die Sprache der Radikalen; was ich aber nicht begreife, ist das Verfahren einer dynastischen und regelmäßigen Opposition, welche dem Erfolge des Radikalismus in der Schweiz Beifall klatscht. Sollte die Sache der schweizer Radikalen in Frankreich triumphiren, was würden wir haben? Unordnung und Anarchie, ja, etwas Schlimmeres als Anarchie, denn diese geht zuletzt in sich selbst unter. Wir würden organisirten Radikalismus haben — und dennoch ruft die dynastische Opposition ihm Beifall. Die Opposition hat 50 bis 60 Bankette gegeben; sie wurden für die Wahlreform veranstaltet, und doch tranken die Gäste auf den Erfolg der Schweiz! Dieß scheint mir ein günstiger Augenblick, um zu zeigen, was die Wahlreform in der Schweiz wirklich ist. Wir waren Zeugen, wie

die Freiheit in Luzern, Freiburg, überall vernichtet wurde. Im Kanton Waadt wurde kürzlich ein Wahlgesetz eingeführt; die Kugelung wurde aufgehoben; man entschied für Abstimmung durch Händeaufheben, und die Wahl wurde in die Hände des Vorsitzenden gelegt, der jene Wahlart öfters vorgeschlagen hatte. Kürzlich nun sagte ein Jesuit zu dem Vorsitzenden: „Zählen Sie die Stimmen!" aber man packte sofort den Jesuiten und trieb ihn aus dem Kanton. In mehreren Kantonen gehen die Wahlen unter dem Einflusse der Bundestruppen, d. h. fremder Bajonnette vor sich. Wie meinen Sie, daß die gemäßigten Radikalen handeln? Während der Wahlen werfen sie die Kandidaten und die Wähler, welche ihnen im Wege sind, in die Wachhäuser. (Gelächter.) Dieß sind die Theorieen der Männer, für deren Erfolg die Opposition bei ihren Banketten Toaste ausbrachte. Nehmen sie an, daß Hr. Guizot, um den Erfolg seiner Politik zu sichern, ebenfalls die bei diesen Banketten erschienenen Deputirten während einer Wahl auf die Wache setzte, und daß in England ein großer Verein bestände, welcher mit Vorbereitung einer Wahlreform umginge, würde dieser Verein auf die Gesundheit des Hrn. Guizot trinken? (Gelächter.) Ich habe Ihnen die in der Schweiz begangenen Verbrechen tadelnd bezeichnet; wer aber ist es, dem ich dabei das größte Vergehen Schuld gebe? Der britische Staatssekretair des Auswärtigen! (Sensation, Aufregung.) Wenn andere Pairs auf dieser Tribüne äußern, was sie vom Kaiser von Oesterreich und vom Fürsten Metternich halten, so darf ich sicherlich auch meine Ansicht über Lord Palmerston aussprechen. Er ist in meinen Augen der Henker der schweizer Unabhängigkeit; er ist es, der in dem Augenblicke, wo eine Kundgebung zu Gunsten des guten Rechts erfolgen sollte, auf einem früheren Einvernehmen unter den Kabinetten bestand und so eine Zögerung herbeiführte, während er in der Schweiz zu Feindseligkeiten drängte. Später, als das Werk der Ungerechtigkeit vollendet war, erklärte er im Unterhause, daß er zu den verübten Exzessen nichts zu sagen habe; er war es faktisch, welcher Jene, die in der Schweiz Unabhängigkeit und Gerechtigkeit vernichteten, mit seinem Patronat umhüllte. Ich war stets Anhänger des englischen Bündnisses, ich habe es vielfach gegen die Angriffe seiner Gegner vertheidigt, aber dieß hält mich nicht ab, mein Urtheil über Englands gegenwärtige Politik zu sprechen, welche überall die nämliche ist. Wohin geht der große Mann, der gegenwärtig England in der Schweiz vertritt, nachdem er Bern verlassen? Nach Konstantinopel, um einen Krieg gegen Griechenland, diese junge Monarchie, zu fördern, die Europa's Lieblingskind und eines der glorreichen Werke der Jetztzeit ist. Es leidet keinen Zweifel, daß der Minister, der ihn dorthin sendet, den Kummertod des großen Ministers Koletti herbeigeführt hat. In Griechenland sind keine Jesuiten,

aber französischer Einfluß ist dort, und er darf Palmerston's dortiges Verfahren nicht dulden, weil die Sache der Gerechtigkeit die Sache Frankreichs ist. Wir haben auch unsere Tage des Despotismus gehabt, aber es war ein glorreicher Despotismus. Allerdings ward in Europa zu verschiedenen Zeiten die Anarchie durch unsere Bajonnette gefördert; aber dann bewahrten wir wenigstens zu Hause Frieden, Ordnung, Sicherheit und Gerechtigkeit. Nicht straflos wird England seine Politik befolgt haben. Die Aufmunterungen, welche es in Griechenland, in der Schweiz der Anarchie gab, werden sich bestrafen; die Flammen dieses Brandes werden den Kanal überschreiten und England beweisen, daß Eigenthum, Gerechtigkeit und Freiheit nicht das Privilegium einer einzigen Nation sind. Muß ich jetzt von dem großen Strafbaren zu dem kleinen übergehen und die Politik unseres eigenen Kabinets prüfen? Ich glaube, daß es gute Absichten hatte, und danke ihm dafür; ich glaube, daß es im Recht war, als es in der Schweizersache einschreiten wollte, und habe der lichtvollen Erläuterung des Herrn v. Broglie nichts hinzu zu setzen; aber ich finde, daß das Verfahren, welches dasselbe einschlug, weder seinen Absichten noch seiner Pflicht entsprach, daß es unter dem Einflusse einer Schwäche handelte, die ich ihm stets vorwerfen mußte. Hätte es sich zu Ferrara theilnehmender und kräftiger gezeigt, so wäre es in der Schweiz stärker gewesen. Als man dem Ministerium von den Jesuiten sprach, hatte es nicht den Muth zu sagen, daß dieß eine Farce sei. Das Phantom, dem es seit zwei Jahren liebkos'te, ist jetzt mit drohender Miene aufgetreten. Ich brauche wohl nicht zu sagen, daß ich keine nachträgliche Einschreitung verlange, von welcher Niemand träumt; ich bin nicht im Amte und beschäftige mich nicht mit der Politik von heute oder morgen, aber ich versenke mich in die Zukunft mit dem Blicke eines Mannes, der an die göttliche Gerechtigkeit glaubt. Die Schweiz, welche Gewalt für Recht, eine Eroberung für ein Bündniß unterschoben hat, wird eines Tages auf ihre Kosten erfahren, was der Mißbrauch von Gewalt und Eroberung bedeutet. Wenn sie dieß erfährt, und wenn sie in ihrer Niederlage insultirt wird, dann wird sie des besten Trostes, der Achtung und Theilnahme redlicher Männer, entbehren. Was die conservative oder politische Schweiz angeht, so gebe ich ihr bloß den Rath, keine fremde Macht zu ihrem Beistande einzuladen, sondern nur auf sich selbst zu zählen. Möge sie Stärke in der Einheit, in einer vollkommenen Erkenntniß ihrer Bedürfnisse und vor Allem in unbedingter Achtung des Grundsatzes religiöser Freiheit finden; denn es ist hohe Zeit, daß die protestantischen und katholischen Konservativen einander verstehen und einträchtig handeln. Ich glaube, daß die Kantonalsouverainetät fortan

entschieden verloren ist; die religiöse Souverainetät aber wird nach so vielen Prüfungen siegreich bleiben. Ich will nur an Villemain's Aeußerung in Bezug auf Polen erinnern, daß ein Volk, welches über seine Altäre wacht, seine Nationalität nicht einbüßen kann. Die jetzige Lage läßt sich kurz zusammenfassen: die Fahne, welche Sie 1832 und 1834 zu Lyon besiegten, ist jetzt wieder auf der andern Juraseite, an der liberalsten Grenze Frankreichs, und mit Englands Hülfe aufgepflanzt worden; und in Frankreich haben Sie jetzt, mehr als in 1832 und 1834, offenkundige Sympathieen, wie sie der Konvent und der Berg bekannten. Ich verlange, wie man wohl annehmen darf, durchaus keine Zwangsmaßregeln; aber was ich sehen möchte, ist, daß wohlgesinnte Männer ihre Augen öffnen und sich mit Entschlossenheit waffnen. Für mich gilt Furcht für das größte der Uebel. Worin lag der Ursprung aller Katastrophen, die Frankreich verheerten? In der Furcht, welche die Wohlgesinnten vor den niedrigsten Schurken hegten. (Ja! Ja! Beifall von allen Seiten der Kammer.) Lassen Sie uns nicht den Ruchlosen ein Monopol der Energie geben; lassen Sie die Rechtgesinnten daheim und auswärts die Ordnung vertheidigen, indem sie ihren Abscheu und Ekel vor Allem bekunden, was an 1792 und 1793 erinnert; möge der Grundsatz aller Männer, die das Rechte wollen, die Vereinigung der Freiheit mit Ordnung und Frieden sein; lassen Sie uns aus dem, was eben auf der anderen Seite des Jura vorging, erkennen, wie gefährlich es ist, die Freiheit unter denen, die nicht denken, wie wir, nicht dulden zu wollen; lassen Sie uns nicht vergessen, daß diese Freiheit eben erst durch Englands Handeln verrathen und geopfert wurde, und daß Frankreich verpflichtet ist, dieser Freiheit Hort und Sicherheitswache zu sein." (Lauter und anhaltender Beifall.)

IX. Note des Nuntius an die Tagsatzung.

„Exc. und meine Herren! Der heilige Vater Pius IX. hat mit dem tiefsten Schmerz die traurigen, geheiligte Rechte der katholischen Kirche verletzenden Akte vernommen, die nach dem Einzug der eidgenössischen Truppen in die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis in einigen dieser Kantone stattgefunden haben. Er hat, das Herz von Pein zerrissen, bemerken müssen, daß man durch provisorische Regierungsbeschlüsse religiöse Korporationen und fromme Anstalten, selbst von Weibern, hat aufheben wollen, und daß man durch die geistliche Behörde kanonisch eingesetzte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben, und dieß trotz der Protestationen ihres Bischofs. Er hat, die Thränen im Auge, bemerken müssen, daß eidgenössische Soldaten in dem ersten Augen-

blicke ihrer Erbitterung und gegen die Absichten und Befehle ihrer Obern in einigen Kirchen derselben Kantone Schändungen und Gräuel zu begehen gewagt haben. Der heilige Vater, der sich in die während der letzten Zeit in der Eidgenossenschaft angeregten politischen Fragen nicht gemischt, hat die heilige Pflicht nicht vergessen können, die er als Oberhaupt dieser Kirche hat, alle diese Verletzungen höchlich zu mißbilligen. Deßhalb hat er mir aufgetragen, diese Pflicht in seinem Namen bei der hohen in Bern sitzenden Tagsatzung zu erfüllen. Ich habe also, Excellenz und meine Herren, die Ehre mich an Sie in Bezug auf diesen Gegenstand zu wenden. Und da meine Aufgabe unendlich peinlicher würde, wenn ich im Einzelnen Alles auseinandersetzen wollte, was sich in der letzten Zeit zugetragen hat, so will ich es lieber mit Stillschweigen übergehen, innigst überzeugt, daß nicht nur die hohe Weisheit der Tagsatzung, sondern auch alle Männer von Ehre in der Eidgenossenschaft, welcher Confession sie sein mögen, im Stande sein werden, die Bedeutung desselben in allen Beziehungen zu würdigen. In meiner Eigenschaft als Vertreter des heiligen Vaters und in seinem Namen lege ich daher hiermit bei den als Tagsatzung versammelten Vertretern der Kantone die förmliche Protestation nieder gegen alle Eingriffe, die durch diese Beschlüsse in die dem heiligen Stuhl inwohnenden Rechte gethan sind und mit dem Bundesvertrag in Widerspruch stehen, so wie gegen alle Schändungen und gottlosen Handlungen, die in den Kirchen und andern geheiligten Orten der katholischen Konfession verübt sind. Es sind dieß Thatsachen, die das Gewissen verwirft und die ohne Zweifel eines Tages von unparteiischen Geschichtschreibern mißbilligt werden, und es sind dieß ebensoviele Verpflichtungen für Sie, Excellenz und meine Herren, dieselben im voraus von sich abzulehnen und in der Art zu handeln, daß die Gerechtigkeit und die Ruhe in den Regierungen dieser Kantone wieder vollkommen zur Herrschaft gelangen, und daß man die vielleicht in einem Augenblick der Aufregung gegen die Rechte des heiligen Stuhls erlassenen Dekrete wieder zurücknimmt. Im Vertrauen, daß die hohe Tagsatzung, Hüterin der heiligen Gesetze der Eidgenossenschaft, die Rechte der katholischen Confession, die vom Oberhaupt derselben in Anspruch genommen werden, wieder herstellt und unversehrt erhält, ergreife ich 2c.

Luzern, den 27. December 1847.

(Unterz.) † A., Erzbischof von Kolossus, apostol. Nuncius."

X. Memorandum Sir Stratford Canning's an die Tagsatzung.

„Bern, 10. Januar 1848. Herr Präsident! Der Wiederbeginn der Sitzungen der Tagsatzung, und mehr als ein Umstand,

der sich seit unserer letzten Unterredung zugetragen hat, veranlassen mich, Ihnen einige Bemerkungen vorzulegen, die den gleichen Zweck und den gleichen Charakter haben, wie die, welche Ihnen früher von meiner Seite mitgetheilt worden sind. Ich nehme gerne an, Euer Excellenz werden darin einen Beweis von dem ganz freundschaftlichen Antheil erblicken, den meine Regierung während der gegenwärtigen Verwicklung fortwährend an den schweizerischen Angelegenheiten nimmt, und Sie werden in dieser Ueberzeugung mir die Ehre erweisen, dem beiliegenden Memorandum ihre ernste Aufmerksamkeit zu schenken und es ohne Verzug auf gutfindende Weise den Mitgliedern der Tagsatzung mitzutheilen. Ich habe die Ehre rc.

Memorandum: „Die schweizerische Eidgenossenschaft ist, man muß es gestehen, durch eine schwere Prüfung hindurchgegangen. Sie ist auf so glänzende Weise daraus hervorgetreten, daß alle Augen mit der lebhaftesten Theilnahme auf die Aussicht in ihre Zukunft gerichtet sind. Im Augenblick, wo die Tagsatzung ihre Arbeiten wieder beginnt, um die letzte Hand anzulegen, fragt sich Jedermann, welches Gepräge denselben werde aufgedrückt werden. Eine sehr schwere Verantwortlichkeit liegt auf dieser Versammlung. Zwei Wege öffnen sich vor ihren Schritten. Schreitet sie auf dem einen vor, so wird sie die Früchte ihres Triumphes dem Glück des gemeinsamen Vaterlandes widmen können; stürzt sie sich auf den andern Weg, so verlängert sie die schmerzlichen Eindrücke des Krieges und verzögert für lange Zeit die Herstellung der wesentlichen Bedingungen dauernder Ruhe und nationaler Unabhängigkeit. Es ist wichtig, daß dieser Gedanke vollständig klar gemacht werde. Um des inneren Friedens zu genießen, um die Mittel zu behalten, die Neutralität selbst zu behaupten, um Verwicklungen mit dem Auslande zu vermeiden, ist es nöthig, daß die schweizerischen Kantone sich gegenseitig mit der herzlichen Sympathie betrachten, welche aus gegenseitigem Wohlwollen und der Ueberzeugung gemeinsamer Interessen hervorgeht. Es liegt nicht in der Natur der Dinge, daß die Uebermacht einer einzigen Partei und die Demüthigung einer jeden andern ein solches Resultat herbeiführe. Wenn man mit Hülfe einer Partei regieren will, so ist man genöthigt, sich auf Willkür, d. h. auf Gewalt zu stützen, Anhänglichkeit ist dann keine zu erwarten.

Betrachtet man nun aber den jetzigen Zustand der öffentlichen Meinung, so ist die systematische Anwendung von Gewalt überall bedenklich und kostspielig. In der Schweiz würde man ohne allen Zweifel darin etwas den Volkssitten besonders Zuwiderlaufendes und etwas den Institutionen des Landes Feindseliges erblicken. Daraus entständen neue Zerwürfnisse, neue Bewegungen, Reactionen je nach

Zeit und Ort und auf jede Gefahr hin, und was ein Uebermaß der Gefahr so wie der Schande wäre, es wird den Fremden mehr Vertrauen geschenkt werden als der Mehrzahl der Eidgenossen. Dem Himmel sei gedankt, der Kampf gehört einem Jahre an, das nur noch in der Geschichte existirt. Auch kann man sich Glück wünschen, daß der provisorische Zustand im Begriffe steht, in den besetzten Kantonen aufzuhören, und daß die Reduction der eidgenössischen Armee ihrer Vollendung entgegen geht. Wir fügen bei, daß eine allgemeine Amnestie allzuherzlich mit den Gebräuchen und Gefühlen des Schweizervolkes übereinstimmt, um nur einen Augenblick zu zweifeln, daß sie unverzüglich von der Tagsatzung werde empfohlen und somit von allen Kantonen gewährt werden. Was also noch zu erwägen bleibt, beschränkt sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: die Vertheilung der Kriegskosten und die Bundesrevision.

Es begreift sich unschwer, wie sehr in den ersten Augenblicken nach dem Siege man geneigt sein konnte, Alles auf die besiegte Partei zu werfen. Seinen Gegner besiegen und ihn schonen, gewinnen und doch zugleich zahlen, mußte nothwendig einen Schein von Widerspruch bei dem gemeinen Verstand erregen. Die Mehrheit der Tagsatzung, auch abgesehen von der Betheiligung der Gesandten bei den Leidenschaften der Krise, hätte vielleicht zu viel dem Zufall überlassen, wenn sie nicht für den Augenblick dem ersten Eifer des Publikums etwas zugegeben hätte. Jetzt aber erlauben die Umstände, und die Pflicht verlangt, wie uns scheint, eine hochherzigere Auffassung, eine definitive Bestimmung, welche mit den Grundsätzen gesunder Politik, mit den bleibenden Interessen der Eidgenossenschaft besser übereinstimmt. — Die Gerechtigkeit selbst gibt nicht zu, daß man mildernde Erwägungen außer Acht läßt, daß man dir Antecedentien nicht in die Wagschale wirft, welche geeignet sind, Fehltritte zu erklären, die jedenfalls durch die Niederlage schon gebüßt sind. Dieses würde aber geschehen, wenn man darauf beharren wollte, die Kantone, die vordem Glieder des aufgelösten Bundes waren, mit der äußersten Strenge zu behandeln, welcher ein feindliches zur Unterwerfnng genöthigtes Volk nicht immer unterliegen muß. Die Vernunft, welche so in der Vergangenheit Gründe findet, um sich von dem glücklichen Erfolge nicht hinreißen zu lassen, wird nothwendig andere nicht minder starke Gründe finden, wenn sie ihren Blick auf die Interessen der Zukunft richtet. Seien wir billig. Es handelt sich nicht darum, zu erdrücken, sondern zu erheben, zu versöhnen, nicht darum zu entfremden, sondern das eidgenössische Band fester zu knüpfen, statt es jedem wehenden Winde, jedem fortreißenden Anstoße preiszugeben. Die Tagsatzung wird zur Bundesreform aller ihrer Mitglieder bedürfen.

Es gibt deren, die bis dahin den Vortheil der Erweiterung der Attribute und der Verstärkung des Ansehens der Centralgewalt noch nicht anerkannt haben. Durch häufigere Verbindungen, durch Beweise aufrichtigen Wohlwollens, durch die Sympathieen gemeinsamen Interessen wird es gelingen, sie zu den Opfern für den gewünschten Zweck zu bewegen. Wollte man sie mit Gewalt zwingen, so würde man damit nichts anders thun, als die Fundamentalgrundsätze des Bundes verkennen, man würde gefahrvollen Zufällen Alles das aussetzen, was die Schweiz seit mehr als dreißig Jahren mit dem allgemeinen System des Friedens und des öffentlichen Rechts in Europa verbindet. Beachten Sie, wie viel Uebels ein in der Eile gefaßter Entschluß schon herbeigeführt hat, und entnehmen Sie aus diesem Anfange, was derselbe in der Folge noch herbeiführen könnte. Seine erste traurige Folge war die Anwendung der Willkür in einem der Freiheit geheiligten Lande. Hierauf kam das heftigere Auftreten des Parteigeistes, mit Zwangsanlehen, mit Sequestrationen von Privateigenthum, mit Erhebung parteieller und sehr lästiger Kontributionen auf Kosten von religiösen Stiftungen und von Individuen, und endlich mit der Aufhebung eines Klosters und Konfiskation seiner Güter. Hierzu kommen noch, um die Wahrheit dieses Gemäldes zu bekräftigen, die Dekrete mehrerer provisorischer Regierungen, die in Gegenwart eidgenössischer Truppen und eidgenössischer Repräsentanten erlassen wurden. Hierzu kommt endlich, um Alles zu sagen, das Leiden und das Ertragen einer Last, wovon die Betroffenen, wenn man sie dazu anhält, sich bei Lebzeiten der gegenwärtigen Generation nicht mehr erholen werden. Täusche man sich nicht. Aus solcher Saat wird nichts Gutes hervorkeimen. Und wenn noch die Folgen dieser unvorsichtigen Maßregeln sich nur auf einige Kantone beschränken sollten! aber zuverlässig wird jedes Mitglied der Eidgenossenschaft seinen verhältnißmäßigen Antheil daran zu tragen haben. Die ganze Schweiz wird sie in jeder Weise zu fühlen haben: politisch, moralisch, materiell! — Selbst die Grundlage ihrer Unabhängigkeit wäre nicht sicher vor einem Gegenstoße. Ihre aufrichtigsten Freunde hätten den Schmerz, sie verwirren zu sehen durch eine Verblendung, deren Gefahren voraus zu bezeichnen sie sich zur undankbaren Aufgabe gemacht hätten.

Auch mit dem besten Willen von Seiten der Kantone wird die Bundesrevision immer ein Unternehmen von großer Schwierigkeit sein, da die freiwillige Mitwirkung aller Kantone eine unumgängliche Bedingung ihrer Durchführung ist, und die einsichtsvollsten Mitglieder der Tagsatzung werden ihrer ganzen Geschicklichkeit bedürfen, um dazu zu gelangen. Auch wenn man über alle kantonalen Einwendungen hinaus wäre, wäre noch viel zu thun, um

den Plan des neuen Bundes zu entwerfen und ihn den wahren Bedürfnissen der Eidgenossenschaft anzupassen. Der Versuch, ein solches Problem zu lösen, wäre gewiß hier nicht am Orte. Diejenigen, welche am meisten interessirt sind beim Gelingen des Werkes, die, welche die Fehler des bestehenden Bundes am meisten erfahren haben, müssen am Ende auch am besten beurtheilen können, was nothwendig ist, um die Reform zu gutem Ziele zu führen. Doch kann es dem unbetheiligten Zuschauer nicht entgehen, daß die Natur und die Lage des Landes, die Beschränkung seiner Hilfsmittel, die Sitten seiner Bewohner, und die Rolle, die sie im Systeme Europa's zu spielen berufen sind, nothwendig die wesentlichen Grundlagen und die rechtmäßigen Schranken des neuen Bundesvertrags bilden müssen. Wenn einerseits die Beziehungen der Kantone zu einander und der Einfluß der Bundesgewalt Einiges zu wünschen lassen unter dem bestehenden Bunde, wer sieht nicht andererseits, daß für die Schweiz Vieles zu befürchten wäre von Einsetzung einer Volksbehörde (pouvoir populaire), welche keiner Verantwortlichkeit gegen die Kantone unterworfen und mit der nöthigen Kraft zu Durchsetzung der ungemessensten Beschlüsse versehen wäre? Sparsamkeitssinn, Gewohnheit lokaler Administration, Eifersucht auf jede außerordentliche Gewalt, Schwierigkeit der Lage, Alles endlich, selbst die Natur des Landes und die verhältnißmäßige Beschränktheit seiner materiellen Hilfsmittel scheint mit den Erfordernissen der Kantonalsouverainetät zusammenzutreffen, um den Wirkungskreis einer wohlthätigen Centralität in der Schweiz zu beschränken. Wie dem auch sei, eine Aufgabe, die eben so heikel als wichtig ist, erfordert eben so viel Klugheit als Eifer, um sie zu gutem Ende zu führen. Hoffen wir, daß, weit entfernt durch einen ihrem wirklichen Geiste fremden Impuls vorangetrieben zu werden, sie vielmehr auf eine Zeit der Ruhe verspart werde, wo die Leidenschaften weniger Spielraum haben werden, wo die natürliche Weisheit der Schweizer alle ihre Kraft entwickeln wird, um diese Frage auf eine Weise zu lösen, welche dem Wachsthum ihres Wohlstandes, der Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und der unbefleckten Ueberlieferung ihres alten Ruhms förderlich sein wird. Das sind ohne Zweifel große nationale Güter, dahin sollten alle Bemühungen abzielen, die durch Vaterlandsliebe eingegeben, durch Einsicht geleitet sind. Der Weg, der dieser Richtung nicht folgt, führt früher oder später zum Abgrund. Tritt man hinaus aus den durch die Natur selbst angewiesenen Grenzen, so ist es als ob man auf das Wasser bauen, oder das Dach seines Hauses über das Eigenthum des Nachbars hinausragen lassen wollte. Durch ihre Schwerkraft (aplomb), durch ihre Anhänglichkeit an die Heimath, durch die Eigenthümlichkeit ihres Gebirgslebens,

durch ihren Gemeindesinn, durch die einfache Geradheit ihrer Sitten, durch die wohlbedachte Kraftlosigkeit ihrer äußern Politik hat die Schweiz ihre Integrität und mit wenigen Ausnahmen im Wesentlichen auch ihre Unabhängigkeit seit Jahrhunderten erhalten und sich trotz ihrer innern Unruhen und der Umwälzung Europa's die Achtung und das Wohlwollen der mächtigsten Staaten Europa's zu sichern gewußt, selbst in Krisen, welche anderwärts Verderben und Jammer herbeigeführt haben. Wenn die Nation diese Vortheile nach ihrem wahren Werthe zu schätzen weiß, wenn sie fortfahren will, derselben zu genießen, so wird sie nicht den unglückseligen Einflüsterungen der Fremden Gehör schenken, welche ganz andere Interessen, ganz andere Grundsätze als die ihren im Auge haben, sie wird ihr ganzes Vertrauen denen schenken, welche sich von wahrhaft nationalem Sinn beseelt zeigen, die sich bloß und allein dem Glück ihrer Mitbürger aller Kantone und aller Klassen widmen, welche in dem vollen Sinne des Ausdrucks Patrioten, welche mit einem Worte Schweizer sind. Am würdigsten dieses Namens ist ohne Zweifel der, welcher, indem er den Wohlstand seines Vaterlandes zu befördern sucht, niemals dessen wesentliche Grundlagen verkennt, der, welcher gleichzeitig entfernt ist von Theorien, welche die Interessen der Schweiz auf fremden Boden zu verpflanzen suchen, um dort im Blauen sich zu verlieren, wie von Umtrieben, die selbst vor der empörenden Idee nicht zurückbeben, fremde Kriegsmacht über den Boden der Schweiz zu führen."

XI. Die Collectivnote von Frankreich, Preußen und Oesterreich an die Tagsatzung.

„An Se. Exc. den Präsidenten der Tagsatzung! Der unterzeichnete Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, Sr. Exc. dem Herrn Präsidenten der hohen schweizerischen Tagsatzung die nachstehende Erklärung zuzustellen: Als die königl. preuß. Regierung sich mit den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland dahin einverstand, daß sie gemeinschaftlich der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittelung anbieten würden, — that sie dieses nicht in der Absicht allein, dem in jenem Lande ausgebrochenen Bürgerkriege ein Ziel zu setzen, sondern sie hatte dabei auch den Zweck im Auge, den obersten Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruht, zu wahren und zu schirmen, den Grundsatz nämlich der Souverainetät der 22 Kantone, welche unter sich als souveraine Staaten den unter dem Namen des schweizerischen Bundesvertrags bekannten Allianztraktat, in welchem obige Bezeichnungen ausdrücklich gebraucht sind, abge-

schlossen haben. Deutlich haben die Mächte ihre dießfällige Meinung zu erkennen gegeben, als sie das Begehren stellten, daß von Seiten der Tagsatzung förmlich anerkannt und erklärt werde, keine Veränderung dürfte in der Bundesakte gemacht werden anders, als unter Zustimmung eines jeden der souverainen 22 Kantone. Indem sonach die Mächte, im eigenen Interesse der Eidgenossenschaft, und bewogen durch die Gefühle treuer Freundschaft für dieselbe, für die unverbrüchliche Aufrechterhaltung der Kantonalsouverainetät Sorge trugen, übten sie ein ihnen zustehendes, aus den Verträgen, welche die Stellung der Schweiz in Europa geregelt haben, hervorgehendes Recht aus. — Unter Mitwirkung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und 1815 sich wieder constituirt. Diese Mitwirkung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone, namentlich Schwyz, Appenzell J.-Rh. und Unterwalden nid dem Wald sich bestimmen ließen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souverainetät und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden. Und als später eben dieselben Mächte, in der Absicht, das Interesse der Schweiz mit den allgemeinen Interessen Europa's eng zu verknüpfen, dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrungen und die beständige Neutralität seines Bundes gewährten, — thaten sie es mit Hinblick auf die wesentlichen Grundlagen des eben geschlossenen Bundes, und in dem Vertrauen, daß diese Grundlagen unverbrüchlich würden heilig gehalten werden. Auf das Förmlichste sprechen sich hierüber die in jener Epoche ausgewechselten diplomatischen Aktenstücke aus. Eine Wechselbeziehung findet sonach unstreitig statt zwischen den der Schweiz gewährten Vorzügen und den dieserhalb von den Mächten eingegangenen Verbindlichkeiten — und zwischen der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation. Und wenn mithin die Mächte, welche ihren Verpflichtungen gegen die Schweiz getreulich nachkommen, hinwiederum von ihr verlangen, daß sie die Grundlagen, auf die jene Verpflichtungen Bezug nehmen, heilig halten, so üben sie lediglich ein nicht zu bestreitendes Recht aus, — ein Recht, welches sie denselben Verträgen entnehmen, auf welche sich die eigenen Rechte des Schweizerbundes gründen. Im Angesichte der Ereignisse, welche sich in der Schweiz zugetragen haben, und dessen, was heute in diesem Lande vorgeht, fühlen sich die Mächte gedrungen, von obigem Rechte Gebrauch zu machen; denn sie sehen und können in jenen Begebenheiten nichts Anderes sehen als einen beklagenswerthen Bürgerkrieg, welcher inmitten des Bundes zwischen zwölf und zwei halben souverainen Kantonen einerseits und sieben nicht

minder souverainen Kantonen andererseits zum Ausbruch gekommen und unverkennbar gegen die Kantonalsouverainetät d. h. gegen die Grundlage des Schweizerbundes und seiner Stellung in Europa gerichtet gewesen ist. Bewogen durch diese Betrachtungen hat sich der königliche Hof mit den Höfen von Wien, Paris und Petersburg, welche gleich ihm die wechselseitig zwischen der Schweiz und den Mächten eingegangenen Verpflichtungen achten und geachtet sehen wollen, einverstanden, und in Einklang mit ihnen erklären zu lassen, beschlossen: 1) Daß die Kantonalsouverainetät nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist; 2) daß der Schweizerbund als in regelmäßiger und traktatmäßiger Lage sich befindend nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können; 3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist; 4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden. Indem der königl. Hof diese Erklärung abgibt, hat er das Bewußtsein, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit nicht minder als die wesentlichen Grundlagen des schweizerischen Bundes unter seinen Schutz zu nehmen. Er wünscht in drr Schweiz nichts Anderes als den innern Frieden des Landes und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen, aus denen der Bund besteht. Er hegt die tiefste Achtung für die Würde und die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsgemäßen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souverainetät und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz nach den Bestimmungen der Bundesakte eben so aufrichtig und treu heilig gehalten werden müsse, als es die Souverainetät und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst inmitten von Europa sind. Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte sind wechselseitig und auf eben dieselben Traktate begründet. — Würden die einen nicht treulich beobachtet, so würden unvermeidlich auch die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr gemachten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, alsdann lediglich die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenbundes ob-

liegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen. Der Unterzeichnete versichert ꝛc. Neuenburg, den 18. Januar 1848."

XII. Proklamation der Tagsatzung an das Exekutionsheer.

„Eidgenössische Wehrmänner! Ihr seid zum größten Theil an Euern häuslichen Heerd zurückgekehrt. Die Tagsatzung will nicht länger säumen, Euch den Dank der Nation auszusprechen für Euer Verhalten und die Dienste, die Ihr dem Vaterlande geleistet habt. Unserm Rufe folgend, seid Ihr mit der edelsten Bereitwilligkeit unter die Fahne der Eidgenossenschaft geeilt. Wie groß auch Euere Begierde war, Euch mit dem Gegner zu messen, so habt Ihr doch den Befehl zum Kampfe mit jener Ruhe erwartet, welche das Kennzeichen des wahren Muthes ist. Euere langen und beschwerlichen Märsche, Euere Wachen, Euere Beiwachten in kalten Nächten bei vorgerückter Jahreszeit sind bewundernswerth gewesen. Euere Geduld, Euere Heiterkeit und Euer frischer Muth mitten unter Beschwerden und Entbehrungen jeder Art haben uns tief bewegt und Euch die Achtung der Kriegskundigen erworben. Diesen Tugenden habt Ihr durch Euere Unerschrockenheit in der Stunde des Kampfes die Krone aufgesetzt. Ihr habt Euch bei mehreren Gefechten ausgezeichnet: Lunnern, Geltwy, Muri, das Gehölze bei Daillettes und das Fort St. Jacques bei Bertigny, Escholzmatt, Schüpfheim, Gislikon und Meyerskappel sind die vorzüglichen Zeugen Euerer Begeisterung und Eueres Muthes gewesen. Angesichts von Gegnern, welche Schweizer, und tapfer wie Ihr, aber verirrt waren, habt Ihr einen Sieg davon getragen, der um so größern Werth hat, als Ihr öfters kräftigen Widerstand gefunden habt. Mittelst der Kraft und der Raschheit, mit welchen Ihr die Beschlüsse der Räthe der Nation ausgeführt habt, mittelst Euerer Hingebung, Euerer Ausdauer, Euerer militärischen Ausbildung, Euerer Mannszucht, der Geschicklichkeit Euerer Führer hat die Schweiz ihren Ruhm verjüngt, ihren Namen geachtet gesehen und wieder einen ehrenvollen Rang unter den Nationen eingenommen. Ihre Unabhängigkeit ist mit einem neuen Schutzwalle umgürtet worden. Eben so ruhmeswerth war Euere Großmuth gegen die Schweizer, die Ihr zu bekämpfen hattet. Ihr habt Euch erinnert, daß sie Brüder, daß hingegen die wahren Schuldigen jene Menschen sind, die sie fanatisirt und auf verderbliche Bahn geführt haben. Indem Ihr Blut schontet, die Personen, die Tempel und Altäre, die religiösen Gebräuche und ihre Diener achtetet, indem Ihr dieselben nöthigenfalls beschütztet, indem Ihr die Bewohner der occupirten Kantone mit Wohlwollen behandeltet, habt Ihr diese von der Menschlichkeit und Gerechtigkeit der Miteidgenossen überzeugt. Ihr

habt ihnen durch die That bewiesen, daß die Mehrheit weder ihre Kantonalsouverainetät, noch ihre Rechte, noch ihre Freiheit, noch ihre Religion antasten will. Indem Ihr auf solche Weise Irrthümer und Vorurtheile zerstreutet, habt Ihr beigetragen, sie der Eidgenossenschaft zurückzuführen und die Harmonie unter ihren Gliedern herzustellen. Der gute Ruf, den Ihr Euch erworben habt, kann nicht geschwächt werden durch die Unordnungen, welche verschiedenen Militärs, die bereits den Gerichten überwiesen sind, zur Last gelegt werden, weil die eidgenössische Armee nicht für vereinzelte Handlungen, deren Anzahl und Schwere übrigens glücklicherweise sehr übertrieben worden, gemeinverantwortlich ist. Darum machen wir es uns zur Pflicht wie zum Vergnügen, der exemplarischen Mannszucht der eidgenössischen Armee und dem vortrefflichen Geiste, der sie beseelte, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie hat gezeigt, was republikanische, vom Pflichtgefühle geleitete Milizen vermögen; sie hat dargethan, was eidgenössische Wehrmänner sind, die ihre Aufgabe mit klarem Bewußtsein erfassen. Auch hat man sich überzeugen können, wie unerläßlich für die Eidgenossenschaft eine Wehrverfassung ist, die alle wehrkräftigen Männer des Landes umfaßt, und daß die Waffenübungen, die Inspectionen, die Militärunterrichtsanstalten, die Lager weder eine eitle Parade, noch eine Luxusausgabe sind. Offiziere und Soldaten! Die militärische Sendung, die Euerer Vaterlandsliebe anvertraut worden ist, hat die glücklichsten Ergebnisse gehabt. Der Sonderbund, dieser zerstörende Keim, der das Dasein der Schweiz bedrohte, ist zernichtet worden. Ueberall hat das eidgenössische Banner — in den sieben Kantonen aufgepflanzt — siegreich geflattert über der Standarte der Trennung, überall hat es die Fahnen der eidgenössischen Stände in einen einzigen Fahnenbund vereinigt, über welchem die Nationalfarben schweben. Befreit von dem Joche, das auf ihnen lastete, haben die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis die Jesuiten und die ihnen affiliirten Orden ausgewiesen, jene gefährliche Gesellschaft, welche — mehr einen politischen Zweck als die heiligen Interessen der Religion anstrebend — jene Stände ins Unglück gestürzt, die ganze Schweiz verwirrt und ihre innere und äußere Sicherheit gefährdet hat. Mit der Hilfe der Armee hat die Tagsatzung dem eidgenössischen Bundesvertrag Achtung verschafft, die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Landes hergestellt, den Aufruhr unterdrückt, die Minderheit zum Gehorsam gegen die Gesetze und die Behörden des Bundes zurückgeführt, das Land vor der Anarchie bewahrt und auf diese Weise seine Unabhängigkeit sammt seiner Freiheit gerettet. Indem die Eidgenossenschaft eine Krise glücklich durchmachte, die nur noch mit Waffengewalt gelöst werden konnte, ist sie einiger und stärker als je aus der Prüfung hervorgegangen, der sie wider-

standen hat. Das Gefühl, daß die Schweiz eine Nation ist, und daß sie, nächst Gott, ihre Unabhängigkeit nur sich selbst verdankt, ist tiefer und lebhafter als je geworden in Folge des gewonnenen Bewußtseins, daß sie die Mittel besitzt, diese köstlichen Güter, die Bedingungen ihres Daseins, zu vertheidigen. Unter dem Schutze des eben wieder befestigten Friedens kann die Schweiz an ihrer materiellen Wohlfahrt und an der Vervollkommnung ihrer Staatseinrichtungen arbeiten. Ihr seid stolz darauf, zu diesen großen Ergebnissen so mächtig mitgewirkt zu haben. Und wenn wider Erwarten ein äußerer oder innerer Feind es versuchte, diesen Frieden zu stören, so wüßtet Ihr, eidgenössische Wehrmänner! Euch von Neuem zu erheben und seine Unternehmungen zunichte zu machen. Wahr ist es, diese Resultate sind nicht ohne ungemein große Opfer von Seite der Eidgenossenschaft, der Wehrmänner und anderer Bürger erreicht worden. Aber glücklicherweise übersteigen dieselben unsere Kräfte nicht, und diese Ausgaben, die bald wieder ersetzt sein werden, sind reichlich ausgeglichen durch den Aufschwung, welchen alle Nationalkräfte gewonnen haben, sowie durch die Achtung, mit der die Schweiz umgeben ist. Ein viel schmerzlicheres Opfer ist dasjenige des Lebens einer gewissen Anzahl schweizerischer Wehrmänner, sind die schweren Wunden, von welchen viele unter ihnen betroffen worden sind. Es ist allerdings richtig, daß die Anzahl der Todten und der Verwundeten im Vergleich mit dem, was hätte begegnen können, und im Verhältniß zu den ins Feld gestellten Kräften gering ist. Aber das Vaterland trägt nichts desto weniger Trauer um seine Söhne, es fühlt nichts desto weniger die Betrübniß der Wittwen und Waisen und die Leiden der Verwundeten. Es tröstet sich einzig im Hinblick auf die Lorbeeren, die die Stirne jener Krieger umkränzen, und auf den Glanz, den sie auf den Schweizernamen geworfen haben. Ehre also den Tapfern, die auf dem Schlachtfelde umgekommen oder verwundet worden sind. Sie haben mit ihrem kostbaren Blute die Sache des gemeinsamen Vaterlandes besiegelt. Ihre Namen, in unauslöschlichen Zügen ins Herz der Zeitgenossen gegraben, werden der Nachwelt überliefert werden. Die Gaben, welche zu Gunsten der Opfer so reichlich aus der Schweiz, selbst aus dem Auslande fließen, die Summen, welche die Eidgenossenschaft diesem Werke der Gerechtigkeit und der Pietät geweiht hat, geben sattsames Zeugniß, daß die Republiken nicht undankbar sind, und daß, wenn es sich um Wohlthätigkeit handelt, die Völker sich eine brüderliche Hand zu reichen wissen. Die besondere Erwähnung, die so eben von den Todten und Verwundeten gemacht worden ist, mindert in nichts die Dankbarkeit des Landes gegen alle Bürger, welche die Waffen für das Vaterland ergriffen haben — sowohl Milizen als Freiwillige, Offiziere, Un-

teroffiziere und Soldaten, Wehrmänner aller Waffen und aller Grade! Ihr habt Euch würdig erzeigt des unbeschränkten Zutrauens, welches die Nation in Euren Muth und in Eure Hingebung gesetzt hat! Ihr habt die Erwartung erfüllt, welche Euch die Tagsatzung in ihrer Proklamation vom 4. Wintermonat abhin ausgedrückt hat. So erklären wir denn auch im Namen der Schweiz: Die eidgenössische Armee hat sich um das Vaterland hoch verdient gemacht. Jeder von Euch wird ein Exemplar gegenwärtiger Proklamation empfangen als Zeugniß der vollen und gänzlichen Zufriedenheit der Bundesversammlung. Und damit der Armee diese Anerkennung noch auf glänzendere Weise in der Person ihres Führers ausgesprochen werde, haben wir dem General Dufour einen besondern Ehrenbeweis zuerkannt. Die Tagsatzung will sich nicht von Euch trennen, eidgenössische Wehrmänner, ohne Euch ihre lebhafte Erkenntlichkeit darüber auszusprechen, daß Euer Muth der Energie, die sie unter schwierigen Umständen entfalten mußte, kräftig Hand geboten hat. Die Repräsentanten der Schweiz wünschen sich Glück, daß sie einig gegangen sind mit der Armee, daß sie von ihr so gut begriffen und unterstützt worden sind. Zum Schlusse fühlen wir uns gedrungen, die lebhafteste Danksagung an denjenigen zu richten, ohne dessen Hilfe die Anstrengungen des Menschen ohnmächtig und seine Versuche eitel sind. Gott hat die Schweiz sichtbarlich geschützt und unsere Sache gesegnet. Er hat Euch mit seinem unbesieglichen Schilde gedeckt, und durch die Kraft seines Armes habet Ihr überwunden. Ehre und Ruhm für und für — sei deswegen gebracht dem allmächtigen Gott! So beschlossen in unserer Sitzung zu Bern, den 22. Jänner 1848. Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung; in deren Namen, der Präsident des Regierungsrathes des eidgenössischen Vorortes Bern, (L. S.) Präsident der Tagsatzung: Ochsenbein. Der eidgenössische Staatsschreiber: Schieß."

Fassen wir nun zum Schlusse nochmals übersichtlich das Verhältniß der Jesuiten zur Schweiz zusammen.

1) Schuldlosigkeit der Jesuiten in der Schweiz. 2) Die Berufung der Jesuiten nach Luzern geschah ohne ihr Zuthun, ja wider ihren Willen, auf dringendes Verlangen der luzerner Regierung und ausdrückliche Willensäußerung Sr. Heiligkeit Gregor XVI. 3) Nachdem sie einmal in Luzern waren, durften sie sich nicht wieder entfernen, ohne die katholische Sache in der Schweiz zu compromittiren, denn dem Radikalismus gegenüber Schwäche zu

zeigen wäre gefährlich gewesen. 4) So lange die Jesuiten in Luzern waren, haben sie nicht den geringsten gegründeten Anlaß zu Beschwerden gegeben.

Wie die Jesuiten nach der Schweiz kamen, wo sie sich daselbst niederließen, haben wir in unserer „Neuesten Geschichte d. G. J." berichtet. Wir haben auch in diesem Werke bereits erzählt, daß, nachdem Luzern i. J. 1841 durch eine friedliche Umwälzung, sich eine conservative und katholische Regierung gegeben, einflußreiche Personen in diesem Kantone sich damit beschäftigten, den Jesuiten ihr früheres Colleg in Luzern zurückzugeben. Die Berathungen über diese Angelegenheiten dauerten indessen im Erziehungsrathe, im Staatsrathe und im großen Rathe nahezu zwei und ein halb Jahr; man zog sogar im Jahre 1842 an vielen Orten, wo sich bereits Jesuiten befanden, in und außer der Schweiz Erkundigungen ein, die alle zu Gunsten des Ordens ausfielen;*) endlich Staats- und Erziehungsräthe wurden committirt, um die bedeutendsten von den Jesuiten-Anstalten in Augenschein zu nehmen. Trotz dem war die Regierung vorsichtig genug, im Herbst 1843 zu beschließen, das ganze Colleg in den Händen weltlicher oder geistlicher Professoren zu lassen und blos die theologischen Studien, die Leitung des Seminars und die zu selbigem gehörige Filialkirche der Gesellschaft zu übergeben. Dieses Dekret hatte im großen Rathe eine Majorität von 5 gegen 1 und wurde der Sanction des Volkes unterstellt, wo 18,000 und einige hundert unter 25,000 Votanten dafür stimmten.

Die Jesuiten ihrerseits aber gingen durchaus nicht bereitwillig auf die Propositionen der luzerner Regierung ein, und die Superioren der schweizer Provinz hatten vom General den Befehl, in dieser Angelegenheit so langsam und vorsichtig als möglich zu verfahren. Unter diesen Umständen wurden von Luzern aus Vorstellungen bei dem Papste und dem Ordensgenerale gemacht und unter andern gesagt, da doch die Jesuiten sich nicht weigerten zu den wilden Völkern zu gehen, so erscheine es unbegreiflich, weßhalb sie so viel Widerwillen zeigten nach Luzern zu kommen. Endlich trug Gregor der Sechszehnte seinem Nuntius Monsignor d'Andrea auf, der luzerner Regierung ein Dekret mitzutheilen, wodurch dem Verlangen der Regierung gemäß das Vermögen der bereits unter-

---

*) S. 222 u. ff. in „Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu. Schicksale der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum Jahre 1846." Vom Verf. und im Verlage der vorliegenden Schrift.

drückten Franziskanerklöster in Luzern und Wertenstein zur Gründung eines Seminars verwendet werden sollten; zugleich ertheilte Se. Heiligkeit den Rath, dieses Seminar der Leitung der Gesellschaft Jesu anzuvertrauen *)

Gegenüber solch entschiedener Willensäußerung Sr. Heiligkeit glaubte der Ordensgeneral nicht länger widerstehen zu dürfen. Anfangs August ward der betreffende Vertrag unterzeichnet, **) vom Bischofe von Basel bestätigt, vom Staatsrathe, vom großen Rathe, endlich vom Volke im Oktober 1844 mit überaus großer Stimmenmehrheit sanctionirt. Doch erst später zogen, demnach wohl wider ihren Willen, da sie ahnen mochten, was ihnen bevorstand, einige Jesuiten in Luzern ein.

Kaum war die Berufung der Jesuiten beschlossen, als die Radikalen beschlossen, daraus den Vorwand zur längst beschlossenen Revolution abzuleiten. Dem gegen die Regierung wirkenden und mit ihr gleichzeitig ins Leben getretenen geheimen Comité war es ganz erwünscht, daß die Jesuitenfrage sich darbot, da nun die allbekannten Vorurtheile gegen den Orden sich aufs Nachhaltigste ausbeuten ließen. Der erste Revolutionsversuch wurde am 8. Dezember 1844 gemacht, worauf eine Aufforderung des damaligen Vororts Zürich erfolgte, der Ausführung des sieben Jesuiten berufenden Dekrets sich zu enthalten. Am 1. April 1845 folgte der zweite Freischaaren-Angriff. Beide Angriffe wurden bekanntlich erfolgreich zurückgewiesen. Die Regierung glaubte während und nach diesen gewaltsamen Angriffen um so weniger nachgeben zu können, da das Recht vollkommen auf ihrer Seite war und es sich um nichts Geringeres als das Aufgeben der kantonalen Unabhängigkeit, der Grundsätze der religiösen Freiheit handelte. Sie glaubte ferner überzeugt sein zu können, daß es sich nicht lediglich um die sieben Jesuiten, sondern um die Freiheit des Cultus und des Jugendunterrichts im Allgemeinen handelte. Im Uebrigen war auch die Frage eine Existenzfrage für sie geworden; ein Nachgeben hätte Schwäche verrathen, die Gegner ermuthigt, das Volk, welches in zahlreichen Bittschriften seine Willensmeinung aussprach, abgewendet.

Hätten die Jesuiten ihrerseits freiwillig zurücktreten sollen? Sie glaubten, es nicht thun zu dürfen. Ohne Zweifel waren sie sehr geneigt — und sie ermangelten auch nicht, sich in diesem Sinne

---

*) Dieses Dekret wurde vom Nuntius der Regierung am 10. Juni 1846 mitgetheilt.

**) A. a. O. S. 231.

verlauten zu lassen — auf den leisesten selbst indirect geäußerten Wunsch derjenigen hin, welche ihn zu äußern berechtigt waren, Luzern zu meiden: im Gegentheil aber wurden von allen Seiten die dringendsten Briefe an die verschiedenen Superioren gerichtet, um sie zu bitten, sich von diesen Bewegungen nicht einschüchtern zu lassen, welche von allen katholischen Kantonen nur als eine Einleitung zur Ausführung umfassenderer Pläne gegen ihre religiöse und politische Unabhängigkeit betrachtet wurden. Ferner glaubte der Orden nun nicht mehr zurücktreten zu dürfen, ohne sein Wort zu brechen, gegenüber einer katholischen Regierung, die nur auf ihrem Rechte bestand, ohne die gerechte Sache der katholischen Kantone zu compromittiren. Bereits hatte die aargauer Klosterfrage die Lehre gegeben, was von den Radikalen zu erwarten sein würde, wollte man es unterlassen, ihnen entschieden gegenüber zu treten; und die neuesten Vorgänge in der Schweiz beweisen, daß diese Befürchtungen gerecht waren.

Diese Gründe waren es, welche den schweizer Provinzial veranlaßten, auf wiederholte Aufforderung hin im Monat Juni 1845 zwei Jesuiten, um den Dienst an der Kirche zu versehen und die Uebernahme des Seminars vorzubereiten, nach Luzern zu senden; im Oktober folgten die übrigen fünf Ordensmitglieder. Vom ersten Tage ihrer Wirksamkeit an war die Kirche stets überfüllt von Personen aller Klassen und politischen Meinungen, selbst von früheren Feinden des Ordens; den zahlreichen Aufforderungen, Missionen auf dem Lande abzuhalten, konnten sie nicht alle genügen; Protestanten wunderten sich, in der Wirksamkeit der Jesuiten nicht die entfernteste Bestätigung der allbekannten Anklagen gegen dieselben zu finden. Die Anzahl der Alumnen des Seminars, die früher nie mehr als etwa 20 betrug, hob sich schnell auf 40. Die luzerner Jesuiten sahen wohl den Sturm herannahen, waren aber gleich den übrigen schweizer Katholiken überzeugt, daß sich ein Krieg gegen die ganze katholische Schweiz vorbereite; sie erkannten daher, daß ihre Entfernung vor dem Entscheide feig und unnütz sein würde, da die radikale Uebermacht, selbst nach ihrer, der Jesuiten, Entfernung — wie auch der Ausgang der letzten Vermittelungsversuche auf der Tagsatzung unmittelbar vor der Exekution bewiesen — zur Erreichung ihres Zwecks, nämlich der Centralisation der Schweiz unter dem Joche des Radikalismus, zu gelangen wissen werde. Daß die Jesuiten nur den Vorwand abgaben, war man in den katholischen Ständen so sehr überzeugt, daß, als das corpus catholicum in Graubündten seine Bittschrift an Se. Heiligkeit um Zurückberufung der Jesuiten richtete, die Katholiken in den sieben Ständen sich alle Mühe gaben, die Wirkung dieser Petition zu vereiteln. Machte ja bereits Herr

Neuhaus lange vor seinem Falle kein Hehl daraus, daß man zu dem oben angegebenen letzten Zwecke jedenfalls gelangen müsse, während andererseits Herr Druey noch auf dem letzten eidgenössischen Freischießen in Basel sich gegen das Jesuitengeschrei erklärte. Es wird sich das auch jetzt in der Schweiz erweisen, wo die Tagsazzung am 31. Januar auf Antrag des Dr. Furrer die Beschlußnahme vom 3. September 1847 in Betreff der Jesuiten bestätigte und diese Angelegenheit als erledigt aus „Abschied und Traktanden“ verwies.

Tragen wir noch nach, daß etwa 130 der vertriebenen Jesuiten schweizer Bürger sind, und daß man ihnen nicht nur ihre Immobilien, die ihnen rechtlich gehörten, sondern auch ihr bewegliches Eigenthum raubte, so daß keiner von ihnen auch nur die nothwendigsten Kleidungsstücke mit sich fortnehmen konnte.

Freund's Druckerei in Breslau.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brühl, Johann August Moritz,

Neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu Schicksale der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum Jahre 1846
Bd.: [1]

Gleiwitz 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.562
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754051-3